



RV-Drucksache Nr. X-18/2

Planungsausschuss	04.05.2021	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	18.05.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 - Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf – Raumordnerische Verträge aufgrund der Stellungnahmen

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 05/2020 der 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 3 der Synopse (**Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**) und beauftragt die Verbandsverwaltung, die genannten Änderungen in die 5. Planänderung des Regionalplans einzuarbeiten. Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden.

Die Verbandsverwaltung wird damit beauftragt, die betreffenden Stellen über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu benachrichtigen.

2. Die Verbandsversammlung stimmt folgenden raumordnerischen Verträgen zu:
 - a. mit der Gemeinde Bisingen und der Stadt Balingen zum regionalen Gewerbeschwerpunkt Bisingen/Balingen „Bisingen Nord“ (**Anlage 2 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**),
 - b. mit der Stadt Rottenburg am Neckar zur zukünftigen Nutzung des sogenannten Flugfeldes Baisingen (**Anlage 3 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**),
 - c. mit der Stadt Balingen zur zukünftigen Nutzung des Bereiches Firstäcker bei Balingen-Dürrwangen (**Anlage 4 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**)

und beauftragt die Verbandsverwaltung mit dem Abschluss der Verträge.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb hat am 12.03.2019 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 gefasst (RV-Drucksache Nr. IX-97/1). Die erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit bzw. der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgte am

28.03.2019 mit Veröffentlichung in der regionalen Presse bzw. per Schreiben am 04.04.2019. Der neu zusammengesetzte Planungsausschuss der X. Wahlperiode nahm bei seiner Sitzung am 19.11.2019 den Sachstand zur 5. Regionalplanänderung zur Kenntnis (RV-Drucksache Nr. X-18).

Bei ihrer Sitzung am 26.05.2020 beschloss die Verbandsversammlung den mit der RV-Drucksache Nr. X-18/1 vorgelegten Anhörungsentwurf für die 5. Änderung des Regionalplans (Text, Tabelle und Kartenausschnitte) sowie den dazugehörigen Umweltbericht. Die Verbandsverwaltung wurde mit der Durchführung der Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz beauftragt.

Mit der **RV-Drucksache Nr. X-18/2** liegt nun eine Synopse der eingegangenen Stellungnahmen einschließlich der Behandlungsvorschläge vor.

2. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren gingen von öffentlichen Stellen insgesamt 78 Stellungnahmen ein. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nahmen insgesamt 1.889 Personen auf unterschiedliche Art und Weise die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr: Schreiben per Post und per E-Mail, Postkartenaktion, Sammelstimmungen, Unterschriftensammlungen. Die Stellungnahmen teilen sich wie folgt auf:

Bereich Rottenburg-Baisingen/-Ergenzingen (Flugfeld Baisingen)	1.844 Personen
Bereich Trochtelfingen-Steinhilben (West)	28 Personen
Bereich Dürrwangen (geplantes Zollernalbklinikum)	9 Personen
sonstige	8 Personen

Die Stellungnahmen sind in der Synopse (**Anlage 1 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**) zu Gruppen zusammengefasst und in folgender Reihenfolge geordnet: Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden (Wirtschaftsministerium einschl. Fachministerien, Regierungspräsidium Tübingen einschließlich interne Fachbehörden), Städte und Gemeinden, Landratsämter, Regionalverbände und andere öffentliche Stellen Land und Bund, Verbände und Vereinigungen, Öffentlichkeit (Privatpersonen).

Die Absender sind jeweils in Spalte 1 der Synopse vermerkt, ergänzt durch das Datum des Schreibens. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen von Privatpersonen und datenschutzrechtlich relevante Angaben in den Stellungnahmen nicht genannt bzw. ausgeblendet. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in Spalte 2 dokumentiert, datenschutzrechtlich relevante Angaben sind ausgeblendet. In Spalte 3 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt.

Zur Übersicht sind im Folgenden die wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt:

a. Zusammenfassung der vorgetragenen Hinweise

Etwa bei der Hälfte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Hinweise für Änderungen bzw. Ergänzungen. Die Regionalplanänderung wird zur Kenntnis genommen bzw. begrüßt.

In den weiteren Stellungnahmen werden Hinweise vorgetragen, die auf Erläuterungen, Änderungen und Ergänzungen abzielen. Mehrfach wird für die Erweiterung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als auch hinsichtlich der Öffnung der Freiräume für eine Siedlungsentwicklung eine klarere Begründung für die Änderungen gefordert bzw. diese werden, insbesondere mit Verweis auf die Inanspruchnahme von Freiraum, Boden und landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Frage gestellt. Teilweise wird auf Betroffenheiten von Natur- und Umweltgütern verwiesen, vor allem die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und kulturelles Erbe betreffend. Es wird darauf verwiesen, dass die

Betroffenheiten bei der Regionalplanänderung zu berücksichtigen bzw. spätestens auf Ebene der Bauleitplanung einer genaueren Untersuchung zu unterziehen sind.

Beim Schutzgut Boden wird der Verlust wichtiger Bodenfunktionen, insbesondere hinsichtlich der landwirtschaftlicher Nutzung, angemerkt. Beim Schutzgut Wasser wird vor Beeinträchtigungen des Grundwassers (Grundwasserneubildung, Schadstoffeinträge) und vor einer Verschärfung der Hochwasserproblematik gewarnt. Beim Schutzgut Tiere/ Pflanzen/biologische Vielfalt werden Beeinträchtigungen und der Verlust von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen bemängelt. Beim Schutzgut Mensch werden mögliche Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Lärm-, Schadstoffimmissionen und Verbauung sowie der Naherholung vorgebracht. Beim Schutzgut kulturelles Erbe geht es um die Betroffenheit von Kulturdenkmalen. Die Landwirtschaft beklagt in vielen Fällen den Verlust von Nutzflächen und befürchtet, dass stellenweise die Grundlage für die Existenz von Betrieben wegfällt. Vereinzelt wird auf mögliche oder tatsächliche Vorkommen streng geschützter Arten verwiesen.

Die größte Anzahl an Einwendungen gibt es im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei den Änderungen im Bereich des ehemaligen Flugfeldes Baisingen (siehe oben). Hier werden bei der späteren Entwicklung eines Gewerbegebietes Verluste von landwirtschaftlichen Flächen, Naherholungsflächen und Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (insbes. Rebhuhn) vorgetragen. Es werden die Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr für Ergänzungen und eine Verschärfung der Hochwassergefahr befürchtet. Insgesamt wird im ohnehin stark vorbelasteten Gebiet von einem Verlust der Wohn- und Wohnumfeldqualität ausgegangen. Auch der mögliche Verlust des Sonderlandeplatzes/Flugsportgeländes Eutingen im Gäu wird vorgetragen.

Beim Kapitel Einzelhandel werden vereinzelt textliche Anpassungen angeregt.

In den Fällen Dautmergen und Geislingen werden die Änderungen der 5. Regionalplanänderung zurückgenommen, weil sich in der Zwischenzeit herausgestellt hat, dass die darauf aufbauenden Planungen nicht umsetzbar sind. Dazu liegt ein Antrag der Gemeinde Dautmergen und der Stadt Geislingen vor.

- Dautmergen: Gegen die Umsetzung der Planung sprechen zwingende rechtliche Gründe. Die Gemeinde Dautmergen teilte dem Regionalverband mit Schreiben vom 10.11.2020 mit, dass nach umfangreichen Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer und der Netze BW eine Gewerbegebietserweiterung im Bereich „Holzäcker“ nicht umsetzbar ist. Der Grundstückseigentümer hat inzwischen kein Interesse mehr an der Entwicklung eines Gewerbegebietes. Zudem teilte die Netze BW der Gemeinde mit, dass im Bereich des geplanten Gewerbegebietes eine 110-kV-Leitung verläuft und dass in einem Schutzstreifen von je 20 m Breite rechts und links der Leitungsachse Baulichkeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Die Hochspannungsleitung durchquert die für die Öffnung vorgesehene Fläche der Regionalplanänderung. Damit ist ein Großteil der von Zielen der Raumordnung befreiten Fläche baulich nicht nutzbar.
- Geislingen: Da die Erweiterungsfläche vollständig in einem Vogelschutzgebiet und einem FFH-Gebiet liegt und zudem mit mageren Flachlandmähwiesen auf nahezu der gesamten Fläche ein prioritärer Lebensraumtyp betroffen ist, ist die Planung eines Gewerbegebietes rechtlich nicht umsetzbar.

Beim Umweltbericht wird von Seiten des Wirtschaftsministeriums eine Aktualisierung von Kapitel 3 „bedeutsame Umweltschutzziele des Regionalplans ...“ und Kapitel 5 „Zustand und voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ...“ gefordert. Verschiedentlich wird auf die Betroffenheiten von Schutzgütern, Schutzgebieten, streng geschützten Arten und geschützten Denkmalen verwiesen, die in die Umweltprüfung einbezogen werden sollen.

b. Zusammenfassung der vorgeschlagenen Behandlung und der Änderungen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen

Kapitel 2.4.3.1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

An den Plansätzen der Schwerpunkte in der Raumnutzungskarte sollen keine Veränderungen vorgenommen werden. In der Begründung sollen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen:

- Allgemeine und einzelfallbezogene Begründung für die Erweiterungen der Schwerpunkte und damit der Inanspruchnahme von Fläche, Boden, landwirtschaftlichen Nutzflächen usw. mit Bezug auf die regionale Gewerbeflächenstudie.
- Ergänzungen bzgl. der Belange der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes, des Grundwasserschutzes und der Stromversorgung.

Kapitel 2.4.3.2 Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe

An Plansatz Z (5), Absatz 3, soll ein Halbsatz zum Grund- und Nahversorgungszentrum Haigerloch in die Begründung verschoben werden. In der Begründung sollen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden:

- Vereinheitlichung der Begrifflichkeit zum Sonderstandort „Sportkaufhaus für insbesondere großteilige Sportgeräte, Sportartikel und Sportbekleidung“
- Ergänzungen bzgl. der Belange des Denkmalschutzes.

Kapitel 3 Regionale Freiraumstruktur

In der Begründung sollen folgende Ergänzungen erfolgen:

- Auflistung der betroffenen regionalplanerischen Instrumente der Freiraumsicherung.
- Allgemeine und einzelfallbezogene Begründung für die „Öffnung“ der Freiräume.

Raumnutzungskarte

Bei den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und beim Einzelhandel ergeben sich keine Änderungen. Bei der regionalen Freiraumstruktur werden die Fälle „Dautmergen“ und „Geislingen“ gestrichen. Bei beiden liegen Anträge der Gemeinden vor, die Änderungen der 5. Regionalplanänderung rückgängig zu machen, da sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, dass die Planung nicht umsetzbar ist.

Zusammenfassende Erklärung

Punkt c. „Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz“ wird entsprechend der Sachlage ergänzt. Beim Monitoring (Tabelle) werden neue Erkenntnisse bzgl. erheblicher Umweltauswirkungen nachgetragen.

Umweltbericht

Kapitel 3 „Bedeutsame Umweltschutzziele des Regionalplans Neckar-Alb 2013“ und Kapitel 5 „Zustand und voraussichtliche Entwicklung der Umwelt im Bereich der Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ werden aktualisiert bzw. neu gefasst. In Kapitel 6 „Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen und Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ werden neue Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren (v. a. Denkmalschutzbelange) aufgenommen.

3. Raumordnerische Verträge im Zusammenhang der eingegangenen Stellungnahmen

Ein raumordnerischer Vertrag ist ein Instrument der Abstimmung und des Interessenausgleichs bezüglich raumordnerischer Erfordernisse. Raumordnerische Verträge dienen dazu, in Abstimmung mit Kommunen eine verbindliche Grundlage für die Vorbereitung und Verwirklichung von Raumordnungsplänen und regionalen Entwicklungskonzepten zu schaffen. Sie ersetzen nicht das vorhandene Instrumentarium der Raumordnung, sondern sie ergänzen es in Bezug auf bestimmte, auf Kooperation gerichtete Aufgabenfelder (vgl. Art. 13 ROG). Das gesamte Spektrum der Raumordnung kann Gegenstand raumordnerischer Verträge sein, in der Praxis steht jedoch

die umsetzungsorientierte Seite der Raumordnung im Vordergrund (<https://www.arl-net.de/de/lexica/de/raumordnerischer-vertrag>).

a. Regionaler Gewerbeschwerpunkt Bisingen/Balingen „Bisingen Nord“

Die 5. Regionalplanänderung sieht eine Erweiterung des Gewerbeschwerpunktes Bisingen Nord um 38 ha vor. Diese Erweiterung lässt sich nicht allein aus dem Bedarf der Gemeinde Bisingen begründen. Darauf weist das Regierungspräsidium Tübingen in seiner Stellungnahme, der sich das Wirtschaftsministerium in seiner Stellungnahme anschließt. Der Bedarf generiert sich hauptsächlich aus dem Mittelzentrum Balingen, bei dem keine weiteren Möglichkeiten für die Erweiterung und Ansiedlung größerer Betriebe mehr bestehen. Ein entsprechender Bedarf für das Mittelzentrum Balingen wurde im Rahmen der regionalen Gewerbeflächenstudie (2018 – 2019) ermittelt.

Das Regierungspräsidium regt an, die interkommunale Entwicklung nicht nur in der Begründung, sondern im Plansatz selbst festzulegen und damit eine höhere Verbindlichkeit zu erreichen. Die Verbandsverwaltung weist in der Synopse darauf hin, dass die interkommunale Ausrichtung bereits im Plansatz Z (4) durch die Bezeichnung „Bisingen/Balingen (Bisingen Nord)“ berücksichtigt ist und schlägt ergänzend den Abschluss eines raumordnerischen Vertrages mit der Gemeinde Bisingen und der Stadt Balingen vor, in dem geregelt ist, dass die Erweiterung des Schwerpunkts nur für eine interkommunale Entwicklung zur Verfügung steht (**Anlage 2 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**).

Der vorliegende Entwurf ist mit der Stadtverwaltung Balingen abgestimmt. Der Gemeinderat der Stadt Balingen befasste sich damit in seiner Sitzung am 27.04.2021. Sollten sich gegenüber dem vorliegenden Entwurf aufgrund des Gemeinderats Änderungen ergeben, so wird die endgültige Fassung dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung als Tischvorlagen vorgelegt.

b. Rottenburg-Baisingen, „Ehemaliges Flugfeld Baisingen“

Die 5. Regionalplanänderung sieht auf Gemarkung Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ bei Eutingen auf einer Fläche von ca. 41 ha die Rücknahme von Zielen der Raumordnung zum Schutz des Freiraumes vor, so dass dieser Bereich der kommunalen Abwägung zugänglich wird und ggf. die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes

Das Regierungspräsidium Tübingen weist in seiner Stellungnahme, der sich das Wirtschaftsministerium angeschlossen hat, auf nach aktuellem Stand großflächige Entwicklungspotenziale im ca. 4 km entfernten regionalen Gewerbeschwerpunkt Ergenzingen Ost. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde sollte zunächst dieser vollständig ausgenutzt werden, bevor ein weiterer Gewerbebestandort südlich von Ergenzingen entwickelt wird. Eine Aufsiedlung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes sollte nur bedarfsangepasst von Süd nach Nord erfolgen. Weiterhin sei zu bedenken, dass mit der nun vorgesehenen Umwandlungen auch andere Nutzungen im Gebiet möglich werden. Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob ein raumordnerischer Vertrag mit den Beteiligten möglich ist, um die vorgesehene Nutzung „Gewerbe“ an dieser Stelle zu sichern und andere Nutzungen zu unterbinden.

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat sich mit dem Vertragsentwurf befasst und diesem zugestimmt (**Anlage 3 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**).

c. Balingen-Frommern, Standort für das geplante Zentralklinikum Zollernalb

Die 5. Regionalplanänderung sieht auf Gemarkung Frommern die Rücknahme von Zielen der Raumordnung zum Schutz des Freiraumes vor, so dass dieser Bereich der kommunalen Abwägung zugänglich wird und an diesem Standort keine Ziele der Raumordnung dem geplanten Zentralklinikum Zollernalb entgegenstehen. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages liegt vor, entsprechende Verfahren der Bauleitplanung sind eingeleitet.

Von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung, sofern sichergestellt ist, dass die Fläche nur für das geplante Zollernalbklinikum genutzt wird. Nachdem bereits früher eine gewerbliche Baufläche an diesem Standort angedacht

war, wird auch hier angeregt zu prüfen, eine zukünftige Nutzung der Fläche nur als Klinikumsstandort über einen raumordnerischen Vertrag zu sichern oder die Begründung entsprechend zu ergänzen. Dieser Stellungnahme hat sich das Wirtschaftsministerium angeschlossen.

Der vorliegende Entwurf ist mit der Stadtverwaltung Balingen abgestimmt (**Anlage 4 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**). Der Gemeinderat der Stadt Balingen befasste sich damit in seiner Sitzung am 27.04.2021. Sollten sich gegenüber dem vorliegenden Entwurf aufgrund des Gemeinderats Änderungen ergeben, so wird die endgültige Fassung dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung als Tischvorlagen vorgelegt.

4. Weiteres Vorgehen

Dem Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend wird die Synopse durch die Stadtverwaltung in eine Endfassung gebracht. Die betreffenden Beteiligten werden über die Ergebnisse in schriftlicher Form benachrichtigt.

Die in der Synopse dargestellten Änderungen wurden bereits in die 5. Änderung des Regionalplans sowie in den dazugehörigen Umweltbericht eingearbeitet. Diese liegen dem Planungsausschuss und der Verbandsversammlung zu den Sitzungen im März 2021 zur (Vor-)Beratung und zum Beschluss vor. Von der Verbandsversammlung beschlossene Änderungen der Synopse bzw. der Regionalplanänderung und des Umweltberichts werden ggf. eingearbeitet.

Den Beschlüssen der Verbandsversammlung entsprechend werden die raumordnerischen Verträge mit den betreffenden Kommunen abgeschlossen.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer

gez.
Heike Bartenbach
Sachgebiet Wirtschaft



Tischvorlage zu RV-Drucksache Nr. X-18/2

Planungsausschuss	04.05.2021	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	18.05.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 - Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG) eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf – Raumordnerische Verträge aufgrund der Stellungnahmen

Beschlussvorschlag (neu):

1. Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG bzw. § 12 Abs. 2, 3 und 5 LplG eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf 05/2020 der 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 3 der Synopse (**Anlage 1 und Tischvorlage zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**) und beauftragt die Verbandsverwaltung, die genannten Änderungen in die 5. Planänderung des Regionalplans einzuarbeiten. Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden.

Die Verbandsverwaltung wird damit beauftragt, die betreffenden Stellen über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme zu benachrichtigen.

2. Die Verbandsversammlung stimmt folgenden raumordnerischen Verträgen zu:
 - a. mit der Gemeinde Bisingen und der Stadt Balingen zum regionalen Gewerbeschwerpunkt Bisingen/Balingen „Bisingen Nord“ (**Anlage 2 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**),
 - b. mit der Stadt Rottenburg am Neckar zur zukünftigen Nutzung des sogenannten Flugfeldes Baisingen (**Anlage 3 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**),
 - c. mit der Stadt Balingen zur zukünftigen Nutzung des Bereiches Firstäcker bei Balingen-Dürrwangen (**Anlage 4 zur RV-Drucksache Nr. X-18/2**)

und beauftragt die Verbandsverwaltung mit dem Abschluss der Verträge.

Sachdarstellung/Begründung für die Änderungen gegenüber der Anlage 1:

Nach Versand der Drucksachen haben sich aus Rückmeldungen des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg die Notwendigkeit für beigefügte Ergänzungen in der Synopse ergeben:

- An mehreren Stellen: „Rechtsbehörde“ wird durch den korrekten Begriff „Fachbehörde“ ersetzt.
- Seite 6: Sonderstandort Sportkaufhaus in Reutlingen
Umformulierung „Unterbringung eines großflächigen Sparteinzelhandels“ in „Unterbringung großflächigen Sparteinzelhandels“, da Festlegung allgemein gehalten werden soll.
- Seite 16: Bisingen
In der Stellungnahme von Bisingen verweist die Gemeinde mit Bezug auf die Gewerbeflächenstudie des Regionalverbands, dass die im Regionalplan bereits verankerten Gewerbeflächenenerweiterungen in Bisingen für die Eigenentwicklung der Gemeinde ausreichen. Um Missverständnisse bzgl. des raumordnerischen Begriffes „Gemeinden mit Eigenentwicklung“ vorzubeugen, wird in der Stellungnahme, wie folgt, ergänzt: „Hinweis: Gemäß Plansatz 2.3.4 Z (2) ist Bisingen in der zentralörtlichen Einstufung als Kleinzentrum festgelegt und nicht als Gemeinde, in der keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll.“
- Seiten 46 und 47: Aus Datenschutzgründen werden der „landwirtschaftliche Betrieb Huber“ (S. 46) und die „Baumpflanzschule Sellner“ (S. 48) anonymisiert.
- Seite 56: Haigerloch: Standort für Einkaufszentren
Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die Betroffenen werden in die Begründung übernommen.“
- Seiten 142 und 143: Formulierung bzgl. der Rechtmäßigkeit des Verfahrens
Der Begriff „Rechtmäßigkeit“ wird ersetzt durch „Genehmigungsfähigkeit“.

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Dr. Peter Seiffert
Leitender Planer

gez.
Heike Bartenbach
Sachgebiet Wirtschaft

Regionalverband
Oberzentrum



Neckar-Alb
Reutlingen/Tübingen

**Synopse der Stellungnahmen
zur 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013
(Entwurf 05/2020)
einschließlich Umweltbericht**

Mössingen, April 2021

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Stellungnahmen aus Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 und 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 LplG	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg 21.12.2020	<p>Mit der geplanten Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sollen Änderungen bei den Plansätzen 2.4.3.1 „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ und 2.4.3.2 „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetrieb und sonstige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ erfolgen, die auch zu Änderungen in der Raumnutzungskarte führen. Weitere Änderungen der Raumnutzungskarte sollen erfolgen, um den Städten und Gemeinde im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für potentielle Gewerbeentwicklungen und Infrastruktur einzuräumen und den Standort für das geplante Zollernalbkrankenhaus zu ermöglichen.</p> <p>Um Doppelungen zu vermeiden, erfolgt die Stellungnahme ergänzend zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 1. Oktober 2020.</p> <p>I. Allgemeine Hinweise zu Text- und Kartenteil</p> <p>Da im Anschreiben richtigerweise als Rechtsgrundlage für die Beteiligung § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) angegeben wurde, gehen wir davon aus, dass der Regionalverband als Rechtsgrundlage für die Regionalplanänderung das Raumordnungsgesetz (ROG) in der aktuellen Fassung herangezogen hat. Demnach muss auf Seite 1 des Planentwurfs richtigerweise § 9 Absatz 1 ROG für die Beteiligung und auf Seite 135 § 10 Absatz 3 ROG für die Zusammenfassende Erklärung als Rechtsgrundlage genannt werden. Dies sollte an allen entsprechenden Stellen korrigiert werden.</p> <p>II. Plansätze</p> <p>Die vorliegenden Regionalplanänderungen betrifft Plansätze in den Kapiteln 2.4.3.1 und 2.4.3.2 des Regionalplans Neckar-Alb 2013. Auf Seite 3 des Planentwurfs sollte im Abschnitt 2.2 die vollständige Bezeichnung des Kapitels genannt werden. In der dritten Zeile dieses Abschnitts sollte der von der Änderung betroffene Plansatz korrekt bezeichnet werden.</p> <p>In Plansätzen werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt. Die Gründe für die Festlegungen sind in der Begründung darzulegen. Plansatz 2.4.3.2 Z (5) des Regionalplans sieht in einem neuen Absatz 4 folgendes vor: <i>„In Reutlingen wird ein „Sonderstandort“ als Vorranggebiet für bestimmte Sortimente festgelegt und in der Raumnutzungskarte mit „S“ dargestellt. Zulässig ist ein Sportkaufhaus für insbesondere großteilige Sportgeräte, Sportartikel und Sportbekleidung.“</i> Die Verwendung des Begriffes „Sportkaufhaus“ im Plansatz selbst führt zu einer sehr bestimmten Fassung des Plansatzes. Dies könnte ggf. als Vorgabe einer bestimmten Betriebsform (miss-)verstanden werden. Um solchen Missverständnissen vorzubeugen, könnte bereits im Plansatz der Begriff „großflächiger Sporteinzelhandel“ (mit dem entsprechenden Sortiment) verwendet werden. Nach hiesigem Verständnis der Planunterlagen bestünde das regionalplanerische Ziel in der Vorhaltung eines Sortiments an bestimmten Sportartikeln in einer bestimmten Breite und Tiefe insbesondere von großteiligen Sportgeräten und Sportartikeln, aber auch kleinteiligen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Angaben auf dem Deckblatt („Seite 1“) werden nachträglich korrigiert. Da das Beteiligungsverfahren zur 5. Regionalplanänderung abgeschlossen ist, haben sie für die weiteren Unterlagen keine Bedeutung. Auf Seite 135 im Textteil der 5. Regionalplanänderung wird eine Korrektur entsprechend dem Hinweis vorgenommen.</p> <p>Eine Korrektur wird entsprechend dem Hinweis vorgenommen, in der Überschrift wird „regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ ergänzt, die Plansatzbezeichnung wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, aufgenommen. „Im Plansatz wird keine Änderung vorgenommen. In der Begründung wird der einheitliche Begriff „großflächiger Sporteinzelhandel“ verwendet und ausgeführt, dass es sich um die „Unterbringung eines großflächigen Sporteinzelhandels insbesondere für großteilige Sportgeräte und Sportartikel, aber auch für kleinteilige Sportartikel, Sport- und Outdoorbekleidung und Sportschuhe“ als großvolumige Angebotsform handelt.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Sportartikeln, Sport- und Outdoorbekleidung und Sportschuhe in einem großflächigen Sporteinzelhandel unabhängig von der Betriebsform. Dies sollte in jedem Fall verdeutlicht werden. Wenn der Regionalverband dieses Verständnis teilt, könnte Satz 2 des Plansatzes beispielsweise wie folgt gefasst werden: „Zulässig ist großflächiger Sporteinzelhandel für insbesondere großteilige Sportgeräte, Sportartikel und Sportbekleidung.“ Wird der Begriff „Kaufhaus“ beibehalten, sollte das regionalplanerische Verständnis dieses Begriffs in der Begründung deutlich herausgestellt werden (siehe unten III).</p> <p>III. Begründung</p> <p>Der Regionalplanänderung ist gemäß § 7 Absatz 5 ROG eine Begründung beizufügen. In der Begründung zum Planentwurf sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der geplanten Änderung und die tragenden Gründe für die in der Abwägung getroffenen Entscheidungen darzulegen. Die Begründung für die Änderungen des Plansatzes 2.4.3.1 Z (4) samt Änderungen in der Raumnutzungskarte genügt dem noch nicht und ist entsprechend zu ergänzen. Die Festlegung von Regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Regionalplan Neckar-Alb 2013 erfolgte auf der Grundlage eines gesamtträumlichen Konzepts. Bislang fehlen in der Begründung Ausführungen darüber, aus welchen Gründen eine Überarbeitung des Konzepts erforderlich ist, wie der nun zusätzliche Bedarf ermittelt wurde und welche Alternativen für die Deckung des Bedarfs geprüft wurden. Dabei ist auch darzulegen, wie die Ziele des LEP und des Regionalplans Neckar-Alb insbesondere zur Siedlungsentwicklung und zum Freiraumschutz berücksichtigt wurden.</p> <p>In der Tabelle 4 auf Seite 2 des Planentwurfs werden die einzelnen Schwerpunkte näher beschrieben. Beim Schwerpunkt in Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen wird als (bestehende) Größe 81 ha angegeben. In der Darstellung im Regionalplan 2013 wird jedoch eine Größe von 72 ha angegeben. Die Diskrepanz sollte aufgeklärt werden.</p> <p>In der Begründung zu den Änderungen im Plansatz 2.4.3.2 Z (5) fehlen noch Ausführungen, warum nun in Reutlingen ein weiteres Grund- und Nahversorgungszentrum festgelegt werden soll.</p> <p>Sofern der Begriff „Sportkaufhaus“ im Plansatz beibehalten werden soll, sollte in der Begründung eindeutig dargestellt werden, dass der Regionalverband keine bestimmte Betriebsform vorgegeben möchte sein, sondern der Begriff lediglich ein großflächiges Einzelhandelsgeschäft, das Waren aus einer oder mehreren Warengruppen in hoher Sortimentstiefe und –breite anbietet, beschreiben soll. Die Begründung verwendet bislang noch unterschiedliche Begriffe wie „Sportkaufhaus“, „Einzelhandelskaufhaus“ und „Sportfachmarkt“. Hier sollte eine Vereinheitlichung der Begriffe erfolgen. Im Sinne der</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt (Zusammenfassung der Ergebnisse der Gewerbeflächenstudie.</p> <p>Siehe oben</p> <p>Die genannte Flächengröße von 81 ha ist richtig. Gegenüber dem Regionalplan 2013 wurde diese aktualisiert. Allerdings wurde versäumt, dieses als Änderung (rot, kursiv) darzustellen. Im weiteren Verfahren wird die Kennzeichnung der Änderungen in den Textunterlagen und damit die Diskrepanz entfallen.</p> <p>In der Begründung wird in Tabelle 5 zu „Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen Emil-Adolf-Strasse“ ergänzt: Dabei wird erläutert, dass mit der Verlagerung bestehender Lebensmittelmärkte an diesen Standort die verbraucher-nahe Versorgung für die Reutlinger Innenstadt und für die angrenzenden westlichen Wohngebiete gesichert wird.</p> <p>Eine Vereinheitlichung der Begriffe wird in der Begründung vorgenommen. Es wird der einheitliche Begriff „großflächiger Sporteinzelhandel“ verwendet und ausgeführt, dass es sich um die „Unterbringung eines großflächigen Sporteinzelhandels insbesondere für großteilige Sportgeräte und Sportartikel, aber auch für kleinteilige Sportartikel, Sport- und Outdoorbekleidung und Sportschuhe“ als großvolumige Angebotsform handelt.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Wettbewerbsneutralität der Raumordnung sollten dabei möglichst neutrale Formulierungen verwendet werden.</p> <p>Auch die Änderungen, die lediglich in der Raumnutzungskarte erfolgen (Kapitel 3.3 Änderung in der regionalen Freiraumstruktur außerhalb der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen), müssen begründet und nicht nur erläutert werden. Zu den erforderlichen Inhalten der Begründung wird auf die obigen Ausführungen und insbesondere auf Abschnitt 3 der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen verwiesen.</p> <p>IV. Raumnutzungskarte</p> <p>Grundlage für die Planung, Abwägung und die Beschlussfassung muss eine Raumnutzungskarte sein, in der alle verbindlichen Festlegungen des Regionalplans 2013, d. h. einschließlich aller verbindlichen Änderungen dargestellt sind. In dieser Raumnutzungskarte sind die in der 5. Änderung des Regionalplans 2013 vorgesehenen Änderungen darzustellen. Die Darstellung der Vorranggebiete kann auch in entsprechenden Ausschnitten aus der Raumnutzungskarte (mit Legende) erfolgen. Bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung sollte jedoch eine Raumnutzungskarte der gesamten Region zur Verfügung stehen (z. B. Aushang im Sitzungssaal), um bei der Abwägung auch die räumliche Verteilung der Änderungen in der Region berücksichtigen zu können. Die Abgrenzung der Vorranggebiete kann ergänzend in einer Topographischen Karte dargestellt werden.</p> <p>V. Umweltbericht</p> <p>Der Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung basiert und verweist mehrfach auf dem Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb 2013, der am 26. November 2013 als Satzung festgestellt wurde. Dies liegt nun bereits sieben Jahre zurück. Zwischenzeitlich gab es Gesetzesänderungen, die Auswirkungen auf die Anforderungen an den Umweltbericht haben, und auch der derzeitige Umweltzustand könnte sich geändert haben. Daher sollte im Kapitel 3 „Bedeutsame Umweltschutzziele des Regionalplans Neckar-Alb 2013“ und Kapitel 5 „Zustand und voraussichtliche Entwicklung der Umwelt in der Region Neckar-Alb“ nicht nur auf den Umweltbericht zum Regionalplan Neckar-Alb verwiesen werden. Zumindest sollte im Kapitel 3 die Tabelle 3.1 des Umweltberichts zum Regionalplan Neckar-Alb 2013, in dem die Schutzgüter und die Umweltschutzziele dargestellt werden, aktualisiert und in den Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung übernommen und im Kapitel 5 dargelegt werden, ob bzw. wie sich der Zustand und die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt in der Region Neckar-Alb in den Bereichen, die von der 5. Änderung des Regionalplans betroffen sind, aktuell darstellt.</p> <p>In den Tabellen 1 bis 4 im Kapitel 2, in den Kapitel 6.2.1 und 6.2.2, in den Kapitel 6.3 und 9, in den Karten im Kapitel 10.1 sowie in der Tabelle A 9 im Abschnitt 10.2 des Umweltberichts ist gemäß § 8 Absatz 1 ROG neben dem Schutzgut „Klima“ noch das Schutzgut „Luft“ aufzunehmen. In den Tabellen A 1 bis A 8 im Abschnitt 10.2 ist das Schutzgut „Luft“ neben dem Schutzgut „Klima“ bereits aufgenommen.</p>	<p>Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung allgemein und für die Einzelfälle ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Für die Beschlussfassung wird eine Raumnutzungskarte mit allen Festlegungen, einschließlich der verbindlichen Änderungen 1 - 4 der gesamten Region erstellt und im Sitzungssaal ausgehängt. Über das Sitzungsmanagementsystem Mandatos haben alle Mitglieder der Versammlung zudem Zugriff auf die Raumnutzungskarte.</p> <p>Eine entsprechende Aktualisierung des Umweltberichts wird vorgenommen.</p> <p>Eine entsprechende Korrektur bzw. Vereinheitlichung wird vorgenommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Es wird empfohlen, die Formulierungen bei den Darlegungen zu den Schutzgütern „Klima, Luft“ (Tabelle 1 „Kaltluftentstehungsgebiete“ und „Kaltluftabflussbahnen“, Tabelle 2 „Kaltentstehungsgebiet und Kaltluftabflussbahn“, Tabelle 3 „Kaltluft-/Frischlufentstehungsgebiet“, Tabelle 4 Kaltluft-/Frischlufentstehungsgebiete und auf Seite 8 im zweiten Absatz „Einzugs- und Abflussgebiete für Kalt- und Mischluft“) zu vereinheitlichen.</p> <p>Auf Seite 8 muss es im zweiten Absatz Kap. 4.2 statt 4.1 lauten. Es wird gebeten, in Kapitel 6.2.1, letzter Absatz den Verweis auf Kapitel 4.4.2 und in Kapitel 6.2.2 den Verweis auf Kapitel 4.2.2 zu prüfen.</p> <p>Die Erforderlichkeit einer NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 7 Absatz 6 und nicht aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ROG.</p> <p>V. Denkmalschutz Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege bei.</p>	<p>Eine entsprechende Korrektur bzw. Vereinheitlichung wird vorgenommen.</p> <p>Eine Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>Eine Korrektur wird vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Tübingen 01.10.2020</p>	<p>1. Belange der Raumordnung Gegenstand der 5. Änderung des Regionalplans sind Änderungen bei den Regionalen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, bei den Festlegungen zum Einzelhandel sowie bei der Regionalen Freiraumstruktur.</p> <p>1. Regionale Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (PS 2.4.3) Hier erfolgt keine inhaltliche Änderung der Plansätze, sondern lediglich eine Änderung der Gebietsabgrenzungen sowie insgesamt eine Flächenerweiterung. Der Standort Meßstetten/Interkommunaler „Industriepark Zollernalb“ wird neu in den Regionalplan aufgenommen. Nach der RV-Drucksache Nr. X-18/1 vom 24.04.2020 wird die Fläche der Regionalen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistung um ca. 129 ha erweitert. In der Anlage 3 dieser Drucksache wird die Gewerbeflächenstudie zusammengefasst. Der Entwurf des Regionalplans bzw. des Umweltberichts enthält hingegen keine regionsübergreifende Begründung für den Flächenzuwachs und zum Bedarf. Dies sollte in der Begründung oder im Umweltbericht ergänzt werden, da die Gewerbeflächenstudie selbst nicht Gegenstand des Entwurfs ist. Insbesondere sollte dargelegt werden, wie der zusätzliche Bedarf (der Regionalplan datiert von 2013) begründet ist.</p>	<p>In der Begründung wird dazu folgender Absatz eingefügt: „In Folge der sehr positiven wirtschaftlichen Entwicklung und des Arbeitsplatzzuwachses seit der Erarbeitung und Inkraftsetzung des Regionalplans 2013 wurden im Rahmen einer umfangreichen Gewerbeflächenstudie (2018 - 2019) der Bestand und Bedarf an Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbe- und Industriegebiete mit jeder Kommune in der Region Neckar-Alb quantitativ und qualitativ erhoben. Dazu wurden sämtliche verfügbare Flächenpotenziale in den bauleitplanerisch festgesetzten Gebieten der Kommunen aufgenommen, bewertet und der weitere Bedarf und die Entwicklungsperspektiven der Städte und Gemeinden erfasst. Dabei war festzustellen, dass es einzelne Kommunen gibt, die auch für die Erweiterung bestehender Betriebe am Standort und auch darüber hinaus keine bauleitplanerisch gesicherten Flächen anbieten können und dass mehrere Kommunen noch Außenreserven im Flächennutzungsplan ausgewiesen haben, welche aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung stehen (mangelnde Eigentümerinteresse, Topographie, Angebot und Nachfrage nicht im gleichen Ortsteil). In einigen Fällen können Gewerbeflächenenerweiterungen nur schwer auf der eigenen Gemarkung erfolgen. Entsprechend ergibt sich ein lokal und regional begründeter, aktueller und zukünftiger Bedarf an der Erweiterung von</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Zu den einzelnen Flächen:</p> <p><u>Bad Urach/Nachbargemeinden „Bad Urach-Hengen“</u>: Der bereits im verbindlichen Regionalplan Neckar-Alb 2013 festgelegte Standort in Hengen soll um 16,3 ha erweitert werden, um den Standort zu stärken. Der nordöstliche Teil der Fläche mit einem Umfang von ca. 9,5 ha ist bislang unbebaut. Auch die südwestlich angrenzenden Flächen haben nach uns vorliegenden Luftbildern noch Entwicklungspotential. Aus diesem Grund ist ein Bedarf an der Erweiterungsfläche zunächst nicht erkennbar. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist eine Erläuterung oder gegebenenfalls Reduzierung der Fläche erforderlich.</p> <p><u>Bisingen/Balingen „Bisingen Nord“</u>: Laut der Begründung soll der Standort zukünftig interkommunal genutzt werden. Dies ist folgerichtig, da der Bedarf hauptsächlich aus dem Mittelzentrum Balingen generiert wird und dort keine weiteren sinnvollen Flächen verfügbar sind. Es wird angeregt, die Voraussetzung der interkommunalen Entwicklung nicht nur in der Begründung, sondern im Plansatz selbst festzulegen.</p> <p><u>Hechingen/Nachbargemeinden „Nasswasen/Killberg“</u>: Die Änderung des Zuschnitts und Konzentration der Fläche auf den südlichen Abschnitt wird seitens der höheren Raumordnungsbehörde ausdrücklich begrüßt, da der bislang im Regionalplan enthaltene Zuschnitt einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang der Achse B 27 Vorschub geleistet hat.</p> <p><u>Meßstetten/interkommunal „Industriepark Zollernalb“</u>: Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde wird der Standort begrüßt, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass dort vor allem Industrieflächen entwickelt werden sollen, die ansonsten eher nachrangig sind. Auf die Belange des Grundwasserschutzes wird verwiesen. Sofern eine industrielle Nutzung aus hydrogeologischer Sicht umsetzbar ist, wird angeregt, die vorrangig industrielle Nutzung im Plansatz selbst zu hinterlegen. Zusätzlich wird auch in diesem Fall angeregt, die Voraussetzung einer interkommunalen Entwicklung (der Bedarf an industriellen bzw. gewerblichen Flächen kommt insbesondere aus dem Mittelzentrum Albstadt) im Plansatz selbst festzulegen.</p>	<p>einzelnen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an geeigneter Stelle und in geeigneter Qualität.“</p> <p>In der Begründung wird folgender Absatz eingefügt: „Der mit bisher 18 ha vergleichsweise kleine Schwerpunkt wird im Bereich eines regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) um ca. 16 ha bis zur B 28 erweitert und damit gestärkt. Die Flächen im regionalen Gewerbeschwerpunkt dienen nicht nur zur Deckung des lokalen, sondern auch des regionalen Bedarfs, insbesondere zur Deckung der Gewerbeflächennachfrage aus dem Ermstal. So kann die Funktion als Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an dem Standort Bad-Urach-Hengen auch für Zukunftsbranchen mit Anforderungen nach sehr großen Flächen (mehrere ha) sichergestellt werden.“</p> <p>Kenntnisnahme Zur Sicherung der interkommunalen Entwicklung soll zwischen der Gemeinde Bisingen, der Stadt Balingen und dem Regionalverband (und ggf. weiteren Beteiligten) ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Änderung des Plansatzes 2.4.3.1 Z (4) wird nicht vorgenommen. Bereits jetzt sind im Plansatz durch die Namengebung „Meßstetten/interkommunal (Industriepark Zollernalb)“ die interkommunale Zusammenarbeit sowie die industrielle Ausrichtung festgelegt. Da an diesem Schwerpunkt insgesamt fünf Kommunen beteiligt sind, wurden diese aus Platzgründen nicht einzeln genannt. Am 15.10.2020 wurde der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb“ gegründet, in dessen Satzung die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit geregelt sind. Es ist erklärter Wille des neu gegründeten Zweckverbands, soweit es aus hydrogeologischer Sicht möglich ist, Industrieflächen zu entwickeln.</p> <p>Bezüglich der interkommunalen Zusammenarbeit wird in der Begründung, wie folgt, ergänzt: „Der neue Schwerpunkt „Industriepark Zollernalb“ soll interkommunal als Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt werden. Dazu wurde der Zweckverband „Interkommunaler Industrie- und</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>2. Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe</p> <p><u>Festlegung eines Grundversorgungszentrums im Unterzentrum Haigerloch:</u> Im Plansatz wird die Festsetzung eines Grund- und Nahversorgungszentrums in Haigerloch damit begründet, dass es „aufgrund raumstruktureller Gegebenheiten zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung geboten ist“. Dieser Halbsatz hat jedoch keinen Regelungscharakter. Wir bitten daher, diesen Halbsatz in die Begründung zur Regionalplanänderung zu verschieben.</p> <p><u>Sonderstandort Sportkaufhaus in Reutlingen:</u> Im Plansatz zu dem neuen Sonderstandort für bestimmte Sortimente in Reutlingen ist folgender Satz aufgeführt: "Zulässig ist ein Sportkaufhaus für insbesondere großteilige Sportgeräte, Sportartikel und Sportbekleidung." Die Festlegung im Plansatz auf ein einzelnes Vorhaben und einen Betriebstyp („Ein Sportkaufhaus“) erscheint im Hinblick auf die Regelungsbefugnis von Zielen der Raumordnung und die derzeitige Diskussion der Vereinbarkeit der raumordnerischen Ziele der Raumordnung zum Einzelhandel mit europäischem Recht kritisch. Wir regen daher an, im Plansatz lediglich die zulässigen Sortimente zu bestimmen. Dies würde auch der Bezeichnung des Sonderstandortes als „Sonderstandort für bestimmte Sortimente“ entsprechen. Dass der Standort für die Ansiedlung eines Sportkaufhauses gedacht ist, ergibt sich dann ja trotzdem noch aus der Begründung sowie der Detailkarte im planerischen Teil.</p> <p><u>Beschreibung der zentralörtlichen Versorgungskerne:</u> In der Beschreibung der zentralörtlichen Versorgungskerne bitten wir, beim Grund- und Nahversorgungszentrum Reutlingen Emil-Adolff-Straße den Schluss der Beschreibung („... mit Lebensmittelmärkten“) zu streichen, da dieser Abschnitt der Beschreibung der zentralörtlichen Versorgungskerne dient, derzeit aber noch keine Lebensmittelmärkte im ehemaligen Bauhausgelände vorhanden sind.</p>	<p>Gewerbepark Zollernalb“ gegründet, in dessen Satzung die rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit geregelt sind. Für eine größere Flexibilität bezüglich der Ansiedlung von Unternehmen wurde eine Erweiterung über das ehemalige Kasernengelände hinaus nach Süden hin vorgenommen, da eine Nachnutzung der bestehenden Gebäude durch Industriebetriebe nicht durchweg möglich ist.“</p> <p>Zur Verdeutlichung der hydrogeologischen Situation wird in der Begründung am Ende, wie folgt, ergänzt: „Zu Belangen des Grundwasserschutzes: Beim Schwerpunkt Industriepark Zollernalb reicht die Erweiterung nach Süden hin über das ehemalige Kasernengelände hinaus in die Zone II des Wasserschutzgebietes „Quellen im Schmiechatal“, das bestehende Kasernengelände liegt in Zone III. Damit sind Bereiche mit bedeutsamen Trinkwasservorkommen betroffen. Die Betroffenheit ist im Umweltbericht und im Monitoring dokumentiert. Sie ist im Weiteren im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.“</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen, der Halbsatz wird in die Begründung verschoben.</p> <p>Eine Präzisierung wird in der Begründung wie folgt vorgenommen: „Der einheitliche Begriff „großflächiger Sparteinzelhandel“ wird verwendet und ausgeführt, dass es sich um die „Unterbringung eines großflächigen Sparteinzelhandels insbesondere für großteilige Sportgeräte und Sportartikel, aber auch für kleinteilige Sportartikel, Sport- und Outdoorbekleidung und Sportschuhe“ als großvolumige Angebotsform handelt.“</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen, die Passage wird gestrichen. Da die Lebensmittelmärkte noch in der Planung sind (eine Umsetzung ist für 2023 geplant), können sie in der Begründung entfallen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Im Übrigen haben wir aus Sicht des Einzelhandels keine Anmerkungen zu der Regionalplanänderung.</p> <p>3. Änderungen Raumnutzungskarte In der Raumnutzungskarte werden zahlreiche Änderungen insbesondere bei der Abgrenzung Regionaler Grünzüge/Gebiete für Landwirtschaft vorgenommen, was in der Summe nach den Ausführungen in der o. a. Drucksache zu einer Überkompensation der durch Gewerbe in Anspruch genommenen Flächen führt. Dies wird im Grundsatz begrüßt, doch erscheinen einige Flächenänderungen nicht ganz schlüssig. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass manche Änderungen so kleinräumig sind, dass sich die Frage der Raumbedeutsamkeit der Änderung stellt (z. B. in Meßstetten-Tieringen). Zumindest wird eine Erläuterung für erforderlich gehalten, weshalb diese kleinräumigen Änderungen raumbedeutsam sind.</p> <p><u>Balingen-Engstlatt:</u> Hier soll der nördliche Teil des bestehenden VBG in ein VRG Regionaler Grünzug umgewandelt werden. Südlich an das zukünftige VRG verbleibt jedoch ein VBG. Daraus kann sich aus unserer Sicht eine bandartige Siedlungsentwicklung ergeben, die nach PS 2 Z (3) des Regionalplans ausgeschlossen ist. Um Überprüfung wird gebeten.</p> <p><u>Hohenstein-Oberstetten:</u> Gegen die Umwandlung des VRG Regionaler Grünzug in ein VBG südlich der Gewerbeflächen bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch gebeten zu prüfen, ob das bereits im aktuellen Plan festgelegte VBG westlich der B 312 nicht insgesamt in ein VRG umgewandelt werden kann. Mit diesem VBG besteht die Gefahr, dass die bauliche Entwicklung in einen bislang von Bebauung weitgehend freien Landschaftsraum übergreift. Angesichts der noch freien Flächen östlich der B 312 und der nun vorgesehenen Erweiterung nach Süden stellt sich darüber hinaus die Frage, ob für die Freihaltung einer baulichen Option westlich der B 312 tatsächlich ein Bedarf besteht.</p> <p><u>Hülben:</u> Die nunmehr nach Südwesten ausgreifende Siedlungsoption begründet die Gefahr einer bandartigen Siedlungsentwicklung. Um Überprüfung wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Einzelfälle siehe unten</p> <p>Eine Überprüfung wurde vorgenommen. Zur Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung der Tauschfläche wird in der Begründung wie folgt ergänzt: „Die Änderungen stehen im Kontext der Änderungen zum Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Bisingen Nord“ (Begründung siehe dort). Da dieses zusammen mit der Stadt Balingen interkommunal entwickelt wird, wurden in Nachbarschaft zum Schwerpunkt Tauschflächen für den regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und das Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) bei Engstlatt gefunden. Die Umwandlung des Vorbehaltsgebietes in ein Vorranggebiet regionaler Grünzug im Bereich östlich Engstlatt begründet sich mit dort vorkommenden Streuobstwiesen und einem randlich verlaufenden Bach mit Gehölzsaum. Diese landschaftlich wertvollen Bereiche sollen durch die Änderung einem besseren Freiraumschutz unterstellt werden. Bei der Tauschfläche zum Gebiet für Landwirtschaft handelt es sich entsprechend der Flächen im Bereich des Scherpunktes Bisingen Nord um eine landwirtschaftliche Vorrangflur 2.“</p> <p>Kenntnisnahme Der regionale Grünzug wird nicht geändert. Hohenstein-Oberstetten ist aufgrund eines großen Gewerbebetriebes für den eher strukturschwachen ländlichen Raum auf der Albhochfläche im Landkreis Reutlingen ein wichtiger Gewerbestandort. Die Regionalplanung möchte hier Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung weiterer, ergänzender, auch größerer Gewerbebetriebe offen halten. Die Begründung für die Änderung wird in der Begründung ergänzt.</p> <p>Eine Überprüfung wurde vorgenommen. Zur Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung der Tauschfläche wird in der Begründung wie folgt</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Meßstetten-Tieringen</u>: Hier werden kleinräumige Änderungen vorgenommen. Es wird gebeten zu prüfen, ob dies in Anbetracht einer regionalen Betrachtungsweise erforderlich ist.</p> <p><u>Pfullingen</u>: Mit Blick auf PS 2 Z (3) wird gebeten, die geplante Änderung zu überprüfen. Mit der jetzt vorgesehenen Änderung wird einer spornartigen Siedlungsentwicklung Vorschub geleistet.</p>	<p>ergänzt: „Im Rahmen der Gewerbeflächenstudie wurde für Hülben ein zusätzlicher Bedarf an Gewerbeflächen festgestellt. Der Regionalverband hat sich intensiv mit Möglichkeiten der weiteren Gewerbeflächenentwicklung befasst und sich hierbei auch am Entwicklungskonzept (Gemeindeentwicklungsplan) orientiert. Eine Gewerbeentwicklung im Anschluss an die Ortslage ist aufgrund bestehender und geplanter Wohngebiete, der Lage des ehemaligen Steinbruchs, der Schutzgebietssituation und der Topographie nur nach Südwesten hin möglich. Hier ist schließt sie an Sonderbauflächen (Kläranlage, Bauhof) sowie an das Gelände des ehemaligen Steinbruchs an, das im Westen aktuell noch gewerblich genutzt wird. Die Entwicklung einer bandartigen Siedlungsstruktur im Sinne des Zusammenwachsens von benachbarten Siedlungen (und damit der Auflösung der Siedlungsgliederung) über die geänderten Bereiche für regionale Grünzüge (Vorbehaltsgebiet) die Änderung des Regionalplans hinaus nach Westen hin ist durch den bestehenden regionalen Grünzug (Vorranggebiet) sowie durch Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, im Weiteren FFH- und Vogelschutzgebiet) nicht möglich. Im Bereich des regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) ist im Zuge der Bauleitplanung eine Abwägung mit den Belangen des Freirauschatzes erforderlich. Es findet eine Überkompensation der geänderten Vorranggebiete statt. Der Biotopverbund im südwestlichen Bereich bleibt erhalten. Das westliche Steinbruchgelände wird in die Gewerbe-konzeption einbezogen.“</p> <p>Die Änderungen werden beibehalten. In der Begründung wird, wie folgt, ergänzt: „Im Zuge der Planungen zur Ortsumfahrung L 440 Tieringen erfolgten auch Änderungen im Süden zur Neuregelung der Zufahrt zum Gewerbegebiet Tieringen. Dazu wurde der regionale Grünzug von einem Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet geändert und ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) zurückgenommen, was durch ein FFH-Gebiet begründet ist und damit an dieser kleinräumigen Stelle Regionalbedeutsamkeit entfaltet. Dies wurde zum Anlass genommen, kleinteilige Anpassungen des Regionalplans an die Planungen der veränderten L 440 und des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.“</p> <p>Eine Überprüfung wurde vorgenommen. Zur Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung der Tauschfläche wird in der Begründung wie folgt ergänzt: „Bei der Änderung im Bereich des Gewerbegebietes Unterwegen/Memmerleswiesen wurde auf Antrag der Stadt Pfullingen ein</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Rottenburg–Baisingen:</u> Im Grundsatz bestehen seitens der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken gegen die Umwandlung eines VRG Regionaler Grünzug in ein VBG Regionaler Grünzug zur Umsetzung eines interkommunalen Gewerbegebiets an dieser Stelle. Aus Sicht der höheren Raumordnungsbehörde ist jedoch folgendes in die Abwägung einzubeziehen. Die Begründung zum Bedarf wird auf die Bauleitplanung abgeschichtet. Bei der weiteren Planung ist jedoch zu berücksichtigen, dass nur ca. 4 km (Luftlinie) entfernt ein Regionaler Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen (IGD) an der A 81 nördlich von Ergenzingen festgelegt ist. Dieser bietet nach aktuellem Stand noch großflächig Entwicklungspotential. Es werden deshalb mit Blick auf die aktuell in der Presse nachzulesenden Vorbehalte der Bevölkerung gegen den Standort Baisingen Ausführungen für erforderlich gehalten, weshalb - regional betrachtet - ein weiterer Standort für eine gewerbliche Entwicklung in der geplanten Größe im Süden von Ergenzingen ermöglicht werden soll. Auch wird nicht deutlich, in welchem Hierarchieverhältnis die nun für Gewerbeentwicklung umzuwandelnde Fläche zur Nutzung des IGD stehen soll. Aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde sollte zunächst der als regional bedeutsamer Schwerpunkt festgelegte Standort an der A 81 vollständig ausgenutzt werden, bevor ein weiterer Gewerbestandort südlich von Ergenzingen entwickelt wird. In diesem Fall stellt sich zusätzlich die Frage, ob mit Blick auf die Laufzeit des Regionalplans eine Umwandlung des VRG Regionaler Grünzug in ein VBG Regionaler Grünzug erforderlich ist. Eine Aufsiedlung des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets darf nur bedarfsangepasst von Süd nach Nord erfolgen.</p> <p>Weiterhin gibt die höhere Raumordnungsbehörde zu bedenken, dass mit der nun vorgesehenen Umwandlung des VRG Regionaler Grünzug in ein VBG Regionaler Grünzug ggf. andere Nutzungen im Gebiet möglich werden, welche nicht der Regelungshoheit des PS 3.1.9 LEP bzw. PS 2 Z (3) des Regionalplans unterliegen (z. B. Infrastruktureinrichtungen, große Tierhaltungsanlagen). Es wird deshalb angeregt zu prüfen, ob ein raumordnerischer Vertrag mit den Beteiligten möglich ist, um die vorgesehene Nutzung „Gewerbe“ an dieser Stelle zu sichern und andere Nutzungen zu unterbinden.</p>	<p>regionaler Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet geändert. Im Tausch wird eine im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche (Planung) durch einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet) ersetzt. Durch den Flächentausch können Streuobstwiesen erhalten werden. Eine Weiterentwicklung des Gewerbegebietes nach Westen hin ist aufgrund eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet), eines Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) und eines Gebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) entlang des Eierbaches nicht möglich. Der regionale Grünzug (Vorbehaltsgebiet) erfordert im Zuge der Bauleitplanung eine Abwägung mit den Belangen des Freiraumschutzes.“</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird aufgenommen. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Die Änderungen in der Freiraumstruktur bei Rottenburg-Baisingen stehen im Kontext des Schwerpunktes „Ergenzingen Ost“. Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 umfasst der Schwerpunkt „Ergenzingen Ost“ 111 ha. Davon sind ca. 70 ha im Flächennutzungsplan dargestellt, für ca. 58 ha gibt es einen Bebauungsplan. Das Mittelzentrum Rottenburg hat mit einem hohen Auspendleranteil und einer Nachfrage von Seiten der bestehenden Unternehmen einen Bedarf an Gewerbeflächen. Aufgrund der besonders verkehrsgünstigen Lage besteht darüber hinaus eine Nachfrage nach Industrie-, Gewerbe- und Logistikflächen in Autobahnnähe aus der Region und darüber hinaus. Die Änderungen im Regionalplan bedingen zwar keine Eingriffe in die Landschaft, sie schaffen jedoch auf regionaler Ebene Rahmenbedingungen für eine spätere Gewerbeentwicklung. Der regionale Grünzug (Vorranggebiet) wird in ein Vorbehaltsgebiet geändert, das Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) wird zurückgenommen. Tauschflächen liegen vor. Zur Sicherstellung, dass in diesem Bereich, sofern eine Siedlungsentwicklung dort möglich ist, ausschließlich ein Industrie- und Gewerbegebiet entwickelt wird, soll ein raumordnerischer Vertrag zwischen der Stadt Rottenburg am Neckar und dem Regionalverband Neckar-Alb geschlossen werden.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Sonnenbühl–Erpfingen</u>: Mit Blick auf PS 2 Z (3) wird um Prüfung gebeten, ob nicht ein anderer Zuschnitt möglich ist.</p> <p><u>Tübingen-Derendingen und Tübingen-Weilheim</u>: Die zahlreichen Umwandlungen werden mit einem Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen begründet. Es erschließt sich jedoch nicht, in welchem Zusammenhang die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Freiraumfunktionen zu dem benannten Bedarf an Gewerbebauflächen stehen, weshalb um eine entsprechende Ergänzung gebeten wird.</p> <p>4. Standort für das geplante Zollernalbkrankenhaus Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Planung, sofern sichergestellt ist, dass die Fläche nur für das geplante Zollernalbkrankenhaus genutzt wird. Nachdem bereits früher eine gewerbliche Baufläche an diesem Standort angedacht war, wird auch hier angeregt zu prüfen, eine zukünftige Nutzung der Fläche nur als Krankenhausstandort über einen raumordnerischen Vertrag zu sichern oder die Begründung entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Eine Überprüfung wurde vorgenommen. Zur Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung der Tauschfläche wird in der Begründung wie folgt ergänzt: „Die Gewerbeflächenstudie bestätigt einen Bedarf an weiteren Gewerbeflächen für Sonnenbühl. Bei der Änderung beim Gewerbegebiet „Zwingelhof“ in Sonnenbühl-Erpfingen handelt es sich mit 0,5 ha um eine kleine Erweiterungsfläche, für die von der Gemeinde Sonnenbühl ein Bedarf geltend gemacht wird. Aufgrund der Topographie ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes nur nach Norden entlang der L 382 möglich. Nach Osten hin steigt das Gelände steil an. Der regionale Grünzug (Vorbehaltsgebiet) erfordert im Zuge der Bauleitplanung eine Abwägung mit den Belangen des Freiraumschutzes.“</p> <p>In der Erläuterung auf Seite 125 ist dargelegt, dass die Änderungen bei Derendingen und Weilheim im Zusammenhang der Erweiterung des Gewerbegebietes Schelmen (Weilheim) und der Neuordnung des angrenzenden „Saiben“ und der Verlegung und Renaturierung des Landgrabens stehen. In diesem Kontext ergeben sich zudem Änderungen (Rücknahme GE-Fläche, Festlegung VRG regionaler Grünzug) in diesem Bereich. Der Hinweis wird wie folgt in die Begründung aufgenommen: Die Stadt Tübingen hat laut Gewerbeflächenstudie einen hohen Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen. Die im Bereich Tübingen-Derendingen und Tübingen-Weilheim im Regionalplan vorgenommenen Änderungen betreffen die Gewerbe- und die Wohnbauentwicklung, wie sie in der geänderten städtebaulichen Konzeption der Stadt Tübingen dargestellt sind. Für die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Schelmen beim Ortsteil Weilheim wird die Grünzäsur (Vorranggebiet) nach Osten verschoben und vergrößert. Diese schließt die Verlegung und naturnahe Gestaltung des Landgrabens ein. Die Änderungen im Bereich Saiben führen zu einem besseren Freiraumschutz.</p> <p>Kenntnisnahme. Es soll ein raumordnerischer Vertrag abgeschlossen werden, welcher sicherstellt, dass die bislang mit Zielen der Raumordnung belegten Flächen nur für bauliche Anlagen des Zentralklinikums zur Verfügung stehen. In der Begründung wird wie folgt ergänzt: „Die Änderungen stehen im Kontext des vom Zollernalbkreis geplanten Zentralklinikums Zollernalb. Ein entsprechender Beschluss des Kreistages liegt vor, entsprechende Verfahren der Bauleitplanung sind eingeleitet. Damit kann ein großes öffentliches Interesse festgestellt werden. Durch die Umwandlung eines regionalen Grünzuges</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>II. Belange des Naturschutzes</p> <p>Zollernalbkreis</p> <p><u>Geislingen</u>: Mit der Rücknahme des VRG Naturschutz und Landschaftspflege und der Umwandlung des VRG Regionaler Grünzug soll offenbar eine Erweiterung des Gewerbegebiets vorbereitet werden. Die Rücknahme betrifft das Vogelschutzgebiet 7718-441 "Wiesenlandschaft bei Balingen" und das FFH-Gebiet 7718-341 „Kleiner Heuberg und Wiesenlandschaft um Balingen". Die naturschutzrechtlichen Restriktionen sind auf der Westseite des bestehenden Gewerbegebiets aus unserer Sicht daher eher höher als auf der Ostseite. Auch hier befinden sich FFH-Mähwiesen, die aber durch die Lage innerhalb des FFH-Gebiets einem deutlich strengeren Schutzregime unterliegen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ist dabei auszugehen. Spätestens auf Ebene der Bauleitplanung muss hier eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattfinden. Wir empfehlen daher die bisherige Planung auf der Ostseite des Gebietes beizubehalten.</p> <p><u>Zentralklinikum Zollernalb</u>: Zwar wird durch die Rücknahme des VRG Regionaler Grünzug das Vogelschutzgebiet 7820-441 „Südwestalb und Oberes Donautal" nicht beeinträchtigt, aber die Änderung dient der Vorbereitung eines Eingriffs. Daher muss hier spätestens auf der Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattfinden.</p> <p><u>Bisingen Nord</u>: Im Erweiterungsbereich des Gewerbeschwerpunkts Bisingen Nord ist ein mittelgroßes Vorkommen der Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) bekannt. Dies muss auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Landkreis Tübingen</p> <p><u>Dußlingen/Gomaringen/Nehren</u>: An das Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen grenzt</p>	<p>(Vorranggebiet) in ein Vorbehaltsgebiet sowie die Rücknahme eines Gebietes für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und eines Gebietes für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) werden dafür die raumordnerischen Voraussetzungen geschaffen. Die günstige Lage des Standortes innerhalb des Zollernalbkreises sowie das hohe öffentliche Interesse rechtfertigen die raumordnerische Abwägung für diesen Standort. Tauschflächen liegen auf den Gemarkungen Frommern und Laufen. Die im Regionalplan östlich von Balingen-Dürnwangen zurückgenommene Freiraumsicherung steht bezüglich einer Siedlungsentwicklung nur für ein Zentralklinikum zur Verfügung. Andere bauliche Entwicklungen im Zuge einer Bauleitplanung sind nicht zulässig. Darüber soll ein raumordnerischer Vertrag zwischen dem Regionalverband, dem Landkreis und der Stadt Balingen geschlossen werden.“</p> <p>Die Änderung bei Geislingen wird zurückgenommen. Dazu liegt ein Antrag der Stadt Geislingen vor. Da die Erweiterungsfläche vollständig in einem Vogelschutzgebiet und einem FFH-Gebiet liegt und zudem mit mageren Flachlandmähwiesen auf nahezu der gesamten Fläche ein prioritärer Lebensraumtyp betroffen ist, ist die Planung eines Gewerbegebietes rechtlich nicht umsetzbar und damit nicht erforderlich. Dem Antrag der Stadt Geislingen wird stattgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die mögliche Betroffenheit ist im Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung behandelt, auf mögliche Betroffenheiten wird in der Begründung verwiesen. Dies wird den Städten und Gemeinden nach Abschluss des Verfahrens und Genehmigung der 5. Änderung zur Verfügung gestellt und vom Regionalverband in Stellungnahmen bei entsprechenden Bauleitplanverfahren als zu beachtender Punkt vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Die mögliche Betroffenheit ist im</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>unmittelbar das FFH-Gebiet 7520-311 „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“ an. Hier ist spätestens auf der Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p><u>Tübingen (Morgenstelle)</u>: Im Bereich der Änderungen ist die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Steinberg“ durch die Höhere Naturschutzbehörde vorgesehen. Dies ist spätestens auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Außerdem ist das FFH-Gebiet 7420-341 „Schönbuch“ betroffen, hier ist zusätzlich eine Natura 2 000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Landkreis Reutlingen</p> <p><u>Hülben</u>: Zwar wird durch die Rücknahme des VRG Naturschutz und Landschaftspflege das Vogelschutzgebiet 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ nicht beeinträchtigt, aber die Änderung dient der Vorbereitung eines Eingriffs. Daher muss hier ist spätestens auf der Ebene per Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stattfinden.</p> <p><u>Sonnenbühl-Genkingen</u>: Im Erweiterungsbereich des Gewerbegebietes im Südwesten ist ein Vorkommen der Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) bekannt. Dies muss auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>III. Belange des Grundwasserschutzes</p> <p>Die Gewerbeschwerpunkte Meßstetten, Hengen, Haid und Münsingen West liegen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten. Durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestehen in WSG Zone III bzw. III A Mengenbegrenzungen für wassergefährdende Stoffe. Daraus können sich Einschränkungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ergeben. Insbesondere gegen die teilweise Ausweisung des Standorts Meßstetten als Industriegebiet bestehen aus Sicht des Grundwasserschutzes Bedenken, da der Standort aufgrund der Verkarstung hydrogeologisch hochsensibel ist.</p>	<p>Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung behandelt. Dieser wird den Städten und Gemeinden nach Abschluss des Verfahrens und Genehmigung der 5. Änderung zur Verfügung gestellt und vom Regionalverband in Stellungnahmen bei entsprechenden Bauleitplanverfahren als zu beachtender Punkt vorgebracht.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Schwerpunkt Münsingen West ist nicht Gegenstand der 5. Regionalplanänderung. Die Betroffenheit und eventuelle erhebliche Beeinträchtigung der Wasserschutzgebiete ist im Umweltbericht behandelt. Die besondere Betroffenheit des WSG „Quellen im Schmiechtal“ ist im Umweltbericht und im Monitoring berücksichtigt. Eine intensiver Befassung mit der Problematik ist auch aus regionalplanerischer Sicht auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich. Die Stadt Meßstetten wurde in Kenntnis gesetzt. Zur Verdeutlichung der Grundwassersituation wird in der Begründung am Ende, wie folgt, ergänzt: „Zu Belangen des Grundwasserschutzes: Die Gewerbeschwerpunkte Industriepark Zollernalb (Meßstetten), Bad Urach-Hengen und Gewerbepark Haid (Engstingen) liegen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten. Durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestehen in WSG Zone III bzw. III A Mengenbegrenzungen für wassergefährdende Stoffe. Daraus können sich Einschränkungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ergeben. Beim Schwerpunkt Industriepark Zollernalb reicht die Erweiterung nach Süden hin über das ehemalige Kasernengelände hinaus in die Zone II des</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>IV. Belange des Bodenschutzes</p> <p>Bei mehreren regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen werden bezüglich des Schutzguts Boden erhebliche Betroffenheiten konstatiert. Diese Gebiete sollen in ein sogenanntes 'Monitoring' eingestellt werden. Weiterhin ist dazu folgendes Vorgehen vorgesehen: 'Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Bodenschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein und trägt damit Sorge, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Bodenschutzbelangen erfolgen.' Diese Vorgehensweise wird seitens des Bodenschutzes kritisch gesehen, da auf der Ebene der Bauleitplanung das überörtliche Kriterium der Erheblichkeitsschwellen nicht mehr in die Abwägung mit eingebracht werden kann.</p> <p>V. Belange des Hochwasserschutzes</p> <p>Sollten durch die geplanten Änderungen des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein, gelten Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die hier für die Beurteilung maßgeblichen Hochwassergefahrenkarten liegen bereits vor. Die Ergebnisse der HWGK können bei der Landesanstalt für Umwelt als Download unter der E-Mail Hochwasserrisikomanagement@lubw.bwl.de angefragt werden. Maßgeblich und verbindlich ist der tatsächlich von einem hundertjährigen Hochwasser betroffene Bereich. Mit § 65 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) gelten kraft Gesetzes seit dem 22.12.2013 (Inkrafttreten der Vorschrift) u. a. die Gebiete als festgesetzte Überschwemmungsgebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Dies gilt sowohl für Flächen im Außen- als auch im Innenbereich. Für diese festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten die Verbote des § 78ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). So ist u. a. untersagt, auf diesen Flächen neue Baugebiete auszuweisen (§ 78 Abs. 1 WHG). Außerdem ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4 WHG) sowie das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG). Nur unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten strengen Voraussetzungen kann in Ausnahmefällen die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten zugelassen werden. Hierzu ist u. a. darzulegen, dass eine Siedlungsentwicklung nicht an anderer Stelle möglich ist oder an anderer Stelle geschaffen werden kann. Ein neues Baugebiet liegt vor, wenn die erstmalige Bebauung einer Fläche durch Bauleitplanung ermöglicht wird. Dies ist in jedem Fall gegeben, wenn eine Überplanung des Außenbereichs erfolgt. Ob dies der Fall ist, muss durch die Baurechtsbehörde geprüft werden. Unabhängig vom Bestehen eines Bebauungsplans bedarf jede Errichtung oder</p>	<p>Wasserschutzgebietes „Quellen im Schmiechtal“, das bestehende Kasernengelände liegt in Zone III. Damit sind Bereiche mit bedeutsamen Trinkwasservorkommen betroffen. Die Betroffenheit ist im Umweltbericht und im Monitoring dokumentiert. Sie ist im Weiteren im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.“</p> <p>Die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung ersetzt nicht die Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern muss sich die Umweltprüfung im vorliegenden Fall auch auf Ebene der Bauleitplanung mit dem Schutzgut Wasser und der Betroffenheit des WSG befassen. Erheblichkeitsschwellen sind nicht ausschließlich überörtliche Kriterien für die Einschätzung der Eingriffsschwere. Welche Erheblichkeitsschwelle im Zuge der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung angesetzt wird, kann im Rahmen des Scoping diskutiert und festgelegt werden. Somit besteht auch hier die Möglichkeit, dies in der Untersuchung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubringen.</p> <p>Durch die Erweiterung der Schwerpunkte für Gewerbe sind keine HQ100-Überschwemmungsflächen betroffen, was im Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung dokumentiert ist.</p> <p>Ansonsten Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Erweiterung einer baulichen Anlage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet zusätzlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG sowie des § 65 Abs. 1 WG (i. d. R. Flächenausdehnung HQ100 der HWGK) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 WHG (i. d. R. Flächenausdehnung HQ_{extrem} der HWGK) sind nachrichtlich (§ 5 Abs. 4a BauGB) im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darzustellen.</p> <p>VI. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Mit der 5. Änderung des Regionalplans werden Festlegungen für die Entwicklung von Gewerbestandorten sowie für die Freiraumstruktur getroffen, wobei die Landwirtschaft in beiden Bereichen betroffen ist. Zum einen erfolgt die Entwicklung von Gewerbestandorten nahezu ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (ausgenommen „Industriepark Zollernalb“ in Meßstetten), zum anderen wird eine Vielzahl an, teilweise auch sehr kleinräumigen, Änderungen der Vorranggebiete Landwirtschaft vorgenommen. Nach der Aufstellung werden in der Region auf mehr als 100 ha bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen Bereiche für die Entwicklung von Gewerbestandorten festgelegt, wobei ca. 40 ha dieser landwirtschaftlichen Flächen im Regionalplan bislang als Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt waren (fast ausnahmslos im Zollernalbkreis). Dementsprechend erfolgt in diesen Bereichen eine Rücknahme der Vorranggebiete Landwirtschaft, wobei in räumlicher Nähe bestehende Vorranggebiete Landwirtschaft ergänzt werden. Grundsätzlich wird begrüßt, dass auch im Zuge anhaltender Siedlungsentwicklung der Schutz landwirtschaftlicher Flächen durch die Ausweisung und Erweiterung von Vorranggebieten Landwirtschaft erklärtes Ziel der Regionalplanung bleibt.</p> <p>In der Begründung ist jedoch nicht ausgeführt, auf Grundlage welcher Kriterien die Vorranggebiete Landwirtschaft „verlagert“ wurden, die Kriterien, welche für die ursprüngliche Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft entscheidend waren, sind ebenfalls nicht näher erläutert. Somit kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern agrarstrukturelle Belange bei der Neuabgrenzung der Vorranggebiete Landwirtschaft berücksichtigt wurden, somit dem diesbezüglichen Ziel der Regionalplanung, nämlich „die Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastruktureller und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben, für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern.“ (Plansatz 3.2.3 Z (3)) dient.</p> <p>Die für eine ökonomische Landwirtschaft relevanten Kriterien wie Bodengüte und Hangneigung sowie weitere agrarstrukturelle Kriterien wie z. B. Flurstruktur, Erschließung und bereits vorhandene Flächenkonkurrenz blieben zumindest teilweise bei der Neuabgrenzung der Vorranggebiete Landwirtschaft offenbar unberücksichtigt. Somit dient aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht die in Teilbereichen neue Abgrenzung der Vorranggebiete Landwirtschaft nur noch eingeschränkt dem Ziel der Regionalplanung. Insbesondere in Teilbereichen des Zollernalbkreises wurden Vorranggebiete Landwirtschaft auf landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur) zugunsten der Entwicklung von Gewerbestandorten zurückgenommen, und auf nur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundlage für die Festlegung der Gebiete für Landwirtschaft im Regionalplan Neckar-Alb 2013 waren Angaben zu landwirtschaftlichen Vorrangfluren (Flurbilanz) der Landkreise. Daraus wurden aus regionalplanerischer Sicht „wertvolle Gebiete für Landwirtschaft“ abgeleitet und im Landschaftsrahmenplan (LRP) als solche dargestellt. Es handelt sich hierbei um Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastrukturelle und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben (s. LRP Neckar-Alb 2011, S. 38f). Diese Gebiete wurden zum Großteil in den Regionalplan 2013 übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgegriffen. In den Textteil wird in der Begründung zu PS 2.4.3.1 folgende Erläuterung aufgenommen: „Zu Belangen der Landwirtschaft: Die Entscheidung über die Rücknahme von Gebieten für Landwirtschaft im Bereich der Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen basiert auf der Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018/2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Demnach gibt es für die Erweiterung von Gewerbegebieten mit einer möglichst ebenen Fläche und mit keiner bis geringer Hangneigung entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan 2013 sehen für neue Baugebiete eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen vor, so dass von vornherein alternative Erweiterungsflächen, wenn überhaupt, dann im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen vorhanden sind. Weitere Belange, die in die Abwägung einfließen, sind die Nähe zu Wohnbebauung, umweltbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen), Anbindung an überörtliche Verkehrswege.</p> <p>Nach folgenden Kriterien wurden die landwirtschaftlichen Tauschflächen ermittelt: gleiche Wertstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte, nahe</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>eingeschränkt landbauwürdigen Flächen (Grenzflur mit geringerer Bodengüte, Hangneigung, mangelnder Flurstruktur) Vorranggebiete entsprechend erweitert, was dem erklärten Ziel, Flächen von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft zu sichern widerspricht. Dies ist z. B. bei den geplanten Änderungen der Vorranggebiete Landwirtschaft in den Bereichen Balingen-Frommem, Bisingen, sowie Hechingen der Fall. Somit kann zumindest für diese Bereiche nicht nachvollzogen werden, dass bei der Rücknahme und Erweiterung der Vorranggebiete Landwirtschaft agrarstrukturelle Belange ausreichend berücksichtigt wurden. Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht erscheint die Neuabgrenzung weniger dem Schutz besonders landbauwürdiger Flächen zu dienen, als vielmehr der Beseitigung von Zielkonflikten.</p>	<p>Lage zu den herausgenommenen Flächen, Anschluss an ein Gebiet für Landwirtschaft. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen für die Gebiete für Landwirtschaft finden. Deshalb wurde, wenn möglich, eine flächenmäßige Überkompensation vorgenommen. Eine Überprüfung der Rücknahme- und Tauschflächen bzgl. ihrer landwirtschaftlichen Wertstufe aus der Wirtschaftsfunktionenkarte ergibt eine positive (Landkreise Reutlingen und Tübingen) bzw. weitgehend ausgeglichene (Landkreis Zollernalbkreis) Gesamtbilanz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell die Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Allgemeinen und bzgl. seiner Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.“</p> <p>Zur Verdeutlichung: Rücknahme VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur I: 44,0 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur I: 50,7 ha Rücknahme VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 77,7 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 66,5 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit Grenzflur: 7,2 ha</p>
<p>Albstadt 23.09.2020</p>	<p>Die Stadt Albstadt begrüßt die Berücksichtigung des interkommunalen ‚Industrieparks Zollernalb‘ und die geänderte Festsetzung des Grund- und Nahversorgungszentrums in Albstadt-Onstmettingen.</p> <p>Des Weiteren konkretisiert sich die Untersuchung zum Gewerbeflächenbedarf der Stadt Albstadt. In dieser noch nicht ganz abgeschlossenen Untersuchung beabsichtigen wir bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz, die Bereiche Bildstock in A-Ebingen und Lichtenbol in A-Tailfingen als weitere Gewerbeflächen aufzunehmen (siehe Anlagen). Wir bitten die Flächen bei der 5. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen.</p> <p>Immer wieder wird bei Stellungnahmen des Regionalverbandes Neckar-Alb auf das regionale Biotopverbundkonzept verwiesen, obwohl für Albstadt ein auf der Basis des Fachplans landesweiter Biotopverbund aktualisiertes neu aufgestelltes Biotopverbundkonzept Albstadt existiert, das nach Aussage der LUBW und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bei weiteren Planungen zu berücksichtigende Grundlage ist. Wir bitten dies zu beachten, sowie das Biotopverbundkonzept Albstadt in das regionale Biotopverbundkonzept einzuarbeiten und in weiteren entsprechenden regionalen Planwerken zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In den Regionalplan werden Flächen des Flächennutzungsplans nachrichtlich übernommen, wenn dieser rechtskräftig ist. Die trifft nicht zu für die genannten Flächen. Dies ist insofern „unschädlich“, als im Bereich von „Bildstock West“ im Regionalplan keine Festlegungen bestehen und im Bereich „Lichtenbol“ ein VBG regionaler Grünzug festgelegt und damit der kommunalen Abwägung zugänglich ist.</p> <p>Der Regionalverband bedankt sich für die Hinweise. Neben dem landesweiten und regionalen Biotopverbund sowie den Biotopverbundplanungen auf kommunaler Ebene gibt es noch weitere Ansätze, die sich mit der Thematik befassen, beispielsweise der Generalwildwegeplan, der Biotopverbund Gewässerlandschaften oder das Natura 2000-Schutzgebietssystem. Der Regionalverband greift den Hinweis auf eine Überarbeitung des regionalen Biotopverbunds auf, mit dem Ziel, bei der Fortschreibung des Regionalplans die unterschiedlichen Biotopverbundansätze zur Deckung zu bringen.</p>
<p>Bad Urach 01.10.2020</p>	<p>Es werden von der Stadt Bad Urach keine Anmerkungen, Bedenken und Anregungen vorgebracht. Die auf Bad Urach bezogenen Maßnahmen werden ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Balingen 19.10.2020</p>	<p>Die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb wurde in den Gremien beraten. Die Stadt Balingen stimmt den Änderungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>der Regionalplanung hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung Meßstetten, Bisingen und Balingen und der interkommunalen Zusammenarbeit zu. Der Regionalplanänderung ‚Zentralklinikum Zollernalb‘ wird ebenfalls zugestimmt. Das entsprechende Bebauungsplanverfahren wird zu gegebener Zeit weitergeführt.</p>	
<p>Bisingen 28.09.2020</p>	<p>Die Gemeinde Bisingen trägt zur beabsichtigten Planänderung folgende Anmerkungen vor: Der Regionalverband Neckar-Alb ist aktuell dabei den Regionalplan fortzuschreiben. Die 5. Regionalplanänderung sieht vor allem eine Überarbeitung der „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ vor. Die Grundlage für die Fortschreibung ist eine Gewerbeflächenstudie, die der Regionalverband in den letzten beiden Jahren durchgeführt hat. Diese Studie geht für Bisingen davon aus, dass die vorhandenen und bereits im Regionalplan verankerten Gewerbeflächenweiterungen (rechts der L391 Richtung Grosselfingen, angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet Bisingen-Nord) für die Eigenentwicklung der Gemeinde ausreichen. Dies bedeutet zunächst, dass wir bei der Fortschreibung keine weiteren Flächen ausgewiesen bekommen. Die Gemeinde konnte dem Regionalverband aber schlüssig darlegen, dass und warum sie in Zukunft weitere Gewerbeflächen benötigt. Bisingen ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Wir sind als Wohn- wie Arbeitsort gleichermaßen attraktiv. Gerade mit Blick auf das Gewerbe haben sich in den letzten Jahren viele regionale wie überregionale Unternehmen angesiedelt, die sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für die gesamte Region schaffen und sichern. In den letzten 5 Jahren wurden allein über 8 ha Gewerbefläche verkauft. Zudem sind wir über die B 27 und B 463/A81 hervorragend verkehrstechnisch angebunden.</p> <p>Die Verwaltung des Regionalverbandes zeigte sich dieser Argumentation gegenüber aufgeschlossen, wies aber mit Blick auf das gesamte Verbandsgebiet darauf hin, dass weitere Gewerbeflächen für die Gemeinde, heute wie in Zukunft, nur noch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit denkbar sind. Dieser Ball wird aufgenommen und weiterverfolgt. Dem Regionalverband zufolge, verfügt die Nachbarstadt Hechingen über genügend eigenes Entwicklungspotential und wird auch bei der anstehenden Fortschreibung mit weiteren Gewerbeflächen berücksichtigt. Demzufolge bietet sich eine nachhaltige und zukunftsorientierte Kooperation gerade auch mit Blick auf die Zentralität nur mit der Nachbarstadt Balingen an. Bisingen ist ein sog. regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Gewerbe. Die angedachte Erweiterungsfläche (links der L 391 Richtung Grosselfingen) umfasst dabei ca. 38,5 ha. Die anstehende Regionalplanänderung ermöglicht der Gemeinde Bisingen eine Entwicklungsperspektive über die Begrenzung der Eigenentwicklung hinaus. Zudem sichert diese, zusammen mit den weiteren Schwerpunkten im Regionalverbandsgebiet, unserer Heimatregion eine echte Zukunftsperspektive. Gerade die Corona-Pandemie zeigt, dass der ländliche Raum attraktiv ist und in Zukunft noch mehr an Bedeutung gewinnen wird, gerade auch im Bereich Arbeit. Die Schaffung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten ist das eine, die Umsetzung natürlich das andere. Wir stehen ganz am Anfang einer möglichen interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Balingen im Bereich Gewerbe, wenn es dazu entsprechende</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband begrüßt die anvisierte interkommunale Zusammenarbeit zwischen Balingen und Bisingen und unterstützt diese weiterhin.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Gemeinderatsbeschlüsse beider Kommunen geben wird. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte diese zukunftsweisende Thematik noch nicht im Gemeinderat beraten werden. Eine sog. Absichtserklärung („Letter of Intent“) zur interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Balingen steht noch aus. Im weiteren Prozess gilt es dann auch, eine qualifizierte Abwägung mit den vorhandenen Schutzgütern, insbesondere mit den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, vorzunehmen.</p> <p>Dem weiteren Verfahren steht die Gemeinde Bisingen offen gegenüber. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit ergebnisoffen über das Thema interkommunales Gewerbegebiet beraten und beschließen.</p>	Kenntnisnahme
Bodelshausen 27.07.2020	<p>Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Regionalverband Neckar-Alb die Belange der Kommunen hinsichtlich der dringend notwendigen Gewerbegebietsentwicklung ernst nimmt und Bereitschaft signalisiert, Entwicklungspotenziale in einem konsensualen Prozess herauszuarbeiten mit dem Ziel, kommunale Entwicklung zu ermöglichen ohne die regionalplanerischen Grundsätze zu vernachlässigen. Die hierzu erfolgten Gespräche waren von einem konstruktiven Klima geprägt und zielführend gestaltet.</p> <p>Die gewerbliche Entwicklung Bodelshausens wird sich nach wie vor schwerpunktmäßig im Bereich um das Gewerbegebiet „West“ abspielen müssen. Dies ist aufgrund der topographischen Rahmenbedingungen quasi vorgegeben. Dass der Gemeinde Bodelshausen im Gewinn „Geifizen“ 4,4 ha zusätzlicher Fläche zugestanden wird, begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Dass die ursprüngliche Wunschgröße von knapp 11 ha unter Berücksichtigung der Belange des Teilorts Bechtoldsweiler der Stadt Hechingen nicht umsetzbar ist, war absehbar. Die nunmehr angebotene Fläche wird zumindest dazu beitragen, eine Eigenentwicklung auch in Zukunft noch ermöglichen zu können.</p> <p>Ebenso begrüßen wir, dass die noch unbebaute Fläche „Hinter dem See“ weiterhin zur gewerblichen Nutzung zur Verfügung steht. Die Erschließung ist über die verbleibende Teilfläche des Bereichs „Seewiesen“ nach wie vor gesichert. Nachtelefonischer Rücksprache am 08.07.2020 zwischen Herrn King (Hauptamtsleiter Gemeinde Bodelshausen) und Herrn Dr. Seiffert (stv. Verbandsdirektor Regionalverband Neckar-Alb) entsteht der Gemeinde durch die Herausnahme des Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (SP IGD) kein Entwicklungsnachteil.</p> <p>Die Herausnahme des SP IGD im Bereich „Nasswasen“ zwischen Bodelshausen und Hechingen und Ersatz durch ein Vorranggebiet regionaler Grünzug betrifft die Belange der Gemeinde Bodelshausen insofern, dass sich ein großer Teil der Flurstücke in diesem Bereich im Eigentum der Gemeinde Bodelshausen befinden. Hierbei wäre die Entwicklung aber ohnehin von den planerischen Zielsetzungen der Stadt Hechingen abhängig gewesen, die offensichtlich andere Gebiete schwerpunktmäßig entwickelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Dautmergen 10.11.2020	<p>Seit vielen Jahren weist die Gemeinde Dautmergen im Flächennutzungsplan des GVV eine Gewerbegebietsfläche im Gewinn „Talwiesen“ aus, die anlässlich der jetzigen Fortschreibung des FNP in das Gewinn „Holzäcker“ umverlagert werden sollte. Ziel dabei war, die beiden genutzten Flurstücke</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Antrag wird stattgegeben. Die Festlegungen im Regionalplan verbleiben auf Stand des Regionalplans 2013. Dies begründet sich wie folgt: Im Beteiligungsentwurf der 5.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>... auch planerisch als Gewerbegebiet abzusichern. Ich darf diesbezüglich auf unsere persönliche Unterredung bei Ihnen, sowie verschiedene Telefonate verweisen. Nach umfangreichen Gesprächen mit Grundstückseigentümer im Bereich „Holzäcker“, mit der „Netze-BW“ anlässlich eines Vorarttermins sowie Diskussionen im Gemeinderat hat sich eindeutig herauskristallisiert, dass eine Gewerbegebietsausweisung hier nicht umsetzbar ist. Hinzu kommt, dass durch die schwierigen Verhandlungen ... sich flächenmäßig anders orientiert hat und im ... einen Gewerbebauplatz erwerben konnte. In der Folge wird ... den bisherigen Standort komplett zurückbauen und sich mit der bestehenden Halle an der ursprünglichen Genehmigung als landwirtschaftlich privilegierten Betrieb ausrichten. Wie Sie aus beigefügter Mail von ... von der Netze-BW entnehmen können steht die im Bereich „Holzäcker“ verlaufende, 110 KV-Leitung Dotternhausen - Oberndorf einer möglichen weiteren Bebauung entgegen, sodass maximal Verkehrsflächen bzw. Parkplätze zulässig wären. Im äußersten Fall müsste die Gemeinde in Richtung Landesstraße 435 und somit Richtung Wohnbebauung abrücken, was allerdings den Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich nicht zugemutet werden kann.</p> <p>Insofern irritiert die Stellungnahme der Netze-BW vom 30.09.2020 (<i>Anm.: Es handelt sich um die Stellungnahme der Netze BW zur 5. Regionalplanänderung</i>) auf Seite 2, wonach für den Bereich Dautmergen keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind, allerdings auf Seite 3 wiederum ausgesagt wie, dass eine Bebauung im direkten Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen Konfliktpotenzial darstellt und insoweit auf eine Darstellung von Siedlungs- und Gewerbe-/Industriebereichen im direkten Umfeld der 110KV-Leitungsfreileitung verzichtet werden sollte; nicht zuletzt noch der Hinweis auf zu tragenden Kosten bei Verlegung bestehender Leitungstrassen. Insoweit beantragt bzw. bittet die Gemeinde Dautmergen um Rückabwicklung des bisherigen Planvorhabens, so dass mit der Ausweisung eines möglichen Gewerbegebiets im Gewann „Talwiesen“ wieder der ursprüngliche Zustand hergestellt werden könnte.</p>	<p>Regionalplanänderung (Stand 05/2020) waren Änderungen bei Dautmergen vorgesehen, die zurückgenommen werden müssen, da sich herausgestellt hat, dass die Planänderung nicht umsetzbar ist. Damit ist sie nicht erforderlich. Gegen die Umsetzung der Planung sprechen zwingende rechtliche Gründe. Die Gemeinde Dautmergen teilte dem Regionalverband mit Schreiben vom 10.11.2020 mit, dass nach umfangreichen Gesprächen mit dem Grundstückseigentümer und der Netze BW eine Gewerbegebietserweiterung im Bereich „Holzäcker“ nicht umsetzbar ist. Der Grundstückseigentümer hat inzwischen für sein Grundstück und die dort vorhandene nach § 35 BauGB privilegierte Halle eine andere Nutzung vorgesehen, als bei der 5. Regionalplanänderung angenommen worden war und kein Interesse an der Entwicklung eines Gewerbegebietes. Zudem teilte die Netze BW der Gemeinde mit Schreiben vom 14.01.2020 mit, dass im Bereich des geplanten Gewerbegebietes eine 110-kV-Leitung verläuft. Gemäß den Dienstbarkeitsverträgen dürfen in einem Schutzstreifen von je 20 m Breite rechts und links der Leitungsachse Baulichkeiten nicht vorgenommen werden. Die Hochspannungsleitung durchquert die für die Öffnung vorgesehene Fläche der Regionalplanänderung. Damit ist ein Großteil der von Zielen der Raumordnung befreiten Fläche baulich nicht nutzbar. Die Gemeinde Dautmergen hat daraufhin die Rückabwicklung der Änderung beantragt, der der Regionalverband nach Prüfung stattgegeben hat.</p>
Dußlingen 10.07.2020	<p>Der Entwurf der 5. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 09.07.2020 beraten. Der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat Dußlingen nimmt vom Entwurf der 5. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 in der Fassung vom 26.05.2020 Kenntnis. 2. Der Gemeinderat begrüßt die für die Gemeinde Dußlingen geplanten Änderungen bei UNIPRO und für das Gewerbegebiet „Untere Breite“. 3. Gegen die sonstigen Änderungen des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 werden keine Einwendungen bzw. Bedenken vorgebracht. 	Kenntnisnahme
Engstingen 14.08.2020	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat sich in seiner Sitzung am 12.08.2020 mit dem Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans befasst und den vorgesehenen Änderungen betreffend die Gemarkung Engstingen im Bereich des Gewerbegebiets „Weglanger“ und des Gewerbeparks Engstingen-Haid zugestimmt.</p>	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Gomaringen 12.11.2020	<p>Das Gremium hat die nachfolgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p><u>Festschreibung des bereits bestehenden Standortes „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel“ auf dem Bereich des Bebauungsplanareals „Untere Halde“</u></p> <p>Im Kapitel „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe“, fehlt gänzlich der Standort des Realmarktes, der in der Änderungsplanung „Untere Halde“ als „Sondergebiet“ ausgewiesen wird und schon seit 1964 besteht. In der Sitzungsvorlage 2020/093 wurde schon darauf hingewiesen, dass durch den Metro-Konzern momentan die Real-Märkte verkauft werden. Jetzt soll im Änderungsverfahren das Sortiment, welches deckungsgleich mit dem Angebot des jetzigen Realmarktes sein soll und den Zielen der Raumordnung des Regionalverbandes Neckar Alb entspricht, festgeschrieben werden.</p> <p>Leider wurde vergessen, dieses Sondergebiet bei der Aufstellung der 5. Änderung des Regionalverbandes Neckar Alb 2013, sowohl in die graphische Darstellung als auch verbal aufzunehmen.</p> <p>Fazit: Die Verwaltung schlägt daher dem Gremium vor, das Sondergebiet im Areal der 1. Bebauungsplanänderung „Untere Halde“ in die 5. Änderung des Regionalverbandes Neckar Alb 2013 aufzunehmen.</p> <p><u>Gewerbegebiet Westlich L 384 Höhnisch</u></p> <p>Dieses Areal, welches zwischen dem Schulkomplex „Steinlach/Wiesaz“ auf dem Höhnisch und dem Gewerbegebiet „Unipro“ liegt, stellt sich, vor dem Hintergrund der Schutzgebietskulissen, als gebietsverträglich dar. Die kartierte Hecke, als Schutzgebiet, ist gut auszugleichen. Durch die direkte Anbindung an die L 384 ist das Areal verkehrstechnisch gut erreichbar. Die Problematik ist hier die regionale Grünzäsur als Platzhalter zwischen den Siedlungsstrukturen. Da durch dieses Gebiet jedoch in naher Zukunft die Trasse der Regionalstadtbahn entlangführen soll, ist diese Grünzäsur durch die neue Sachlage eindeutig in Frage zu stellen.</p> <p>Fazit: Dieser Standort sollte als mögliche Gewerbegebietserweiterung in der 5. Regionalplanänderung berücksichtigt werden. Die Grünzäsur sollte nicht als VRG sondern allenfalls als VBG eingestuft werden.</p>	<p>Gemäß PS 3.3.7 (Z) LEP 2002 und PS 2.4.3.2 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist die Ausweisung, Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren möglich. Dazu werden gemäß PS 2.4.3.2 Z (5) Regionalplan Neckar-Alb 2013 zentralörtliche Versorgungskerne als „Standort für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe“ als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Standorte müssen städtebaulich integriert sein. Da es sich in Gomaringen um ein Kleinzentrum handelt, kann hier kein Vorranggebiet für Einzelhandel festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. Unabhängig davon würde der Standort auch nicht den Kriterien für zentralörtliche Versorgungskerne in Bezug auf Vielfalt, Dichte, Erreichbarkeit, Passantenfrequenz und Kompaktheit gemäß der Rechtsprechung zu zentralen Versorgungsbereichen entsprechen. Siehe dazu auch Begründung zu PS 2.4.3.2 Z (5) Regionalplan Neckar-Alb 2013.</p> <p>Die Grünzäsur wird nicht zurückgenommen. Grünzäsur sind kleinere Freiräume zur Vermeidung des Zusammenwachsens von Siedlungen. Verkehrswege sind in Grünzäsuren möglich. Zusammen mit bislang unbebauten Flächen in bestehenden Gewerbegebieten und den zusätzlichen Erweiterungsflächen des Schwerpunktes Unipro Gewerbepark/Höhnisch aus der 5. Regionalplanänderung gibt es ausreichend Raum für die Entwicklung des Gewerbes im Bereich Gomaringen-Dußlingen-Nehren für die Geltungsdauer des Regionalplans 2013.</p>
Hayingen 19.10.2020	<p>Die Stadt Hayingen hat am 23.04.2019 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb die Erweiterung der Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Ehrenfelder Weg“ in Richtung Süden mit ca. 2,75 - 3,00 ha zur weiteren gewerblichen Entwicklung angemeldet. Ferner wurde im Stadtteil Hayingen-Ehestetten im südwestlichen Bereich des Gewerbegebiets „Angerbreite“ eine Fläche von ca. 1,00 ha als Zukunftsperspektive vorgesehen.</p> <p>Der Regionalverband hat nun in o. g. Änderung im Planentwurf einen Bedarf für Hayingen mit ca. 4 ha und für Hayingen-Ehestetten mit ca. 1 ha für die langfristige Entwicklung ermittelt und berücksichtigt und wird die Vorranggebiete Grünzug (Landwirtschaft) in Vorbehaltsgebiete Grünzug (Landwirtschaft) in diesen Bereichen umwandeln. Dies bedeutet, dass in diesen Bereichen eine Flächennutzungs - und Bebauungsplanung, je nach nachgewiesenem Bedarf der gewerblichen Entwicklung, durchgeführt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Flächen sind der kommunalen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich, wenn die 5. Regionalplanänderung in der vorliegenden Fassung durch das Wirtschaftsministerium genehmigt wird.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Aufgrund einer kurzfristig vorliegenden Anfrage der Firma MTS Schrode AG wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 17.09.2020 beschlossen, gegenüber dem Regionalverband Neckar Alb eine Stellungnahme abzugeben. Es wird darum gebeten, zu prüfen, ob sich die Grünzäsur in Bezug auf die Anlage „Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung geplante gewerbliche Entwicklung“ mit Darstellung der bisher geplanten gewerblichen Entwicklung der 5. Regionalplanänderung (rot gestreift) bis zur Zwiefalter Straße (L 245) auf bisher geplanten Höhe (schwarz gestreift) noch im Bereich der planerischen Unschärfe befindet. Die gewünschte gewerbliche Entwicklung der Firma MTS Schrode AG Hayingen wird mit dem beigefügten Bedarfsnachweis sowie der Skizze mit folgenden Bedarfsflächen dokumentiert. Im Bereich des bestehenden Mischgebiets (nördlicher Teil Flst. 5810) ist geplant, das Wohnhaus „Zwiefalter Straße 32“ und das dazugehörige Stall- und Scheuergebäude abzurechen und folgendes Projekt zu verwirklichen: Parkfläche Kunden ca. 150 m², Laden- bzw. Shopfläche ca. 400 m², Parkplätze Mitarbeiter Lager/Logistikfläche ca. 600 m². Im Bereich des geplanten Gewerbegebiets (schwarz gestreift) ist weitere Lager- und Logistikfläche platziert: Lager/Logistikfläche ca. 1.000 m². Eine mögliche gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich wird nach Rechtskraft der 5. Regionalplanänderung in Bezug auf immissionsschutzrechtliche, straßenverkehrliche und sonstiger Belange im Rahmen der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung abgewogen. Der nicht gekennzeichnete südliche Teil von Flst. 5810 soll in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung bleiben.</p>	<p>Die Prüfung hat zum Ergebnis, dass im genannten Bereich eine planerische Unschärfe für den Fall vorliegt, falls die 5. Regionalplanänderung im Bereich Hayingen in der vorliegenden Fassung zur Genehmigung gelangt.</p>
<p>Pfronstetten 04.08.2020</p>	<p>Die Gemeinde Pfronstetten begrüßt die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 und stimmt ihr zu (Beschluss des Gemeinderats vom 29.07.2020).</p> <p>Die Notwendigkeit einer Anpassung der regionalen Grünzüge im Hinblick auf eine bedarfsorientierte Gewerbeflächenentwicklung wurde erkannt. Ergänzend möchten wir anregen, auf der Grundlage der vom Regionalverband bereits erhobenen Daten dies auch bezogen auf eine bedarfsorientierte Wohnflächenentwicklung zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Pfullingen 18.08.2020</p>	<p>In den ausgelegten Unterlagen (Entwurf) zur 5. Änderung des Regionalplanes 2013 wurde festgestellt, dass in manchen Mitgliedsgemeinden beispielsweise eine Umwandlung von VRG Grünzug in VBG Grünzug ohne zusätzlichen Ausgleich innerhalb der jeweiligen Gemarkungsfläche erfolgte.</p> <p>In Gesprächen zwischen dem Regionalverband und der Stadt Pfullingen wurde deutlich von Seiten des Regionalverbandes ausgeführt, dass eine Umwandlung nur mit einem Ausgleich erfolgen könnte. Weitere Forderung des Regionalverbandes war, dass der Ausgleich unmittelbar am Eingriffsort erfolgt.</p> <p>Eine Umwandlung eines Grünzuges von VRG zu VBG wurde für die geplante gewerbliche Entwicklung „Unter den Wegen“ erforderlich. Der Vorgabe, Umwandlung eines VRG zu VBG nur mit Ausgleich, wurde in Pfullingen auf Grund der Notwendigkeit der gewerblichen Entwicklung „Unter den Wegen“ nachgekommen und nur ungern einem Ausgleich am Eingriffsort zugestimmt.</p> <p>Der Stadt Pfullingen stehen ebenfalls nur noch wenige Flächen für eine bauliche Entwicklung zu Verfügung. Dies hängt u. a. von den topographischen Rahmenbedingungen, aber auch wesentlich von der Schutzgebietskulisse, die nahezu</p>	<p>In diesen Fällen gab es faktisch keine Bereiche, in denen ein Ausgleich innerhalb der Gemarkung möglich gewesen wäre. Es standen keine Vorbehaltsgebiete oder Weißflächen für einen Tausch zur Verfügung. Wo möglich und in der Summe wurde ein Flächentausch angestrebt.</p> <p>Die Sachlage bzgl. Pfullingen stellt sich aus Sicht des Regionalverbandes anders dar. Die Änderung wurde auf Initiative der Stadt Pfullingen vorgenommen. Die Stadt Pfullingen kam mit dem Vorschlag zur Umwandlung eines regionalen Grünzugs (VRG) im Bereich westlich des Gewerbegebiets „Unter den Wegen“ auf den Regionalverband zu und bot selber als Tauschfläche einen mit Streuobstbäumen bestandenen Bereich innerhalb der geplanten gewerblichen Baufläche an.</p> <p>Der Stadt Pfullingen stehen im Vergleich der Gesamtregion leicht unterdurchschnittlich, jedoch im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden im Verdichtungsraum</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>überall an den bestehenden Siedlungsbereich unmittelbar anschließt, ab. Vor diesem Hintergrund und da, wie bekannt, auf die gewerbliche Entwicklung „Hinter Holz“ zwischen Pfullingen und Eningen u. A. verzichtet wird, stehen der Stadt Pfullingen ausschließlich Flächen zur gewerblichen Entwicklung im Bereich „Unter den Wegen“ zur Verfügung. Es ist richtig, dass die Stadt Pfullingen die gewerbliche Entwicklung im Bereich „Unter den Wegen“ aus Gründen des Arten- und Umweltschutzes derzeit abweichend von der bisher beabsichtigten Entwicklung realisieren möchte. Dennoch kann nur hier langfristig die gewerbliche Entwicklung erfolgen.</p> <p>Die Stadt fordert daher nochmals zu prüfen, ob der notwendige Ausgleich im Bereich Gewann Maustäle, südlich des Wohngebietes Ahsberg, erfolgen kann (Umwandlung von VBG Grünzug in VRG Grünzug). Hier könnte ebenfalls ein 1 : 1-Ausgleich erfolgen und nicht wie in Pfullingen erfolgt, eine bisherige Siedlungsfläche in einen VRG Grünzug umzuwandeln, welcher keinerlei Entwicklungsspielraum zur gewerblichen Entwicklung ermöglicht. Darüber hinaus würde durch die Rücknahme der Siedlungsfläche kein 1 : 1-Ausgleich erfolgen. Im Sinne einer Gleichbehandlung in der Raumschaft fordert die Stadt Pfullingen den Ausgleich im Bereich Maustäle im Verhältnis 1 :1 zu realisieren. Auf den Änderungsvorschlag in der Anlage (Seite 92 mit Änderungsvorschlag) wird verwiesen.</p>	<p>überdurchschnittlich viele Flächenpotenziale für eine Siedlungsentwicklung allgemein, ebenso wie für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>Der Flächentausch im Umfang von ca. 2 ha im Bereich „Unter den Wegen“ wurde mit der Stadt Pfullingen in mehreren Gesprächen und Emails abgestimmt. Es stehen hier nun insgesamt ca. 10 ha für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung.</p> <p>Die Änderungen waren mit der Stadt Pfullingen intensiv abgestimmt. Aufgrund der nachgewiesenen Möglichkeit, den Ausgleich in der Höhe der neu ausgewiesenen Fläche für regionale Grünzüge (VBG) in räumlicher Nähe umzusetzen, kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>
Römerstein 18.09.2020	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Römerstein hat sich in seiner Sitzung vom 17.09.2020 mit der Änderung befasst und dem Planentwurf mit der Maßgabe zugestimmt, dass sich durch die Änderung hinsichtlich der Schwerpunkte (Kapitel 2.4.3.1) und des Standorts Bad Urach-Nachbargemeinden die künftige Gewerbegebietsentwicklung und Ansiedelung von Gewerbebetrieben der Gemeinde Römerstein nicht beeinträchtigt wird. Wir bitten, dieses Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	Kenntnisnahme
Rosenfeld 22.09.2020	<p>Bezüglich den Planungen haben wir folgende Anregungen: Der Bereich des „VBG Grünzug neu“ im Gewann Bergen, Gemarkung Rosenfeld, schließt direkt an den Bereich „Gewerbe Planung“ an. Die Lagepläne zu den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Dornbrunnen III“ und „Dornbrunnen IV“ sind beigefügt. Im Bereich der Fischermühle in Rosenfeld sowie im Bereich Brühl, Leidringen, sind die rechtskräftigen Bebauungspläne nicht eingearbeitet. Die Lagepläne zu den Bebauungsplänen sind beigefügt.</p>	<p>Die Darstellung der bestehenden und geplanten Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans basiert auf den Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) (nachrichtliche Übernahme). Bebauungspläne werden nicht nachrichtlich übernommen. Die genannten Bebauungspläne decken sich nicht vollständig mit der Darstellung im FNP.</p> <p>Die Gebiete „Dornbrunnen III“, „Dornbrunnen IV“ in Rosenfeld und „Brühl“ in Leidringen sind nicht überlagert von regionalplanerischen Festlegungen. Insofern ergeben sich keine Nachteile für die kommunale Bauleitplanung. Für den Bereich „Fischermühle“ wurde in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen eine Lösung gefunden, die eine Gewerbeentwicklung vor Ort ermöglicht.</p>
Sonnenbühl 06.10.2020	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat sich in seiner Sitzung am 24.09.2020 mit den Unterlagen zur Änderung des Regionalplans befasst. Wir dürfen Ihnen heute mitteilen, dass das Gremium die Darstellungen der 5. Änderung des Regionalplans 2013 grundsätzlich zur Kenntnis nimmt. Insbesondere werden die Darstellungen im Kapitel „regionale Freiraumstruktur“ zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Änderungen entsprechen der Absprache mit der Gemeinde Sonnenbühl vom Januar/Februar 2020. Im Südwesten von Genkingen werden 2,9 ha VRG Grünzäsur in ein VBG regionaler Grünzug geändert und sind damit der kommunalen Abwägung zugänglich. Als Tauschfläche wurde u. a. die östlich angrenzende Fläche</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Bedenken bestehen gegen die vorgesehene Umwandlung des VBG Grünzug südlich von Genkingen in eine VRG Grünzäsur. Dieser unmittelbar an eine geplante Erweiterung des Baugebietes „Angelwiesen“ angrenzende Bereich darf nicht der Bauleitplanung durch die Festsetzung eines Vorranggebietes entzogen werden. Insoweit beantragen wir die Beibehaltung des VBG Grünzug in diesem Bereich, hilfsweise die Darstellung eines VBG Grünzäsur.	angenommen. Mit dem im Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebiet „Angelwiesen“ (Planung) (ca. 3 ha), dem davon südlich gelegenen angrenzenden Mischgebiet „Gasse“ (Planung) (ca. 2 ha) und dem südlich an die Ortslage anschließenden Außenbereich mit einem VBG regionaler Grünzug (ca. 4 ha) verbleiben für die Wohnbauentwicklung von Genkingen zusammen etwa 9 ha. Damit ist für den Wirkzeitraum des Regionalplans 2013 (bis ca. 2030) der zu erwartende Bedarf ausreichend gedeckt.
St. Johann 01.10.2020	Die Gemeinde St. Johann nimmt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30. September 2020 wie folgt Stellung: Die Gemeinde St. Johann hat derzeit keinen Änderungsbedarf bei der 5. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 angemeldet. Auch wenn zur Zeit der Auslegung kein Änderungsbedarf im Regionalplan erkannt wurde, zeichnen sich schon jetzt in St. Johann Entwicklungspotentiale - sowohl bei bereits ansässigen als auch neuen Unternehmen - ab. Gleichzeitig erkennen wir, dass es bei den ursprünglich im Regionalplan vorgesehenen Entwicklungsgebieten Schwierigkeiten bei deren Realisierung geben kann. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, müssen wir unsere zukünftigen planerischen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten und setzen dabei weiterhin auf die Unterstützung des Regionalverbandes Neckar-Alb. Sollte es daher bei der 5. Änderung eine 2. Beteiligungsrunde geben, bitten wir den Regionalverband in Kontakt zu uns aufzunehmen, damit von unserer Seite entsprechende Anregungen eingespeist werden können. So kann flexibel auf den Bedarf reagiert werden.	Kenntnisnahme Der Regionalverband wird ggf. auf die Gemeinde St. Johann zugehen.
Winterlingen 29.07.2020	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Zwiefalten 28.09.2020	Der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten hat in öffentlicher Sitzung vom 16.09.2020 o. g. geplante 5. Änderung des Regionalplans 2013 beraten und einstimmig folgendes beschlossen: 1. Die Gemeinde Zwiefalten stimmt der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Entwurf 5/2020) im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 ROG i. V. m. § 12 LplG zu. 2. Auf den Gemeinderatsbeschluss vom 12.06.2013 mit der grundsätzlichen Stellungnahme zur Reduzierung der regionalen Grünzüge wird hingewiesen. In Ziff. 3 unseres damaligen Schreibens vom 25.06.2012 (Az. 613.0/ ri) stellte die Gemeinde Zwiefalten folgende Forderung: <i>„3. Stellungnahme zu Punkt 3.1.2. „Regionale Grünzüge Die Forderung, die regionalen Grünzüge im Umgebungsbe- reich der Bereich der Teilorte weiter zurückzufahren wird aufrecht erhalten, um die bauliche Entwicklung der Ortschaften nicht unnötig einzuschränken und zu gefährden. Am Inhalt der bisherigen Stellungnahme wird daher festgehalten. „</i> Nach wie vor hält die Gemeinde Zwiefalten mit einem aktuellen und eindeutigen Votum des Gemeinderates an dieser Stellungnahme aus dem Jahre 2013 fest und wir bitten darum, dies bei künftigen Änderungen des Regionalplanes zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die 5. Regionalplanänderung betrifft Festlegungen zu den Gewerbeschwerpunkten, zum Einzelhandel und zur regionalen Freiraumstruktur. Eine Regionalplanänderung zur generellen Überarbeitung der regionalen Grünzüge ist derzeit nicht vorgesehen. Der Regionalverband wird ggf. auf die Gemeinde Zwiefalten zugehen.
Die Fraktionen im Ortschaftsrat Ergenzingen:	Am 26.05.2020 hat die Versammlung des Regionalverbands Neckar-Alb die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb im Entwurf beschlossen. Von dieser Änderung sind	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Bürger für Ergenzingen, CDU/Unabhängige Bürger 26.08.2020</p>	<p>auch die Rottenburger Stadtteile Ergenzingen und Baisingen betroffen. Die Stadt Rottenburg und die Gemeinde Eutingen planen auf dem Gelände „Flugfeld“ ein interkommunales Gewerbegebiet auf 60 Hektar Fläche. Der Rottenburger Teil auf Gemarkung Baisingen beträgt (davon) 40,7 ha, auf Vorranggebiet für Grünflächen und Landwirtschaft.</p> <p>Aufgrund der starken wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Rottenburg sowie der gesamten Region in den vergangenen Jahren, hat sich der Stadtteil Ergenzingen durch Gewerbeansiedlungen und Straßenbau stark verändert. Im Osten und Süden ist Ergenzingen von der A 81, im Norden und Westen von der B 28 und der L 1361 eingeschlossen. Außerdem ist Ergenzingen umgeben von den Gewerbegebieten Ergenzingen-Ost, Höllsteig, Eutingen Hummelberg, dem DHL-Standort Eutingen und dem Bondorfer Gewerbegebiet Am Römerfeld.</p> <p>Eine Weiterentwicklung von Gewerbeflächen mit notwendiger verkehrstechnischer Anbindung, aber außerhalb von Ortschaften, muss unter Berücksichtigung von ökologischen Aspekten und belastenden Faktoren für anliegende Siedlungen kritisch betrachtet werden.</p> <p>Das Flugfeld ist bisher als regionaler Grünzug ausgewiesen und stellt ein Gebiet für Landwirtschaft, Bodenerhaltung und Naturschutz dar. Durch eine großflächige Industrie- bzw. Gewerbeansiedlung im Westen von Ergenzingen befürchten wir nicht nur Beeinträchtigungen der Frischluftzufuhr für Ergenzingen, sondern auch deutlich erhöhte Belastungen durch noch mehr Verkehr, verbunden mit Lärm und Luftverschmutzung. Die großflächige Versiegelung der Hochfläche im Westen verschärft zudem die bestehende Regenwasserproblematik in Ergenzingen und kann in Zusammenhang mit zunehmenden Starkregen zu einer erhöhten Überschwemmungsgefahr für den Ort führen. Darüber hinaus wird eine großflächige Neuversiegelung sich in der Regel auf den Grundwasserspiegel auswirken.</p> <p>Außerdem wird das „Flugfeld Baisingen“ als bedeutender Brut- und Rastplatz für gefährdete Vogelarten und als eine Oase für Artenvielfalt gesehen. Dies wird vom NABU wissenschaftlich beobachtet. Der Verlust dieses Biotops wäre aus Sicht des Naturschutzes nicht vertretbar. Das bislang unbebaute Areal auf der Hochfläche an der Gemarkungsgrenze im Westen von Ergenzingen ist der wichtigste Frischluftkorridor für die Ortschaft. Genau dort soll zukünftig ein neues interkommunales Gewerbegebiet für großflächige Ansiedelungen entstehen. Dem können wir so nicht zustimmen!</p>	<p>Hinweis: Die richtige Bezeichnung der regionalplanerischen Festlegung lautet „regionaler Grünzug (Vorranggebiet)“</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Bestätigt werden folgende Festlegungen im Regionalplan 2013: regionaler Grünzug (Vorranggebiet), Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet), Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet). Ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ist im Bereich des Flugfeldes Baisingen nicht festgelegt.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanänderung wird an diesem Standort kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden die regionalplanerischen Festlegungen so geändert, dass diese aus raumordnerischer Sicht einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht entgegenstehen. Die konkreten Planungen fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Kommunen. Ob es tatsächlich zu den befürchteten Beeinträchtigungen und Belastungen kommen kann, ist bei konkreten Planungen eines Gewerbegebietes zu untersuchen. Im Rahmen einer Umweltprüfung ist ggf. die Betroffenheit der Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit), Tiere/ Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Fläche zu untersuchen und zu bewerten. Rechtlich erforderliche Grenzwerte bzw. Vorgaben müssen ggf. eingehalten werden.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Problematik wird in die Begründung der 5. Regionalplanänderung folgender Absatz übernommen: „Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Rechtsbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgetragen: Freirauminanspruchnahme, Lage in Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Im Statement vom 13.09.2018 hatte der Ortschaftsrat Ergenzingen zur Gewerbestrategie Rottenburg bereits Stellung bezogen und die Stadt Rottenburg aufgefordert, "für die Ergenzinger Bevölkerung frühzeitige, fortlaufende und umfassende Informationen über die weiteren Planungen und Verfahrensschritte" bereitzustellen. Der Ortschaftsrat und die Bevölkerung sehen sich aktuell nicht ausreichend informiert. Wie bereits im Statement von 2018 dargelegt, stehen der Ortschaftsrat und die Ergenzinger Einwohnerschaft dieser Änderung des Regionalplans mit großer Skepsis bis strikter Ablehnung gegenüber. Der Ortschaftsrat Ergenzingen beantragt deshalb, dass der Regionalverband Neckar-Alb diese Stellungnahme unabhängig vom Antrag und der Planung der Stadt Rottenburg aus regionalplanerischer und ökologischer Sicht bewertet.</p>	<p>Frischlufztzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten (insbesondere Rebhuhn, auch Feldlerche, Braunkehlchen, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Zauneidechse, evtl. Dicke Trespe sowie Tagfalter- und Widderchen-Arten), Zugvogelrastgebiet. Die Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen."</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Dem Regionalverband liegt das Statement des Ortschaftsrates Ergenzingen nicht vor. Im Rahmen der Aufstellung der 5. Regionalplanänderung hat sich der Regionalverband intensiv mit der raumordnerischen Situation vor Ort befasst und ist zum Schluss gekommen, dass die Öffnung des regionalen Grünzuges (Vorranggebiet) im Bereich des Baisinger Flugfeldes aus regionalplanerischer Sicht vertretbar ist, wenn auf Gemarkung Eutingen bzw. auf Seiten der Region Nordschwarzwald entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies gilt vorbehaltlich der Betroffenheit der Umweltgüter und darüber hinausgehender Naturschutzbelange. Diese sind im Falle konkreter Planungen detailliert zu untersuchen. Im Rahmen des sog. Scoping im Zusammenhang mit konkreten Planungen, bei dem der Rahmen, Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltuntersuchungen festgelegt werden, besteht die Möglichkeit, die hier vorgebrachten Punkte einzubringen.</p>
Dietingen 22.07.2020	<p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 9 ROG i. V. m. § 12 LplG teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Entwurf) nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.</p>
Eutingen 05.11.2020	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen im Gäu hat am 15.09.2020 nach einer kontroversen Diskussion mehrheitlich folgende Stellungnahme beschlossen: Die auf Seite 105 und 106 dargestellten Änderungen des Regionalplans im Ausschnitt Rottenburg-Baisingen mit der Umwandlung der ehemaligen Feldflugplatzfläche bei den Festsetzungen „Regionaler Grünzug“ und Fläche für die Landwirtschaft von der Vorrang- in Vorbehaltsfläche wurden in der Sitzung am 15.09.20 beraten. Sofern eine Gewerbegebietsentwicklung auf dem ehemaligen Flugfeld stattfinden sollte, ist diese als interkommunale Gewerbegebietsnutzung mit der angrenzenden Fläche der Gemeinde Eutingen im Gäu vorstellbar. In der Gemeinde sind bereits mehrere Logistikunternehmen angesiedelt. Daher legt der Gemeinderat großen Wert auf die Aussage in Kapitel 2.4.3.1 Plansatz Z 4, dass eine Gewerbeentwicklung am Flugfeld nur „interkommunal und für den Bedarf größerer produzierende Betriebe“ ermöglicht wird. Trotz der guten Verkehrsanbindung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	dieses Gebietes will der Gemeinderat an dem Standort keine weiteren Logistikunternehmen ansiedeln. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Frage einer Gewerbeentwicklung auf dem Flugfeld im Bauleitplanverfahren entschieden wird, sofern im Änderungsverfahren der Regionalpläne Neckar-Alb und Nordschwarzwald keine unüberwindbaren Hinderungsgründe festgestellt werden.	
Frickenhausen 02.07.2020	Der Gemeinderat Frickenhausen hat in seiner Sitzung am 30.06.2020 Kenntnis von den Planungsabsichten genommen. Da Frickenhausen außerhalb des Geltungsbereichs liegt werden unsere Belange nicht tangiert. Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht. Wir verzichten bei o.g. Verfahren auf eine weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme
Laichingen 27.07.2020	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Langenenslingen 01.07.2020	Keine Einwendungen oder Anregungen	Kenntnisnahme
Mötzingen 22.07.2020	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Rottweil, Abt. Stadtplanung 22.07.2020	Keine Anregungen oder Bedenken	Kenntnisnahme
Schelklingen 30.09.2020	Nimmt die Änderungen zur Kenntnis	Kenntnisnahme
Vöhringen 09.07.2020	Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
Weil im Schön- buch 01.07.2020	Die Belange der Gemeinde Weil im Schönbuch werden nicht berührt; keine Anregungen.	Kenntnisnahme
Vereinbarte Ver- waltungsge- meinschaft Rott- weil 22.07.2020	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme
Landratsamt Alb-Donau-Kreis 10.08.2020	Keine Anregungen und Hinweise	Kenntnisnahme
Landratsamt Calw, Bauord- nung 29.06.2020	Keine Anregungen	Kenntnisnahme
Landratsamt Esslingen 23.09.2020	Laut den Übersichtsplänen im Beteiligungsentwurf ist die geografische Fläche des Landkreises Esslingen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen, daher wird Fehlanzeige gemeldet.	Kenntnisnahme
Landratsamt Freudenstadt: Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirt- schaft 27.08.2020	I. Untere Naturschutzbehörde Die Planung zur 5. Änderung umfasst ein interkommunales Gewerbegebiet zwischen Eutingen und Baisingen. Es wird darauf hingewiesen, dass dem dortigen Lebensraumtyp entsprechend, mit Abundanz von bodenbrütenden Vögeln (insbesondere Feldlerche und Rebhuhn) zu rechnen ist, welche in zukünftigen Planungen zu berücksichtigen sind.	Kenntnisnahme Hinweis: Die 5. Regionalplanänderung betrifft kein interkommunales Gewerbegebiet unmittelbar. Es werden lediglich raumordnerische Freiraumfestlegungen im Bereich des Flugfeldes Baisingen geändert bzw. zurückgenommen, die aktuell einer Siedlungsentwicklung entgegenstehen. Die genannten Punkte werden in die

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>II. Straßenbauamt</p> <p>Die Stadt Rottenburg am Neckar plant in Kooperation mit der Gemeinde Eutingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen m Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ ein interkommunales Gewerbegebiet. Hierbei werden voraussichtlich straßenrechtliche Belange der B 28 und L 360 auf Gemarkung Eutingen betroffen. Zuständigkeitshalber sollte deshalb das Referat 45 des Regierungspräsidiums Karlsruhe am Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Belange sonstiger Fachbereiche in unserer Zuständigkeit sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>Begründung zur 5. Regionalplanänderung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe wie auch die anderen drei Regierungspräsidien wurden von vornherein am Verfahren beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Göppingen 22.09.2020	<p>Eine Betroffenheit der von ihnen vertretenen Belange durch die Planung konnten die beim Landratsamt Göppingen beteiligten Stellen – Umweltschutzamt mit den Fachbereichen Naturschutz, Wasser und Boden, Immissions-, Arbeitsschutz, Abfallrecht, Forstamt, Landwirtschaftsamt, Amt für Mobilität und Infrastruktur, Straßenbauverwaltung, Gesundheitsamt – nicht feststellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Reutlingen 01.10.2020	<p>Planungsrechtliche Gesichtspunkte</p> <p>Gegenstand der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist u. a. die Gewerbeflächenentwicklung in der Region Neckar-Alb. Hierbei sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für neue potenzielle Gewerbeflächen geschaffen werden. Ziel ist es, den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für die Erweiterung bestehender Betriebe und für zukünftige Gewerbeentwicklungen einzuräumen. Die punktuelle Rücknahme von regionalen Grünzügen, die als Vorranggebiet festgelegt sind, wird daher seitens des Landratsamtes grundsätzlich begrüßt. Die planerische Grundlage für die Weiterentwicklung der Gewerbestandorte in der Region bildet eine Gewerbeflächenstudie, die mit dem Ziel Gewerbeflächenverfügbarkeit und Gewerbeflächenbedarf zu ermitteln, im Vorfeld erstellt wurde.</p> <p>Gleichwohl bestehen Bedenken, dass mit dem gewählten Verfahren einer punktuellen Zurücknahme des Freiraumschutzes auf der Grundlage von Gebietsvorschlägen der Gemeinden die gesamträumliche Planungsdimension verlassen wurde und die Regionalplanung einen Abwägungsprozess vorgenommen hat, der der Flächennutzungsplanung vorbehalten ist. Insbesondere ist nicht erkennbar inwiefern und nach welchen Kriterien Alternativflächen geprüft wurden. Das Landratsamt Reutlingen geht daher davon aus, dass für den Fall, dass sich im nachgelagerten FNP-Verfahren konfliktärmere Flächen bzw. Planungsalternativen zeigen, Modifikationen z. B. im Wege eines Flächentauschs vorgenommen werden können, ohne dass es eines Zielabweichungsverfahrens bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Grundlage für die geänderten Festlegungen bzgl. der Gewerbeentwicklung der 5. Regionalplanänderung ist eine gesamträumliche Betrachtung, die sowohl auf der Grundlage der Gewerbeflächenstudie vorgenommen wurde, in der sämtliche Städte und Gemeinden in der Region Neckar-Alb hinsichtlich des Gewerbebestandes, der Flächenpotenziale und des Flächenbedarfs untersucht wurden. Darüber hinaus wurden die Änderungen im Rahmen der Gesamtkonzeption des Regionalplans 2013 umgesetzt. Bei den Änderungen handelt es sich nicht um punktuelle, sondern überwiegend um flächige Änderungen. Die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung sind gem. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz zu beachten. Sie sind bereits abgewogen und einer weiteren Abwägung nicht zugänglich, auch nicht im Sinne eines Flächentausches. Eine Begründung der Flächeninanspruch-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes Grundsätzlich wird es begrüßt, dass es sich bei den potenziellen Gewerbeflächen in der Regel um direkt angrenzende Flächen von bestehenden Gewerbegebieten handelt. Auf Ebene der Raumordnung können die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht vollständig bzw. abschließend abgearbeitet werden. Aufgrund absehbarer größerer Konflikte auf vielen aufgeführten Flächen, wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde davon ausgegangen, dass auf nachgelagerter Planungsebene Teile der dortigen zukünftigen Gewerbeflächen nicht realisierbar sind. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass diese Konflikte bekannt sind und auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt, abgearbeitet und entsprechend gelöst werden.</p> <p>Besonders problematisch aus naturschutzfachlicher Sicht gestalten sich hierbei die Ausschnitte Hülben und Gomadingen-Steingebronn.</p> <p>Ferner zählt dazu auch die Festlegung des neuen Schwerpunktes für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in Bad Urach-Hengen. Dort ist zu bedenken, dass bei nachgelagerten Verfahren im Zuge der Bauleitplanung auf dieser Fläche, die gesetzlich geschützten Biotop (Dolinen) zu erhalten und durch einen mindestens 20 m-Puffer zur Bebauung zu schützen sind. Hierauf wird im vorliegenden Umweltbericht nicht eingegangen. Der Stadt Bad Urach wird dazu geraten, im Rahmen der Bauleitplanung ähnlich zu verfahren wie bei dem bereits im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rübteile II“.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes Die untere Immissionsschutzbehörde bringt keine Bedenken gegen die Festlegungen der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 vor. Hinweis: Nach Nr. 6.3 des Umweltberichts (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich) sind zur Minderung von Lärmbelastungen auch Maßnahmen des passiven Schallschutzes (Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüftungen) möglich. Die untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass die Maßnahmen des passiven Schallschutzes in der Regel nur bei Verkehrslärmimmissionen zur Anwendung kommen. Bei anlagenbezogenen Lärmimmissionen</p>	<p>nahmen wird in der 5. Regionalplanänderung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Sofern dem Regionalverband Konflikte bekannt sind bzw. im Zuge des Beteiligungsverfahrens bekannt wurden, werden diese in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung übernommen.</p> <p>Auch nach der 5. Regionalplanänderung besteht bei den Ausschnitten Hülben und Gomadingen-Steingebronn aus regionalplanerischer Sicht durch das Vorbehaltsgebiet regionaler Grünzug ein Freiraumschutz, zwar nicht mehr als Ziel der Raumordnung, aber als Grundsatz. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Auf die Betroffenheit und die Berücksichtigung auf Ebene der Bauleitplanung wird verwiesen. Die Betroffenheit des gesetzlich geschützten Biotops 75224150317 „Mehrere Dolinen im Gewann Au (südl. B 28)“ ist im Umweltbericht in Tabelle A 1 im Anhang dokumentiert. Der Umweltbericht wird nach Abschluss des Verfahrens und Genehmigung der 5. Regionalplanänderung durch das Wirtschaftsministerium der Stadt Bad Urach zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „In der Erweiterungsfläche des Schwerpunktes Bad Urach-Hengen liegt ein gesetzlich geschützter Biotop (mehrere Dolinen); die Dolinen sind nach Angaben des Landratsamtes Reutlingen zu erhalten und durch einen mindestens 20 m-Puffer zur Bebauung hin zu schützen.“</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird in den Umweltbericht , Kapitel 6. 3 unter Schutzgut Mensch aufgenommen. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz eingefügt: „Maßnahmen des passiven Schallschutzes kommen in der Regel nur bei Verkehrslärmimmissionen zur Anwendung.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>(„Gewerbelärm“) ist die schalldämmende Ausführung von Außenbauteilen - vor allem Fensterflächen - in der Regel nicht zielführend, da nach Anlage A 1.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) der maßgebliche Immissionsort bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters liegt. Zum Schutz vor anlagenbezogenen Lärmimmissionen kommen vor allem Maßnahmen in Form von Schutzabständen, aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzbauwerk) oder architektonischen Maßnahmen (Grundrissorientierung) in Betracht.</p> <p>Stellungnahme des Kreis-Straßenbauamtes Das Kreis-Straßenbauamt erhebt gegen die Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 keine Einwendungen.</p> <p>Hinweise Anbauverbot: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen sowie für Werbeanlagen (bei Kreisstraßen gilt ein Abstand von 15 m). Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen und 30 m bei Kreisstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. (§ 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz, § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg) Zufahrten: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Eine dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> <p>Stellungnahme des Kreisforstamtes Änderungen bei den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Die geplanten Änderungen bei den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen „Bad Urach-Hengen“ und „Gewerbepark Haid“ betreffen im Kreis Reutlingen Waldflächen. Anhand der bislang vorliegenden Kartenunterlagen kann nicht abschließend festgestellt werden, ob Waldinanspruchnahmen aufgrund der Änderung des Regionalplans erfolgen können. Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass Wald gemäß § 9 ff. Landeswaldgesetz (LWaldG) nur mit Genehmigung durch die höhere Forstbehörde umgewandelt werden darf.</p> <p><u>Schwerpunkt Bad Urach-Hengen:</u> Wie im Umweltbericht zur 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Stand 05/2020 auf S. 22 dargelegt, greift im Norden die Pufferzone auf Laubwald und Laub-Nadelwald über. In den an das Plangebiet angrenzenden Wald verläuft ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Zudem wurden die Waldflächen im Generalwildwegeplan als Waldkernflächen ausgewiesen. Im Zuge der weiteren Planung ist auf den Wildtierkorridor entsprechend Rücksicht zu nehmen. Eine fachliche Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA, Freiburg) zur</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Maßstab der Raumnutzungskarte ist 1 : 50000. Damit plant die Regionalplanung nicht parzellen-, sondern gebietsscharf. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen bestehen oftmals sog. planerische Unschärfen. Flächen bzw. Strukturen, die weniger als 40 m einnehmen, lassen sich bei diesem Maßstab in der Regel nicht darstellen. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sind im Zuge der Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme Die genannte gesetzliche Bestimmung ist im Zuge der Bauleitplanung zu beachten. Bei betroffenen Einzelfällen wird ein Hinweis in der Begründung ergänzt (siehe unten).</p> <p>Kenntnisnahme Die genannte gesetzliche Bestimmung ist im Zuge der Bauleitplanung zu beachten. Wie in der Stellungnahme erwähnt, ist im Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung die Betroffenheit von Wald dargelegt. Die Betroffenheit des Wildtierkorridors ist in Tabelle A 1 im Anhang dokumentiert. Der Umweltbericht wird nach Abschluss des Verfahrens und Genehmigung der 5. Regionalplanänderung durch das Wirtschafts-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Minimierung der Auswirkungen des geplanten Schwerpunkts ist erforderlich. Denkbar sind beispielsweise entsprechende Abstands- und Pufferzonen.</p> <p><u>Schwerpunkt Gewerbepark Haid (Engstingen)</u>: Die Planungen sehen eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Westen vor. Im Westen reicht ein Laub-Nadelmischwald bis an den Rand der Erweiterungsfläche. Im Vorgriff auf spätere Bebauungsplanverfahren wird zum einen vorsorglich festgestellt, dass Wald gemäß § 9 ff. Landeswaldgesetz (LWaldG) nur mit Genehmigung durch die höhere Forstbehörde umgewandelt werden darf. Zum anderen wird vorsorglich auf den gesetzlich geforderten Waldabstand von 30 m zu Gebäuden nach § 4 Abs. 3 LBO hingewiesen. Im Zuge der weiteren Planungen ist sicherzustellen, dass der gesetzlich geforderte Waldabstand in den nachgelagerten Verfahren nicht unterschritten wird.</p> <p>Änderungen in der regionalen Freiraumstruktur außerhalb der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen</p> <p><u>Hohenstein-Oberstetten</u>: Die Änderungen in der regionalen Freiraumstruktur außerhalb der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen berühren bei der Gemeinde Hohenstein im Teilort Oberstetten forstliche Belange. Der Firma Schwörer Haus wird für eine potenzielle Erweiterung nach Süden hin ein angemessener Raum geschaffen. Dabei ist frühzeitig auf die Einhaltung des Waldabstandes zu achten. Neben der Gefahr die vom Wald für mögliche Gebäude ausgehen kann, ist dabei die Gefährdung des Waldes durch den Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.</p> <p><u>Lichtenstein-Holzelfingen</u>: Auch bei der von der Gemeinde Lichtenstein angedachten Gewerbeentwicklung in Holzelfingen sind die erforderlichen Waldabstände möglichst frühzeitig zu beachten. Zudem kann eine Waldumwandlung in diesem Bereich aufgrund der unscharfen Abgrenzung nicht ausgeschlossen werden. Auf die obigen Ausführungen zur möglichen Erfordernis einer Waldumwandelungsgenehmigung wird verwiesen.</p> <p><u>Reutlingen-Altenburg und Reutlingen-Sondelfingen</u>: Ebenso ist bei der Berichtigung des Regionalplans für den östlichen Bereich des GE Mahden (Reutlingen-Altenburg) sowie bei den Anpassungen im Planbereich beim Tierheim (Reutlingen-Sondelfingen) sicherzustellen, dass keine Waldumwandlung vorgenommen wird und der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand eingehalten wird. Die vorliegenden Unterlagen lassen</p>	<p>ministerium der Stadt Bad Urach zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weist darauf hin, dass in dem an das Plangebiet angrenzenden Wald ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft. Im Zuge der weiteren Planung ist auf den Wildtierkorridor entsprechend Rücksicht zu nehmen. Eine fachliche Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA, Freiburg) zur Minimierung der Auswirkungen des geplanten Schwerpunkts ist erforderlich.“</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen der Forstwirtschaft: Die Planungen beim Gewerbepark Haid (Engstingen) sehen eine Erweiterung in Richtung Westen bis an den Waldrand vor. Das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weist darauf hin, dass der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist bzw. dass gemäß § 9 ff. Landeswaldgesetz (LWaldG) Wald nur mit Genehmigung durch die höhere Forstbehörde umgewandelt werden darf. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten.“</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weist darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist und dass neben der Gefahr, die vom Wald für mögliche Gebäude ausgehen kann, die Gefährdung des Waldes durch den Gewerbebetrieb zu berücksichtigen ist.“</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weist darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist.“</p> <p>Der Hinweis wird in den genannten weiteren Fällen, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weist darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beach-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>bei kleineren Teilflächen derzeit keine abschließende Beurteilung zu. Gleiches trifft auch für die geplanten Änderungen bei der regionalen Freiraumstruktur in <u>Sonnenbühl-Erpfingen</u>, <u>Sonnenbühl-Undingen</u> und <u>Trochtelfingen-Steinhilben</u> zu.</p> <p>Stellungnahme des Kreislandwirtschaftsamtes Die 5. Regionalplanänderung betrifft Festlegungen zu den Gewerbeschwerpunkten, zum Einzelhandel und zur regionalen Freiraumstruktur. Landwirtschaftliche Belange sind insbesondere bei der Festlegung der Gewerbeschwerpunkte und der regionalen Freiraumstruktur betroffen.</p> <p>Änderungen bei den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen <u>Bad Urach/Nachbargemeinden: Schwerpunkt Bad Urach-Hengen</u>: In Bad Urach-Hengen werden 15,9 ha Regionaler Grünzug (VBG) bzw. 16,3 ha Bodenerhaltung (VBG) in 16,3 ha VRG für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen umgewandelt. Unter Punkt 6.2.1 des Umweltberichts zur aktuellen Regionalplanänderung (Stand 05/2020) wird dazu ausgeführt: „Bei Bad Urach-Hengen und Bisingen Nord sind erhebliche Anteile von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit betroffen.“ Es handelt sich hierbei um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (digitale Flurbilanz Baden-Württemberg) als Vorrangflur 2 dargestellt und sollen von Umwidmungen ausgeschlossen bleiben.</p> <p><u>Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen: Schwerpunkt Gewerbepark Haid</u>: Am Gewerbepark Haid sollen 9,0 ha Regionaler Grünzug (VRG) bzw. Bodenerhaltung (VBG) und 0,3 ha Landwirtschaft (VRG) in 8,9 ha Gebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) umgewandelt werden. Es handelt sich hierbei um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur 2 dargestellt und sollen von Umwidmungen ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>ten ist und dass keine Waldumwandlung vorgenommen werden darf.“</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zur Verdeutlichung der Abwägung zugunsten der Gewerbeentwicklung wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen der Landwirtschaft: Die Entscheidung über die Rücknahme von Gebieten für Landwirtschaft im Bereich der Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen basiert auf der Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018/2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Demnach gibt es für die Erweiterung von Gewerbegebieten mit einer möglichst ebenen Fläche und mit keiner bis geringer Hangneigung entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan 2013 sehen für neue Baugebiete eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen vor, so dass von vornherein alternative Erweiterungsflächen, wenn überhaupt, dann im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen vorhanden sind. Weitere Belange, die in die Abwägung einfließen, sind die Nähe zu Wohnbebauung, umweltbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen), Anbindung an überörtliche Verkehrswege.</p> <p>Nach folgenden Kriterien wurden die landwirtschaftlichen Tauschflächen ermittelt: gleiche Wertstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte, nahe Lage zu den herausgenommenen Flächen, Anschluss an ein Gebiet für Landwirtschaft. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen für die Gebiete für Landwirtschaft finden. Eine Überprüfung der Rücknahme- und Tauschflächen bzgl. ihrer landwirtschaftlichen Wertstufe aus der Wirtschaftsfunktionenkarte ergibt eine positive (Landkreise Reutlingen und Tübingen) bzw. weitgehend ausgeglichene (Landkreis Zollernalbkreis) Gesamtbilanz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell die Betroffenheit des</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Änderungen in der regionalen Freiraumstruktur außerhalb der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen</p> <p>Die wesentlichen Änderungen zur Erweiterung für potentielle Gewebeentwicklung und Infrastruktur beinhalten die Umwidmung von Regionalen Grünzügen (VRG) in Regionale Grünzüge (VBG), somit sind andere konkurrierende Nutzungen nicht mehr gänzlich ausgeschlossen und es besteht die Gefahr, dass vermehrt Flächen, insbesondere auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, durch Bebauung verloren gehen. Außerdem werden Gebiete für Landwirtschaft (VRG) verlagert oder ohne Ausgleich zurückgenommen. Insbesondere die Rücknahme ohne Ausgleich stellt einen großen Verlust für die Landwirtschaft dar, für den stets ein Ausgleich erfolgen sollte. Wesentliche betroffene Punkte werden im Folgenden näher ausgeführt.</p> <p><u>Bad-Urach Wittlingen</u>: Bei Wittlingen werden 4,3 ha Landwirtschaft (VRG) zurückgenommen und durch 4,5 ha Landwirtschaft (VRG) ersetzt. Die Flächen sind als Vorrangflur 2 eingestuft und als gleichwertig anzusehen. Dies wird vom</p>	<p>Schutzgutes Boden im Allgemeinen und bzgl. seiner Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.“</p> <p>Auch nach der 5. Regionalplanänderung besteht bei der Umwandlung von regionalen Grünzügen von einem Vorranggebiet in eine Vorbehaltsgebiet aus regionalplanerischer Sicht ein Freiraumschutz, zwar nicht mehr als Ziel der Raumordnung, aber als Grundsatz. Konkrete Planungen zur Siedlungsentwicklung fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Kommunen. Ob es tatsächlich zu Verlusten kommt und wie diese ausfallen, stellt sich bei konkreten Planungen eines Gewerbegebietes heraus. Im Rahmen einer Umweltprüfung ist ggf. die Betroffenheit auch des Schutzgutes Boden zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Dem Regionalverband war es im Rahmen der 5. Regionalplanänderung ein wichtiges Anliegen, für zurückgenommene oder umgewandelte Freiraumfestlegungen möglichst gleichwertige Tauschflächen für die Gebiete für Landwirtschaft zu finden. Dazu gibt es keine Verpflichtung. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen finden. Teilweise wurde eine flächenmäßige Überkompensation vorgenommen. Eine Überprüfung der Rücknahme- und Tauschflächen bei den Änderungen der Gebiete für Landwirtschaft außerhalb der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe usw. bzgl. ihrer landwirtschaftlichen Wertstufe gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte ergibt für das Gebiet des Landkreises Reutlingen folgende Bilanz:</p> <p>Rücknahme VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur I: 2,3 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur I: 1,8 ha Rücknahme VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 22,4 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 27,2 ha</p> <p>Damit ergibt sich in der Gesamtschau eine deutliche Überkompensation.</p> <p>Der Hinweis wird in den genannten folgenden Fällen, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Das Kreislandwirtschaftsamt des Landkreises Reutlingen weist bei einer Bebauung auf die Betroffenheit bzw. den Verlust von landwirtschaftlichen Vorrangfluren hin. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Umwandlung regionaler Grünzug VRG in VBG, Rücknahme Gebiet für Landwirtschaft und Betroffenheit landwirtschaftliche Vorrangflur I</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Kreislandwirtschaftsamt begrüßt. Jedoch werden 3,8 ha Regionaler Grünzug (VRG) umgewandelt in einen Regionalen Grünzug (VBG). Diese Flächen sind in der Flächenbilanz als Vorrangflächen 2 dargestellt und sind deshalb zugleich wertvolle Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung, welche von Umwidmungen ausgenommen werden sollten.</p> <p><u>Eningen unter Achalm (Universität Hohenheim)</u>: Im Bereich bereits bestehender Fahrsilos der Universität Hohenheim werden 0,7 ha Landwirtschaft (VRG) ohne Ausgleich zurückgenommen. Bei den Flächen handelt es sich um Vorrangflächen der Stufe 2. Auch bei einer nachträglichen Umwidmung sollte eine Kompensation für die verlorengegangenen Flächen für Landwirtschaft erfolgen.</p> <p><u>Lichtenstein-Holzelfingen</u>: Es werden 5,2 ha Regionaler Grünzug (VRG) umgewandelt in einen Regionalen Grünzug (VBG). Bei diesen Flächen handelt es sich um Vorrangflächen 2 in der Flächenbilanzkarte. Als Ausgleich für diese Flächen werden nur 2,2 ha Regionaler Grünzug (VBG) umgewandelt in einen Regionalen Grünzug (VRG). Der Ausgleich sollte entsprechend der Inanspruchnahme erfolgen.</p> <p><u>Metzingen-Glems</u>: Die Umwandlung von 0,8 ha Regionaler Grünzug (VRG) in einen Regionalen Grünzug (VBG) soll auf Vorrangflächen der Stufe 1 erfolgen. Diese Flächen sollten jedoch unbedingt von Umwidmungen ausgeschlossen werden, da sie die wertvollste Wirtschaftsgrundlage von landwirtschaftlichen Betrieben darstellen und im Kreis Reutlingen selten zu finden sind.</p> <p><u>Pfronstetten</u>: Das Kreislandwirtschaft begrüßt, dass 5,5 ha als Gebiet für Landwirtschaft (VRG) neu festgelegt und nur 3,9 ha Landwirtschaftsfläche (VRG) zurückgenommen werden. Somit entsteht eine positive Bilanz für die Landwirtschaft. Jedoch handelt es sich bei den neu ausgewiesenen Flächen z. T. um Grenzfluren, welche einen geringen landwirtschaftlichen Wert haben. Dieser Umstand reduziert den positiven Effekt, welcher durch den Zugewinn an Landwirtschaftsfläche (VRG) entstanden ist, auf ein Minimum.</p> <p><u>Pfullingen</u>: Die Rücknahme von 1,7 ha Siedlungsfläche sind aus Sicht des Kreislandwirtschaftsamtes positiv zu bewerten. Diese werden als Regionaler Grünzug (VRG) neu festgelegt. Somit wird die Umwidmung von 1,9 ha Regionaler Grünzug (VRG) zu Regionaler Grünzug (VBG) kompensiert.</p> <p><u>Reutlingen-Altenburg</u>: Hierbei handelt es sich um die Berichterstattung des Regionalplans über ein bereits ausgewiesenes Baugebiet. Davon sind unter anderem 2,5 ha Gebiete für Bodenerhaltung (VRG) und 2,9 ha Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) betroffen. Das Gebiet für Naturschutz wird auf eine Vorrangfläche 1 der Flächenbilanzkarte gelegt. Diese Fläche ist landwirtschaftlich von sehr hoher Bedeutung und sollte auch weiterhin der Landwirtschaft vorbehalten sein. Die fehlenden Flächen zur Bodenerhaltung werden nicht ausgeglichen.</p>	<p>decken sich weitgehend. Es findet eine Überkompensation statt. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung (siehe oben).</p> <p>Die Fläche im Regionalplan wurde an die Bestandssituation vor Ort angepasst. Es ist nicht die regionalplanerische Änderung, die einen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche bedingt. Eine Kompensation wird deshalb nicht auf regionalplanerischer Ebene als erforderlich erachtet. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung (siehe oben).</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung (siehe oben).</p> <p>Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung (siehe oben).</p> <p>Nach Datenlage des Regionalverbands handelt es sich bei der Tauschfläche vollumfänglich um eine landwirtschaftliche Vorrangflur II. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung (siehe oben).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege schließt die landwirtschaftliche Nutzung wie bisher auf der Fläche nicht aus.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Sonnenbühl-Genkingen</u>: Aufgrund der Umwidmung der Grünzäsur (VRG) in einen Regionalen Grünzug (VBG) werden 3,7 ha Landwirtschaft (VRG) verlegt. Bei den neu zugewiesenen Flächen für Landwirtschaft handelt es sich z. T. um Grenzflächen. Bei den zurückgenommenen Flächen für Landwirtschaft handelt es sich allerdings um Vorrangflächen 2. Bei dem Flächentausch findet keine adäquate Kompensation für die Landwirtschaft statt.</p> <p><u>Walddorfhäslach-Walddorf</u>: In Walddorf werden 5,4 ha Landwirtschaft (VRG) mit 7,5 ha Grünzäsur (VBG) überlagert. Aus diesem Grund werden jedoch nur 5,1 ha Landwirtschaft (VRG) neu zu geteilt. Dies führt zu einem Defizit von -0,3 ha auf Seiten der Landwirtschaft. Außerdem handelt es sich bei den der Landwirtschaft entzogenen Flächen um Vorrangflächen 1, welche unbedingt von Umwidmungen ausgenommen werden sollten und der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Stellungnahme des Kreisamtes für Landentwicklung und Vermessung Fachbereich Flurneueordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken zu der Änderung des Regionalplans vorgebracht. Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> <p>Hinweise Die <u>Erweiterung des Gewerbeparks „Haid“</u> um 8,9 ha liegt im Verfahrensgebiet des laufenden Flurbereinigerungsverfahrens „Engstingen-Großengstingen/Kleingstingen“. In dem Flurbereinigerungsverfahrens wird das neu ausgebaute Wegenetz vermessungstechnisch aufgenommen. Die vorläufige Besitzeinweisung ist für Herbst 2023 geplant. Die Arrondierung des <u>Gewerbegebiets im Nordwesten von Engstingen-Kleingstingen</u> befindet sich im Flurbereinigerungsverfahrens „Engstingen-Großengstingen/Kleingstingen“. Verfahrensstand siehe oben. Der Flächentausch beim regionalen Grünzug bei <u>Gomadingen-Steingebronn</u> liegt im Flurbereinigerungsverfahrens „Gomadingen“. Im Flurbereinigerungsverfahrens wurde der Flurbereinigerungsplan aufgestellt. Die (vorzeitige) Ausführungsanordnung (Eintritt des neuen Rechtszustands) ist für Oktober 2021 geplant. Der Bereich des Flächentauschs für die <u>Gewerbeentwicklung der Gemeinde Pfronstetten in Richtung Süden</u> liegt im geplanten Flurbereinigerungsverfahrens „Pfronstetten“. Das Verfahren soll Mitte des Jahres 2022 angeordnet werden. Die geplante Ausweisung eines <u>Gewerbegebiets der Gemeinde Pfronstetten im Ortsteil Tigerfeld</u> befindet sich im Flurbereinigerungsverfahrens „Pfronstetten-Aichstetten/Tigerfeld“. Im Flurbereinigerungsverfahrens wird der Wege- und Gewässerplan aufgestellt. Dieser soll im Frühjahr 2022 zur Genehmigung kommen. Der Flächentausch der <u>Gemeinde Sonnenbühl südlich des Ortsteils Genkingen</u> liegt im Flurbereinigerungsverfahrens „Sonnenbühl-Genkingen“. Das Verfahren ist beinahe abgeschlossen. Der Stichtag der vorzeitigen Ausführungsanordnung wurde auf den 01.07.2012 (Zeitpunkt des Eintritts des neuen</p>	<p>Nach Datenlage des Regionalverbands handelt es sich bei der Tauschfläche vollumfänglich um eine landwirtschaftliche Vorrangfläche II. . Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung (siehe oben).</p> <p>Nach Datenlage des Regionalverbands handelt es sich bei der Rücknahme- und Tauschfläche ausschließlich um landwirtschaftliche Vorrangflächen II. Das Defizit wurde andernorts ausgeglichen. Es erfolgt ein Hinweis in der Begründung (siehe oben).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Rechtszustands) festgelegt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters steht noch aus.</p> <p>Die oben beschriebenen Änderungen des Regionalplans werden in den jeweiligen Flurbereinigungsverfahren je nach Verfahrensstand berücksichtigt. Die restlichen Änderungen des Regionalplans berühren keine Flurbereinigungsverfahren.</p> <p>Weitere vom Landratsamt Reutlingen geprüfte Belange Seitens des Kreisamtes für nachhaltige Entwicklung werden zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme
Landratsamt Rottweil 01.10.2020	<p>In der nachfolgenden Gesamtstellungnahme erhalten Sie die Beurteilung der beteiligten Fach- und Rechtsämter. Um Beachtung der entsprechenden Anmerkungen und Hinweise wird gebeten.</p> <p>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt 1.1 Untere Naturschutzbehörde Gegen die Änderung des Regionalplans bestehen keine Bedenken.</p> <p>1.2 Gewerbeaufsichtsamt Wie unter „Gegenstand der Änderung“ vermerkt, betrifft die vorliegende Regionalplanänderung Festlegungen zu den Gewerbeschwerpunkten), zum Einzelhandel und zur regionalen Freiraumstruktur. Die Gewerbeaufsicht sieht hierin für den Landkreis Rottweil die Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.</p> <p>2. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt Die Belange laufender oder beantragter Flurneuordnungsverfahren sind von der Änderung nicht betroffen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>3. Nahverkehrsamt Das Nahverkehrsamt erstattet FEHLANZEIGE, da die in dem vorliegenden Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb enthaltenen Entwicklungsziele den Landkreis Rottweil nicht berühren und somit nicht im Widerspruch zum Nahverkehrsplan Landkreis Rottweil stehen.</p> <p>4. Umweltschutzamt Durch die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sind keine Belange des Umweltschutzamtes im Landkreis Rottweil betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landratsamt Sigmaringen: Baurecht 22.09.2020	<p>Fachbereich Baurecht <u>Bauplanungsrecht:</u> x Nicht betroffen</p> <p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz: x Positiv Bezüglich der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bestehen aus Sicht des Landratsamtes Sigmaringen/Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Fachbereich Forst x Nicht betroffen, forstliche Belange nicht berührt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Fachbereich Straßenbau x Nicht betroffen</p> <p>Fachbereich Recht und Ordnung <u>Kreispolizeibehörde</u> x Nicht betroffen</p> <p><u>Straßenverkehrsbehörde</u> x Nicht betroffen</p> <p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung X Nicht betroffen</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landratsamt Tübingen – Abt. Recht und Naturschutz 10.11.2020</p>	<p>I. Vorbemerkung Hinsichtlich der geplanten Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets im Baisinger Flugfeld wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit dem Rebhuhnschutzprojekt des Landkreises kollidiert. Des Weiteren handelt es sich um ein überregional bedeutsames Rastgebiet für Zugvögel. Entsprechend hoch sind die artenschutzrechtlichen Hürden, welche hier überwunden werden müssen.</p> <p>Zwischen der Stadt Rottenburg, der unteren Naturschutzbehörde und dem Verein VIELFALT hat ein konstruktiver Austausch zu den Belangen des Rebhuhnschutzprojekts und des Artenschutzes stattgefunden. Es wurde insbesondere erörtert, ob die gewerbliche Entwicklung der Stadt Rottenburg dort konzentriert werden kann, wo sie im Regionalplan 2013 festgelegt worden ist: Gewerbepark Ergenzingen-Ost. Hier gibt es noch Reserven im 86 ha großen Gewerbepark und Erweiterungsmöglichkeiten zwischen Bahnlinie und L 1184 (rd. 13 ha mit 250 m Abstand zum Friedhof und Ortsrand). Hinzu kommen mehrere Gunstfaktoren: Optimale Anbindung an LWL-Backbone (Glasfaser-Direktanschluss) und Bahnlinie mit der Option, diese in punkto Klimaschutz für den Güterverkehr zu reaktivieren und einen direkten Bahnanschluss zu verwirklichen; nahtlose Fortsetzung auf Bondorfer Gemarkung (interkommunales GE). Im Gegensatz dazu würde im nur 3 km Luftlinie entfernten Baisinger Flugfeld ein neuer Siedlungskörper entstehen, der keine vergleichbare Anbindung hat und an ein vergleichsweise kleines Gewerbegebiet auf Eutingen Gemarkung andocken würde. Hier ist aus kommunalpolitischer Sicht zu prüfen, ob die Verteilung der Gewerbegebiete auf mehrere Teilorte aus Gründen einer ausgeglichenen Belastung notwendig ist oder ob eine Konzentration in Ergenzingen, die dem Umweltschutz mehr Rechnung trägt, möglich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Näheres wird in den folgenden Ausführungen erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweise: Die Umwandlung des Vorranggebietes regionaler Grünzug ein eine Vorbehaltsgebiet sowie die Rücknahme des Gebietes für Landwirtschaft im Bereich des sog. Flugfeldes Baisingen erfolgten auf Antrag und in Abstimmung mit der Stadt Rottenburg am Neckar. Dem Regionalverband sind die günstige verkehrliche Lage und die Flächenreserven des Gewerbeparks Ergenzingen Ost bekannt. Eine Entwicklung der Fläche im Flugfeld Baisingen kann nur erfolgen, wenn sich diese von bestehenden Siedlungen im Bereich der Gemeinde Eutingen entwickelt. Entsprechendes ist in den Unterlagen zur 5. Regionalplanänderung ausgeführt. Dort steht: <i>„Das Anbindegebot gem. PS 3.1.9 Landesentwicklungsplan ist zu beachten. Das bedeutet, dass eine Entwicklung der Flächen nur zusammen mit einer Entwicklung in der Region Nordschwarzwald, ausgehend vom DHL-Areal bzw. dem Gewerbegebiet am Bahnhof Eutingen auf Gemarkung Eutingen, stattfinden kann.“</i> Dies vorausgesetzt, sind die Rahmenbedingungen für die infrastrukturelle Erschließung vergleichbar mit dem Standort Ergenzingen. Von Seiten des Regionalplans besteht im Bereich des Flugfeldes Baisingen mit dem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) weiterhin eine Festlegung zum Schutz des Freiraumes. Die Zuständigkeit für die Untersuchung bzw. Prüfung umwelt- und naturschutzrelevanter Betroffenheiten fällt in diesem Fall ggf. in die Zuständigkeit der planenden Kommunen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>II. Naturschutz Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p><u>Rottenburg-Baisingen:</u> Die Regionalplanänderung im Bereich Rottenburg-Baisingen soll die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes in Kooperation mit der Gemeinde Eutingen vorbereiten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte absehbar. Das ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Abhängig vom Zeitpunkt der Konkretisierung des Gewerbegebietes und der Entwicklung des Rebhuhnprojekts ist zu klären, ob und inwieweit hier Konflikte bestehen und ob diese durch Anpassung der jeweiligen Planungen ausgeräumt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt sind folgende artenschutzrechtliche Aspekte maßgeblich: Bei den Flächen, die für das interkommunale Gewerbegebiet vorgesehen sind, handelt es sich um wichtige Entwicklungsflächen für den Rebhuhn-Schutz. Das Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) ist vom Aussterben bedroht (Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs, Stand 31.12.2013) und im Zielartenkonzept als Landesart A (vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenschutzmaßnahmen erforderlich sind) eingestuft. Geeignete Siedlungsflächen für das Rebhuhn gibt es im Landkreis Tübingen und landesweit nur noch sehr wenige. Bei dem betroffenen Gebiet handelt es sich um ein traditionelles Rebhuhngebiet auf einer Kuppenlage mit hohem Entwicklungspotenzial. Im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) zum Flurneuordnungsverfahren Mötzingen/Rottenburg-Baisingen (L 1361) wurde im Jahr 2011 ein großer Teil der Flächen untersucht, für den nun eine Regionalplanänderung erfolgen soll. Dabei wurde ein Schwerpunkt vorkommen des Rebhuhns mit mehreren Brutnachweisen im Bereich des Gewanns „Reute“ bzw. im Bereich der Regionalplanänderung festgestellt. Unter anderem wurden für diesen Bereich auch hohe Siedlungsdichten der Feldlerche nachgewiesen. Im Rahmen der Ökologischen Ressourcenanalyse (ÖRA) zum Flurneuordnungsverfahren Rottenburg-Baisingen (Süd) belegen die avifaunistischen Untersuchungen aus 2014 die Befunde der ÖRA aus 2011 für den betreffenden Bereich weitgehend. In der Umgebung des Änderungsgebietes wurde im Rahmen des Rebhuhnschutzprojektes in den letzten Jahren durchgängig ein rufender Rebhahn festgestellt. Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens „Rottenburg-Baisingen Süd“ (kurz vor dem Abschluss stehend), das sich mit dem Plangebiet teilweise überschneidet, fanden u. a. mit der unteren Naturschutzbehörde und dem ehrenamtlichen Naturschutz umfangreiche Abstimmungen zum Rebhuhn-Schutz statt. Voraussichtlich tangiert die Regionalplanänderung eine entsprechende Maßnahmenfläche im nordöstlichen Bereich direkt. Es existieren außerdem bereits mehrere Landschaftspflegeverträge in der Umgebung, die eine Aufwertung des Gebietes zu Gunsten des Rebhuhnes im Fokus haben. Es ist zu prüfen, inwieweit die Ausweisung eines Gewerbegebietes die bisherigen Anstrengungen und finanziellen Aufwendungen zum Rebhuhn-Schutz konterkariert.</p>	<p>Die vorgetragenen artenschutzrechtlichen Argumente sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Stadt Rottenburg am Neckar wurde bereits auf die vorgetragenen Betroffenheiten hingewiesen: Rebhuhn (Rebhuhn-Projekt des Landkreises Tübingen), Feldlerche, Braunkehlchen, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Zauneidechse, evtl. Dicke Trespe sowie Tagfalter- und Widderchen-Arten), Zugvogelrastgebiet. Artenschutzrelevante Betroffenheiten sind ggf. auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zu dokumentieren und zu behandeln. Zur Verdeutlichung der Problematik wird in die Begründung der 5. Regionalplanänderung folgender Absatz übernommen: „Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Rechtsbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgetragen: Freirauminanspruchnahme, Lage in Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten (insbesondere Rebhuhn, auch Feldlerche, Braunkehlchen, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Zauneidechse, evtl. Dicke Trespe sowie Tagfalter- und Widderchen-Arten), Zugvogelrastgebiet. Die Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Zudem ist das Flugfeld Baisingen mit Umgebung ein bedeutendes Brut- und Rastgebiet für weitere planungsrelevante Vogelarten. So wurde in der ÖRA 2011 für das Braunkehlchen und den Steinschmätzer (beide vom Aussterben bedroht, Rote Liste Baden-Württemberg) sowie für den Wiesenpieper (vom Aussterben bedroht, Rote Liste Baden-Württemberg) eine Bedeutung des Gebietes als Rast- und Durchzugsgebiet festgestellt.</p> <p>Als Tauschflächen für die Rücknahme VRG Grünzug und im Bereich Rottenburg-Baisingen Flugfeld sind zwei Teilflächen östlich (26,6 ha) und westlich (17,6, ha) von Ergenzingen vorgesehen. Bereits jetzt ist ersichtlich, dass diese Flächen schon aufgrund ihrer Lage nicht geeignet sein werden, den Habitatverlust bei Baisingen zu kompensieren. Es ist zu prüfen, inwieweit alternative Tauschflächen eingesetzt werden können, ohne eine weitere Beschneidung von landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>In der Baisinger Umgebung kommt auch die streng geschützte Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) vor, weshalb derzeit ein Vorkommen im Bereich der Regionalplanänderung nicht ausgeschlossen ist. <i>B. grossus</i> stellt spezielle Ansprüche an Habitat und Bewirtschaftung, die nur mit hohem Aufwand auszugleichen sind.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass voraussichtlich hohe artenschutzrechtliche Hürden zu bewältigen wären, wenn die Planung weiterverfolgt werden soll.</p> <p><u>Unipro Gewerbepark/Höhnisch:</u> Auch wenn die eigentliche Erweiterungsfläche fast ausschließlich von Ackerland eingenommen wird, sind hier artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. In der bisher vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu den Flächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Stand 05/2020) wird nicht auf ein potenzielles Vorkommen der Feldlerche (Rote Liste 3 BW) eingegangen. Die untere Naturschutzbehörde geht jedoch davon aus, dass diese Art direkt durch den Verlust von Brutplätzen und/oder indirekt durch die Kulissenwirkung der geplanten Bebauung betroffen sein könnte. Dies ist im Zuge der nachgelagerten Planungsschritte unbedingt zu berücksichtigen. Auch im Falle der Betroffenheit der streng geschützten Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) können umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden, da die Art spezielle Ansprüche an Habitat und Bewirtschaftung stellt.</p> <p>Das Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“. Nach bisheriger Einschätzung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet (Umweltbericht zur 5. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Stand 05/2020). Die untere Naturschutzbehörde weist jedoch darauf hin, dass die FFH-Verträglichkeit ggf. im Zuge der nachgelagerten Planung erneut detaillierter überprüft werden muss.</p> <p><u>Tübingen (Morgenstelle):</u> Die partielle Heraufstufung des Steinenbergs zum VRG Grünzug hat keinen Mehrwert, da oberhalb des Weges ein FFH-Gebiet per FFHVO ausgewiesen ist. Die Rücknahme obsoleter FNP-Ausweisungen zu Gunsten VRG Grünzug hat auch</p>	<p>Aus Sicht des Regionalverbands handelt es sich nicht um Tauschflächen, die den Habitatverlust für das Rebhuhn und weitere streng geschützte Arten (z. B. Dicke Trespe) ausgleichen sollen, sondern um regionalplanerische Tauschflächen. Die Ermittlung von artenschutzbezogenen Betroffenheiten und von Ausgleichsmaßnahmen bzw. -flächen fällt ggf. in die Zuständigkeit der planenden Kommunen.</p> <p>Da die Feldlerche nach der LUBW-Liste „Besonders und streng geschützte Arten“ keine streng geschützte Art nach BNatSchG ist, wurde sie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt, die Dicke Trespe ist erfasst. In der Begründung zu Plansatz 2.4.3.1 Z (4) gibt es bereits einen Hinweis auf artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten. Die 5. Regionalplanänderung sowie der Umweltbericht wird den Städten und Gemeinden in der Region zur Verfügung gestellt. Der Regionalverband verweist in seinen Stellungnahmen zu Bauleitplänen, wenn entsprechende Betroffenheiten vorliegen, auf diese.</p> <p>Der Hinweis auf die randliche Lage des FFH-Gebietes und die erforderliche Berücksichtigung auf Ebene der Bauleitplanung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Regionalplanung ist querschnittsorientiert, sie umfasst nicht nur Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Änderungen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>keinen Mehrwert, da es sich um Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB handelt. Prinzipiell gilt, dass Ausgleichsflächen aus der künftigen Bebaubarkeit auf Basis des FNP herausgenommen und dauerhaft gesichert werden müssen. Insofern hätten die Flst. Nr. 2471, 2863 und 2863/3 Oberer Schnarrenberg Tübingen im Zuge des Städtebaulichen Vertrags zur Klinikumserweiterung vom 18./19.07-1996 (mit Nachtrag vom 30.10.2008) bereits 1996, spätestens aber mit dem Nachtrag 2008 aus dem FNP herausgenommen werden müssen.</p> <p>Die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 und der FNP 2030 des NBV Reutlingen-Tübingen stellen die Weichen für eine weitere Bebauung des Steinenbergs auf rd. 3,4 ha Fläche. Mit dieser „Teilbeanspruchung“ des Steinenbergs wollte die Stadtplanung einen Konsens mit der UNB und den Vertreter/Innen des privaten Naturschutzes am 18.09.2017 herstellen. Wir hatten damals empfohlen, dass die Bebauung an der Grafenhalde verdichtet wird, damit man auf eine weitere Bebauung des Steinenbergs weitestgehend verzichten kann. Hinsichtlich des NSG-Antrag des Stadtrats Tübingen wird angeregt, dass südlich des Parkhauses Augenklinik die kartierten Biotope, FFH-LRT und Ausgleichsflächen einbezogen werden. Am besten wäre es, wenn die Grenze zum Flst. Nr. 2471 eine Zäsur bilden würde, jenseits der das Naherholungsgebiet Steinenberg nicht mehr bebaut, sondern als NSG ausgewiesen wird. Vgl. Orthobild in der Anlage.</p> <p><u>Redaktionelle Anmerkung:</u> Im Kartenverzeichnis unter Nr. 3 Planteil – Raumnutzungskarte S. 11 fehlt der Hinweis auf den Kartenausschnitt „Tübingen (Morgenstelle)“ S. 123.</p> <p>III. Umwelt und Gewerbe Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben 1.1 Art der Vorgabe Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die</p>	<p>im Bereich Tübingen (Morgenstelle) einschließlich Steinenberg wurden in Abstimmung mit der Stadt Tübingen vorgenommen. Die Festlegungen in der Raumnutzungskarte des Regionalplans betreffend ergibt sich in der Bilanz der Änderungen für den gesamten Bereich Morgenstelle eine Überkompensation von zurückgenommenen Flächen und dadurch ein Mehrwert für den regionalplanerischen Freiraumschutz. Bei den regionalplanerischen Tauschflächen handelt es sich nicht um Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung bzw. der Ökokontoverordnung.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis richtet sich an die Stadt Tübingen, er wird wie folgt in die Begründung aufgenommen: „Im Bereich der Änderungen ist die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Steinenberg“ durch die höhere Naturschutzbehörde vorgesehen. Dies ist spätestens auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Außerdem ist das FFH-Gebiet 7420-341 „Schönbuch“ betroffen, hier ist zusätzlich eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“</p> <p>Tübingen (Morgenstelle) wird ergänzt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 – 3 Raumordnungsgesetz § 1a Abs. 2 Satz 1 – 2 BauGB</p> <p>2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p><u>Zu Ziffer 3.3.1 Änderungen in der regionalen Freiraumstruktur außerhalb der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen:</u> Die Stadt Rottenburg plant in Kooperation mit der Gemeinde Eutingen ein interkommunales Gewerbegebiet auf Gemarkung Rottenburg-Baisingen. Die bestehenden Festsetzungen des Regionalplans (Vorranggebiet Regionaler Grünzug und Vorranggebiet Landwirtschaft) stehen der Ausweisung eines Gewerbegebietes entgegen und sollen daher in ein Vorbehaltsgebiet umgewandelt bzw. aufgehoben werden. Das geplante Gewerbegebiet liegt in der Zone III A des Wasserschutzgebiets „Bronnbachquelle“ und umfasst eine Fläche von 40,7 ha. Bei Ausweisung des Gewerbegebietes gehen auf einer nicht unerheblichen Fläche wertvolle Bodenfunktionen verloren. Die Planänderung birgt u. E. erhebliche Konflikte mit den Vorgaben zum Boden- und Grundwasserschutz und wird daher kritisch beurteilt. Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes spiegeln sich in den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) wider und sind daher unbedingt bereits auf Ebene der Regionalplanänderung in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. An die Begründung der Notwendigkeit der Flächenausweisung sind aus unserer Sicht hohe Anforderungen zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ergibt sich daraus nicht. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch Flächenverbrauch, Beeinträchtigungen von Naherholung und von Lebensräumen für Tiere. Auch eine Prüfung zur Betroffenheit streng geschützter Arten ist ggf. erforderlich. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Problematik wird in die Begründung der 5. Regionalplanänderung folgender Absatz übernommen: „Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Rechtsbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgetragen: Freirauminanspruchnahme, Lage in Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten (insbesondere Rebhuhn, auch Feldlerche, Braunkehlchen, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Zauneidechse, evtl. Dicke</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>3. Hinweise <u>Zu Ziffer 3.3.1 Änderungen in der regionalen Freiraumstruktur außerhalb der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen:</u> Das Gewerbegebiet „Untere Breite“ in Dußlingen soll erweitert werden. Ob die Erweiterungsfläche vom festgelegten Überschwemmungsgebiet der Steinlach betroffen ist, kann aufgrund der unscharfen planerischen Darstellung nicht konkret festgestellt werden.</p> <p>IV. Landwirtschaft Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>1. Gesetzliche Vorgaben 1.1 Rechtsgrundlage Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Trespe sowie Tagfalter- und Widderchen-Arten), Zugvogelrastgebiet. Die Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Der Bereich der kleinflächigen Rücknahme des Gebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) ist in der Hochwassergefahrenkarte weder als HQ₁₀₀-Fläche, noch als HQ_{extrem}-Fläche ausgewiesen. Im Zeitraum der Fortschreibung des Regionalplans lagen die Hochwassergefahrenkarten noch nicht vor.“</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Die Belange bzw. die Betroffenheit der Landwirtschaft und die diesbezügliche Abwägung werden, wie folgt, in die Begründung der 5. Regionalplanänderung aufgenommen: „Zu Belangen der Landwirtschaft: Die Entscheidung über die Rücknahme von Gebieten für Landwirtschaft im Bereich der Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen basiert auf der Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018/2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Demnach gibt es für die Erweiterung von Gewerbegebieten mit einer möglichst ebenen Fläche und mit keiner bis geringer Hangneigung entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan 2013 sehen für neue Baugebiete eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen vor, so dass von vornherein alternative Erweiterungsflächen, wenn überhaupt, dann im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen vorhanden sind. Weitere Belange, die in die Abwägung einfließen, sind die Nähe zu Wohnbebauung, umweltbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen), Anbindung an überörtliche Verkehrswege. Nach folgenden Kriterien wurden die landwirtschaftlichen Tauschflächen ermittelt: gleiche Wertstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte, nahe Lage zu den herausgenommenen Flächen, Anschluss an ein Gebiet für Landwirtschaft. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen für die Gebiete für Landwirtschaft finden. Deshalb wurde, wenn möglich, andernorts eine flächenmäßige Überkompensation vorgenommen. Eine Überprüfung der Rücknahme- und Tauschflächen bzgl. ihrer landwirtschaftlichen Wertstufe aus der Wirtschaftsfunktionenkarte ergibt eine positive (Landkreise Reutlingen und</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>2. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p><u>Zu PS 2.4.3.1 Z (4): Dußlingen/Gomaringen/Nehren: Schwerpunkt Unipro Gewerbepark/Höhnisch:</u> Durch die Rücknahme VBG Grünzug am südlichen Ortsrand von Dußlingen auf Gemarkung Nehren und geplante Ausweisung als VRG SP IGD gehen der Landwirtschaft ca. 9,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Regionale Grünzüge sollen ausdrücklich auch die landwirtschaftliche Bodennutzung und Produktion sichern. Es handelt sich hier um überwiegend Ackerflächen der Vorrangflur II mit guten Böden. Eine Umwidmung von Flächen der Vorrangflur II sollte ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Planungen zur Regionalstadtbahn ist davon auszugehen, dass im Bereich Dußlingen/Gomaringen/Nehren weitere Flächenverluste die landwirtschaftlichen Betriebe belasten werden. Die geplante Ausweisung als VRG SP IGD sollte deshalb so flächensparend wie möglich geplant werden.</p> <p><u>Zu Änderungen in der regionalen Freiraumstruktur außerhalb der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen - Erweiterungen für potenzielle Gewerbeentwicklungen und Infrastruktur: Rottenburg-Baisingen und Rottenburg-Ergenzingen:</u> Die Planungen umfassen die Rücknahme von 40,7 ha Vorrangfläche für die Landwirtschaft. Es handelt sich hierbei um Vorrangflur I, gute bis sehr gute Böden. Flächen der Vorrangflur I sind der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten, Umwidmungen, z. B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u. a. m., müssen ausgeschlossen bleiben. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Planung von zukünftigen Gewerbeflächen in</p>	<p>Tübingen) bzw. weitgehend ausgeglichene (Landkreis Zollernalbkreis) Gesamtbilanz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell die Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Allgemeinen und bzgl. seiner Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen. Bei der Inanspruchnahme von Flächen für forstrechtliche und naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange besonders Rücksicht zu nehmen. Flächen, die in Vorrangfluren der Stufe I der digitalen Flurbilanz des Ministeriums für Ländlichen Raum Baden-Württemberg liegen, sind von Ausgleichsmaßnahmen auszuschließen.“</p> <p>Die im Regionalplan Neckar-Alb 2013 in Plan-satz 3.1.1 G (1) genannten Funktionen der regionalen Grünzüge schließen die Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Produktion nicht ein. Die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen erfolgt im Regionalplan durch die Gebiete für Landwirtschaft (Kap. 3.2.3).</p> <p>Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch eine Gewerbeentwicklung im Bereich südlich Dußlingen sowie durch den Bau einer Trasse für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb sind im Rahmen konkreter Planungen zu untersuchen, ggf. auch kumulative Betroffenheiten. Der interkommunale Gewerbeschwerpunkt „Unipro“ ist mit aktuell 9 ha der kleinste Gewerbeschwerpunkt der Region, der mit der geplanten Vergrößerung gestärkt werden soll. Im bestehenden Gewerbegebiet stehen keine Flächen mehr zur Verfügung. Die Erweiterungsfläche nach Süden mit 4,8 ha ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten. Nachfrage kommt von Seiten der beteiligten Kommunen sowie aus der Region. Gewerbeschwerpunkte sollen auch großen produzierenden Unternehmen Platz bieten und brauchen deshalb eine gewisse Größe. Durch die interkommunale Entwicklung können insgesamt Flächen in den einzelnen Kommunen gespart werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. das Schutzguter Boden und die Agrarstruktur.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Siedlungsnähe (Ortsrandlage) anzustreben und von einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb von Siedlungen abzusehen. Die Zersiedelung der offenen Landschaft führt zu deutlichen Einschränkungen und Erschwernissen für die Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben.</p> <p>V. Vermessung und Flurneuordnung Vorbemerkung: Die Änderung des Regionalplans im Bereich Rottenburg-Baisingen (Flugfeld bei Baisingen) befindet sich teilweise im Flurbereinigungsverfahren Rottenburg-Baisingen (Süd). Für den innerhalb liegende Teil gilt eine Veränderungssperre nach § 34 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG). Die untenstehenden Bedenken und Anregungen sollten beachtet und so weit wie möglich berücksichtigt werden.</p> <p>1. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>In einem Flurbereinigungsverfahren wird das neu zu planende Wegenetz den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Es ist darauf zu achten, dass dieses Wegenetz nicht zerschnitten und eine Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht erschwert wird. Die Neueinteilung der Flurstücke wird durch die Höherwertigkeit eines entstehenden Gewerbegebietes erschwert werden. Angrenzende Flurstücke müssen evtl. in "alter" Lage belassen werden. Der Zusammenlegungseffekt wird verringert.</p> <p>In den Jahren 2012 und 2014 wurden von der unteren Flurbereinigungsbehörde Tübingen ökologische Ressourcenanalysen veranlasst mit dem Ergebnis, dass im Bereich des Flugfeldes viele Rebhuhnbrutpaare vorgefunden wurden. Dieser Bestand hat sich zwischenzeitlich stark reduziert. Da der Kreis Tübingen einer der letzten Verbreitungsschwerpunkte für Rebhühner im Land ist, hat der Schutz der Rebhühner einen hohen Stellenwert bekommen. Im Flurbereinigungsverfahren Rottenburg-Baisingen (Süd) wurden folglich auch im Bereich der Änderung des Regionalplans Ausgleichsflächen für das Rebhuhn geplant. Für die Planung dieser Ausgleichsflächen war ein langer Abstimmungsprozess von Nöten. Zusätzlich sind die Kosten der Ausgleichsflächen teurer als sonst üblich. Diese Ausgleichsflächen verlieren durch die Änderung des Regionalplans bzw. durch ein dadurch mögliches Gewerbegebiet ihre Funktion, da das Rebhuhn offene Landschaften benötigt sowie zusätzlich der Aktionsraum reduziert wird und Nahrungshabitate verloren gehen. Die Stadt Rottenburg wird auf die Flurbereinigungsbehörde zugehen und einen Flächentausch dahingehend anstrengen, dass die Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebiets liegen.</p> <p>Die Landwirtschaft musste in den letzten Jahren in den Bereichen Baisingen und Ergenzingen große Flächenverluste hinnehmen. Es sind zahlreiche Gewerbegebiete und Umgehungsstraßen entstanden, die primär auszulasten sind.</p> <p>Zusammenfassend steht die geplante Änderung den Planungen der Flurbereinigung Rottenburg-Baisingen (Süd) aktuell entgegen. Auch hier wurde seitens der Stadt Rottenburg Klärung zugesagt.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, indem auf die Betroffenheit und die erforderliche Berücksichtigung auf Ebene der Bauleitplanung hingewiesen wird (siehe oben: Allgemeine Hinweise).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umwelt- und agrarstrukturverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/ biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch Flächenverbrauch, Beeinträchtigungen von Naherholung und von Lebensräumen für Tiere. Auch eine Prüfung zur Betroffenheit streng geschützter Arten ist ggf. erforderlich. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die Stadt Rottenburg am Neckar wurde bereits auf die vorgetragenen Betroffenheiten hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, indem auf die Betroffenheiten und die erforderliche Berücksichtigung auf Ebene der Bauleitplanung hingewiesen wird.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>2. Eigene Planungen und Maßnahmen (mit Sachstand) <u>Planung:</u> Im Bereich der geplanten Änderung wird seit über 2 Jahren der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG in Abstimmung sämtlicher Träger öffentlicher Belange und privater Naturschutzverbände aufgestellt. Er steht kurz vor der Genehmigung. Seitens des Regionalverbands Neckar-Alb wurde bei einem Behördentermin am 08.05.2018 der damaligen Planung vollständig zugestimmt. In Kürze soll der Ausschlusstermin nach § 41 FlurbG stattfinden, welcher die Grundlage für die Genehmigung darstellt.</p> <p><u>Maßnahmen:</u> Im Bereich der geplanten Änderungen sind Wegebaumaßnahmen sowie Ausgleichsflächen für das Rebhuhn geplant.</p> <p>3. Hinweise Im Hinblick auf die geltende Veränderungssperre sowie des bevorstehenden Termins nach § 41 FlurbG besteht ein dringender Abstimmungsbedarf.</p>	<p>Dem Regionalverband ist das Verfahren bekannt. Die Umwandlung des Vorranggebietes regionaler Grünzug in ein Vorbehaltsgebiet sowie die Rücknahme des Gebietes für Landwirtschaft im Bereich des Flugfeldes Baisingen erfolgten auf Antrag und in Abstimmung mit der Stadt Rottenburg am Neckar im Jahr 2019, etwa ein Jahr nach der genannten Stellungnahme des Regionalverbands. Dem Regionalverband wurde in der Zwischenzeit bekannt, dass es in dieser Sache Abstimmungen zwischen der Flurneuordnungsbehörde und der Stadt Rottenburg am Neckar gegeben hat</p> <p>Nach Mitteilung der Stadt Rottenburg am Neckar hat diesbezüglich in der Zwischenzeit eine Abstimmung stattgefunden.</p>
Landratsamt Tuttlingen 25.09.2020	Das Landratsamt Tuttlingen bedankt sich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und der damit verbundenen Möglichkeit zur gemeinsamen Stellungnahme. Vorliegend sind keine Planungen bzw. Maßnahmen seitens des Landratsamts Tuttlingen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 von Bedeutung sind. Überdies liegen dem Landratsamt hierzu weitere zweckdienliche Informationen nicht vor. Seitens der Fachämter des Landratsamts Tuttlingen werden zum gegenwärtigen Stand der Planungen keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme
Landratsamt Zollernalbkreis Bauamt 09.10.2020	<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Vermessung/Flurneuordnung: Keine Bedenken/Einwände</p> <p>Abfallwirtschaft: Aus abfallrechtlicher Sicht und als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kämmerei- und Liegenschaften: Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Anregungen oder Bedenken gegen das Vorhaben. Die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 geht, wie unter Ziff. 3.2.2 des Textteiles erläutert, mit den Zielsetzungen des Zollernalbkreises zum Neubau eines Zentralklinikums einher. Daher bestehen von unserer Seite (Kämmerei und Liegenschaften) keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung.</p> <p>Straßenbaurecht: Wir verweisen auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 26.07.2016 und 12.09.2019. Wir bitten um Beachtung unserer Anregungen und Stellungnahme zur aktuellen 5. Änderung. Ergänzend zu den bisherigen Stellungnahmen gibt das Straßenbauamt zur 5. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>1. zu Punkt 3.3.2 Standort Zollernalb Zentralklinikum, Balingen-Dürrwangen:</u> Der zukünftige Standort des Zollernalb-Zentralklinikums soll durch einen neuen Verkehrsanschluss an die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>B 463 bei Balingen-Dürrwangen neu erschlossen werden. Hierzu sind Änderungen gegenüber der bisherigen Verkehrssituation notwendig. Voraussetzung ist eine entsprechende Fachplanung. Zudem ist aus Sicht des Straßenbauamtes ergänzend ein entsprechendes Verkehrsgutachten zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf die zukünftigen Auswirkungen der neuen Verkehrssituation erforderlich.</p> <p>2. <u>Standort Industriepark Zollernalb/ Meßstetten/ interkommunal</u>: Durch die zukünftige Erschließung des bisherigen Kasernengeländes zum Industriepark wird eine spürbare Zunahme des Ziel- und Quellenverkehrs erwartet. Dies hat folglich unmittelbare Auswirkungen auf die Erschließungsstraße und die bestehende Anbindung an den überörtlichen Verkehr. Das Straßenbauamt regt deshalb an, den bisherigen Kreuzungsbereich und die Anbindung an die Landesstraße 433 zu überplanen. Zudem sollte die Erschließungsstraße zum Industriepark den verkehrlichen Änderungen insbesondere durch den Anlieferverkehr (Schwerlastverkehr) baulich angepasst werden. Beide Maßnahmen würden unsererseits ausdrücklich unterstützt werden.</p> <p>Immissionsschutz/Gewerbeaufsicht:</p> <p>1. <u>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p>1.1 <u>Art der Vorgabe</u>: Bei der Aufstellung von Regional-/Flächennutzungsplänen und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Zur Konfliktvermeidung soll durch ausreichende Abstände zwischen Gebieten, von denen Emissionen ausgehen (z. B. Gewerbegebiete, Sportanlagen, Verkehrsflächen), und Wohngebieten sichergestellt werden, dass einerseits das Wohnen nicht durch unzumutbare Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen) beeinträchtigt wird und andererseits die gewerblichen Nutzungen nicht durch Forderungen nach erhöhten technischen Immissionsschutzmaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen behindert werden.</p> <p>1.2 <u>Rechtsgrundlage</u>: § 50 BImSchG:</p> <p>1.3 <u>Möglichkeiten der Überwindung</u> (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Nach § 50 BImSchG wird die Beachtung der genannten Belange zwingend vorgeschrieben („sind so zuzuordnen“). Der Gemeinde bleibt insofern nur ein geringer Abwägungsspielraum. Zunächst ist festzustellen, ob und welche schädlichen Umwelteinwirkungen infolge der Planung auftreten können; gegebenenfalls ist eine eingehende Abwägung mit anderen Planungsbelangen vorzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zukünftige Erschließung und verkehrliche Anbindung des geplanten Industrieparks Zollernalb sind im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln.</p> <p>Der Maßstab der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist 1 : 50000. Damit plant die Regionalplanung nicht parzellen-, sondern gebiets-scharf. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen bestehen oftmals sog. planerische Unschärfen. Kleinere Flächen bzw. Strukturen, lassen sich bei diesem Maßstab in der Regel nicht darstellen bzw. nicht erkennen. Zudem sind auf regionalplanerischer Ebene aufgrund der räumlichen und sachlichen Unbestimmtheit der Festlegungen Auswirkungen im Detail nicht bekannt oder einschätzbar. Bezüglich des Immissionsschutzes wird deshalb auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung abgeschichtet. Die genannten gesetzlichen Bestimmungen sind im Zuge der Bauleitplanung zu beachten. Die Betroffenheiten des Schutzgutes Mensch sind im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan genauer zu untersuchen und zu behandeln.</p> <p>Der Hinweis wird insofern in die Begründung aufgenommen, als in Einzelfällen auf die mögliche Betroffenheiten verwiesen wird (siehe unten).</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen des Immissionsschutzes: Unweit der Erweiterungsflächen des Schwerpunktes Bisingen Nord befindet sich Wohnbebauung im Bestand. Der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Immissionen (Lärm, Geruch etc.) muss gegeben sein. Dies ist</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>2. <u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit</u></p> <p>Änderungen bei den regionalbedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen</p> <p>2.1 <u>Bisingen/Balingen: Schwerpunkt Bisingen Nord</u>: Unweit des Plangebietes Bisingen Nord befindet sich Wohnbebauung im Bestand. Der Schutz der Bewohner*innen vor unzumutbaren Immissionen (Lärm, Geruch, etc.) für Wohngebiete muss gegeben sein. Dies ist bei der fortschreitenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten.</p> <p>2.2 <u>Hechingen/Nachbargemeinden: Schwerpunkt Nasswasen/Killberg</u>: Das Plangebiet Gewerbe Killberg befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Wohngebiet Killberg V. Der Schutz der Bewohner*innen vor unzumutbaren Immissionen (Lärm, Geruch, etc.) für Wohngebiete muss gegeben sein. Dies ist bei der fortschreitenden Planung entsprechend zu berücksichtigen. Da sich beide Gebiete noch in Planung befinden, sollten diese Themen in die Planung mit einfließen, um keine spätere Konfliktsituation zu schaffen. Spätestens in den Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten.</p> <p>2.3 <u>Meßstetten/interkommunal: Schwerpunkt Industriepark Zollernalb</u>: Das Plangebiet Industriepark Zollernalb befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung und Biogasanlage. Von diesem Betrieb gehen nicht unwesentliche Geruchsemissionen aus. Bei der fortschreitenden Planung im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan ist die Ausbreitung der Geruchsfahnen auf das Areal des geplanten Industrieparks zu beachten. Umgekehrt sind die vom geplanten Industriepark ausgehenden Emissionen und auf den landwirtschaftlichen Betrieb (inkl. Wohnhaus) einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm) zu betrachten. Im Bebauungsplanverfahren sind durch die Gemeinde die Emissionen und Immissionen zu ermitteln und auf dieser Grundlage die möglicherweise notwendigen Maßnahmen abzuleiten.</p>	<p>auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen des Immissions-schutzes: Unweit der Erweiterungsflächen des Schwerpunktes Bisingen Nord befindet sich Wohnbebauung im Bestand. Der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Immissionen (Lärm, Geruch etc.) muss gegeben sein. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Hinweis: Die Betroffenheit ist im Umweltbericht dokumentiert. Möglicherweise kann es demnach zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch kommen. Dies findet zudem Berücksichtigung im Kapitel 4 der Regionalplanänderung unter e. Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring).</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen des Immissions-schutzes: Unweit der Flächen des geänderten Schwerpunktes Hechingen Nasswasen/Killberg befindet sich Wohnbebauung im Bestand. Der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Immissionen (Lärm, Geruch etc.) muss gegeben sein. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Hinweis: Die Betroffenheit ist im Umweltbericht dokumentiert, allerdings ergibt die Prognose möglicherweise „nur“ unerheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen des Immissions-schutzes: Das Plangebiet Industriepark Zollernalb befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung und Biogasanlage. Von diesem Betrieb gehen nicht unwesentliche Geruchsemissionen aus. Auf Ebene der Bauleitplanung ist die Ausbreitung der Geruchsfahnen auf das Areal des geplanten Industrieparks zu beachten. Umgekehrt sind die vom geplanten Industriepark ausgehenden Emissionen und die auf den landwirtschaftlichen Betrieb (inkl. Wohnhaus) einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm) zu betrachten.“</p> <p>Hinweis: Die Betroffenheit ist im Umweltbericht dokumentiert, allerdings ergibt die Prognose möglicherweise „nur“ unerheblichen Beeinträchtigungen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Landwirtschaftliche Belange Das Landwirtschaftsamt hat Bedenken gegen die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb. Im Zuge der geplanten Erweiterungsflächen für Gewerbe gehen der Landwirtschaft im Zollernalbkreis unwiederbringlich über 100 ha fruchtbare Böden verloren. Davon haben ca. 40 ha den Schutzstatus "Vorranggebiet für Landwirtschaft".</p>	<p>Kenntnisnahme Grundlage für die Festlegung der Gebiete für Landwirtschaft im Regionalplan Neckar-Alb 2013 waren Angaben zu landwirtschaftlichen Vorrangfluren aus der Wirtschaftsfunktionenkarte. Daraus wurden aus regionalplanerischer Sicht „wertvolle Gebiete für Landwirtschaft“ abgeleitet und im Landschaftsrahmenplan (LRP) als solche dargestellt. Es handelt sich hierbei um Flächen, die aufgrund der Bodengüte sowie infrastrukturelle und betrieblicher Gegebenheiten besondere Bedeutung für die Landwirtschaft haben (s. LRP Neckar-Alb 2011, S. 38f). Diese Gebiete wurden zum Großteil in den Regionalplan 2013 übernommen. Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen der Landwirtschaft: Die Entscheidung über die Rücknahme von Gebieten für Landwirtschaft im Bereich der Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen basiert auf der Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018/2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Demnach gibt es für die Erweiterung von Gewerbegebieten mit einer möglichst ebenen Fläche und mit keiner bis geringer Hangneigung entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan 2013 sehen für neue Baugebiete eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen vor, so dass von vornherein alternative Erweiterungsflächen, wenn überhaupt, dann im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen vorhanden sind. Weitere Belange, die in die Abwägung einfließen, sind die Nähe zu Wohnbebauung, umweltbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen), Anbindung an überörtliche Verkehrswege. Nach folgenden Kriterien wurden die landwirtschaftlichen Tauschflächen ermittelt: gleiche Wertstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte, nahe Lage zu den herausgenommenen Flächen, Anschluss an ein Gebiet für Landwirtschaft. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen für die Gebiete für Landwirtschaft finden. Deshalb wurde, wenn möglich, andernorts eine flächenmäßige Überkompensation vorgenommen. Eine Überprüfung der Rücknahme- und Tauschflächen bzgl. ihrer landwirtschaftlichen Wertstufe aus der Wirtschaftsfunktionenkarte ergibt eine positive (Landkreise Reutlingen und Tübingen) bzw. weitgehend ausgeglichene (Landkreis Zollernalbkreis) Gesamtbilanz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell die</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Balingen/Bisingen: Schwerpunkt Bisingen Nord:</u> In der Regionalplanfortschreibung ist explizit die Gewerbegebietsausweisung "Bisingen Nord" mit 38,5 ha genannt. Die überplanten Flächen betreffen zu 98 % fruchtbare Ackerflächen, weshalb 33,9 ha den Schutzstatus "Vorranggebiet für Landwirtschaft" haben. Diese Flächen gehen der Landwirtschaft unwiederbringlich verloren, weil sie nicht ersetzbar sind. Da hilft es nicht, wenn in der näheren Umgebung aufgrund der Fruchtbarkeit, der Topographie oder des Zuschnitts weniger geeignete Flächen in den Schutzstatus gehoben werden. Die bewirtschaftbare Fläche vermehrt sich dadurch nicht bzw. die unter Schutz gestellten Flächen werden dadurch nicht besser landwirtschaftlich nutzbar. Eine Abwägung hinsichtlich des Schutzgebiets "Vorrang für Landwirtschaft" kann das Landwirtschaftsamt nicht erkennen und sieht die Belange der Landwirtschaft demzufolge auch nicht ausreichend berücksichtigt. Alternativen zur Größe und Lage des jetzigen Plangebiets werden nicht aufgezeigt.</p> <p><u>Hechingen/Nachbargemeinden: Schwerpunkt Nasswasen/Killberg:</u> Das GE Nasswasen/Killberg soll um 24 ha in das landwirtschaftlich interessante Gebiet Richtung Süden verlagert werden. Obwohl im Zuge der Erweiterung 15,8 ha im Norden zurückgenommen werden, verbleiben 8,2 ha tatsächliche Neuausweisung mit einem Verlust von 2,8 ha Schutzgebietsfläche "Vorrang für Landwirtschaft".</p> <p><u>Meßstetten/interkommunal: Schwerpunkt Industriepark Zollernalb:</u> Durch die Ansiedlung des Industrieparks Zollernalb auf dem Kasernengelände und die geplante Erweiterung in Richtung Süden gehen der Landwirtschaft ca. 20 ha Fläche, meist Grünland, verloren. Im Südwesten liegt der landwirtschaftliche Betrieb ..., auf den im Rahmen der Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p><u>Zollernalbkllinikum:</u> Der Landwirtschaft gehen bei Verwirklichung des Zollernalbklinikums unwiederbringlich 9,9 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, davon 7,4 ha Ackerfläche, verloren. 5,9 ha haben den Schutzstatus "Vorranggebiet für Landwirtschaft. Der baubedingte Verlust an Ackerfläche ist im Raum Balingen eklatant. Teilweise müssen CEF-Maßnahmen</p>	<p>Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Allgemeinen und bzgl. seiner Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.“</p> <p>Gesamtbilanz für den Zollernalbkreis: Rücknahme VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 55,3 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 49,1 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit Grenzflur: 7,2 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft, ackerbau-lich genutzte, rekultivierte Fläche: 3,9 ha</p> <p>Kenntnisnahme, bzgl. Abwägung s. o. Nach der Datenlage des Regionalverbands ergibt sich bzgl. der landwirtschaftlichen Vorrangfluren gem. Wirtschaftsfunktionenkarte im Bereich der Änderungen bei den Gebieten für Landwirtschaft beim Schwerpunkt Bisingen Nord folgende, weitgehend ausgeglichene Bilanz: Rücknahme VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 33,6 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher lw Vorrangflur II: 26,1 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher lw Grenzflur: 4,8 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft, ackerbau-lich genutzte, rekultivierte Fläche: 3,9 ha</p> <p>Nach der Datenlage des Regionalverbands ergibt sich bzgl. der landwirtschaftlichen Vorrangfluren gem. Wirtschaftsfunktionenkarte im Bereich der Änderungen bei den Gebieten für Landwirtschaft beim Schwerpunkt Nasswasen/Killberg folgende Bilanz: Rücknahme VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 7,1 ha Neufestlegung VRG Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Vorrangflur II: 9,8 ha</p> <p>Kenntnisnahme Bzgl. Hinweis in der Begründung siehe oben.</p> <p>Auch nach der 5. Regionalplanänderung besteht bei der Umwandlung von regionalen Grünzügen von einem Vorranggebiet in eine Vorbehaltsgebiet aus regionalplanerischer Sicht ein Freiraumschutz, zwar nicht mehr als Ziel der Raumordnung, aber als Grundsatz. Bei der Rücknahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>(z. B. die Anlage von Buntbrachestreifen für Feldlerchen) auf Grünland mit Genehmigung für den Grünlandumbruch durchgeführt werden. Des Weiteren ist durch die Planung die Baumschule ... betroffen. Der Betriebsstandort sowie Pflanzflächen von ca. 0,75 ha liegen im nördlichen Bereich des Plangebiets.</p> <p>Viele Gewerbegebietserweiterungen, in der Summe von ca. 40 ha, sind in der 5. Änderung des Regionalplans gar nicht kartographisch dargestellt, obwohl sie Anlass für die Berichtigungen der VRG und VBG Grünzug bzw. Gebiet für Bodenerhaltung oder Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sind. Dieses Vorgehen und der damit verbundene Verlust an Transparenz irritiert das Landwirtschaftsamt. Zumal die o. g. Gewerbegebietserweiterungen als Bestandteil der Flächennutzungspläne des Oberen Schlichemtales und der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen/Jungingen/Rangendingen bekannt sind und der Regionalverband schon hinsichtlich der Schutzgebietsberichtigungen reagiert hat.</p> <p>Forstwesen Soweit erkennbar, sind mit Ausnahme des geplanten interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiets im Bereich der ehemaligen Kaserne in Meßstetten (Konversion) durch die 5. Änderung des Regionalplanes Neckar-Alb 2013 keine weiteren forstlichen Belange betroffen. Im Schwerpunkt Industriepark Zollernalb (Meßstetten) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des geplanten Industrie- und Gewerbegebietes</p>	<p>der Gebiete für Landwirtschaft wurde der Verlust im Regionalplan durch möglichst gleichwertige Tauschflächen ausgeglichen. Konkrete Planungen zur Siedlungsentwicklung fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Kommunen. Ob es tatsächlich zu Verlusten kommt und wie diese ausfallen, stellt sich bei konkreten Planungen heraus. Im Rahmen einer Umweltprüfung ist ggf. die Betroffenheit auch des Schutzgutes Boden und von Flächen mit erfolgten CEF-Maßnahmen zu untersuchen und zu bewerten. Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen.“</p> <p>Gewerbegebietserweiterungen fallen in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Alle bei der 5. Regionalplanänderung betroffenen Gebiete für Landwirtschaft – dies betrifft sowohl die Änderungen bei den Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als auch die darüber hinausgehenden Änderungen der Freiraumfestlegungen sind in den Kartenausschnitten dokumentiert. Es bleibt unklar, was in der Stellungnahme gemeint ist mit „Viele Gewerbegebietserweiterungen, in der Summe von ca. 40 ha, sind in der 5. Änderung des Regionalplans gar nicht kartographisch dargestellt, obwohl sie Anlass für die Berichtigungen der VRG und VBG Grünzug bzw. Gebiet für Bodenerhaltung oder Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sind.“</p> <p>Dem Regionalverband war es im Rahmen der 5. Regionalplanänderung ein wichtiges Anliegen, für zurückgenommene Gebiete für Landwirtschaft möglichst gleichwertige Tauschflächen zu finden. Dazu gibt es keine Verpflichtung. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen finden. Teilweise wurde andernorts eine flächenmäßige Kompensation vorgenommen. Die Gesamtbilanz der Gebiete für Landwirtschaft ist im Zollernalbkreis weitgehend ausgeglichen (siehe oben).</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Waldflächen betroffen (s. beigelegter Kartenausschnitt aus den Planunterlagen). Sämtliche Waldflächen befinden sich (noch) im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; es handelt sich um Bundeswaldflächen. Entsprechende Karten und Informationen zu diesen Waldflächen liegen der unteren Forstbehörde nicht vor. Für die Einbeziehung von Waldflächen in ein Gewerbegebiet bzw. für die Schaffung notwendiger Abstände zu den angrenzenden Wäldern im Rahmen der Verkehrssicherung sind ggfs. Waldumwandlungen nach § 9 Landeswaldgesetz erforderlich. Für die Genehmigung und Festsetzung eines entsprechenden Ausgleichs zeichnet sich die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zuständig.</p> <p>Umweltamt - Naturschutz</p> <p><u>Art der Änderung des Regionalplans:</u> Die 5. Regionalplanänderung sieht im Zollernalbkreis eine Überarbeitung der „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ sowie von Freiraumfestlegungen im Randbereich von Gewerbegebieten und im Bereich des geplanten Standortes für das Zentralklinikum Zollernalb vor. Ferner sollen „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ ausgewiesen werden und geringfügige Anpassungen einzelner Vorbehalts- und Vorranggebiete für den großflächigen Einzelhandel erfolgen.</p> <p><u>Bedenken und Anregungen aus naturschutzfachlicher Zuständigkeit:</u> Im Hinblick auf die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange bzw. Schutzgüter ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans der Verlust von bislang un bebauten Flächen verbunden sein wird.</p> <p>Im Zuge der geplanten Erweiterungsflächen für Gewerbe und für das Klinikareal gehen im Zollernalbkreis 77,7 ha offene Landschaft verloren. Dies betrifft die Standorte: Bisingen-Nord mit 38,5 ha, Nasswasen/Killberg zusätzlich 8,2 ha, Industriepark Zollernalb zusätzlich 21,1 ha, Zentralklinikum 9,9 ha. Von diesen Flächen haben ca. 40 ha den Schutzstatus "Vorranggebiet für Landwirtschaft" und sind deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu beurteilen, zumal hier Ackerrandstreifen und zukünftig zu berücksichtigende „Refugialflächen“ sowie hochwertige Böden betroffen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Allgemeine Hinweise Gemäß § 2 Raumordnungsgesetz sind in Raumordnungsplänen, zu denen der Regionalplan zählt, ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das macht deutlich, dass die Anforderungen an die Regionalplanung vielfältig und anspruchsvoll sind. Zum Teil widersprüchliche Interessen und Sachlagen müssen „unter eine Hut gebracht“, also abgewogen werden. Dem Regionalverband ist einerseits der Schutz des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen wichtig, andererseits legt er Wert darauf, dass den Städte und Gemeinden in der Region Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dafür setzt der Regionalplan einen Rahmen, der dann im Rahmen der Bauleitplanung ausgestaltet wird (kommunale Planungshoheit). Die an dieser Stelle genannten Vorhaben (Zentralklinikum, Bisingen Nord, Nasswasen/Killberg) wurden von Seiten der Kommunen an den dem Regionalverband herangetragen. Sie wurden geprüft und zugunsten einer künftigen Siedlungsentwicklung abgewogen. Mögliche umwelt- und naturschutzrelevante Betroffenheiten sind in einem Umweltbericht dokumentiert. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Siedlungsentwicklung umwelt- bzw. naturverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) genauer untersucht.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Wie im Umweltbericht zur Regionalplanänderung bereits dargestellt, sind durch die Änderungsplanung in Voralbgebieten größere Streuobstbereiche betroffen. In der vorliegenden Planfassung wird die durch die Novellierung des Naturschutzgesetzes, die seit August 2020 geltende neue Gesetzeslage nach § 33a NatSchG bisher noch nicht berücksichtigt.</p> <p>Änderungen bei den regional bedeutsamen Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen</p> <p><u>Bisingen/Balingen: Schwerpunkt Bisingen Nord:</u> Für den Gewerbeschwerpunkt Bisingen ist eine Erweiterung um 35,5 ha</p>	<p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Die Entscheidung über die Rücknahme von Gebieten für Landwirtschaft im Bereich der Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen basiert auf der Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018/2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Demnach gibt es für die Erweiterung von Gewerbegebieten mit einer möglichst ebenen Fläche und mit keiner bis geringer Hangneigung entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan 2013 sehen für neue Baugebiete eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen vor, so dass von vornherein alternative Erweiterungsflächen, wenn überhaupt, dann im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen vorhanden sind. Weitere Belange, die in die Abwägung einfließen, sind die Nähe zu Wohnbebauung, umweltbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen), Anbindung an überörtliche Verkehrswege. Nach folgenden Kriterien wurden die landwirtschaftlichen Tauschflächen ermittelt: gleiche Wertstufe der Wirtschaftsfunktionenkarte, nahe Lage zu den herausgenommenen Flächen, Anschluss an ein Gebiet für Landwirtschaft. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen für die Gebiete für Landwirtschaft finden. Deshalb wurde, wenn möglich, eine flächenmäßige Überkompensation vorgenommen. Eine Überprüfung der Rücknahme- und Tauschflächen bzgl. ihrer landwirtschaftlichen Wertstufe aus der Wirtschaftsfunktionenkarte ergibt eine positive (Landkreise Reutlingen und Tübingen) bzw. weitgehend ausgeglichene (Landkreis Zollernalbkreis) Gesamtbilanz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell die Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Allgemeinen und bzgl. seiner Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.“</p> <p>Im Umweltbericht ist die seit August 2020 geltende neue Gesetzeslage nach § 33a NatSchG zwar noch nicht zitiert, die Betroffenheit von Streuobstweiden ist dennoch erfasst und dokumentiert worden. Hierbei wurden auch Streuobstwiesen, die kleiner als 0,15 ha groß sind, einbezogen. Ein Korrektur wird deshalb als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Im Textteil der 5. Regionalplan-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>geplant, im Umweltbericht werden abweichend davon 38,5 ha genannt.</p> <p>Die Flächenausweisung muss aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch hinterfragt werden, da im Norden des bestehenden GE „Bisingen Nord“ noch mehr als 10 ha unbebaute Gewerbeflächen vorhanden sind. Um die Belange des nachhaltigen Umgangs mit dem Schutzgut Landschaft bzw. Boden ausreichend zu berücksichtigen, sollten Alternativen zur Größe und Lage des jetzigen Plangebiets aufgezeigt werden.</p> <p>Für einen nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Landschaft wird vorgeschlagen: Gebäude nicht nur eingeschossig, große Parkierungsflächen, Gewerbe- und Industriebauten sowie Eingrünungen möglichst ökologisch sinnvoll und artenreich anzulegen und nicht lediglich als einfache Rasen- und Schotterflächen geplant werden. Vorgeschlagen wird hier ein Konzept zum nachhaltigen Umgang mit den Schutzgütern Boden, Landschaft und Biotope zu entwickeln, um den Flächenverbrauch dabei möglichst zu reduzieren. Eine derartige Konzeption wäre zudem im Hinblick auf eine zukünftig von einzelnen Betrieben anzustrebende neutrale CO2-Bilanz hilfreich.</p> <p><u>Hechingen/Nachbargemeinden: Schwerpunkt Nasswasen/Killberg:</u> Hier soll im Bereich Killberg ein Gewerbegebiet entwickelt werden. Abzüglich der nicht mehr überplanten Areale im Nasswasen ergibt dies eine Neuausweisung von 8,2 ha. Positiv bewertet werden dabei die Bestrebungen zur Planung eines künftig interkommunalen Gewerbegebietes. Begrüßt wird dabei die Rücknahme der splittersiedlungs- bzw. bandartig entlang der B 27 angeordneten Gewerbe- und Industriegebietsflächen. Die neu ausgewiesenen Flächen weisen bisher eine aus naturschutzfachlicher Sicht hohe Strukturvielfalt mit Einzelbäumen, Streuobst sowie Biotopen auf. Es wird angeregt, im Rahmen des nachgelagerten Flächennutzungs-/Bebauungsplanverfahrens auf die Erhaltung der Schutzgebietsstrukturen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Die Überplanung von Streuobstarealen, die nach Änderung des NatschG BW inzwischen geschützt sind, kann nicht nachvollzogen werden. Die Planung muss hier, den aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Die Flächen entlang des Ettenbachs, die eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Biotopverbund spielen, sollten mitsamt einem angemessenen Pufferstreifen aus der Planung herausgenommen werden. Dasselbe gilt für die in Anspruch genommenen hochwertigen FFH-Mähwiesenareale.</p> <p>Das Plangebiet Schwerpunkt Nasswasen/Killberg befindet sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Wohngebiet Killberg V.</p>	<p>änderung gibt es keine Angaben zur Größe der Erweiterungsfläche. Im Kartenteil der 5. Regionalplanänderung (Seite 15) werden für die Erweiterung (Neufestlegung) 38,5 ha genannt. Dies deckt sich mit den Angaben im Umweltbericht auf Seite 24 und auf Seite 43 in Tabelle A 2 im Anhang des Umweltberichts.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Flächenbedarf beim Schwerpunkt Bisingen Nord erklärt sich aus dem Bedarf des Mittelzentrums Balingen, auf dessen Gebiet für eine mittelfristige Gewerbeentwicklung keine größeren Flächen im Bestand und im Außenbereich vorhanden sind. Die Gewerbeflächenstudie weist für Balingen einen deutlichen Bedarf an Gewerbebeerweiterungsflächen nach, der dort nicht erfüllt werden kann, sondern nach Bisingen „verlagert“ wird. Die interkommunale Nutzung soll in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband, der Stadt Balingen und der Gemeinde Bisingen festgelegt werden. Die konkreten Planungen bzw. Vorgaben bzgl. der Gewerbegebiete fallen in die Zuständigkeit der betroffenen Kommunen. Im Umweltbericht sind die Betroffenheiten der Schutzgüter behandelt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Flächeninanspruchnahme wird begründet, die Abwägung dargelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>An den regionalplanerischen Festlegungen werden keine Änderungen vorgenommen. Gleichwohl wird die Erhaltung der Flächen entlang des Ettenbaches auch von Seiten des Regionalverbands befürwortet. Dem ist bereits im Umweltbericht Rechnung getragen. Für diesen Bereich werden bei einer Überplanung mit Gewerbeflächen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt prognostiziert (Tab. 5 Seite 11, Tabelle A 4 im Anhang Seite 46). Im Monitoring, das auch in den Textteil der 5. Regionalplanänderung übernommen ist, wird auf Seite 17 Folgendes gefordert: <i>Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Naturschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein. Ziel ist es, den Feuchtgebietskomplex einschließlich des Ettenbaches innerhalb des Gewerbegebietes zu erhalten bzw. zu entwickeln. Damit sollen auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Belangen des Naturschutzes erfolgen.</i></p> <p>Dies korrespondiert mit den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 26.</p> <p>Im Umweltbericht ist die seit August 2020 geltende neue Gesetzeslage nach § 33a NatSchG zwar noch nicht zitiert, die Betroffenheit von</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Neuer regionaler Gewerbeschwerpunkt Meßstetten/interkommunal (Industriepark Zollernalb):</u> Die UNB begrüßt, dass mit der planungsrechtlichen Umwidmung des Geländes der ehemaligen Zollernalbkaserne eine sinnvolle Nachnutzung für dieses Areal gefunden werden soll. Mit der Überplanung der bebauten Bereiche wird so auch ein zusätzlicher Flächenverbrauch an anderer Stelle im verhindert. Eine Inanspruchnahme der an den bislang bebauten Bereich südlich angrenzenden Offenlandflächen sollte sinnvollerweise erst dann erfolgen, wenn die übrigen Flächen ausgeschöpft sind.</p> <p>Die geplante Erweiterung der Industrieparkflächen in den Bereich außerhalb des eigentlichen Kasernengeländes wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Im Areal der ehemaligen Kaserne finden sich umfangreiche überbaute und inzwischen nicht mehr genutzte Areale. Die Rücknahme von insgesamt 2,2 ha des Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) im Westen des Standorts soll durch die Umwandlung von 3,1 ha in VBG Grünzug im Nordwesten des Standorts und durch die Neufestlegung von 2,8 ha im Westen des Standorts kompensiert werden. Zusätzlich sollen 10,2 ha Gebiete für Bodenerhaltung (VBG) entfallen sowie 18,4 ha Gebiete für Erholung (VBG) im Süden des Standorts gestrichen werden. Eine ausreichende Begründung für diesen hohen Flächenverbrauch fehlt.</p> <p><u>Änderungen von Festlegungen der Freiraumstruktur in der Raumnutzungskarte im Zusammenhang mit sonstigen Fällen:</u></p> <p><u>Balingen: Zollernalbkrankenhaus:</u> Der geplante Standort befindet sich auf einer 9,9 ha großen Fläche auf Gemarkung Balingen. Vorgesehen ist über Tauschflächen eine ausgeglichene Bilanz der Freiraumstruktur zu erreichen. Die mit der Ausweisung</p>	<p>Streuobstweisen ist dennoch erfasst und dokumentiert worden. Hierbei wurden auch Streuobstwiesen, die kleiner als 0,15 ha groß sind, einbezogen. Ein Korrektur wird deshalb als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Nach Berechnungen des Regionalverbands (siehe Umweltbericht Tab. A 4 im Anhang) liegen im Bereich der Erweiterungsfläche des Schwerpunktes Nasswasen/Killberg zwei Streuobstwiesen mit einer Größe von 1,0 ha und 0,1 ha.</p> <p>Auch die Betroffenheit des nahe gelegenen Wohngebietes Killberg ist im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanänderung dokumentiert.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Beim Schwerpunkt Nasswasen/Killberg sind im Rahmen der Bauleitplanung die Vorgaben der Regionalplanänderung bzgl. des Ettenbaches, seiner Aue und angrenzender gesetzlich geschützter Biotope zu beachten.“</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gebietsabgrenzung beim Schwerpunkt Meßstetten/Industriepark Zollernalb wurde in enger Abstimmung mit der Stadt Meßstetten bzw. dem Konversionsraum ALB vorgenommen. Der Schwerpunkt soll als interkommunales Industriegebiet durch fünf Kommunen genutzt werden. Dazu wurde am 15.10.2020 ein Zweckverband gegründet. Im Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung sind mögliche umwelt- und naturschutzrelevante Betroffenheiten dokumentiert. In einem Gespräch wurden diese bereits der Standortkommune Meßstetten vorgetragen. Genauere Untersuchungen sind ggf. auf Ebene der Bauleitplanung erforderlich. Der Hinweis wird in den Textteil der 5. Regionalplanänderung in der Begründung insofern aufgenommen, als die zusätzliche Flächeninanspruchnahme begründet und auf umwelt- und naturschutzrelevante Betroffenheiten verwiesen wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Regionalplanänderung wird kein Standort für das Zentralklinikum Zollernalb festgelegt. Es</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>dieses Areals verbundenen Rücknahmen von Flächenausweisungen für Vorranggebiete werden aus naturschutzfachlicher Sicht und nach Darstellung im Umweltbericht kritisch gesehen. Es wird angeregt, für die Bebauung ein ökologisch hochwertiges Grünkonzept zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p><u>Hinweise</u> Eine ganze Reihe von Gewerbegebietserweiterungen, die derzeit bereits im Genehmigungsverfahren sind, sind in der 5. Änderung des Regionalplans nicht dargestellt, obwohl sie Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete von Grünzügen bzw. Gebiete für Bodenerhaltung oder Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege überlagern. Es handelt sich dabei insbesondere um Gewerbegebietserweiterungen als Bestandteil der Flächennutzungspläne des Oberen Schlichemtales und der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen. Es wird daher angeregt, auf diese Areale, die in der Summe weitere 40 ha umfassen, auch im Rahmen dieses Verfahrens einzugehen.</p> <p>Umweltamt - Boden- und Grundwasserschutz</p> <p><u>Änderung des Gebiets Bisingen-Nord:</u> Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird die Änderung des Regionalplans kritisch gesehen. Im Norden des neu auszuweisenden Gebiets für die Ansiedelung von Industrie, Gewerbe und Dienstleistung (VRG) besteht eine bisher nicht in Anspruch genommene Fläche für die Ansiedelung von Industrie (VRG) von annähernd 20 ha. Für diese Fläche besteht das Potential der gemeinsamen Nutzung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden Balingen und Bisingen. Das neu auszuweisende Gebiet ist momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Neuversiegelung durch die geplante zukünftige Nutzung bedeutet allerdings den großflächigen Verlust des</p>	<p>werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines entsprechenden Sondergebietes in diesem Bereich liegt bei der Stadt Balingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Zentralklinikum dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht.</p> <p>Konkrete Gewerbegebietserweiterungen fallen in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung. Alle bei der 5. Regionalplanänderung betroffenen regionalen Grünzüge, Gebiete für Bodenerhaltung und Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege – dies betrifft sowohl die Änderungen bei den Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe ..., als auch die darüber hinausgehenden Änderungen der Freiraumfestlegungen - sind in den Kartenausschnitten dokumentiert. Es bleibt unklar, was in der Stellungnahme an dieser Stelle gemeint ist. Die in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der vVG Oberes Schlichemtal dargestellten Erweiterungen liegen innerhalb der Änderungsflächen der 5. Regionalplanänderung, nachdem die Änderungen im Regionalplan bei Dautmergen auf Antrag der Gemeinde zurückgenommen werden. Die Änderungen im Flächennutzungsplan der VG Hechingen-Jungingen-Rangendingen entsprechen, abgesehen von der Erweiterung Obere Kreine in Rangendingen-Höfendorf den Regionalplanänderungen. Zur Erweiterung Obere Kreine hat der Regionalverband Bedenken vorgetragen. Dem Regionalverband war es im Rahmen der 5. Regionalplanänderung ein wichtiges Anliegen, für zurückgenommene Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) möglichst gleichwertige Tauschflächen zu finden. Dazu gibt es keine Verpflichtung. Für Vorbehaltsgebiete wurden keine Tauschflächen ermittelt, da sie bereits jetzt einer Abwägung zugänglich sind.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist im Umweltbericht dokumentiert und dort als „erheblich“ eingestuft. Im Monitoring ist festgehalten, dass auf Ebene der Bauleitplanung detaillierte Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit dem Schutzgut Boden erforderlich sind. Flächenbedarf besteht von Seiten des Mittelzentrums Balingen, welches auf eigener Gemarkung praktisch keine Gewerbeflächen mehr</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>hochwertigen Bodens. Offen ist bislang, wie die Rücknahme des Gebiets zur Bodenerhaltung (VBG) ausgeglichen werden soll.</p> <p><u>Änderung des Gebiets Industriepark Zollernalb:</u> Aus Sicht des Grundwasserschutzes, der im vorliegenden Fall den Schutz des genutzten Trinkwassers mit einschließt, ist es fachlich nicht vertretbar, dass das auszuweisende Gebiet Flächen einbezieht, die im Wasserschutzgebiet Zone IIB liegen. Das gesamte Gebiet und somit das ehemalige Kasernenareal liegen in der Zone III und Zone IIB des Wasserschutzgebiets „Quellen im Schmiechatal“, ausgewiesen durch die Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.12.1988. Die Schutzgebietsverordnung verbietet bauliche Anlagen gemäß LBO in der Schutzzone IIB. Die Prüfung des Schutzguts Grundwasser im Umweltbericht erfüllt die fachlichen Anforderungen einer Betroffenheitsprüfung nicht. Im Umweltbericht wird lediglich der Flächenanteil in Schutzgebietszone IIB in Bezug zur Gesamtfläche IIB im Schutzgebiet gesetzt. Die daraus resultierende „Unerheblichkeit“ wird aus fachlicher Sicht nicht geteilt. Vorhaben in Zone IIB bergen die mögliche Gefahr der Grundwasserverunreinigung, welche sich negativ auf die Trinkwasserversorgung der Stadt Albstadt auswirken könnten.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht bei der Untersuchung der Erheblichkeit der Planung für das Schutzgut Grundwasser eine falsche Flächengröße (WSG) angenommen wurde (Tabelle A 5).</p> <p><u>Änderung des Gebiets Straßberg:</u> Die Umwandlung des VRG Grünzug in VBG Grünzug über die bisher schon industriell genutzten Flächen hinaus, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen. Das Gebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet „Quellen im Schmeietal“, Zone III, mit Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis vom 02.12.1988. Die geringe Entfernung zu der für die Wasserversorgung genutzten Hornquelle von ca. 400 m, birgt die Gefahr einer Grundwasserverunreinigung, die Auswirkung auf die Trinkwassernutzer haben könnte. Diese Gefahr wird durch eine potentielle Ausbreitung der industriellen Flächennutzung, nach Westen hin verstärkt.</p>	<p>anbieten kann. Auch in Bisingen gibt es eine verstärkte Nachfrage (sieh dazu auch weiter oben).</p> <p>Die Betroffenheit des Schutzgutes Wasser und des WSG „Quellen im Schmiechatal ist im Umweltbericht dokumentiert und dort als „unerheblich“ eingestuft. Dies wird korrigiert. Abweichend von der normalen Systematik der regionalplanerischen Umweltprüfung, wird die Betroffenheit zu „erheblich“ aufgestuft und der Umweltbericht entsprechend geändert. In der Folge wird die Betroffenheit auch ins Monitoring und damit auch in den Regionalplan direkt übernommen. Dort ist geregelt, dass auf Ebene der Bauleitplanung detaillierte Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit dem Schutzgut Wasser erforderlich sind. Die Standortkommune Meßstetten wurde über die Betroffenheit informiert.</p> <p>In der Begründung wird, wie folgt, ergänzt: „Zu Belangen des Grundwasserschutzes: Die Gewerbeschwerpunkte Industriepark Zollernalb (Meßstetten) ... liegen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten. Durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestehen in WSG Zone III bzw. III A Mengenbegrenzungen für wassergefährdende Stoffe. Daraus können sich Einschränkungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ergeben. Beim Schwerpunkt Industriepark Zollernalb reicht die Erweiterung nach Süden hin über das ehemalige Kasernengelände hinaus in die Zone II des Wasserschutzgebietes „Quellen im Schmiechatal“, das bestehende Kasernengelände liegt in Zone III. Damit sind Bereiche mit bedeutsamen Trinkwasservorkommen betroffen. Die Betroffenheit ist im Umweltbericht und im Monitoring dokumentiert. Sie ist im Weiteren im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.“</p> <p>Es wird eine Korrektur vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Das Umweltamt des Zollernalbkreises weist auf die Lage des Gebietes im Wasserschutzgebiet „Quellen im Schmeietal“, Zone III, und die Gefahr einer Grundwasser- bzw. Trinkwasserverunreinigung aufgrund der geringen Entfernung zu der für die Wasserversorgung genutzten Hornquelle von ca. 400 m. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Änderung des Gebiets Balingen - Standort für das geplante Zollernalb-Klinikum</u>: Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird die Änderung des Regionalplans kritisch gesehen. Die Flächeninanspruchnahme und damit der Verlust an Boden sind mit ca. 9,9 ha nicht unerheblich. Als Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme sollte eine zeitnahe Überplanung und Nachnutzung der beiden Klinikaltstandorte in Albstadt und Balingen erfolgen. Durch diese Nach- oder Umnutzung können neue Flächen für die Ansiedelung von Gewerbe oder Wohnraum entstehen und somit eine weitere Flächeninanspruchnahme im noch unbebauten Freiland zumindest verzögert werden.</p>	<p>Hinweis: Auch nach der 5. Regionalplanänderung besteht bei der Umwandlung von regionalen Grünzügen von einem Vorranggebiet in eine Vorbehaltsgebiet aus regionalplanerischer Sicht ein Freiraumschutz, zwar nicht mehr als Ziel der Raumordnung, aber als Grundsatz. Konkrete Planungen zur Siedlungsentwicklung fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Kommunen. Im Rahmen einer Umweltprüfung sind ggf. die Betroffenheit des und der Umgang mit dem Schutzgut Wasser zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>In der Regionalplanänderung wird kein Standort für das Zentralklinikum Zollernalb festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines entsprechenden Sondergebietes in diesem Bereich liegt bei der Stadt Balingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Zentralklinikum dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p>
Regionalverband Donau-Iller 25.06.2020	Keine zusätzlichen Anregungen	Kenntnisnahme
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 01.10.2020	Belange des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg sind von der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb nicht berührt.	Kenntnisnahme
Regionalverband Südlicher Oberrhein 03.07.2020	<p>Belange des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein sind von den vorgesehenen Änderungen nicht betroffen. Zu den vorgesehenen Änderungen im Bereich der Gewerbeflächenentwicklung und des Einzelhandels sowie für das „Zentralklinikum Zollernalb“ haben wir keine Anregungen und Bedenken. Davon unabhängig erlauben wir uns folgenden Hinweis zum geplanten „Vorranggebiet Sonderstandort“ bzw. „Sportkaufhaus“: Planung und Vorgehensweise sind für uns nachvollziehbar. Es wäre unseres Erachtens jedoch angebracht, klarer zum Ausdruck zu bringen, dass „solche großflächige Angebotsformen [... eben nicht] grundsätzlich möglich sein müssen“ (Begründung zu PS 2.4.3.2 Abs. 5). Vielmehr ist es der gut begründete Wille des Plangebers, dass (allein) an diesem raumordnerisch geeigneten Standort, eine solche Angebotsform außerhalb der Innenstadt/außerhalb des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zugelassen werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Formulierung des Plansatzes nimmt die aktuelle Rechtsprechung auf. Gemäß EUGH zur Niederlassungsfreiheit dürfen regionalplanerische Regelungen in den Ländern bestimmte großflächige Angebotsformen nicht diskriminieren. In diesem Sinne ist es Aufgabe der Regionalplanung, auch für großflächige Angebotsformen mit sowohl nicht-zentrenrelevanten als auch zentrenrelevanten Sortimenten geeignete Standorte zu ermöglichen. Der geplante Standort im Oberzentrum entspricht den Kriterien des LEP (Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtungsverbot) ebenso wie dem Reutlinger Einzelhandelskonzept.</p>
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung 01.10.2020	Von der Änderung sind laufende und geplante Flurneuerungsverfahren betroffen. Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Flurbereinigungsbehörden bei den Landkreisen verwiesen. Die Bedenken und Anregungen sollten beachtet und so weit wie möglich berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 02.10.2020</p>	<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bei der Festlegung von gewerblichen Schwerpunkten und Flächen für den Einzelhandel können einerseits denkmalgeschützte Objekte direkt betroffen sein, andererseits aber auch die Belange des Umgebungsschutzes. Denn gerade gewerbliche Bauten sowie Gebäudekomplexe des großflächigen Handels weisen oft große Dimensionen auf, sowohl in Bezug auf die Kubaturen insgesamt als auch im Besonderen in Bezug auf die möglichen Höhenentwicklungen. Dies kann im Umfeld von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung dazu führen, dass diese in ihrer Wahrnehmung gestört und damit im Sinne des Umgebungsschutzes gem. § 15/3 Absatz 3 DSchG beeinträchtigt werden. Um eine solche Beeinträchtigung auszuschließen, sind die Planungen im Detail entsprechend anzupassen. Im Folgenden werden die für die einzelnen Plangebiete potentiell direkt oder indirekt betroffenen Kulturdenkmale benannt, wobei nicht auszuschließen ist, dass weitere Kulturdenkmale betroffen sind:</p> <p><u>Meißen/interkommunal: Schwerpunkt Industriepark Zollernalb:</u> Das Areal umfasst insbesondere die ehemalige „Zollernalb-Kaserne“. Hier liegen Anhaltspunkte vor, dass die Anlage oder Teile davon die gesetzlichen Anforderungen für den Schutz als Kulturdenkmal erfüllen könnten. Wir werden dies zum Anlass nehmen, die Gebäude der Kaserne sowie ihre unterirdischen Bunkeranlagen auf ihre Denkmaleigenschaft hin zu prüfen. Die Gebäude und die Freiflächen wurden in unserer Datenbank ADAB als Prüffall, ADAB-Id. 111540842, angelegt (vgl. Anlagen). Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.</p> <p><u>Haigerloch: Standort für Einkaufszentren:</u> Hier könnten, je nach genauerer Abgrenzung, zwei Flurdenkmale tangiert werden, deren Erhalt nicht gefährdet werden darf: Wegkreuz, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (Gemarkung Haigerloch, Bei Lechleitnerweg 22, Flstnr. 0-675) und Wegkreuz, Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG (Gemarkung Weildorf, bei Madertal 1, Flstnr. 0-136).</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis wird aufgegriffen. In die Begründung zu PS 2.4.3.1 und PS 3.4.3.2 wird folgender Absatz aufgenommen: „Zu Belangen des Denkmalschutzes: Das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart weist darauf hin, dass bei der Gewerbeentwicklung bzw. bei Flächen für den Einzelhandel denkmalgeschützte Objekte direkt oder indirekt betroffen sein können. Letzteres kann im Umfeld von Kulturdenkmalen dazu führen, dass diese in ihrer Wahrnehmung gestört und damit im Sinne des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG beeinträchtigt werden. Um solche Beeinträchtigungen auszuschließen, sind Planungen im Detail entsprechend anzupassen. Auch an der Erhaltung der archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse; eine ungenehmigte und damit undokumentierte Zerstörung ist gem. § 8 DSchG unzulässig. Im Zuge der einzelnen Genehmigungsverfahren ist deshalb für alle Erdarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Art und Größe der Eingriffe Auflagen enthalten wird. An der substantiellen Erhaltung von Kultur- und Bodendenkmalen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um diesem allgemeinen Interesse gerecht zu werden und eine Beeinträchtigung von Kulturdenkmalen und eine unkontrollierte Zerstörung archäologischer Zeugnisse zu vermeiden, wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang im Vorfeld Maßnahmen zum Schutz von Kulturdenkmalen durchzuführen sind. Details sind im Rahmen der Regionalplanung nachgelagerten Verfahren zu klären.“</p> <p>Wird in die Begründung sowie den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Zentralörtliche Versorgungskerne und Ergänzungsstandorte sind nicht prüfpflichtige Kategorien des Regionalplans. Die Betroffenheiten sind auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Reutlingen: Standort für Einkaufszentren:</u> Die denkmalfachlichen Belange wurden bzw. werden bereits im Zuge zweier dazu laufenden Bebauungsplanverfahren benannt und geklärt. Zu nennen sind der Bebauungsplan „Gustav-Wagner-Straße/Rommelsbacher Straße/Markusstraße (Wagner-Fabriken)“ (vgl. STN vom 27.09.2019) und der Bebauungsplan „Emil-Adolf-Straße/Schieferstraße“ (vgl. STN vom 10.07.2020).</p> <p><u>Rottenburg: Standort für Einkaufszentren:</u> Die beiden überplanten Areale befinden sich im geschützten Umgebungsbereich der Friedhofskirche St. Johannes der Täufer (sogenanntes Sülchen), einem raumwirksamen Kulturdenkmal. Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass es in der Umgebung der Kirche nicht zu beeinträchtigenden Baumaßnahmen kommt.</p> <p>Mit der der Umwandlung von Vorranggebieten Grünzug (VRG) in Vorbehaltsgebiete Grünzug (VBG) bzw. umgekehrt sollen die Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende gewerbliche Standorte optimiert werden. Da hiermit noch keine neuen gewerblichen Standorte festgelegt werden, wurden diese für sich genommen nicht denkmalrelevanten Umwandlungen in diesem Verfahrensschritt bezüglich der denkmalfachlichen Belange nicht geprüft. Soweit diese Umwandlungen in der Folge zu Neuausweisung von gewerblichen Standorten führen, müssen wir spätestens im Zuge entsprechender Änderungen bei der unverbindlichen Bauleitplanung (Flächennutzungsplanverfahren) gehört werden und können dann immer noch rechtzeitig unsere denkmalfachlichen Belange einbringen. Wir bitten um eine bereits informelle Beteiligung in einem schon frühen Stadium der weiteren Planung, da so die Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange besser zu gewährleisten ist.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege: Folgende archäologischen Kulturdenkmale sind durch die im Regionalplan genannten überplanten Flächen betroffen:</p> <p><u>Bad Urach-Hengen</u> (Shape ID 10): Kulturdenkmale sind nach derzeitigen Erkenntnissen nicht unmittelbar betroffen. Allerdings deuten Luftbildbefunde und Lesefunde aus der nächsten Umgebung auf archäologische Kulturdenkmale hin (ADAB-Id. 96602905; ADAB-Id. 96615079).</p> <p><u>Gomaringen, GE Musburg-Höhnisch</u> (Shape ID 103): Randlich betroffen ist das sich südlich des Plangebietes erstreckende Kulturdenkmal „Vorgeschichtliches Grabhügelfeld Lochert-Neuwiesen“ (ADAB ID: ADAB-Id. 110153551).</p> <p><u>Engstingen Haid</u> (Shape ID 41): Das Plangebiet liegt im Bereich des Kulturdenkmals „Grabhügel“. Die Hügel sind obertägig nicht mehr sichtbar, im LIDAR-Bild zeichnet sich jedoch eine kreisförmige Struktur ab, die auf einen Grabhügel hindeutet (ADAB ID ADAB-Id. 96598271).</p>	<p>s. o.</p> <p>s. o.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis richtet sich an die Kommunen, von denen die informelle Beteiligungen durchgeführt werden.</p> <p>Wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Dieses liegt südlich des bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbegebiets. eine Umweltprüfung für diesen Bereich ist nicht erforderlich. Die Betroffenheit kann in einem entsprechenden Bebauungsplanverfahren eingebracht werden.</p> <p>Wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Meßstetten, Industriepark Zollernalb</u> (Shape ID 53): Im Plan- gebiet befindet sich der Prüffall „Grabhügelgruppe“. Vor der Bebauung des Geländes befanden sich hier mindestens zwei Grabhügel. Trotz der Bebauung muss mit Gräbern in ungestör- ten Bereichen gerechnet werden (ADAB-Id. 96600839)</p> <p><u>Bisingen Nord</u> (Shape ID 103): ADAB-Id. 109404611: Prüffall Ehemaliges Flugfeld des Fliegerhorsts E15NII (2. Weltkrieg). ADAB-Id. 109405011: Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG Ehe- maliges Munitionslager zum Fliegerhorst mit erhaltenen unter- irdischen Hallen.</p> <p><u>Nehren Nord, Gewerbepark Höhnisch</u> (Shape 10 129): ADAB- Id. 110359818: Prüffall Abbaufeld des Schieferölwerks „Wüste 2“ (1944 - 1947 in Betrieb, 1953 aufgefüllt).</p> <p>An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kultur- denkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse; eine ungenehmigte und damit undokumentierte Zerstörung ist gem. § 8 DSchG unzulässig. Im Zuge der einzelnen Genehmigungs- verfahren ist deshalb für alle Erdarbeiten eine denkmalschutz- rechtliche Genehmigung erforderlich, die je nach Art und Größe der Eingriffe Auflagen enthalten wird. Ggf. erforderliche Grabungen können zudem zu Zeitverzögerungen bei der Ver- wirklichung der Vorhaben führen. Vorsorglich weisen wir da- rauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhaben- träger finanziert werden muss.</p>	<p>Wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Wird in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung zu PS 2.4.3.1 aufgenommen (s. o.).</p>
Regierungsprä- sidium Freiburg, Forstdirektion 28.09.2020	<p>Mit der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 sollen Änderungen regionalplanerischer Vorgaben zur Gewerbeflä- chenentwicklung, zum Einzelhandel und bezüglich des geplan- ten Zentralklinikums Zollernalb eingearbeitet werden.</p> <p>Allgemeine Ausführungen Ob und in welchem Umfang durch die vorgesehene Änderung in Waldflächen eingegriffen wird, lässt sich anhand der bislang vorgelegten Kartenunterlagen nicht abschließend feststellen. Daher weisen wir insbesondere darauf hin, dass nach § 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG): „<i>Wald wegen seines wirt- schaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Um- welt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhalt- ung der Luft, der Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzen- welt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren ist.</i>“ Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist daher be- sonders bei vorliegenden besonderen Waldfunktionen oder Waldbiotopen oder anderen Schutzgütern mit dem Bedarf an der Waldinanspruchnahme abzuwägen. Eine abschließende Prüfung und ggf. Genehmigung der erforderlichen Waldin- anspruchnahmen kann erst im jeweiligen Antragsverfahren erfol- gen. Gemäß Kap. 5.3.5 des Landesentwicklungsplanes (2002) sind Eingriffe in den Bestand des Waldes im Verdichtungsraum auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Eingriffe sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe durch Ersatzaufforstungen</p>	<p>Kenntnisnahme Die diesbezüglichen Hinweise der unteren Forst- behörden werden in die Begründung übernom- men. Die genannte gesetzliche Bestimmung ist im Zuge der Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Kenntnisnahme Die genannten Betroffenheiten sind im Zuge der Bauleitplanung zu beachten.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich, dass die Unvermeidbarkeit durch Alternativenprüfungen außerhalb Waldes nachgewiesen werden muss. Dauerhafte Waldinanspruchnahmen > 1 ha müssen im Genehmigungsverfahren außerdem nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beurteilt werden. Bei Eingriffen in ein FFH-/Vogelschutzgebiet ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Allgemein wird darauf verwiesen, dass für jede Maßnahme im Rahmen der Bauleitplanung, die Wald in Anspruch nimmt, eine Waldumwandlungserklärung nach § 10 LwaldG zu beantragen ist. Die Waldumwandlungserklärung findet in einem eigenständigen forstlichen Verfahren statt.</p> <p>Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO Im Vorgriff auf spätere Bebauungsplanverfahren wird auf den gesetzlich geforderten Waldabstand von 30 m zu Gebäuden nach § 4 Abs. 3 LBO hingewiesen. Dies gilt für alle Vorhaben im vorgelegten Regionalplan, die an Wald angrenzen. Dies ist bei zahlreichen Flächen der Fall.</p> <p>Waldinanspruchnahmen Wird Wald nach § 2 LwaldG in Anspruch genommen, wird ein Genehmigungsverfahren nach § 9 LwaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und ggf. § 10 LwaldG (im Rahmen der Bauleitplanung) und/oder § 11 LwaldG (befristete Waldumwandlung) erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist über die untere Forstbehörde des Landkreises einzureichen. Die höhere Forstbehörde ist Genehmigungsbehörde.</p> <p>Betroffenheit von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten innerhalb Wald Von den geplanten Änderungen sind das FFH-Gebiet 7520-311 Albvorland bei Mössingen und Reutlingen, FFH-Gebiet 7619-341 Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld, Vogelschutzgebiet 7820-441 Südwestalb und Oberes Donautal betroffen. Für die Bereiche der geplanten Änderungen ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Innerhalb der tatsächlichen Plangebiete mit FFH-Betroffenheit befindet sich kein Wald nach § 2 LwaldG. Jedoch liegt im 200 m Pufferbereich um die geplante Erweiterungsfläche Schwerpunkt IGD bei Nehren Wald nach § 2 LwaldG innerhalb des FFH-Gebietes 7520-311 Albvorland bei Mössingen und Reutlingen.</p> <p>Generalwildwegeplan (GWP) Am Rande des Plangebiets Bad Urach-Hengen verläuft eine GWP-Achse von internationaler Bedeutung. Der betroffene Wald ist Waldkernfläche nach GWP. Damit liegt ggf.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Maßstab der Raumnutzungskarte des Regionalplans beträgt 1 : 50'000. Die Darstellungen in dieser Karte sind nicht parzellenscharf, sondern gebietsscharf. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen bestehen in der Regel sog. „planerische Unschärfen“, die bis zu etwa 50 m reichen können. Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Zu Belangen der Forstwirtschaft: Die Planungen beim Gewerbepark Haid (Engstingen) sehen eine Erweiterung in Richtung Westen bis an den Waldrand vor. Das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weist darauf hin, dass der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist bzw. dass gemäß § 9 ff. Landeswaldgesetz (LWaldG) Wald nur mit Genehmigung durch die höhere Forstbehörde umgewandelt werden darf. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten.“</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Zur Belangen des Naturschutzes: Bezüglich der Erweiterungsflächen folgender Schwerpunkte bzw. Natura 2000-Gebiete ist auf Ebene der Bauleitplanung eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich: Schwerpunkt Bisingen Nord: FFH-Gebiet „Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“, Vogelschutzgebiet „Südwestalb und Oberes Donautal“, Schwerpunkt Unipro Gewerbepark/Höhnisch südlich von Dußlingen: FFH-Gebiet „Albvorland bei Mössingen und Reutlingen“.“ Hinweis: Die Betroffenheit des FFH-Gebietes 7520-311 ist im Umweltbericht dokumentiert. Unüberwindliche Hindernisse sind nicht zu erkennen.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Zur Belangen des Naturschutzes: Die Forstdirektion und das Kreisforstamt</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Betroffenheit eines geschützten Bestandteils der Landschaft nach § 22 BNatSchG vor. Aufgrund der Betroffenheit des Wildtierkorridors ist eine fachliche Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA, Freiburg) erforderlich.</p> <p>Direkt betroffene Waldflächen</p> <p><u>Gewerbepark Haid (Engstingen)</u>: Die Planung sieht eine Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung Westen vor. Im Westen reicht Wald bis an den Rand der Erweiterungsfläche. Im Vorgriff auf spätere Bebauungsplanverfahren wird zum einen vorsorglich festgestellt, dass Wald gemäß § 9 LwaldG nur mit Genehmigung durch die höhere Forstbehörde umgewandelt werden darf. Zum anderen wird auf den gesetzlich geforderten Waldabstand von 30 m zu Gebäuden nach § 4 Abs. 3 LBO hingewiesen. Im Zuge der weiteren Planungen ist sicherzustellen, dass der gesetzlich geforderte Waldabstand in den nachgelagerten Verfahren nicht unterschritten wird.</p> <p><u>Landkreis Zollernalbkreis: Industriepark Zollernalb (Meßstetten)</u>: Im Süden des Plangebiets Industriepark Zollernalb (Meßstetten) liegt Wald nach § 2 LwaldG. Sollten hier Waldinanspruchnahmen beabsichtigt sein, wird ein Genehmigungsverfahren nach § 9 LwaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und ggf. § 10 LwaldG (im Rahmen der Bauleitplanung) und/oder § 11 LwaldG (befristete Waldumwandlung). Teile des Plangebiets Industriepark Zollernalb liegen im Landschaftsschutzgebiet Großer Heuberg. Die gesamte Fläche liegt im Wasserschutzgebiet „Quellen im Schmiechatal“. Im Süden der Planfläche befindet sich Erholungswald der Stufe 1b. Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher zunächst Bedenken gegen eine Waldinanspruchnahme. Eine Waldumwandlungserklärung kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine notwendige (Bedarf) Gebietserweiterung in Flächen außerhalb Wald nicht möglich und die Realisierung einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung gesichert ist.</p> <p>Änderungen der regionalen Freiraumstruktur außerhalb der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe</p> <p><u>Gemeinde Hohenstein</u>: Bei der Gemeinde Hohenstein im Teilstort Oberstetten wird für eine potenzielle Erweiterung der Fa. Schwoerer nach Süden hin ein angemessener Raum geschaffen. Dabei ist frühzeitig auf die Einhaltung des Waldabstandes von mind. 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO zu achten. Neben der Gefahr die vom Wald für mögliche Gebäude ausgehen kann, ist dabei die Gefährdung des Waldes durch den Gewerbebetrieb zu berücksichtigen.</p>	<p>des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass in dem an das Plangebiet angrenzenden Wald ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft. Im Zuge der weiteren Planung ist auf den Wildtierkorridor entsprechend Rücksicht zu nehmen. Eine fachliche Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA, Freiburg) zur Minimierung der Auswirkungen des geplanten Schwerpunkts ist erforderlich.“</p> <p>Hinweis: Die Betroffenheit des Korridors des Generalwildwegeplans ist im Umweltbericht dokumentiert; sie wird als unerheblich eingeschätzt.</p> <p>Die Hinweise werden, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen der Forstwirtschaft: Die Planungen beim Gewerbepark Haid (Engstingen) sehen eine Erweiterung in Richtung Westen bis an den Waldrand vor, beim Industriepark Zollernalb (Meßstetten) ist im Süden Wald unmittelbar betroffen. Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist bzw. dass gemäß § 9 ff. Landeswaldgesetz (LWaldG) Wald nur mit Genehmigung durch die höhere Forstbehörde umgewandelt werden darf. Im Süden des Schwerpunkte Industriepark Zollernalb befindet sich Erholungswald der Stufe 1b. Aus forstfachlicher Sicht bestehen daher zunächst Bedenken gegen eine Waldinanspruchnahme. Eine Waldumwandlungserklärung kann nur dann in Aussicht gestellt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine notwendige (Bedarf) Gebietserweiterung in Flächen außerhalb Wald nicht möglich und die Realisierung einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung gesichert ist. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten.“</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist und dass neben der Gefahr, die vom Wald für mögliche Gebäude ausgehen kann, die Gefährdung des Waldes durch den Gewerbebetrieb zu berücksichtigen ist.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Gemeinde Lichtenstein</u>: Bei der angedachten Gewerbeentwicklung in Holzelfingen sind die erforderlichen Waldabstände von mind. 30 m nach § 4 Abs. 3 LBO möglichst frühzeitig zu beachten. Zudem kann eine Waldumwandlung in diesem Bereich aufgrund der unscharfen Abgrenzung nicht ausgeschlossen werden. Sollte Wald in Anspruch genommen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 9 – 11 LwaldG erforderlich.</p> <p><u>GE Mahden (Reutlingen-Altenburg)</u>: Im östlichen Bereich des GE Mahden (Reutlingen-Altenburg) ist sicherzustellen, dass keine Waldumwandlung vorgenommen wird und der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand eingehalten wird. Die vorliegenden Unterlagen lassen bei kleineren Teilflächen derzeit keine abschließende Beurteilung zu.</p> <p><u>Tierheim (Reutlingen-Sondelfingen)</u>. Bei den Anpassungen im Planbereich beim Tierheim (Reutlingen-Sondelfingen) ist sicherzustellen, dass keine Waldumwandlung vorgenommen wird und der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand eingehalten wird. Die vorliegenden Unterlagen lassen bei kleineren Teilflächen derzeit keine abschließende Beurteilung zu.</p> <p><u>Sonnenbühl-Erpfingen</u>: Es ist sicherzustellen, dass keine Waldumwandlung vorgenommen wird und der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand eingehalten wird. Die vorliegenden Unterlagen lassen bei kleineren Teilflächen derzeit keine abschließende Beurteilung zu.</p> <p><u>Sonnenbühl-Undingen</u>: Es ist sicherzustellen, dass keine Waldumwandlung vorgenommen wird und der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand eingehalten wird. Die vorliegenden Unterlagen lassen bei kleineren Teilflächen derzeit keine abschließende Beurteilung zu.</p> <p><u>Trochtelfingen-Steinhilben</u>: Es ist sicherzustellen, dass keine Waldumwandlung vorgenommen wird und der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand eingehalten wird. Die vorliegenden Unterlagen lassen bei kleineren Teilflächen derzeit keine abschließende Beurteilung zu.</p> <p><u>Straßberg</u>: Bei der Änderung von VRG in VBG beim Steinbruch im Norden von Straßberg ist zu beachten, dass Teile der eingezeichneten neu bezeichneten VBG-Fläche innerhalb der heutigen Steinbruchfläche liegen – diese aber nur befristet umgewandelt wurden und formal weiterhin Wald im Sinne des</p>	<p>Hinweis: Auch nach der 5. Regionalplanänderung besteht bei den genannten Ausschnitten aus regionalplanerischer Sicht durch das Vorbehaltsgebiet regionaler Grünzug ein Freiraumschutz, zwar nicht mehr als Ziel der Raumordnung, aber als Grundsatz. Sofern hier von Seiten der betreffenden Gemeinden eine Siedlungsentwicklung beabsichtigt ist, sind die forstrechtlichen Belange zu beachten.</p> <p>Waldflächen sind nicht unmittelbar betroffen, so dass eine Waldumwandlung nicht erforderlich. Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist.“</p> <p>Für den östlichen Bereich des GE Mahden gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan. Eine Waldinanspruchnahme ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Die Forstdirektion und das Kreisforstamt des Landkreises Reutlingen weisen darauf hin, dass auf Ebene der Bauleitplanung der nach § 4 Abs. 3 LBO Wald geforderte Waldabstand von 30 m zu Gebäuden zu beachten ist und dass keine Waldumwandlung vorgenommen werden darf.“</p> <p>Im Umkreis von 50 m befinden sich keine Waldflächen.</p> <p>Im Umkreis von 50 m befinden sich keine Waldflächen.</p> <p>Der Abstand zum nächsten Wald beträgt 45 m.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Die Forstdirektion weist darauf hin, dass bei der Änderung auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten ist, dass Teile des Vorbehaltsgebietes innerhalb der heutigen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Gesetzes nach § 2 LwaldG bleiben. Sollen diese Flächen dauerhaft in eine andere Nutzungsforma als Wald umgewandelt werden, so ist ein Umwandlungsantrag nach § 9 LwaldG zu stellen.	Steinbruchfläche liegen, diese aber nur befristet umgewandelt wurden und formal weiterhin Wald im Sinne des Gesetzes nach § 2 LwaldG bleiben. Sollen diese Flächen dauerhaft in eine andere Nutzungsforma als Wald umgewandelt werden, so ist ein Umwandlungsantrag nach § 9 LwaldG zu stellen.“
Regierungspräsidium Freiburg: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 14.10.2020	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik:</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden:</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe:</u> Von rohstoffgeologischer Seite wird daraufhin gewiesen, dass sich das Planungsgebiet bei Nehren „südlicher Ortsrand von Dußlingen“ am Rande eines auf der prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 ausgewiesenen Bereichs für Energierohstoffe (Energierohstoff Lias Epsilon) befindet. Das Planungsgebiet bei Bisingen „Bisingen Nord“ befindet sich in einem auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50), Blatt L 7718 Balingen nachgewiesenen Energierohstoffvorkommen aus bituminösen Mergelsteinen des Posidonienschiefers mit der Nr. L 7718-47. Ausdrücklich wird daraufhin gewiesen, dass die im Jahr 1999 veröffentlichte KMR 50, Blatt L 7718 Balingen zurzeit überarbeitet wird. Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. Bei möglichen Baumaßnahmen anfallendes Material sollte aber auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Auf die Lage der Planflächen innerhalb von Wasserschutzgebieten wird in den Antragsunterlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zur Rohstoffgeologie: Das Landesamt für Geologie weist darauf hin, dass das Planungsgebiet bei Nehren „südlicher Ortsrand von Dußlingen“ am Rande eines auf der prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 ausgewiesenen Bereichs für Energierohstoffe (Energierohstoff Lias Epsilon) befindet. Das Planungsgebiet bei Bisingen „Bisingen Nord“ befindet sich in einem auf der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) nachgewiesenen Energierohstoffvorkommen aus bituminösen Mergelsteinen des Posidonienschiefers. Bei Baumaßnahmen anfallendes Material sollte auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.“</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>hingewiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><u>Bergbau</u>: Gegen die Änderung des Regionalplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u>: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u>: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Regierungspräsidium Stuttgart: Straßenwesen und Verkehr 12.08.2020</p>	<p>Der Luftverkehr ist von den Änderungsentwürfen des im 3. Planteil – Raumnutzungskarte auf S. 105 Rottenburg-Baisingen aufgeführten Änderungsgebiet betroffen. Das von der Stadt Rottenburg/Neckar und der Gemeinde Eutingen beabsichtigte Interkommunale Gewerbegebiet Flugfeld beeinträchtigt den Weiterbestand des dortigen Sonderlandeplatzes Eutingen (SLP) existentiell. Der SLP liegt zu ca. 2/3 auf der Gemarkung Eutingen im Gäu, Landkreis Freudenstadt, und zu ca. 1/3 auf Gemarkung Baisingen, Landkreis Tübingen. Durch die Rücknahme von VRG Landwirtschaft und Umwandlung in VBG Grünzug (VRG) auf Baisinger Gemarkung, sollen hier die ersten Schritte in Richtung FNP-Änderung zu GE- bzw. Industriegebieten erfolgen.</p> <p>Ein Weiterbestand des SLP ohne die Flächen auf Gemarkung Baisingen ist aus luftfahrttechnischen Gründen nicht möglich. Als Landesluftfahrtbehörde sehen wir diese Entwicklung mit größtem Bedenken. Seit Jahren ist es für Flugsportvereine fast unmöglich, einen neuen Flugplatz zur Genehmigungsreife zu bringen. Am Beispiel des Segelfluggeländes Malmsheim, Landkreis Böblingen, wurde aufgezeigt, dass es dem dortigen Verein selbst nach langen Jahren der Planung und Versuchen einen neuen Platz zu finden, bis dato nicht gelungen ist, weder für seine Mitglieder einen neuen Flugplatz zu finden, noch mit seinen Mitgliedern an anderen Flugplätzen unterzukommen. Der Sonderlandeplatz Eutingen wurde erst in 2015 vom Segelfluggelände zum Sonderlandeplatz hochgestuft. Die Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz ist unbefristet und rechtskräftig. Platzhalter ist der FSV Rottenburg/Horb. Neben diesem Verein ist auch die FG Klemm Böblingen etabliert, die bereits in den 1970er Jahren ihren Flugplatz auf der Hulb in Böblingen zugunsten des dortigen Gewerbe-/Industriegebiets aufgeben musste und sich seither in Eutingen engagiert. Beide Vereine haben insgesamt ca. 240 Mitglieder, wovon ca. 130 Aktive sind, davon sind wiederum ca. 15 – 20 Jugendliche. Insgesamt sind hier ca. 20 Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge und Luftsportgeräte) stationiert. Beide Vereine bilden Piloten ehrenamtlich aus. Vor allem den Jugendlichen wird hier eine sinnvolle Freizeit angeboten und zu Piloten mit großer Sozialkompetenz ausgebildet. In der näheren Umgebung (Radius 25 km) befinden sich die SLP Poltringen (Kreis Tübingen) und Wächtersberg (Kreis Calw). Beide Vereine sind mit</p>	<p>Die vorgebrachten Argumente und Hinweise sowie das diesbezügliche Konfliktpotenzial werden zur Kenntnis genommen. Adressaten der Stellungnahme sind in erster Linie die betreffenden Kommunen.</p> <p>Die im Rahmen der 5. Regionalplanänderung im Bereich Flugfeld Baisingen geplante Rücknahme von Festlegungen zum Schutz des Freiraumes impliziert nicht zwangsläufig die Planung bzw. Ansiedlung eines Gewerbegebietes. Dieser Schritt fällt in die Zuständigkeit der betreffenden Kommunen, er obliegt der kommunalen Planungshoheit. Die Erfahrungen der letzten Jahre – und das nicht nur in Rottenburg am Neckar – zeigen, dass es auch schwierig ist, neue Wohn- und Gewerbegebiete zur Genehmigung zu bringen. Durch die geplante Änderung soll mehr „Spielraum“ für die kommunale Planung entstehen. Ob bzw. wie dieser Spielraum genutzt wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar. Um zu möglichst umweltverträglichen Planungen zu kommen, sind im Rahmen der Bauleitplanung durch Gutachten die Umweltverträglichkeit sowie naturschutzbezogene Betroffenheiten zu untersuchen. Beeinträchtigungen sind möglichst zu meiden, ggf. zu minimieren und auszugleichen.</p> <p>Ob und unter welchen Bedingungen ein Sonderlandeplatz mit einem Gewerbegebiet vereinbar ist, ist ggfs. im Zuge der Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Die Thematik wird, wie folgt, in die Begründung der 5. Regionalplanänderung übernommen: „Das Regierungspräsidium Stuttgart und der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e. V. weisen auf die besondere Bedeutung des Sonderlandeplatzes Eutingen für den Flugsport. Auch diese Betroffenheit ist ggf. im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>den dort stationierten Luftfahrzeugen bereits an deren Kapazitätsgrenzen und scheiden deswegen als Ersatzstandorte aus. Die Segelfluggelände Nagold (Kreis Calw), Farrenberg (Kreis Tübingen) Untermusbach (Kreis Freudenstadt) und Deckenpfronn (Kreis Böblingen) scheiden ebenfalls aus, da an diesen Geländen genehmigungsbedingt keine (Motor-)Flugzeuge zugelassen sind.</p> <p>Fazit: Die Schaffung des Interkommunalen Gewerbegebiets Flugfeld bedeutet das Ende des dortigen Sonderlandeplatzes und sehr wahrscheinlich auch das Ende zweier etablierter Vereine.</p>	
<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur 25.09.2020</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 3 und Referat 24 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Die geplante 5. Regionalplanänderung des Regionalverbands Neckar-Alb betrifft Festlegungen zu Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, zu Standorten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sowie zur regionalen Freiraumstruktur. Aus raumordnerischer Sicht bestehen dem Grunde nach keine Bedenken.</p> <p>Vorsorglich verweisen wir auf § 2 ROG und den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), dabei insbesondere auf die nachfolgenden Plansätze:</p> <p>Nach PS 3.1.9 (Z) LEP ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.</p> <p>Nach PS 3.3.6 (Z) LEP sind Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>Nach PS 5.3.2 (Z) LEP sollen die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme in Baden-Württemberg gehört zu den zentralen Zielen der Landesregierung Baden-Württemberg. Die Entwicklung von Gewerbeflächen trägt wesentlich zur Flächenneuinanspruchnahme bei. Der Flächentausch zur Sicherung ausreichender Freiflächen wird daher ausdrücklich begrüßt.</p> <p>In der Begründung zu den Plansätzen 3.3.4 bis 3.3.6 erkennt der LEP aber auch an, dass es zur Stärkung der Position des Landes im internationalen Standortwettbewerb erforderlich ist,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die zitierten Plansätze des LEP bekannt. Die Entscheidung über die Änderungen der 5. Regionalplanänderung bzgl. der Gewerbeentwicklung basiert auf einer Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018 und 2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Dabei wurden neben Potenzialen im Außenbereich auch Innenentwicklungspotenziale sowie Baulücken erhoben und bewertet und Bedarfe ermittelt und in die Abwägung einbezogen, sofern eine Flächenverfügbarkeit bestand. Mit den Vorgaben „möglichst ebene Fläche“ und „keine bis geringe Hangneigung“ für die Erweiterung von Gewerbegebieten bestehen entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans, neue Baugebiete an bestehende Siedlungsflächen anzubinden, ergeben sich, wenn überhaupt, alternative Erweiterungsflächen allenfalls in der unmittelbaren Umgebung bestehender Gewerbeflächen. Bei prinzipiell geeignet erscheinenden Flächen wurde, wenn keine unüberwindlichen Hindernisse erkennbar waren und eine Bedarf erkennbar war, zugunsten der Gewerbeentwicklung abgewogen. Belange, die in die Abwägung einfließen, sind u. a. die Nähe zu Wohnbebauung, umweltschutzbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen, Anbindung an überörtliche Verkehrswege). Die konkreten Planungen bzw. Vorgaben bzgl. der Gewerbegebiete fallen in die Zuständigkeit der betroffenen Kommunen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>landesweit geeignete Flächen für unternehmerische Ansiedlungen zu sichern. Die Vorsorge und Sicherung soll sich dabei an regionalen Bedarfsanalysen orientieren.</p> <p>Landwirtschaft Die Abteilung Landwirtschaft dankt für die Anhörung im Rahmen der TÖB – Beteiligung des Regionalverbandes. Da davon im Wesentlichen landwirtschaftliche Belange im Regierungsbezirk Tübingen betroffen sein könnten, wird im Detail auf die dortigen Stellungnahmen verwiesen. Als angrenzender Dienstbezirk insofern nur einige grundsätzliche Anmerkungen/ Hinweise unsererseits. Im Zuge der 5. Änderung werden bei 5 Gewerbegebieten Änderungen vorgenommen: - Bad Urach–Hengen - Balingen Nord - Engstingen Gewerbepark Haid - Hechingen Nasswasen - Dußlingen Unipro Gewerbepark. Von den Änderungen ist der Regierungsbezirk Stuttgart nicht betroffen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass landwirtschaftliche Flächen mit guten Böden und guten agrarstrukturellen Gegebenheiten nicht der Gewerbeansiedlung zugeführt werden sollten. In der Flurbilanz sind solchen Flächen als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestuft. Wegen ihrer hohen Landbauwürdigkeit werden sie in der Regel in Regionalplänen zu „Landwirtschaftlichen Vorbehalts-/Vorranggebieten“ erklärt und sind aus agrarstruktureller Sicht unbedingt für die landwirtschaftliche Produktion freizuhalten. Insgesamt ist die entsprechende Prüfung und Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange bei der Abwägung im Regionalplanverfahren sicherzustellen</p> <p>Referat 24 – Planfeststellung und Recht In Haigerloch wird für das planfestgestellte Projekt „Ausbau der A 81 zwischen AS Sindelfingen-Ost und AS Böblingen-Hulb“ eine Kompensationsmaßnahme ausgeführt.</p> <p>Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr meldet Fehlanzeige</p> <p>Abteilung 5 – Umwelt meldet Fehlanzeige.</p> <p>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege meldet Fehlanzeige</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Betroffenheit und die Abwägung werden in der Begründung ergänzt. Bzgl. Abwägung s. o.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung 01.10.2020	<p>Für den Bereich Tübingen Im Zuge der Masterplanung Universitätsklinikum Berg erfolgte zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Land eine intensive Abstimmung über die Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Oberen Schnarrenberg. Das Ergebnis der Abstimmung resultierte in einer Rahmenplanung (Anlage 1, S. 1). Bereits 2017 wurde dabei im Entwurf des Flächennutzungsplans eine Entwicklungsfläche von ca. 3,4 ha auf dem Oberen Schnarrenberg für die Bebauung mit Forschung und Vorklinik eingebracht (Anlage 1, S. 2). Die Entwicklungsfläche umfasst die</p>	<p>Kenntnisnahme Die Änderungen des Regionalplans im Bereich Morgenstelle und Steinenberg basieren auf dem zwischen der Stadt und der Universität abgestimmten Konzept zur städtebaulichen Entwicklung im Bereich Morgenstelle und Schnarrenberg, welches im Kontext der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans steht. Es fanden enge Abstimmungen mit der Stadt Tübingen statt. Der besagte Bereich aus Anlage 1 S. 1 ist</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Grundstücke Flst. Nrn. 2471, 2863/3 und 2863 sowie den nordwestlichen Teilbereich des Flurstücks Nr. 2868 der Gemarkung Tübingen. Die in der 5. Änderung des Regionalplans vorgebrachte Neufestlegung eines VRG Natur sowie die Umwandlung von Siedlungsfläche in ein VRG Grünzug dürfen die im Rahmenplan festgeschriebenen Entwicklungsflächen nicht vermindern. Stattdessen sollte eine vollständige Bebaubarkeit der Entwicklungsfläche garantiert bleiben. Um ein Gleichgewicht zwischen der Bebaubarkeit des Entwicklungsgebiets und dem geplanten Naturschutzgebiet „Steinenberg-Neuhalde“ herzustellen, schlägt das Land eine Grenzziehung des VRG Natur entlang der in Anlage 1, S. 3 rot eingezeichneten Linie vor.</p> <p>Umwandlung VRG Grünzug in VBG Grünzug, Rücknahme VRG Natur und Neufestlegung VRG Grünzug</p> <p>Der Universität Tübingen sollen weiterhin Erweiterungsflächen für Forschungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Hierzu ist insbesondere der Aspekt zu berücksichtigen, dass die derzeit geplanten Maßnahmen im Wege von Nachverdichtungen auf dem Bestandscampus Morgenstelle zum heutigen Stand die Flächen des Bestandscampus schon zum Großteil voll belegen. Die Weiterverfolgung des Entwurfs des Flächennutzungsplans, Stand 2017 (Anlage 1, S.4), welcher in engster Zusammenarbeit zwischen der Universitätsstadt Tübingen und dem Land entwickelt wurde, ist daher unbedingt notwendig. Andernfalls müsste für den Bau von neuen Forschungseinrichtungen zwangsläufig das Parkhaus „Ebenhalde“ abgerissen werden. Aufgrund fehlender Redundanzen müssten vorher Ersatz-Stellplatzfläche geschaffen werden. Eine Erweiterung der Universität Tübingen, insbesondere die Unterbringung von hochsensiblen Messgeräten, kann nach derzeitiger Einschätzung nur mit genügend Abstand zur Regionalstadtbahn auf der Entwicklungsfläche Rosenau stattfinden. Sämtliche weitere Entwicklungsflächen befinden sich im Auswirkungsbereich des Gleisbettes der Regionalstadtbahn. Durch bauliche Schutzmaßnahmen gegen Elektromagnetismus und Erschütterungen allein, kann in diesen Bereichen die uneingeschränkte Forschungsinfrastruktur nicht gewährleistet werden.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Aspekte sollte die Entwicklungsfläche Rosenau unter keinen Umständen unter ein naturschutzrechtliches Vorranggebiet gefasst werden, damit die Bebauung dieser Flächen und damit die Erweiterung der Universität Tübingen langfristig gewährleistet bleibt.</p> <p>Westlich der Schnarrenbergstraße auf Höhe des Universitätscampus Morgenstelle ist auf der Fläche, die von der Umwandlung eines VRG Grünzug in ein VBG Grünzug umfasst ist, die Unterbringung eines neuen Umspannwerks und ggfs. weitere Infrastruktur für die Universität vorgesehen. Diese Fläche befindet sich zu ca. einem Drittel in der Bachklinge, welche komplett aufgefüllt wurde und somit einen wenig tragfähigen Grund bietet sowie topografisch anspruchsvoll ist. Damit die städtebaulichen Planungen auch umsetzungsfähig bleiben, müssen die für die Infrastrukturmaßnahmen vorgesehenen Flächen nach Betrachtung aller Bestimmungen und Gesetze ausreichend groß dimensioniert und auf baufähigem Untergrund vorgesehen werden. Die im vorliegenden Entwurf verbliebenen bebaubaren Flächen werden durch die Form und unter der</p>	<p>nicht mit regionalplanerischen Festlegungen überlagert. Aus regionalplanerischer Sicht bleibt eine vollständige Bebaubarkeit der Flächen erhalten. Der in Anlage 1 S. 2 durch eine rote Linie abgrenzte Bereich liegt weitgehend im Rahmen der planerischen Unschärfe der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2013 und ist damit weitgehend überplanbar.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Änderungen des Regionalplans im Bereich Morgenstelle und Steinenberg wurden im Hinblick auf den Flächennutzungsplan eng mit der Stadt Tübingen abgestimmt. Die Änderungen der 5. Regionalplanänderung im Bereich Morgenstelle sollen die Rahmenbedingungen für die Planungen (Neuaufstellung FNP) der Stadt Tübingen und die generelle Diskussion über die Erweiterung der Universität in diesem Bereich schaffen. Nach Angaben der Stadt Tübingen soll dabei u. a. die abgängige Brücke Rosenau und das Parkhaus Ebenhalde abgebrochen und Siedlungsentwicklung und Verkehrsführung neu geplant werden.</p> <p>Die in Anlage 1, S. 4 dargestellte Sonderbaufläche-geplant im Bereich Rosenau ist nicht mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert.</p> <p>Die in diesem Bereich vorgenommenen Änderungen im Regionalplan sind ebenfalls eng mit der Stadt Tübingen abgestimmt; sie entsprechen nach nochmaliger Rücksprache mit der Stadt Tübingen vom November 2020 dem aktuellen Planungsstand. Dabei ergibt sich eine andere Flächenfreistellung gegenüber Anlage 1 S. 4 im Bereich der Sonderbaufläche geplant (Universität Parkhaus) und Versorgungsfläche geplant, um die Eingriffe in ein FFH-Gebiet und ein gesetzlich geschütztes Biotop zu verringern. Eine weitere Rücknahme des Vorranggebietes regionaler Grünzug und des Vorranggebietes</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Berücksichtigung des Abstandsgebots zu Waldflächen gem. LBO § 4 Abs. 3 deutlich eingeschränkt. Der VBG Grünzug sollte deshalb um ca. ein Drittel vergrößert werden. Bezüglich der übrigen Änderungsvorhaben bestehen aus Sicht des Landesbetriebs Vermögen und Bau keine Bedenken.	Naturschutz und Landschaftspflege wird nicht vorgenommen. Kenntnisnahme
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Universitätsbauamt Stuttgart und Hohenheim 10.09.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 04.09.2020	<p>Die 5. Änderung betrifft Festlegungen zu Gewerbeschwerpunkten, zum Einzelhandel und zur regionalen Freiraumstruktur. Hierbei soll durch die Änderung der Flächen (einschließlich Anpassung einzelner Vorbehalts- und Vorranggebiete) in der Raumnutzungskarte der Freiraum zur Weiterentwicklung der jeweiligen Kommunen ermöglicht werden. Weiterhin erfolgen erforderliche Anpassungen für den Standort „Zentralklinikum Zollernalb“.</p> <p>Durch die geplante 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 werden Belange der Bundeswehr berührt, ob eine Beeinträchtigung dieser erfolgt, ist mit den vorliegenden Informationen nicht ableitbar und kann erst im Rahmen der konkreten Bauleitplanung abschließend geprüft und bewertet werden. Aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. Einige der ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) befinden sich in angeordneten Schutzbereichen (nach dem Schutzbereichgesetz) der Bundeswehr. Bei den VRG Meßstetten (Industriepark Zollernalb), Bisingen Nord sowie teilweise VRG Albstadt Onstmettingen und teilweise VRG Haigerloch sind entsprechende Einzelfallbewertungen der Vorhaben vorzunehmen und bedürfen ggf. einer Genehmigung nach dem Schutzbereichgesetz. Weiterhin befinden sich die VRG Bad Urach-Hengen, Gewerbepark Haid und Bisingen Nord im Sicherheitskorridor von Hubschraubertiefflugstrecken. Daraus können sich Interessenskonflikte mit militärischen Belangen ergeben. Das VRG Meßstetten (Industriepark Zollernalb) befindet sich darüber hinaus im Bauschutzbereich des Truppenübungsplatzes Heuberg und Flugbeschränkungsgebiet ED-R 132A, auch hieraus können sich in der weiteren Ausplanung Einschränkungen ergeben.</p> <p>Hinweis: Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des genannten Regionalplans dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat dem Regionalverband Daten zu den Liegenschaften der Bundeswehr im Plangebiet zukommen lassen. Eine Überprüfung zeigt keine Betroffenheiten durch die 5. Regionalplanänderung.</p>
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Süd Außenstelle Stuttgart BEV 2572 Immobilien 25.06.2020	Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) ist von der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb als Grundstückseigentümer nicht direkt betroffen. Entlang betroffener Bahnstrecken befinden sich aber einige beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten des BEV auf Nachbargrundstücken entlang der bestehenden Trassen, die bei Veränderungen der augenblicklich bestehenden Grundstücksverhältnisse in das Verfahren mit einbezogen werden müssen. Wir bitten Sie uns darüber zu	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Durch die Änderungen im 5. Regionalplanänderungsverfahren ergeben sich keine unmittelbaren Veränderungen der aktuellen Grundstücksverhältnisse, die sich auf die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten des BEV auswirken. Die entsprechenden Betroffenheiten ergeben sich ggf. auf Ebene der</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	informieren und bei uns nachzufragen, sofern diese davon betroffen sind oder Einschränkungen oder Sonstiges erfahren sollten.	Bauleitplanung. Sie können in den jeweiligen Beteiligungsverfahren geprüft und eingebracht werden.
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart 26.06.2020	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:</p> <p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p> <p>Für Nichtbundeseigene Eisenbahnen liegt die planungsrechtliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium und daher ist der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LEA), Südenndstraße 44, 76135 Karlsruhe, zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest wurde beteiligt.</p> <p>Die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen sowie der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht wurden beteiligt.</p>
Amprion GmbH Betrieb/Projektierung 14.07.2020	<p>Über den Geltungsbereich des Regionalplans Neckar-Alb 2013 verläuft in ihrem Schutzstreifen unsere im Betreff unter 1. genannte Höchstspannungsfreileitung (220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hoheneck – Herberlingen, Bl. 4508 (Maste 230 bis 231, 296 bis 298 und 363 bis 365). Durch die 5. Änderung des Regionalplans ergeben sich Betroffenheiten mit unserer v. g. Höchstspannungsfreileitung in den Ortslagen Gomaringen, Reutlingen und Zwiefalten.</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, plant Amprion, die im Betreff unter 1. genannte Höchstspannungsfreileitung zu demontieren und durch die neue im Betreff unter 2. genannte 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Rommelsbach – Herberlingen, Bl. 4608, zu ersetzen. Der Planfeststellungsbeschluss für das Leitungsprojekt liegt vor und mit den Bauarbeiten wurde bereits begonnen.</p> <p>Die Leitungsführungen der Bestandsleitung Bl. 4508 mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen sowie des Leitungsneubauprojektes Bl. 4608 mit Leitungsmittellinie und Maststandorten können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 bzw. den Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 25000 entnehmen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen aus-</p>	<p>Die genannte Freileitung verläuft randlich im Bereich folgender Änderungen des Regionalplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Östlich Reutlingen-Sondelfingen: Umwandlung eines regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) in ein Vorranggebiet. Minimaler Abstand der Trasse 25 m. Einschränkungen für die Trassenführung/-unterhaltung ergeben sich nicht. - Östlich Gomadingen: Festlegung eines Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Die Trasse quert das Gebiet auf ca. 130 m Länge. Im Bereich der Änderung ist kein Masten vorgesehen. Es ergeben sich keine Einschränkungen bzgl. der Trassenführung/ -unterhaltung - Nordöstlicher Ortsrand Zwiefalten-Sonderbuch: Umwandlung eines regionalen Grünzugs (Vorbehaltsgebiet) in ein Vorranggebiet und Rücknahme eines Gebietes für Landwirtschaft. Die Trasse verläuft auf ca. 140 m am östlichen Rand der Änderungen. Einschränkungen für die Trassenführung/-unterhaltung ergeben sich nicht.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>schließlich aus der Örtlichkeit ergibt. In den betroffenen Bereichen in Gomadingen, Reutlingen und Zwiefalten sind die Montagearbeiten bereits vorangeschritten und die neuen Masten sind inzwischen errichtet. Eine Demontage der bisherigen Bestandsleitung ist aus heutiger Sicht für Ende 2020 geplant.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung und der im Bau befindlichen neuen Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. • In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldekabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. • In Zwiefalten ist die Ausweisung einer Kompensationsfläche geplant. Diese Fläche befindet sich im Bereich der neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. <p>Um den Mast 115, Bl. 4608 ist eine Fläche mit einem Radius von 25,00 m, gemessen vom Mastmittelpunkt, von Anpflanzungen freizuhalten. Hier ist die Einsaat von Wildrasen möglich.</p> <p>Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Höchstspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.</p> <p>Bei einer Anpflanzung dieser Größenordnung ist entlang der Leitung eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 3,5 m freizuhalten.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen, insbesondere Bebauung und Anpflanzungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände sind hierbei unbedingt einzuhalten. <p>In den weiteren durch die 5. Änderung des Regionalplanes betroffenen Bereichen verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diese Bereiche liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme Relevanz für die kommunale Bauleitplanung</p> <p>Durch die regionalplanerischen Festlegungen ergeben sich keine unmittelbaren Nachteile oder Einschränkungen für die Freileitungen (siehe oben). Der Hinweis ist insbesondere für die kommunale Bauleitplanung relevant.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis ist für der Regionalplanung nachfolgende Planungen relevant. Auf regionaler Planungsebene gibt es dazu keine relevanten Planaussagen.</p> <p>Kenntnisnahme Der Hinweis ist für der Regionalplanung nachfolgende Planungen relevant. Er kann im Rahmen des rechtlich erforderlichen Beteiligungsverfahrens eingebracht werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p>	<p>Diese wurden beteiligt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen.</p>
<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien 30.09.2020</p>	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden:</p> <p>In Bodelshausen bitten wir Sie, bei der „Neufestlegung des VRG Grünzäsur“ die Bahnfläche nicht zu überdecken und die neue Fläche an der Bahngrenze enden zu lassen.</p> <p>Bei der „Umwandlung der VBG Grünzug in VRG Grünzäsur“ in Mössingen bitten wir die Grenze so festzulegen, dass keine Bahnfläche enthalten ist.</p> <p>Die Änderungsbereiche in Derendingen bitten wir Sie so festzulegen, dass keine Bahnfläche enthalten ist.</p> <p>Die Änderungsbereich befinden sich auch an zwei Bahnstrecken die sich nicht im Eigentum der DB AG befinden.</p> <p>- Strecke 9460, Eyach – Hechingen: Die betroffene Bahnstrecke ist im Eigentum der Hohenzollerischen Landesbahn AG. Die Hohenzollerische Landesbahn AG ist direkt am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>- Strecke 9464 Ebingen – Onstmettingen: Die betroffene Bahnstrecke ist im Eigentum des Zollernalbkreises. Der Zollernalbkreis ist direkt am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Bahnlinien und standortgebundene Bahnanlagen sind, wie in der Raumnutzungskarte ersichtlich, in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren vorhanden und möglich. Dies wird bekräftigt durch die Sicherung von Trassen für die Ausbau von Schienenstrecken, die der Regionalverband bei der 4. Regionalplanänderung vorgenommen hat. Eine Rücknahme der Grünzüge und Grünzäsuren wird nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Beide Institutionen wurden am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Deutscher Wetterdienst, Abt. Finanzen und Service 21.09.2020</p>	<p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden durch unsere Fachbehörde geprüft. Die geplanten Änderungen beeinträchtigen nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.</p>	<p>Kenntnisname</p>
<p>Ericsson Services GmbH 08.07.2020</p>	<p>Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Kenntnisname</p> <p>Diese wurde beteiligt.</p>
<p>FairNetz GmbH 31.07.2020</p>	<p>Gegen die 5. Änderung des Regionalplans gibt es unsererseits keine Einwände.</p> <p>Im Plangebiet betreibt die FairNetz GmbH Versorgungsleitungen, die im Bestand zu beachten und ggf. zu sichern sind. Die diesem Schreiben beigefügten Hinweise zum Bestandschutz sind hierbei zu beachten.</p> <p>Bestandsschutz für Netze und Anlagen</p> <p><u>1. Bestandsschutz in öffentlichen Bereichen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Versorgungsanlagen (Leitungen und Anlagen) der FairNetz GmbH mit privatrechtlichen Vereinbarungen in Form von Dienstbarkeiten gelten die unter Position 2 genannten besonderen Bedingungen und Anforderungen. • Unsere Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Gebäude müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zu unseren Leitungen haben. Baugruben sind so anzulegen, dass unsere Leitungen keinen Gefährdungen durch Erdbewegungen ausgesetzt sind. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: Die für den Bestandschutz für Netze und Anlagen vorgebrachten Hinweise sind für die der Regionalplanung nachfolgenden Planungen relevant. Sie können im Rahmen der rechtlich erforderlichen Beteiligungsverfahren eingebracht werden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Bäume müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Leitungen haben. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind besondere Schutzmaßnahmen zu den Versorgungsleitungen zu treffen, die mit der FairNetz GmbH abzustimmen sind. Das DVGW-Hinweisblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Anlagen“ ist einzuhalten. • Parallel über unseren Leitungen dürfen keine Randsteine verlegt werden. Insbesondere darf kein Randstein auf eine Straßenkappe gebaut werden. Über den Leitungen dürfen sich keine Straßeneinläufe, Schächte oder ähnliches befinden. • Das Setzen von Zaunsäulen, Schildern und ähnlichen Einbauten im Bereich von Leitungstrassen sind unzulässig. • Geländeneiveauveränderungen bzw. Straßenniveauveränderungen sind grundsätzlich nicht gestattet. Geringfügige Veränderungen bedürfen unserer Zustimmung. Unter den Leitungstrassen dürfen keine Hohlräume bzw. Bauwerke, wie z. B. Tiefgaragen errichtet werden. • Vor dem Abriss von Gebäuden müssen bestehende Hausanschlussleitungen auf Kosten des Antragstellers abgetrennt werden. Der Antrag auf Trennung der Anschlussleitung vom Versorgungsnetz ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen. • Befinden sich besondere Anlagen, wie z. B. Ortsnetzstationen oder Armaturengruppen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, sind besondere Abstimmungen und ggf. Vereinbarungen erforderlich, um den Bestand und damit die Versorgung aufrecht zu erhalten. • Aus dem/den beiliegenden Bestandsplan/-plänen (nur für interne Planungszwecke zu verwenden) kann die Lage unserer Leitungen und Anlagen entnommen werden. Die Lage ist unverbindlich und muss ggf. im Einzelfall vor Ort erkundet werden. <p>2. <u>Öffentlich-rechtlich gesicherte Versorgungseinrichtungen</u> Neben den oben genannten wichtigen Hinweisen und Forderungen gelten zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Gebäude errichtet werden. • Baumpflanzungen, das Setzen von Zäunen, Pfählen, Schildern oder Ähnliches innerhalb des Schutzstreifens sind unzulässig. • Die Ablagerung von Material ist unzulässig. Für eine zeitlich befristete Ablagerung ist unsere Zustimmung erforderlich. • Die Zugänglichkeit für Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. • Leitungsverlegungen im Schutzstreifen durch Dritte bedürfen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der FairNetz GmbH und sind nach Möglichkeit zu vermeiden. • Auf Grundstücken der FairNetz GmbH sind grundsätzlich keine Baumaßnahmen zugelassen. Die Zufahrt zum Grundstück muss erhalten bleiben. Annäherungen an das Grundstück der FairNetz GmbH sind zustimmungspflichtig. <p>3. <u>Kostentragung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für notwendige Maßnahmen zum Schutz oder zur Umlegung der Leitung sind vom Verursacher zu tragen, bzw. die Kostentragung erfolgt entsprechend Konzessionsvertrag. 	

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung																					
	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehen Dienstbarkeiten, sind diese Kosten grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen. • Die Kostentragung für die Verlegung oder etwaige Schutzmaßnahmen der bestehenden Leitungen und Anlagen erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Regelungen zwischen dem Bauträger und uns. • Die Kostenvereinbarung ist in jedem Fall vor Baubeginn abzuschliessen. <p>4. <u>Flächennutzungsänderung (Umwidmung/Verkauf)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden öffentliche Straßen, Wege und Flächen ganz oder teilweise umgewidmet oder aufgehoben, so ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein öffentlich-rechtliches Leitungsrecht mit Schutzstreifen betreffend Überbauungs- und Überpflanzungsverbot auszuweisen. • Verkauft oder veräußert die Stadt/Gemeinde diese öffentlichen Straßen, Wege und Flächen, ist eine Dienstbarkeit betreffend Leitungsrecht und einer Nutzungsbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens zu Gunsten der FairNetz GmbH zu bestellen. <p>5. <u>Schutzstreifen/Schutzbereiche</u></p> <p>Die Schutzstreifenbreiten für unsere Leitungen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle (die Leitung bildet die Mittelachse):</p> <table border="1" data-bbox="320 1066 983 1261"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>Nenndruck/Spannung</th> <th>Schutzstreifenbreite der Leitung in m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasleitung</td> <td>bis 4 bar</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung</td> <td>über 4 bar</td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Trinkwasserleitungen</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Fernmeldekabel, Beleuchtungskabel</td> <td></td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Stromkabel</td> <td>bis 110 kV</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Stromfreileitungen</td> <td>kleiner 110 kV</td> <td>vorhabenspezifische Festlegung</td> </tr> </tbody> </table> <p>Liegen mehrere Leitungen parallel in einer Trasse, so gilt für die Ermittlung des Schutzstreifens jeweils die äußerste Leitung.</p>	Bezeichnung	Nenndruck/Spannung	Schutzstreifenbreite der Leitung in m	Erdgasleitung	bis 4 bar	3	Erdgasleitung	über 4 bar	6	Trinkwasserleitungen		3	Fernmeldekabel, Beleuchtungskabel		3	Stromkabel	bis 110 kV	3	Stromfreileitungen	kleiner 110 kV	vorhabenspezifische Festlegung	
Bezeichnung	Nenndruck/Spannung	Schutzstreifenbreite der Leitung in m																					
Erdgasleitung	bis 4 bar	3																					
Erdgasleitung	über 4 bar	6																					
Trinkwasserleitungen		3																					
Fernmeldekabel, Beleuchtungskabel		3																					
Stromkabel	bis 110 kV	3																					
Stromfreileitungen	kleiner 110 kV	vorhabenspezifische Festlegung																					
Netze BW GmbH 30.09.2020	<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Projektierung Gas Sparte Gas-Hochdruck (NETZ TEPG)</p> <p>Zu den weiteren Änderungen des Regionalplanes haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Unsere bisherige Stellungnahme hat weiterhin Bestand.</p> <p>Aus sicherheits- und betriebstechnischen Gründen erfordern Gasversorgungsleitungen (HGD, VG und VGM) Schutzstreifen. Dieser erstreckt sich bis auf eine Breite von 3,0 m rechts und links der Leitungssachse. Innerhalb dieser Bereiche sind gewisse Auflagen zum Schutz und hinsichtlich der Zugänglichkeit der Leitungen zu beachten. (z. B. ist die Leitungstrasse einschließlich des Schutzstreifens von Überbauungen und Bäumen freizuhalten).</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TESN)</p> <p>Da im Regionalplan weder 0,4- noch 20-kV-Anlagen dargestellt sind, sind Seitens der Netzplanung Süd keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine detailliertere Stellungnahme der Netzplanung (TESN) erfolgt dann später im Rahmen von Flächennutzungs- und/oder Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nach Rückfrage bei Netze BW wurde bestätigt, dass es bisher keine Stellungnahme gab.</p> <p>Kenntnisnahme</p>																					

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Stellungnahme der Netzentwicklung Mitte Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TEMN) Derzeit sind keine wesentlichen Änderungen bzw. Planungen vorhanden. Die örtlichen Versorgungsnetze müssen den baulichen Entwicklungen angepasst bzw. erweitert werden. Detailangaben hierüber können jedoch erst im Zuge der jeweiligen Bebauungsplanverfahren gemacht werden. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.</p> <p>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Zur 5. Änderung des Regionalplanes haben wir nur für die geplante Änderung in Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen Einwände vorzubringen. Zu den weiteren Änderungen des Regionalplanes haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Nach den uns übersandten Planunterlagen kreuzen oder tangieren die geplanten Änderungen unsere 110-kV-Leitungen in nachstehender Weise.</p> <p><u>Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen: Schwerpunkt Gewerbepark Haid</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Leitung Trochtelfingen – Kohlsetten, LA 0055 Mast Nr. 20 – 22 - Überplanung mit geplantem Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) - Der Schutzstreifen der 110-kV-Leitung ist von einer Darstellung mit Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) auszusparen. Die bestehenden Grunddienstbarkeiten im Schutzstreifen untersagen die Erstellung von Baulichkeiten und leitungsgefährdenden Verrichtungen. Die geplante Änderung des Regionalplanes ist entsprechend anzupassen. <p><u>Hechingen/Nachbargemeinden: Schwerpunkt Nasswasen/Killberg</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Leitung Nehren – Engstlatt, LA 0701 Mast Nr. 037A – 40 - Überplanung mit Umwandlung in VBG Grünzug - Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. <p><u>Dautmergen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - - 110-kV-Leitung Dotternhausen – Oberndorf, LA 0806 Mast Nr. 13 – 15 - Überplanung mit Umwandlung in VBG Grünzug, Umwandlung in VRG Grünzug und Neufestlegung Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) - Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, bzgl. Engstingen/Hohenstein/Trochtelfingen siehe unten</p> <p>Die 110 kV-Leitung verläuft aktuell bereits über den Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe ... östlich der Bahnlinie. Die „Aus sparung“ eines Schutzstreifens ist im regionalplanerischen Maßstab 1 : 50'000 nicht darstellbar. Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen der Stromversorgung: Die NetzeBW GmbH weist darauf hin, dass im Bereich der Erweiterungsfläche des Schwerpunktes Gewerbepark Haid (Engstingen) die 110-kV-Leitung Trochtelfingen – Kohlsetten verläuft und dass rechts und links der Leitungsachse ein Schutzstreifen (20 m) zu beachten ist. Die bestehenden Grunddienstbarkeiten im Schutzstreifen untersagen die Erstellung von Baulichkeiten und leitungsgefährdenden Verrichtungen. Dies ist auf Ebene der Bauleitplanung zu beachten.“</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Dotternhausen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Leitung Dotternhausen – Trossingen, LA 0901 Mast Nr. 1 – 3 - Überplanung mit Umwandlung in VBG Grünzug - Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. <p><u>Pfullingen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Leitung Reutlingen West – Pfullingen, LA 9527 Mast Nr. 54 – 57 - Überplanung mit Umwandlung in VBG Grünzug und Neufestlegung VRG Grünzug - Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. <p><u>Reutlingen-Betzingen und Reutlingen-Sickenhausen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Leitung Rommelsbach – Nehren, LA 0309 Mast Nr. 108 – 109 - Rücknahme und Überplanung mit Neufestlegung VRG Landwirtschaft - Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. <p><u>Reutlingen-Sondelfingen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Leitung Rommelsbach (309/096) – Glems, LA 9531 Mast Nr. 7 – 8 - Überplanung mit Umwandlung in VRG Grünzug - Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. <p><u>Tübingen-Derendingen und Tübingen-Weilheim</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 110-kV-Leitung Nehren – Tübingen, LA 0703 Mast Nr. 38 – 43 - Überplanung mit Umwandlung in VRG Grünzug und VRG Grünzäsur - Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. <p><u>Balingen-Frommern/Albstadt-Laufen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 10-kV-Leitung Ebingen – Dotternhausen, LA 0907 Mst Nr. 49A – 56A - Überplanung mit Rücknahme VRG Landwirtschaft, Umwandlung in VBG Grünzug und Neufestlegung VRG Landwirtschaft - Gegen die Änderungen haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Bebauung im direkten Nahbereich von Hochspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund sollte auf eine Darstellung von Siedlungs- und Gewerbe-/Industriebereichen im direkten Umfeld unserer 110-kV-Leitungsfreileitung verzichtet werden. Infrastrukturplanungen im Nahbereich unserer 110-kV-Leitung sind frühzeitig mit uns abzustimmen. Der Bestand und Betrieb unserer von der Änderung berührten Versorgungsanlagen sind zu gewährleisten. Gegebenenfalls</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Maßstab der Raumnutzungskarte des Regionalplans beträgt 1 : 50'000. Die Darstellungen in dieser Karte sind nicht parzellenscharf, sondern gebietsscharf. Im Randbereich der regionalplanerischen Festlegungen bestehen in der Regel sog. „planerische Unschärfen“, die bis zu etwa 50 m reichen können. Die Beachtung von rechtlich geforderten Schutzstreifen ist auf Ebene der Bauleitplanung zu regeln. Ansonsten Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>sind frühzeitig mit uns mögliche Maßnahmen der Anlagensicherung bzw. -verlegung zu erörtern.</p> <p>Da aus Sicht der Netze BW keine Veranlassung besteht, die Leitungstrassen zu verlegen, sind alle Kosten, die mit der detaillierten Prüfung und einer eventuellen Realisierung der Baumaßnahme einhergehen, vom Veranlasser zu tragen. Bei Kreuzungen mit Infrastruktureinrichtungen (Bahnen, Straßen, Gewässer) regeln sich die Vertragsunterlagen, Vereinbarungen und weiteres im Übrigen nach der jeweils geltenden Fassung von Rahmenverträgen, Kreuzungsrichtlinien, Gesetzen und Normen.</p> <p>Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH ::: ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.</p>	<p>Die TransnetBW GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Stadtwerke Hechingen 01.10.2020</p>	<p>Bezugnehmend auf o. g. Regionalplanänderung im Bereich Nasswasen/Killberg, in dessen Bereich die Erddeponie Hinter Rieb liegt, verweisen wir auf den aktuellen BPlan „Sondergebiet Hinter Rieb“ sowie die Stilllegungsanzeige für die Erddeponie, die beide dem Landratsamt Balingen vorliegen. Weiterhin verweisen wir auf unsern Termin am 13.11.2019 beim Regionalverband, bei dem wir das Wärmekonzept für das Baugebiet „Killberg IV“ vorgestellt haben. Das Projekt wurde von dortiger Seite positiv aufgenommen.</p>	<p>Der Regionalverband ist bzgl. der Planungen im Bereich Killberg/Hinter Rieb in engem Austausch mit der Stadt Hechingen. Die vorliegende Regionalplanänderung in diesen Bereichen wurde abgestimmt.</p>
<p>terranebw GmbH 25.06.2020</p>	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplanes verlaufen die Gashochdruckleitung Rottweil – Tachenhausen DN 300 und verschiedene Anschlussleitungen, jeweils mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), sowie im Schutzstreifen einer Fernwasserleitung der BWV Telekommunikationslinien unseres Unternehmens, diese sind im Regionalplan korrekt dargestellt. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terranebw GmbH entnehmen können, sind wir im Bereich Bisingen/Balingen, Schwerpunkt Bisingen Nord, bei der Erweiterung des Gewerbeschwerpunkts mit unseren Gashochdruckleitungen und Telekommunikationskabeln betroffen. Des Weiteren sind im gesamten Regionalplan mehrere Näherungen zu unseren Anlagen erkennbar. Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.</p> <p>Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die terranebw GmbH ist als in ihren Belangen betroffene Stelle im Rahmen der Bauleitplanungen zu beteiligen. Sie kann dort ihre Belange einbringen. Bestehende Anlagen genießen auch aus regionalplanerischer Sicht Bestandschutz.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Eine weitere Beteiligung ist vorgesehen. Kenntnisnahme
Westnetz GmbH 07.07.2020	In den Kreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir bitten Sie deshalb die Westnetz ersatzlos aus Ihren Verteiler zu entfernen. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie die Amprion GmbH beteiligt haben. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.	Kenntnisnahme Wurden beteiligt Kenntnisnahme
Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e. V. 01.10.2020	Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. vertritt als luftsportlicher Interessenverband ca. 11.000 aktive Luftsportler in rund 190 Luftsportvereinen in Baden-Württemberg unter dem Dach des Deutschen Aero Club e. V.. Zur frühzeitigen Vermeidung von Konfliktslagen und zur Sicherstellung der für die Luftsportvereine und den Luftsport in Baden-Württemberg existenziellen Flugplatzinfrastruktur unterstützen wir die uns angeschlossenen Vereine als Platzhalter und Betreiber von Fluggeländen in entsprechenden Planungsverfahren. Für den Luftsport in Baden-Württemberg und für unsere Mitgliedsvereine, welche am Sonderlandeplatz Eutingen im Gäu (SLP) beheimatet sind, Flugsportgruppe Hanns Klemm Böblingen-Calw e.V. und Flugsportverein Rottenburg-Horb-Eutingen e. V. nehmen wir in vorliegendem Planungsverfahren nachfolgend Stellung. Wir erheben Bedenken und Einspruch gegen die beabsichtigte 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 soweit diese die Umwandlung VRG Regionaler Grünzug in Vorbehaltsgebiet 40,7 Hektar Flugfeld Baisingen betrifft. I. Ausgangslage, Situation am Sonderlandeplatz/Luftsportgelände Eutingen im Gäu Gegenstand unserer Stellungnahme ist die im Planänderungsverfahren betroffene Teilfläche des Gebietes am ehemaligen „Flugfeld Eutingen i. G.“ südlich Baisingen, an welchem vorgesehen ist die Umwandlung von VRG regionaler Grünzug in VBG Grünzug von 40, 7 ha. Diese Planänderung schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die dort angedachte spätere Einrichtung eines interkommunalen Gewerbegebietes der Stadt Rottenburg und der Gemeinde Eutingen i. G.. Die Fläche wird zum wesentlichen Teil derzeit für luftsportliche Zwecke auf der Grundlage einer vom Regierungspräsidium Stuttgart - Landesluftfahrtbehörde - erteilten Genehmigung als „Sonderlandeplatz Eutingen“ (SLP) genutzt. Betreiber des SLP ist die „Fluggemeinschaft Eutingen“ (GbR), bestehend aus den beiden gemeinnützigen Luftsportvereinen Flugsportverein Rottenburg-Horb-Eutingen e.V. und Flugsportgruppe Hanns Klemm Böblingen - Calw e.V. Die luftsportliche Nutzung des Flugplatzes besteht seit 1960 und in Fortsetzung der	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Hinweis: Die Regionalplanänderung im Bereich Flugfeld Baisingen schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes nicht abschließend. Dies geschieht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) der betroffenen Kommunen. Kenntnisnahme Die Regionalplanung setzt einen Rahmen, der durch die kommunale Bauleitplanung nicht vollumfänglich „gefüllt“ werden muss. Ob, in welchem Umfang und unter welchen Auflagen im Rahmen der Bauleitplanung im Bereich des Flugfeldes Baisingen eine Gewerbeentwicklung möglich ist, wird im Rahmen einer Umweltprüfung (Schutzgüter gem. Umweltverträglichkeits-

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>bereits im Krieg und anschließend durch Alliierte erfolgten Nutzung des Geländes als Flugplatz. Die nachfolgend näher beschriebene Entwicklung und der Umfang der luftsportlichen Nutzung sind durch die jetzt im Raum stehende Planänderung in ihrem Bestand bedroht. Erfolgt die beabsichtigte Planänderung mit anschließender Errichtung des Gewerbegebietes, muss der Flugplatz weichen. Die luftsportliche Nutzung ist dann schlechterdings nicht mehr möglich. Die beiden gemeinnützigen Vereine stehen vor dem „Aus“.</p> <p>II. Aktuelle Situation, Historie/Entwicklung Der in den 1930er-Jahren errichtete Wehrmachtsflugplatz Eutingen i. G. wurde nach dem Kriege zunächst kurzzeitig fliegerisch noch von Alliierten genutzt und lag anschließend nach Sprengung der vormals befestigten Start- und Landebahn brach. Anfang der 1960er-Jahre erfolgte durch den damaligen Flugsportverein Rottenburg mit Fliegergruppe Horb/ Sulz e. V. (Rechtsvorgänger des heutigen Flugsportvereins Rottenburg-Horb-Eutingen e. V.) auf Grundlage eines Pachtvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland als damaliger Eigentümerin der Fläche die Errichtung des Segelfluggeländes Eutingen zur luftsportlichen Nutzung. Der Verein schuf seinerzeit mit großem finanziellen, materiellen und auch persönlichen Einsatz der Mitglieder ein Fluggelände, das bis heute - über 60 Jahre lang - ausschließlich fliegerisch und luftsportlich genutzt wird. Nach dem Verlust ihres Heimatflugplatzes in Böblingen auf der Hulb, welcher einer industriell-/gewerblichen Ansiedlung weichen musste, verlagerte 1973 die Flugsportgruppe Hanns Klemm Böblingen e. V. (Rechtsvorgänger FSG Hanns Klemm Böblingen-Calw e. V.) ihren Flugbetrieb an das damalige Segelfluggelände Eutingen. Durch Fusion des Flugsportvereins Calw e. V. mit der Flugsportgruppe Hanns Klemm Böblingen e. V. im Jahr 2010 verlagerte der FSV Calw seinen luftsportlichen Betrieb an das Segelfluggelände Eutingen. Die Gesamtfläche (heute knapp 20 ha) ist angepachtet von den Kommunen Stadt Rottenburg und Gemeinde Eutingen im Gäu, welche anteilig zwischenzeitlich Eigentümer der Gesamt-Flugplatzfläche im Rahmen eines Konversionsverfahrens wurden.</p> <p>1. <u>Luftrechtliche, luftsportliche Situation</u>: Der vormals als Segelfluggelände genehmigte Flugplatz erhielt 2018 im Rahmen eines Umwidmungsverfahrens die Zulassung als Sonderlandeplatz. Auf Grundlage dieser von der Luftfahrtbehörde erteilten Platzgenehmigung findet heute der luftsportliche Flugbetrieb mit Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Motorflugzeugen statt. Der Schwerpunkt des Flugbetriebes und der gleichfalls stattfindenden Flugausbildung liegt im Segelflug. Hinsichtlich der Flugbetriebsarten und des Umfanges der luftsportlichen Nutzung wie auch der Flugbewegungen liegt der Sonderlandeplatz Eutingen aktuell im oberen Drittel der in Baden-Württemberg angesiedelten Flugplätze mit luftsportlicher Nutzung.</p> <p>2. <u>Infrastruktur</u>: Über Jahrzehnte hinweg wurde von den Betreibernvereinen die Flugplatzfläche von einem zu Beginn vorhandenen „Ödland“ in ein modernes Luftsportgelände umgewandelt. Zu erwähnen ist hier die Schaffung einer unbefestigten Gras- Start- und Landebahn nebst Flugbetriebsflächen sowie die Errichtung von Flugzeughallen und einem</p>	<p>prüfungsgesetz) sowie naturschutzrechtlich geforderter Untersuchungen zu untersuchen sein.</p> <p>Kenntnisnahme Die Thematik wird, wie folgt, in die Begründung der 5. Regionalplanänderung übernommen: „Das Regierungspräsidium Stuttgart und der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e. V. weisen auf die besondere Bedeutung des Sonderlandeplatzes Eutingen für den Flugsport. Auch diese Betroffenheit ist ggf. im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Flugleitungsgebäude mit Flugplatz-Gaststätte. Ebenso erfolgte die Anbindung an das Stromversorgungs- und Kanalnetz. Die investiven Maßnahmen im Immobilienbereich belaufen sich auf eine Summe von ca. € 800.000,-. Nach Verlust seines Werkstattgebäudes (Ende Mietvertrag) errichtete der Flugsportverein Rottenburg-Horb-Eutingen e. V. 2010 eine neue Vereins-Werkstatt am Flugplatz in Eutingen, in welcher heute u. a. Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten der Vereinsflugzeugflotte erfolgen.</p> <p>3. <u>Luftsportbetrieb</u>: Die am SLP ansässigen gemeinnützigen Luftsportvereine weisen aktuell einen Mitgliederbestand von rd. 300 Vereinsmitgliedern aus, von denen ca. 180 Mitglieder aktiv Luftsport/Flugsport betreiben. Der Schwerpunkt der luftsportlichen Aktivitäten liegt im Segelflug. Ferner findet statt das Fliegen auf Motorsegelflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen und Motorflugzeugen. Überwiegende Startart im Segelflug ist der Windenstart. Er erfolgt auf von den Vereinen in Eigenleistung erbauten Startwinden. Zur Zahl der in den Vereinen betriebenen Flugzeuge : 8 Segelflugzeuge, 1 Motorsegler, 4 Ultraleichtflugzeuge, 7 Motorflugzeuge (D-E ...). Die Gesamtinvestitionen - auch zur Schaffung und Erhaltung des Flugzeugparks - sind maßgeblich ermöglicht worden und unterfüttert mit Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder u. a. auch bei Vereinsaktivitäten zur Erzielung externer Erlöse, so z. Bsp. bei Altpapiersammlungen, Durchführung von Vereinsfesten, Flugtagen und Flugplatzfesten etc.</p> <p>4. <u>Flugausbildung, Jugendarbeit</u>: Die Flugausbildung von - zumeist jugendlichen - Flugschülern durch ehrenamtlich tätige und von der Luftfahrtbehörde lizenzierte Fluglehrer bildet einen Schwerpunkt der Vereinsaktivitäten. Regelmäßig befinden sich ca. 25 meist jugendliche Flugschüler in der Flugausbildung. Sie erhalten unter dem Dach einer vom Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e. V. unterhaltenen und genehmigten Ausbildungseinrichtung eine qualifizierte Schulung bis zum Erhalt der Pilotenlizenz. Nicht zuletzt durch die Flugausbildung und das fliegerische Angebot für die Luftsportjugend nehmen die ansässigen Luftsportvereine ihren Auftrag als Verein im Konzert der gemeinnützigen Sportvereine und als wichtiger Teil unserer Gesellschaft wahr. Hierzu gehört ferner das Leistungssportangebot u. a. in Form der Beteiligung an Wettbewerben im Segelflug. Die Ausbildung zum Segelflugpiloten, kann mit 14 Jahren begonnen werden. Der Luftsport gehört in besonderer Weise zu den charakterbildenden Sportarten, welche es ermöglichen, junge Menschen zu verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft heranzubilden. Daneben fördert die luftsportliche Jugendarbeit bei Jugendlichen das Interesse für die Technik und deren praktische Anwendung. Letztere wird den Jungen und Mädchen im Vereinswerkstattbetrieb vermittelt, in welchem u. a. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Luftfahrzeugen und Vereinsgerät kostengünstig und ehrenamtlich unter Anleitung erfolgt.</p> <p>5. <u>Vereinsfluglager</u>: Die Vereine veranstalten jährlich mehrfach in den Ferien vereinsinterne Fluglager, insbesondere für jugendliche Flugschüler und interessierte Jugendliche der Region. Ebenso wird der Flugplatz seit Jahrzehnten regelmäßig im Sommerhalbjahr in den Ferien von Gastfluggruppen, teilweise auch aus anderen Bundesländern, für die Durchführung von externen Fluglagern genutzt.</p>	

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>6. <u>Flugtage, Flugplatzfeste</u>: Im Rahmen des allgemeinen sozialen und kulturellen Engagements der Vereine, welches nicht zuletzt auch der Werbung für den Luftsport in den Vereinen dient, veranstalten Letztere regelmäßig Vereins- und Flugplatzfeste sowie Flugtage. Herausragend sind hier in den letzten Jahren u. a. die Ausrichtung der „Mobilen Legenden“ zu nennen, einer Großveranstaltung mit Flugvorführungen und Pkw- bzw. Traktoren-Oldtimer, die jeweils ca. 20 000 Besucher lockten und den SLP auch weit über die Grenzen hinaus bekannt gemacht haben.</p> <p>7. <u>Erhaltung historischer Flugzeuge</u>: In der Tradition und in Erinnerung an den Flugpionier Hanns Klemm aus Böblingen, den Schöpfer des „Kleinflugzeuges“ in den 1930er-Jahren, hat sich die FSG Hanns Klemm Böblingen der Restaurierung und Erhaltung von historischem Fluggerät verschrieben. Unter der Anleitung fachlich qualifizierter Mitglieder werden in der vereinseigenen Werkstatt Oldtimer-Flugzeuge restauriert. Diese Aktivitäten haben in den zurückliegenden Jahren einen wichtigen Beitrag zur Mitgliedergewinnung geleistet. Während in vielen anderen Bereichen, so auch in zahlreichen Luftsportvereinen teilweise schrumpfende Mitgliederzahlen zu beklagen sind, ist am Flugplatz Eutingen in den zurückliegenden Jahren ein Mitgliederzuwachs festzustellen.</p> <p>III. Luftsport und Naturschutz</p> <p>Mit der Schaffung des SLP haben die Luftsportvereine in den zurückliegenden sechs Jahrzehnten aus einem vormaligen - mit Sprengtrichtern übersäten - Ödland ein schützenswertes Biotop geschaffen. Die rein luftsportliche Nutzung, zumal überwiegend an den Wochenenden, hat die Fläche zu einem naturschutzlich wertvollen Gebiet in der Raumschaft mit einem ausgewogenen und wertvollen ökologischen Gleichgewicht werden lassen. Seit 60 Jahren gibt es auf der Flugplatzfläche keinen Einsatz von Kunstdünger! Außerhalb der im Flugbetrieb genutzten Flächen werden Teilflächen des Flugplatzgeländes bis heute als unberührtes Brachland genutzt, an welchem auch durch die Vereine und Naturschutzverbände mit hohem Arbeitseinsatz naturschützende Maßnahmen erfolgt sind. Die naturschutzliche, ökologische Qualität der Flugplatzflächen ist anderweitig durch Gutachten festgestellt. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen des laufenden Planungs- und Anhörungsverfahrens durch die hierzu berufenen Träger und Verbände insoweit detailliert vorgetragen wird. Diesen Vortrag machen wir uns ausdrücklich zu eigen und zum Gegenstand auch dieser Stellungnahme. Alles in allem stellt der SLP eine bedeutende luftsportliche Infrastruktureinrichtung dar und erfüllt der Flugplatz mit seinen Vereinsaktivitäten auch einen wichtigen gesellschaftlich kulturellen sowie ökologischen Zweck. So hat der Bürgermeister von Eutingen im Gäu schon vor Jahren einmal festgestellt, dass es sich „bei dem Flugplatz um einen der überregional bedeutsamen Anziehungspunkte der Gemeinde handle“.</p> <p>IV. Auswirkungen der Planung auf den Luftsport/Sonderlandeplatz Eutingen</p> <p>Sofern die jetzt angestrebte Planänderung umgesetzt wird, schafft diese die Grundvoraussetzung für die spätere Umwidmung der Fläche zur Errichtung eines interkommunalen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die naturschutzbezogenen Betroffenheiten sind ggf. im Rahmen der Umweltprüfung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, in die Begründung übernommen: „Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Rechtsbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgetragen: Freirauminanspruchnahme, Lage in Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten (insbesondere Rebhuhn, auch Feldlerche, Braunkehlchen, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Zauneidechse, evtl. Dicke Trespe sowie Tagfalter- und Widderchen-Arten), Zugvogelrastgebiet. Die Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Kenntnisnahme s. o.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Gewerbegebietes für die Gemeinden Eutingen und Rottenburg. Die Realisierung dieser Pläne hat zwingend die Aufgabe des Sonderlandeplatzes Eutingen und damit die Aufgabe des Luftsportbetriebes zur Folge. Der Flugplatz ist der Start- und somit der „Sportplatz“ für die Luftsportler. Ohne ihn kommt jegliche Vereinsaktivität zum Erliegen. Die Vereine sind daher in ihrer Existenz bedroht. Anders als in anderen Sportarten kommt nicht in Betracht, ein Ausweichgelände zu finden/zu erschließen, wobei hierzu folgendes auszuführen ist:</p> <p>1. <u>Ausweichgelände</u>: Die kleinflächigen Gebiets-Strukturen in Baden-Württemberg sowie die dichte Besiedlung machen es unmöglich, in der erforderlichen räumlichen Nähe zum Sitz der beiden betroffenen Vereine bzw. der Fluggemeinschaft Eutingen eine ausreichend große und auch qualifizierte Ausweichfläche (rd. 15 - 20 ha) zusammenhängend zu finden, an welcher ein neues Fluggelände errichtet werden könnte. Derartige Vorhaben sind - das zeigen Vergleichsfälle im Land und in anderen Bundesländern - heute praktisch nicht (mehr) möglich. So sind z. Bsp. die Vereine am Segelfluggelände Malmshheim, welches in ca. fünf bis acht Jahren einer industriellen Nutzung wird weichen müssen, seit 10 (!) Jahren auf der - bis dato erfolglosen - Suche nach einem Ausweichflugplatz. Hinzu kommt, dass die luftrechtliche Genehmigung eines solchen Flugplatzes ein sehr aufwändiges Genehmigungsverfahren mit Anhörung bedingt, welches Zeit und hohe Kosten erfordert. Ob und in welchem Umfang eine Genehmigung erzielt werden kann, ist dazuhin offen. Selbst wenn ein Ersatzgelände gefunden und eine diesbezügliche Genehmigung zu erzielen wäre, scheitert das Vorhaben letztlich aber am Kostenaufwand: Die Immobilien am bisherigen Fluggelände Eutingen können bei Aufgabe des Flugplatzes nicht einfach an anderer Stelle wieder errichtet werden. Flugzeughallen etc. sind nicht einfach versetzbar. Die Kosten für die Neuerrichtung sind von den Vereinen nicht leistbar.</p> <p>2. <u>Verlagerung/Ausweichen an andere, vorhandene Flugplätze</u>: Luftsportgelände eignen sich wegen ihrer Größe und Infrastruktur nur für einen begrenzten Flugbetrieb. Die Zahl der Flugzeuge und beteiligten Piloten ist - in der Natur der Sache liegend - eng begrenzt (u. a. Startkapazitäten). Im näheren und weiteren Umkreis um den SLP liegende andere Flugplätze/Luftsportgelände sind größtenteils heute schon an ihrer Kapazitätsgrenze. Es ist kein Flugplatz erkennbar, an dem auch nur ein zusätzlicher Verein komplett mit Luftfahrzeugen und Personal aufgenommen werden könnte. Die Neuerrichtung von (notwendigen) Hallen im Außenbereich ist sehr schwierig, die Kosten hierfür sind nicht leistbar (s.o.). Die Verteilung der Mitglieder und Flugzeuge auf mehrere (andere) Flugplätze würde zwangsläufig zur Zerschlagung der jeweiligen Vereine führen. Ein Verein kann seine Aktivitäten nur an einem Ort gemeinsam mit allen Mitgliedern sinnvoll entfalten.</p> <p>3. <u>Ansiedlung an größerem Verkehrslandeplatz</u>: Die eventuelle Ansiedlung der Vereine an einem weiter entfernten (größeren) Verkehrslandeplatz (z. B. Schweningen/Donauaueschingen) scheidet als Alternative aus, ungeachtet der Tatsache, ob sie von Seiten des dortigen Flugplatzbetreibers überhaupt gewünscht und möglich ist: Insoweit würde nämlich eine derartig große räumliche Distanz zwischen Flugplatz als Aktionsfläche des Vereines und Sitz bzw. Einzugsgebiet des Vereines</p>	

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>entstehen, dass dauerhaft eine Bindung der Mitglieder an den Verein nicht mehr möglich ist und dieser letztlich aufgeben müsste.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Umsetzung der Planung hat aus luftsportlicher Sicht und für die betroffenen Vereine folgende Konsequenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die über Jahrzehnte mit hohem (auch finanziellem) Einsatz der Vereine aufgebaute luftsportliche Infrastruktur am SLP geht komplett verloren. • Die Gesamtinvestitionen in die Infrastruktur am SLP gehen verloren. Die Vereine erleiden höchste und existenzbedrohende finanzielle Verluste. • Die Vereine müssten ihren Flugbetrieb und ihre Vereinsaktivitäten einstellen. Ausweichmöglichkeiten und Alternativen für einen Neubeginn sind nicht erkennbar bzw. nicht realistisch umsetzbar. • Das - auch politisch/gesellschaftlich hochgelobte - jahrzehntelange ehrenamtliche Engagement der Vereinsmitglieder, ihrer Ehrenamts- und Funktionsträger und das gemeinnützige Engagement der Vereine würde zunichte gemacht. • Die durch das ehrenamtliche Engagement in den beiden Vereinen geschaffene soziale Kompetenz in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht geht komplett verloren. • Das luftsportliche Angebot für die Bevölkerung in den Regionen Calw, Horb, Eutingen, Rottenburg und Böblingen wird massiv reduziert. • Die luftsportliche Infrastruktur in Baden-Württemberg wird reduziert, denn der Wegfall von Sportplätzen, so auch von Flugplätzen, führt immer zu einem Rückgang der sportlichen Aktivitäten. Baden Württemberg ist als eines der Stammländer des Segelfluges heute das Bundesland, welches mit insgesamt 6.000 Segelfliegern die größte Kopfzahl dieser Luftsportart im Ländervergleich aufweist (zum Vergleich: Frankreich gesamt 8.000, Deutschland gesamt 30.000 Segelflieger). <p>Wir bitten, die obigen Gesichtspunkte in den Abwägungsprozess einzustellen. Schließlich weisen wir darauf hin, dass der Eintritt der oben für die Vereine aufgezeigten Folgen im Falle der Aufgabe des SLP auch für die Gesamtentwicklung des Luftsportes in Baden-Württemberg Auswirkungen haben wird. Im Raume steht der mittelfristige Verlust von ca. 1,5 % der aktuell aktiv Luftsport Treibenden in Baden-Württemberg.</p>	<p>Kenntnisnahme s. o.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen (s. o.).</p>
<p>DHV e.V. Deutscher Gleitschirmverband und Drachensegelflugverband 17.08.2020 19.08.2020</p>	<p>eMail vom 17.08.2020</p> <p>Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr für die Erteilung von Start- und Landeerlaubnissen nach § 25 Luftverkehrsgesetz (motorlose Hängegleiter und Gleitsegel) zuständig. Der DHV erteilt die Erlaubnisse für Fluggelände.</p> <p>Durch ihr Planungsvorhaben betroffen sind die Erlaubnisinhaber der Geländeerlaubnisse und nicht der DHV. Wir bitten Sie daher, mit den betroffenen Vereinen und Flugschulen direkt Kontakt aufzunehmen. Eine Übersicht über die Fluggelände und die Kontakte der Erlaubnisinhaber in Deutschland finden Sie in unserer Geländedatenbank unter: http://www.dhv.de/db3/gelaende/</p>	<p>Mit eMail vom 17.08.2020 hat der Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) um eine Auflistung in der Region Neckar-Alb betroffener Erlaubnisinhaber gebeten. Diese wurde dem RVNA vom DHV mit eMail vom 19.08.2020 zugesendet.</p> <p>Die genannten Erlaubnisinhaber wurden nachträglich am Verfahren beteiligt.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>eMail vom 19.08.2020</p> <p>Hier eine Liste der Fluggelände, für die in den 3 Landkreisen gem. eine Außenstart -und -landeerlaubnis § 25 LuftVG erteilt wurde. In der Liste sind die Erlaubnisinhaber bezeichnet. Die Kontakte finden Sie in unserer Vereins- oder Flugschuldatenbank:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gangstetten: Wolkenkratzer e. V., Hohenstein - Sautal: Paragleiter- und Delta Flugportverein Engstingen, Engstingen - Skiliftgelände Hausen a.d.L/Trieb: Trochtelfingen, Luftikus Eugens Flugschule Luftsportgeräte GmbH - Waldtal: Wolkenkratzer e. V., Trochtelfingen - Wanne: Drachenfliegerverein Pfullingen e.V., Pfullingen - Österberg: GlideZeit – Flugschule tübingen, Tübingen - Köhlberg: DGFC Starzeln-Zollernalb e. V., Burladingen - Seeheimer Berg: DGFC Starzeln-Zollernalb e.V., Burladingen - Schnaithalde: DGFC Starzeln-Zollernalb e.V., Burladingen 	
<p>Fachverband Ziegelindustrie Südwest e. V. 30.06.2020</p>	<p>Keine Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Kreisbauernverband Tübingen e. V., Kreisbauernverband Zollernalb e. V. 29.09.2020</p>	<p>Die Änderung des Regionalplans betrifft das Interkommunale Gewerbegebiet Ergenzingen-Eutingen/Flugfeld Eutingen-Baisingen. Gerne nehmen wir zum vorliegenden Entwurf Stellung für den Landesbauernverband in Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart sowie den Kreisbauernverband Tübingen und den Kreisbauernverband Zollernalb mit Sitz in Hechingen.</p> <p>Dem Regionalplan liegt u. a. das Raumordnungsgesetz (ROG) zugrunde, im vorliegenden Fall verweisen wir besonders auf § 7 Abschnitt 3 Satz 1 und 2, in diesem heißt es:</p> <p>(1) [Gebiete] die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind ([entsprechen] Vorranggebiete)</p> <p>(2) [Gebiete] die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist ([entsprechen] Vorbehaltsgebiete).</p> <p>Demzufolge soll ein Vorranggebiet Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und Produktionsstätten dienen. Andere raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen sind daher in diesem Gebiet auszuschließen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG).</p> <p>Beim Vorhaben Interkommunales Gewerbegebiet Rottenburg-Ergenzingen/Flugfeld Baisingen-Eutingen sollen Vorranggebiete regionaler Grünzug / Fläche für Landwirtschaft zu Vorbehaltsgebiete regionaler Grünzug (insbesondere Flugfeld Baisingen) herabgestuft werden, damit eine zukünftige Gewerbebebauung möglich wird. Die Bewertung von Gebieten als Vorranggebiete Landwirtschaft als solche bewirkt, dass Vorranggebiete Landwirtschaft auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zielsetzung, nämlich dem Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und Produktionsstätten zu sichern, nicht Gegenstand einer Bebauung werden können.</p>	<p>Plangeber der Regionalpläne sind die Regionalverbände. Es obliegt diesen, im Rahmend der rechtlichen Vorgaben Regionalpläne zu erstellen und damit entsprechende Festlegungen zu tätigen. Gemäß § 2 Raumordnungsgesetz sind in Raumordnungsplänen, zu denen der Regionalplan zählt, ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das macht deutlich, dass die Anforderungen an die Regionalplanung vielfältig und anspruchsvoll sind. Zum Teil widersprüchliche Interessen und Sachlagen müssen „unter eine Hut gebracht“, also abgewogen werden. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb berät als demokratisches Parlament die Festlegungen im Regionalplans und beschließt sie.</p> <p>Dem Regionalverband ist einerseits der Schutz des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen wichtig, andererseits legt er Wert darauf, dass den Städte und Gemeinden in der Region Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dafür setzt der Regionalplan einen Rahmen, der dann im Rahmen der Bauleitplanung ausgestaltet wird (kommunale Planungshoheit). Auch überörtliche Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenplanungen von Bund, Land) sind in der Regionalplanung zu beachten.</p> <p>Dem Regionalverband Neckar-Alb sind die zitierten Abschnitte des § 7 ROG bekannt. Die Entscheidung über die 5. Regionalplanänderung bzgl. der Gewerbeentwicklung basiert auf einer Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018 und 2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Dabei wurden neben</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Gemäß Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg von 2002, Abschnitt 5.3.2, ist die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zu erhalten und zu entwickeln. Des Weiteren sollen, die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.</p> <p>Eine Herabstufung des Flugfeldes Eutingen-Baisingen von einem Vorranggebiet regionaler Grünzug / Fläche für Landwirtschaft in ein Vorbehaltsgebiet regionaler Grünzug widerspricht in allen Punkten den oben genannten Vorgaben. Wir sehen eine Änderung des Regionalplans Neckar-Alb im Hinblick auf die Rücknahme der ausgewiesenen Gebiete Vorranggebiet „regionaler Grünzug / Fläche für Landwirtschaft“ und Umwandlung in Vorbehaltsgebiet „regionaler Grünzug“ daher als ausgeschlossen an und lehnen die Planänderung entschieden ab.</p>	<p>Potenzialen im Außenbereich auch Innenentwicklungspotenziale sowie Baulücken erhoben und bewertet und Bedarfe ermittelt und in die Abwägung einbezogen, sofern eine Flächenverfügbarkeit bestand. Demnach gibt es mit den Vorgaben „möglichst ebene Fläche“ und „keine bis geringe Hangneigung“ für die Erweiterung von Gewerbegebieten entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Zudem sehen der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan für neue Baugebiete eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen vor, so dass von vornherein alternative Erweiterungsflächen, wenn überhaupt, in der unmittelbaren Umgebung bestehender Gewerbeflächen zu erwarten sind. Bei prinzipiell geeignet erscheinenden Flächen wurde zugunsten der Gewerbeentwicklung abgewogen, sofern keine unüberwindlichen Hindernisse erkennbar waren. Weitere Belange, die in die Abwägung einfließen sind die Nähe zu Wohnbebauung, umweltschutzbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen, Anbindung an überörtliche Verkehrswege). Die konkreten Planungen bzw. Vorgaben bzgl. der Gewerbegebiete fallen in die Zuständigkeit der betroffenen Kommunen.</p> <p>Dieser Sachverhalt wird in der Begründung zur 5. Regionalplanänderung ergänzt.</p> <p>In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p>
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.: LNV-Arbeitskreis Reutlingen 25.10.2020	Bis auf die Erweiterung des Gewerbeparks Haid handelt es sich bei allen Flächen um Neuausweisungen mit der geplanten Vernichtung von Wiesen, Ackerflächen, Hecken, Böden: also von Lebensräumen, Erholungsgebieten, CO ₂ - und Wasserspeichern, die für immer verloren sein werden (die geplante Begrünung der Parkplätze und Gebäude sind kein Ersatz). Auch wenn sich die Gesamtfläche nicht ändert, ist die Unterbrechung von Grünzügen ein erheblicher Eingriff in den	Kenntnisnahme Gemäß § 2 Raumordnungsgesetz sind in Raumordnungsplänen, zu denen der Regionalplan zählt, ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das macht deutlich, dass die Anforderungen an die Regionalplanung vielfältig und anspruchsvoll sind. Zum Teil

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Naturhaushalt und in ökologische Systeme. Wir hätten uns gewünscht, dass mit der 5. Regionalplanänderung die Gelegenheit ergriffen worden wäre, weniger Flächen zu beanspruchen. Durch konzentriertere kommerzielle Nutzung mit mehrgeschossigen Gebäuden und Parkhäusern, könnte die knappe Ressource Fläche geschont werden: Jedes neue Gewerbegebiet verursacht zusätzlichen Verkehr und erzwingt damit neue Straßen, Umfahrungen und so noch mehr Energie- und Flächenverbrauch.</p> <p>Wir fordern stattdessen: Nachverdichtung von Gewerbegebieten, keine oberirdischen, flächenfressenden Parkplätze mehr, umweltfreundliche Mobilitätskonzepte für Arbeitnehmer*innen und Bündelung der Transporte wo keine Verlagerung auf die Bahn möglich ist. Wer wird die nötigen Änderungen im Energie- und Flächenverbrauch verwirklichen, um überhaupt unsere Klimaziele zu erreichen, wenn nicht wir? Unseres Erachtens bestehen in der Region Neckar-Alb viele Möglichkeiten, um mit den bereits bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen eine zukunftsorientierte Entwicklung und Arbeitsplätze für die hier lebenden Menschen zu ermöglichen. Beispiele wie die Neuentwicklung des Betz-Areals in Reutlingen zeigen, wie auch andernorts eine Aufwertung bestehender untergenutzter Flächen möglich ist. Mit einer Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie mit der Stadtbahn bereits in Planung und mit dem neuen RSV-Netz in Reutlingen bereits umgesetzt, können Parkplatzflächen in großem Umfang künftig für Gewerbe- und Industriebetriebe genutzt werden. Die in den letzten Jahrzehnten erfolgten Planungen, die jedem Ort einen Aldi- und Lidl-Markt (oder andere) beschert hat, stellen wir sehr in Frage, weil sie die Ziele von Nachhaltigkeit und Klimaschutz nicht berücksichtigen. Die am 22. Juli 2020 vom Landtag mit großer Mehrheit verabschiedete Gesetzesnovelle zum Naturschutzgesetz, die eine Stärkung des biologischen Landbaus (30 - 40 Prozent bis zum Jahr 2030) beinhaltet, ist nur möglich, wenn ausreichend landwirtschaftlich nutzbare Fläche zur Verfügung steht. Diesen Zielen steht die 5. Änderung des Regionalplanes entgegen, da der biologische Landbau mehr Fläche erfordert.</p> <p>Nachfolgend wollen wir ein paar Einzelfälle aus dem Landkreis Reutlingen ansprechen.</p> <p>In <u>Sondelfingen</u> gibt es Folgendes zu bemerken: Ein zu 68 % bebautes Gewerbegebiet Spießhardt ist uns nicht bekannt. Das Gewerbegebiet Spießhart befindet sich seit 1979 in Planung und wurde bisher wegen der hohen Erschließungskosten nicht bebaut. Die Baulücken und der Leerstand in mehreren Gewerbegebieten Reutlingens, z. B. In Laisen, Auf Wies u. a. lassen den Schluss zu, dass ein weiteres Gewerbegebiet, welches schwer anzufahren ist, nicht gebraucht wird.</p> <p>Natur: Die Rücknahme des Vorranggebietes Grünzug (VRG) führt zu einer Unterbrechung eines großen Biotops. Dieses Gebiet trägt zur Vernetzung der Biotope des Buchbachs mit verschiedenen Kleinbiotopen im Gewinn Lindenacker, einem Vorbehaltsgebiet (VBG) Grünzug im Offenland zwischen Feldern und FFH-Mähwiesen bei. Entfällt der VRG Grünzug, entsteht eine Lücke, welche durch die Umwandlung des VBG</p>	<p>widersprüchliche Interessen und Sachlagen müssen „unter eine Hut gebracht“, also abgewogen werden. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb berät als demokratisches Parlament die Festlegungen im Regionalplans und beschließt sie mehrheitlich. Dem Regionalverband ist einerseits der Schutz des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen wichtig, andererseits legt er Wert darauf, dass den Städte und Gemeinden in der Region Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dafür setzt der Regionalplan einen Rahmen, der dann im Rahmen der Bauleitplanung ausgestaltet wird (kommunale Planungshoheit). Auch überörtliche Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenplanungen von Bund, Land) sind in der Regionalplanung zu beachten.</p> <p>Konkrete Planungen zur Ausgestaltung der Gewerbegebiete unterliegen der kommunalen Planungshoheit. Auch der Regionalverband fordert die Nachverdichtung von Gewerbegebieten und setzt sich für mehr umweltfreundliche Mobilitätskonzepte ein. In diesem Kontext steht das von der EU geförderte Projekt AGORA, das derzeit beim Regionalverband läuft: https://www.rvna.de/Startseite/Mitteilungen/mitteilung+07_07_20+14_29.html</p> <p>Die Ansiedlung des zentrenrelevanten Einzelhandels in den Innenstädte/-orten ist dem Regionalverband seit Jahren ein wichtiges Anliegen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes ist im Osten von Sondelfingen das Gebiet „Spießhart“ (ca. 13 ha) als „gewerbliche Baufläche, Planung“ dargestellt und im aktuell gültigen Regionalplan 2013 nachrichtlich als „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (Planung) nachrichtlich übernommen ist. Eine östlich daran angrenzende Fläche (ca. 1,5 ha) ist neu in die Fortschreibung des FNP aufgenommen; diese Teilfläche ist zu 68 % bebaut. Dort befinden sich neben gewerblichen Bauten auch die Gebäude des Tierschutzvereins Reutlingen und Umgebung e. V.. In diesem Bereich soll der regionale Grünzug Vorranggebiet in ein Vorbehaltsgebiet umgewandelt werden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Grünzug auf ein reines Waldstück hinsichtlich des Erhalts der Artenvielfalt insbesondere Insekten nicht ausgeglichen werden kann. Die kommunale Biotopvernetzungs-Konzeption wird durch solche Lücken konterkariert.</p> <p>Boden/Landwirtschaft: Welche Art der Nutzung betrifft die Rücknahme des VBG Boden? Kann dies auf dem o. g. Waldstück ausgeglichen werden?</p> <p>Klima: Der VRG Grünzug ist Teil eines wichtigen Kaltluftentstehungsgebietes und versorgt Teile von Sondelfingen mit Kalt- bzw. Frischluft (siehe Studie der Stadt Reutlingen- Gesamtstädtische Klimaanalyse unter besonderer Berücksichtigung der Luftreinhaltung von Dr.-Ing. Frank Dröscher, Seiten 109, 111, 113, 123 u.v.m.). Die Tauschflächen stellen keinen angemessenen Ersatz dar, da dort kein gleichwertiges Kaltluftentstehungsgebiet ist.</p> <p>Naherholung: Das Gebiet dient der Naherholung der Bürger von Sondelfingen und des Efeus. Rundweg-Spaziergänge führen entlang des VRG Grünzugs vorbei am Tierheim Reutlingen. Dies ist ein wichtiger Punkt für den zwanglosen Kontakt zwischen Bevölkerung und Tierheim e. V., welcher auf engagierte Ehrenamtliche angewiesen ist.</p> <p>Fazit: Für das VRG Grünzug am Tierheim Reutlingen Sondelfingen sollten keine Änderungen im Regionalplan vorgenommen werden.</p> <p><u>Zu den Uracher Plangebieten:</u> Bezüglich <u>Wittlingen</u> scheint uns die Planveränderung sinnvoll, das Gewerbegebiet nicht über die Kreisstraße nach Hengen hinaus zu erweitern, sondern anschließend an die vorhandene örtliche Gewerbe-Bebauung und die Wohngebietserweiterung zu planen. Der Tausch der Grünzug- bzw. Landwirtschaftsflächen scheint unspektakulär, aber den Verlust der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche bedauern wir.</p> <p>Bezüglich <u>Hengen</u> stellt sich die Situation schwieriger dar. 1991/92 gab es den Plan, die gesamte Fläche zwischen der B 28 und der L 245 (Fischburgtal-Straße) anschließend an die Ortschaft als "Interkommunales Gewerbegebiet" auszuweisen, mit Erweiterungsoption über die Straßen hinaus nach Nordwesten und Süden (s. Planskizze des Abwasserverbands Ermstal im Anhang). Diese Planung konnte aufgrund des starken Widerstands der Hengener Bürger gestoppt und auf ein lokales Gewerbegebiet reduziert werden, wie es im Regionalplan 2013 ausgewiesen ist (s. RPI-Auszug in der Uracher GR-Drucksache 76/2020, S.13). Die jetzt geplante Erweiterung um 16,3 ha erreicht zwar nicht den Umfang des seinerzeit geplanten interkommunalen Gewerbegebiets; ob der Charakter des seinerzeit politisch akzeptierten „lokalen Gewerbegebiets“ aber erhalten werden kann, ist zu mindestens fraglich. Jedenfalls ist festzustellen, dass die sachlichen Argumente, die in den 1990er Jahren gegen das große Gewerbegebiet sprachen, auch im aktuellen Umweltbericht (s. https://www.rvna.de/site/Regionalverband+Neckar+Alb/get/params_E-1505379536/17188712/RP%C3%84%205_Umweltbericht_gesamt_web.pdf) nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Standortgutachten von 1992 nimmt Bezug auf die zahlreichen, z.T. verfüllten Dolinen und höhlenartigen Kavernen 	<p>Die Umwandlung betrifft ausschließlich Flurstücke, die, wenigstens in Teilen, bereits bebaut sind. Insofern kann eine Biotopverbundfunktion nicht erkannt werden. Abgesehen davon führt die Umwandlung eines Vorranggebietes regionaler Grünzug in ein Vorbehaltsgebiet nicht zu einer Unterbrechung eines Biotopverbundes, da auch ein als Vorbehaltsgebiet festgelegter Grünzug dem Freiraumschutz dient.</p> <p>Soweit im Luftbild erkennbar, handelt es sich bei den nicht bebauten Teilflächen um Vorgärten bzw. Grünanlagen) sowie um eine mit Gebüsch bestandene Fläche. Ein landwirtschaftliche Nutzung ist nicht erkennbar. Aufgrund der überwiegenden Bebauung wurde das Gebiet für Bodenerhaltung zurückgenommen. Ein Ausgleich von Vorbehaltsgebieten (u. a. VBG Bodenerhaltung) ist nicht vorgesehen, da diese ohnehin einer Abwägung zugänglich sind. Abgesehen davon ist die nähere und weitere Umgebung im Außenbereich (außer GE Planung) als Gebiet für Bodenerhaltung festgelegt.</p> <p>Da es sich um umzäunte Grundstücke handelt, haben die unbebauten Teile keine Bedeutung für die Naherholung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der aktuell gültige Regionalplan 2013 sieht für den Gewerbeschwerpunkt Bad Urach-Hengen eine Kooperation mit den Nachbargemeinden vor. Diese Kooperation ist von den Kommunen auszugestalten. Gegenüber den 1990er-Jahren haben sich viele Veränderungen ergeben. Eine weitere intensive Aufsiedlung von Gewerbe im Ermstal bei Bad Urach wird regionalplanerisch nicht befürwortet. Vielmehr soll die Gewerbeentwicklung schwerpunktmäßig auf der Alb bei Hengen konzentriert werden. Der Umgang mit dem Wasserschutzgebiet und den gesetzlich geschützten Biotopen bzw. Geotopen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist im Umweltbericht als erheblich eingestuft; sie ist in das Monitoring aufgenommen. Die Betroffenheiten sind im Umweltbericht dokumentiert; sie dienen der Kommune bei entsprechenden Planungen als „Merkposten“. Im Zuge der Bauleitplanung sind ggf. gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen zur Betroffenheit der Schutzgüter, der Natura 2000-Gebiete und streng geschützter Arten erforderlich.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>im Gesamtgebiet mit dem Ergebnis, dass die „Baugrundsicherheit mangelhaft“ ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dolinen stehen seit 1992 außerdem grundsätzlich unter Biotopschutz (s. Bericht über Seminar 1992). • Das gesamte Gebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone des Lenninger Tals, wobei zu berücksichtigen ist, dass die unterirdische Wasserscheide sich flexibel verhält und zum Teil auch Grundwasserströme ins Ermstal leitet. <p>Auch hier ist - wie in Wittlingen - der Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu vermerken, der bei den Planungen der 1990er Jahre zum Widerstand der Hengener Bürger erheblich beigetragen hat.</p> <p>Unter Landschaftsbild-Gesichtspunkten scheint uns die Erweiterung in den Spitz zwischen B 28 und L 245 hinein problematisch, da eine Bebauung zur B 28 hin keine Verbindung mehr zur Ortschaft Hengen hat und deshalb den Eindruck weiterer Zersiedelung der Landschaft hinterlässt. Natürlich bedeutet Bebauung immer auch Versiegelung der Fläche, was dem Reduktionsziel der Landespolitik widerspricht.</p>	<p>Die Abwägung bzgl. der Inanspruchnahme von Böden bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Begründung zur 5. Regionalplanänderung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf die gesetzlich geschützten Dolinen und die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „In der Erweiterungsfläche des Schwerpunktes Bad Urach-Hengen liegt ein gesetzlich geschützter Biotop (mehrere Dolinen); die Dolinen sind nach Angaben des Landratsamtes Reutlingen zu erhalten und durch einen mindestens 20 m-Puffer zur Bebauung hin zu schützen.</p> <p>Die Gewerbeschwerpunkte ..., Bad Urach-Hengen und ... liegen in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten. Durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bestehen in WSG Zone III bzw. III A Mengenbegrenzungen für wassergefährdende Stoffe. Daraus können sich Einschränkungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen ergeben.“</p>
<p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.: LNV-Arbeitskreis Tübingen 09.09.2020</p>	<p>Wie wir leider nur aus der Presse erfuhren, plant die Stadt Rotenburg am Neckar in Kooperation mit der Gemeinde Eutingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ ein interkommunales Gewerbegebiet. Die aktuelle Auslegung wurde zu wenig bekannt gemacht, auch wenn die Planungen schon seit langem laufen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass das Thema angesichts des bisherigen Widerstands gegen überdimensionierten Flächenverbrauch in der Region nur unterschwellig kommuniziert werden soll. Das Thema umfasst dann auch lediglich schwer lesbare Karten mit Fragmenten kryptischen Textes auf vier Seiten der Unterlagen, die derzeit zur Einsicht ausliegen und die zusammen mit anderen Planungen vermischt dargestellt werden; im Umweltbericht fehlt es ganz. Unter Transparenz verstehen wir etwas anderes¹.</p> <p>Fußnote ¹: Leider ist auch die Datenbank unter https://raum-plus.online/de/rvna/plattform nicht öffentlich zugänglich, was unseres Erachtens dem UVwG widerspricht.</p> <p>Das Projekt ist vor dem Hintergrund der großen geopolitischen Herausforderungen völlig aus der Zeit gefallen. Selbst wenn zu gegebener Zeit die umweltrelevanten Belange abgearbeitet und die artenschutzrechtlichen Probleme durch aufwändige Ausgleichs- und Ersatzregelungen formalrechtlich geprüft werden sollten, ist die Planung nur ein weiteres, beredtes Beispiel für ein „weiter so“. Die großen Ziele, dem Klimawandel wirksam zu begegnen und Ressourcen wie Rohstoffe, Boden, Lebensräume und Naturhaushalt zu schonen, werden durch dieses weitere mögliche Gewerbegebiet in der Region konterkariert. Stattdessen ist zu erwarten, dass diese Ziele einer schematischen fachlichen Abwägung geopfert werden sollen. Es ist</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband bemüht sich in seinen Planungen und sonstigen Aktivitäten um Transparenz. Die Darstellungen im Regionalplan richten sich nach den rechtlichen Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017. Die dargestellten Änderungen sehen wir klar gegliedert voneinander abgegrenzt und nicht „vermischt“. Bei den Änderungen im Bereich Flugfeld Baisingen wird im Regionalplan kein Gewerbegebiet festgelegt. Diese Änderungen sind nicht als UVP-pflichtig einzustufen und somit nicht in die Umweltprüfung einzubeziehen. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die Datenbank fällt in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß § 2 Raumordnungsgesetz sind in Raumordnungsplänen, zu denen der Regionalplan zählt, ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das macht deutlich, dass die Anforderungen an die Regionalplanung vielfältig und anspruchsvoll sind. Zum Teil widersprüchliche Interessen und Sachlagen müssen „unter eine Hut gebracht“, also abgewogen werden. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb berät als demokratisches</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>auch nicht opportun, wenn Bürgermeister Weigel vor dem Hintergrund der Corona-Krise die unterbrochenen Lieferketten als Grund dafür anführt, dass „Produktionen aus dem Ausland wieder in die Region zurückgeholt werden“ und deshalb „die Stadt verpflichtet sei, vorausschauend zu planen und Gewerbeflächen vorzuhalten“ (Rottenburger Post 13.08.2020). Effizienz und vor allem Suffizienz müssen die Vorgaben für die Zukunft sein: Zunächst wären gewerbliche und industrielle Branchen zu reaktivieren und bestehende Gewerbe- und Industriegebiete effizienter zu nutzen, indem z. B. ebenerdige Parkplätze in Gebäude mit Tiefgarage umgewandelt, Parkplätze zugunsten einer besseren ÖPNV-Anbindung reduziert werden oder insbesondere die Gewerbeansiedlungen entsprechend gesteuert werden. Nun ergäbe sich die Gelegenheit, den vollmundigen Erkenntnissen aus dem „Runden Tisch Nachhaltige Wirtschaftspolitik“ konkrete Taten folgen zu lassen: <i>„Im Hinblick auf Resilienz muss die Funktionalität kritischer Ökosystemdienstleistungen auch dann gewahrt bleiben, wenn das System unter Stress steht. Im Hinblick auf Nachhaltigkeit sollen menschenwürdige Lebensbedingungen für gegenwärtige und zukünftige Generationen entwickelt werden und, wo bereits gegeben, erhalten bleiben. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie sollte als Ort genutzt werden, um diesen Austausch zwischen Resilienz und Nachhaltigkeit in Deutschland, Europa und weltweit voranzubringen und in seiner Temporalität zu präzisieren.“</i>²</p> <p>Fußnote ²: Deutsches Institut für Urbanistik https://www.wpn2030.de/wp-content/uploads/2020/08/Nachhaltig-aus-der-Coronakrise-1.pdf</p> <p>Seit 1974 sind allein auf der Gemarkung Ergenzingen 180 Hektar, das entspricht etwa 18 Prozent der Gesamtfläche, landwirtschaftlich genutzter Fläche und der Boden irreversibel versiegelt bzw. zerstört worden. „Aktuell können mit den verbliebenen Ackerflächen und Wiesen in Ergenzingen Lebensmittel für ca. 1.800 Menschen erzeugt werden, in Ergenzingen leben aber bereits ca. 4.500 Einwohner“, schreibt Landwirt Erwin Raible am 20.05.2020. Schon die Errichtung des Postfrachtzentrums – das seinerzeit nicht Gegenstand der Regionalplanung war und das zudem noch erweitert wird – war die Bildung eines neuen Siedlungskeims und ein nicht wiedergutzumachender Eingriff in die dortige Landschaft. Sogar die imakomm-Studie von 2017 „Strategie- und Handlungsprogramm Wirtschaftsflächen Rottenburg am Neckar“ gibt zu bedenken, „dass mit einer Realisierung ein neuer Gewerbebestandort (mit Ausnahme des ansässigen DHL) entstehen würde, der im Sinne einer Zersiedelung auch kritisch zu betrachten ist, da es sich um ein autark gelegenes Gebiet handelt.“</p> <p>Es wird im großen Stil ein Ausverkauf von hervorragenden landwirtschaftlichen Flächen betrieben, um die Infrastruktur der Stadt Rottenburg zu finanzieren.</p> <p>Folgende Änderungen sind den Unterlagen zufolge vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionaler Grünzug (VRG): Umwandlung in VBG Grünzug von 40,7 ha im Westen 	<p>Parlament die Festlegungen im Regionalplans und beschließt sie mehrheitlich.</p> <p>Dem Regionalverband ist einerseits der Schutz des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen wichtig, andererseits legt er Wert darauf, dass den Städte und Gemeinden in der Region Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dafür setzt der Regionalplan einen Rahmen, der dann im Rahmen der Bauleitplanung ausgestaltet wird (kommunale Planungshoheit). Auch überörtliche Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenplanungen von Bund, Land) sind in der Regionalplanung zu beachten.</p> <p>Konkrete Planungen zur Ausgestaltung der Gewerbegebiete unterliegen der kommunalen Planungshoheit. Auch der Regionalverband fordert die Nachverdichtung von Gewerbegebieten und setzt sich für mehr umweltfreundliche Mobilitätskonzepte ein. In diesem Kontext steht das von der EU geförderte Projekt AGORA, das derzeit beim Regionalverband läuft: https://www.rvna.de/Startseite/Mitteilungen/mitteilung+07_07_20+14_29.html</p> <p>Die Ansiedlung des zentrenrelevanten Einzelhandels in den Innenstädte/-orten ist dem Regionalverband seit Jahren ein wichtiges Anliegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abwägung bzgl. der Inanspruchnahme von Böden bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Begründung zur 5. Regionalplanänderung ergänzt.</p> <p>Bei den Zahlenangaben in der 5. Regionalplanänderung haben sich teilweise Fehler ergeben, die wie folgt korrigiert werden.</p> <p>-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet für Landwirtschaft (VRG): Rücknahme von 40,7 ha im Westen • Regionaler Grünzug (VBG): Umwandlung in VRG Grünzug von 26,6 ha im Osten und • Umwandlung in VRG Grünzug von 17,6 ha im Westen • Gebiet für Landwirtschaft (VRG): Neufestlegung von 29,2 ha im Osten und Neufestlegung von 18,9 ha im Westen <p><u>Artenschutz</u> In dem aufwändigen Verfahren zur Flurneueordnung „Rottenburg-Baisingen Süd“, an das das geplante IKG unmittelbar angrenzt, wurden viele Überlegungen zur Verbesserung des Naturhaushalts, u. a. der noch bestehenden Vorkommen des Rebhuhns angestellt. Durch neuerliche Baumaßnahmen würden die Verbesserungen entwertet, weil die Raumwirkung des Gewerbegebiets nicht an den Plangrenzen endet.</p> <p>Die vom Regionalverband vorgesehenen Ausgleichs- bzw. Tauschflächen stellen keinen adäquaten ökologischen Ersatz dar, weil diese Ersatzflächen nicht zusammenhängen, sondern zerstückelt über die Landschaft zerstreut liegen. Wir gehen davon aus, dass durch die enorme Neuerschließung von Flächen langfristig der gesamte Raum seine ökologische Wertigkeit verlieren würde.</p> <p>Über § 1 Absatz 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern. Unserer Kenntnis nach bestehen im Planungsgebiet und seiner Umgebung wertgebende Populationen des Rebhuhns, dessen Bestände im Raum großflächig zusammenbrechen. Der Erhaltungszustand der Populationen ist sehr schlecht und es sind keine rechtlich möglichen Kompensationsmaßnahmen erkennbar. Die Anlage eines Gewerbegebietes ist wegen dieser Vorkommen innerhalb der Grenzen des § 44 BNatSchG nicht möglich. Eine mögliche Ausnahme (sic!) nach § 45 BNatSchG – deren Anwendung wir für die Planung prognostizieren – darf nicht zum Standard werden. Selbst wenn öffentliches Interesse bestünde – was zu beweisen wäre – verblieben ausreichend Alternativen. Wir gehen davon aus, dass in dem</p>	<p>-</p> <p>Muss richtig heißen: 24,4 ha, wird korrigiert.</p> <p>-</p> <p>Muss richtig heißen: 27,3 ha, wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme Diesbezüglich gab es in der Zwischenzeit Abstimmungen der Stadt Rottenburg am Neckar mit der Flurneueordnungsbehörde. Der Hinweis bzgl. des Rebhuhns und weiterer streng geschützter Arten wird wie folgt in die Begründung übernommen: „Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Rechtsbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgetragen: Freirauminanspruchnahme, Lage in Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten (insbesondere Rebhuhn, auch Feldlerche, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper, evtl. Dicke Trespe). Die Betroffenen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Aus Sicht des Regionalverbands handelt es sich bei den Tauschflächen nicht um ökologische Ausgleichsflächen, sondern um Tauschflächen der Freiraumsicherung des Regionalplans. Die Ermittlung und Umsetzung von artenschutzbezogenen Ausgleichsflächen fällt ggf. in die Zuständigkeit der planenden Kommunen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Stadt Rottenburg am Neckar wurde bereits auf die vorgetragenen Betroffenen hingewiesen: Rebhuhn (Rebhuhn-Projekt des Landkreises Tübingen), Feldlerche, Braunkehlchen, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Dicke Trespe, Zugvogelrastgebiet. Die Betroffenen werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung übernommen (siehe oben).</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Gebiet maßgebliche Vorkommen der streng geschützten und im Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie aufgeführten Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) bestehen. Außerdem ist das Flugfeld mit seiner Umgebung ein überregional bedeutsames Zugvogelrastgebiet. Das Gebiet dürfte weiterhin Rückzugsgebiet für weitere bedrohte Arten sein. Der Biotopverbund ist generell zu fördern und nicht – schon die B 28 ist ein massives Hindernis – durch neue Zerschneidungs- und Verinselungseffekte zu behindern.</p> <p><u>Landwirtschaft:</u> Der Flächenverbrauch mit seiner immensen Neuversiegelung bester Böden muss in Zeiten zunehmender Nahrungsmittelknappheit verhindert werden. Für eine regionale Versorgung im Oberen Gäu würden erhebliche Hindernisse entstehen. In diesen Zusammenhang greifen wir gern das von Bürgermeister Weigel verwendete Argument pro regionale Lieferkette auf.</p> <p><u>Luft:</u> Das Gebiet ist eine wichtige Kaltluftquelle. Durch deren Entwertung würde die Frischluftschneise im Korridor Ergenzingen, Wolfenhausen, Seeborn, Wendelsheim und weiter neckartalabwärts in Richtung Tübingen beeinträchtigt.</p> <p><u>Wasser:</u> Durch die großflächige Neuversiegelung gehen bei wachsender Wetter-Unsicherheit im Klimawandel mit offenbar häufiger werden Trockenphasen die so notwendigen Versickerungsflächen für die Grundwasserneubildung verloren und damit eine wichtige Ressource für die umliegenden Ortschaften und das Wasserschutzgebiet „Bronnbachquelle“. Andererseits besteht eine drastische Zunahme der Gefährdung durch Hochwasser bei Starkregen. Es widerspricht der auf vom Land propagierten Strategie, Wasser naturverträglich in der Fläche zu halten bzw. im Boden versickern zu lassen, anstatt es abzuleiten oder in aufwändigen Regenüberlaufbecken zwischenspeichern. Aktuell ruft das LRA Tübingen dazu auf, unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden und die LUBW warnt: "Alles, was verhindert, dass Grundwasser neu gebildet wird, ist verschärfend." Als Beispiel nennt der Experte die Flächenversiegelung, sei es durch Straßen und Gebäude (...) (Südwestpresse 09.09.2020).</p> <p><u>Naherholung, Landschaftsbild:</u> Das Landschaftsbild des derzeit noch weithin offenen Gebiets zwischen den bestehenden Ortschaften würde durch die Baukörper erheblich verändert, zumal Großgewerbe angestrebt wird (imakomm 2017), wodurch auch der Wert des Hochplateaus mit seinen Weitsichten für die Naherholung eingeschränkt würde. Wird für die Bürger*innen der Orte im Oberen Gäu die Naherholung immer schwieriger, werden die, die es sich zeitlich und finanziell leisten können, per PKW weiter entfernte naturnahe Landschaften aufsuchen, was zu noch mehr Verkehr mit entsprechender Belastung führen wird. Durch den wenig gebremsten Flächenverbrauch und der zunehmenden Verkehrsbelastung (durch Industrie- und Gewerbegebiete sowie Straßen BAB, Umgehung Ergenzingen, Zubringer Nagold Ergenzingen-Ost, Bahnhof Eutingen) wird das Obere Gäu auch und als Lebensraum auch für Menschen unattraktiv.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen (siehe oben). Die Betroffenheit ist ggf. auf kommunaler Ebene zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen (siehe oben). Die Betroffenheit ist ggf. auf kommunaler Ebene zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen (siehe oben). Die Betroffenheit ist ggf. auf kommunaler Ebene zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen (siehe oben). Die Betroffenheit ist ggf. auf kommunaler Ebene zu behandeln.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Lärm, Verkehr, Licht</u>: Eine weitere Steigerung der Lärmbelästigung, erheblich schon heute durch den Lärm am Postfrachtzentrum der DHL, der B 28 und der Autobahn A 81, und eine weitere Zunahme des Verkehrsaufkommens können wie auch die zunehmende, durch die exponierte Kuppenlage großräumig wirkende Lichtverschmutzung nicht hingenommen werden.</p> <p><u>Über den regionalen Tellerrand hinaus</u>: Sicherlich ist dem Regionalverband bekannt, dass in rund 15 km Entfernung das IKG „Kompass 81“ mit gut 30 ha Größe zwischen Empfingen und Horb geplant wird. Allerdings scheinen die möglichen negativen Auswirkungen zweier benachbarter (und konkurrierender?) Gewerbegebiete dieses Ausmaßes auf Naturhaushalt, Verkehrsbelastung und Artenschutz bisher nicht berücksichtigt zu werden.</p> <p>Fazit Wir erheben Einspruch gegen den Beschluss der Regionalversammlung vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Umwandlung VRG regionaler Grünzug in Vorbehaltsgebiet 40,7 ha Flugfeld Baisingen. Wir lehnen jegliche Überlegungen zur Ausweitung von Gewerbeflächen in dem Plangebiet ab und damit auch die Umwandlung der Einstufungen im Regionalplan.</p>	<p>Kenntnisnahme Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wird vorgenommen (siehe oben). Die Betroffenheit ist ggf. auf kommunaler Ebene zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme Die Betroffenheit ist ggf. auf kommunaler Ebene zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.: LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis 12.10.2020</p>	<p><i>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</i></p> <p>Vorbemerkung Nachdem die Naturschutzverbände nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Änderungen am Plettenberg (Dotternhausen) gelernt haben, dass auch gut begründete Einwände gegen Planvorhaben des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt werden, beschränkt sich diese Stellungnahme auf wenige Anmerkungen. Außerdem gilt diese Stellungnahme des LNV-AK Zollernalb auch nur für den Bereich des Zollernalbkreises.</p> <p>Stellungnahme Mit der 5. Regionalplanänderung soll Kapitel 2.4.3.1 „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ überarbeitet werden, daneben sind Änderungen bei Freiräumen im Randbereich von Gewerbegebieten und im Bereich u.a. des geplanten Standortes für das Zentralklinikum Zollernalb geplant. Im Kapitel 2.4.3.2 „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ sind Anpassungen einzelner Vorbehalts- und Vorranggebiete für den großflächigen Einzelhandel vorgesehen.</p> <p>1. Allgemeines a) <u>Landschaftsverbrauch</u>: Die 5. Änderung des Regionalplans bereitet laut Unterlagen die Grundlage für die Neu-Ausweisung</p>	<p>Kenntnisnahme Gemäß § 2 Raumordnungsgesetz sind in Raumordnungsplänen, zu denen der Regionalplan zählt, ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das macht deutlich, dass die Anforderungen an die Regionalplanung vielfältig und anspruchsvoll sind. Zum Teil widersprüchliche Interessen und Sachlagen müssen „unter eine Hut gebracht“, also abgewogen werden. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb berät als demokratisches Parlament die Festlegungen im Regionalplans und beschließt sie mehrheitlich. Dem Regionalverband ist einerseits der Schutz des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen wichtig, andererseits legt er Wert darauf, dass den Städten und Gemeinden in der Region Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dafür setzt der Regionalplan einen Rahmen, der dann im Rahmen der Bauleitplanung ausgestaltet wird (kommunale Planungshoheit). Auch überörtliche Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenplanungen von Bund, Land) sind in der Regionalplanung zu beachten. Die Entscheidung über die Änderungen der 5. Regionalplanänderung bzgl. der Gewerbeentwicklung basiert auf einer Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018 und 2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Dabei wurden neben Potenzialen im Außenbereich auch Innenentwicklungspotenziale sowie</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>von Gewerbegebieten von netto rund 132 ha Freifläche. Für das Zollernalb-Klinikum sind weitere knapp 10 ha vorgesehen. Allein die im Zollernalbkreis überplanten Flächen summieren sich so auf über 100 ha. Davon haben ca. 40 ha den Schutzstatus "Vorranggebiet für Landwirtschaft". Die Naturschutzverbände sehen die Belange des nachhaltigen Umgangs mit dem Schutzgut Landschaft bzw. Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt, es werden auch nur ausnahmeweise Alternativen aufgezeigt.</p> <p>In den bereits bestehenden Gewerbegebieten ist ein nachhaltiger Umgang mit diesen Schutzgütern nicht zu erkennen. Gebäude werden fast immer eingeschossig errichtet, große Parkplätze umgeben die Gewerbe- und Industriebauten und Eingrünungen sind in der Regel gesichtslose Rasen- und Schotterflächen. Vorgeschlagen wird hier, ein Konzept zum nachhaltigen Umgang mit den Schutzgütern Boden, Landschaft und Landwirtschaft zu entwickeln und anstelle z. T. gebetsmühevoll wiederholter Beteuerungen zum sparsamen Umgang mit Landschaft dem tatsächlich weiterhin massiven Flächenverbrauch endlich wirksam Einhalt zu gebieten.</p> <p>Aus Naturschutzsicht müssen daher insgesamt erhebliche Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen erhoben werden.</p> <p>b) <u>Streuoibstgebiete:</u> Es fällt auf, dass in allen betroffenen Bereichen der Aspekt der besonderen Bedeutung der Streuoibstgebiete im Landschaftsraum zu wenig berücksichtigt wird. Obwohl diese naturschutzfachlich hochwertigen und mit der Neufassung des § 30a NatSchG nun auch endlich gesetzlich geschützten Gebiete gerade in den letzten Jahren (nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem aus Naturschutzsicht unsäglichen § 13b BauGB) sehr häufig für Baugebiete in Anspruch genommen wurden, wird diesen landschaftsprägenden Elementen im Regionalplan zu wenig Gewicht eingeräumt.</p> <p>c) <u>Nicht dargestellte Planungen:</u> In der vorliegenden Planung sind eine ganze Reihe von derzeit bereits im Genehmigungsverfahren befindliche Gewerbegebietserweiterungen im Umfang von ca. 40 ha nicht dargestellt, obwohl sie Vorranggebiete bzw. Vorbehaltsgebiete von Grünzügen bzw. Gebiete für</p>	<p>Baulücken erhoben und bewertet sowie Bedarfe ermittelt und in die Abwägung einbezogen, sofern eine Flächenverfügbarkeit bestand. Mit den Vorgaben „möglichst ebene Fläche“ und „keine bis geringe Hangneigung“ für die Erweiterung von Gewerbegebieten bestehen entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans, neue Baugebiete an bestehende Siedlungsflächen anzubinden, ergeben sich, wenn überhaupt, alternative Erweiterungsflächen allenfalls in der unmittelbaren Umgebung bestehender Gewerbeflächen. Bei prinzipiell geeignet erscheinenden Flächen wurde, wenn keine unüberwindlichen Hindernisse erkennbar waren und eine Bedarf erkennbar war, zugunsten der Gewerbeentwicklung abgewogen.</p> <p>Der genannten Sachverhalt wird in der Begründung zur 5. Regionalplanänderung ergänzt.</p> <p>Bei der 5. Regionalplanänderung ist zu unterscheiden zwischen der Umwandlung bzw. Rücknahme von Freiraumfestlegungen und der Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe Für erstere ergibt sich keine Pflicht zur Umweltprüfung, für letztere wurde eine Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p> <p>Konkrete Vorgaben zur Planung und Ausgestaltung der Gewerbegebiete unterliegen der kommunalen Planungshoheit. Auch der Regionalverband fordert die Nachverdichtung von Gewerbegebieten und setzt sich für mehr umweltfreundliche Mobilitätskonzepte ein. In diesem Kontext steht das von der EU geförderte Projekt AGORA, das derzeit beim Regionalverband läuft: https://www.rvna.de/Startseite/Mitteilungen/mitteilung+07_07_20+14_29.html</p> <p>Im Umweltbericht ist die seit August 2020 geltende neue Gesetzeslage nach § 33a NatSchG zwar noch nicht zitiert, die Betroffenheit von Streuoibstweisen ist dennoch erfasst und dokumentiert worden. Hierbei wurden auch Streuoibstwiesen, die kleiner als 0,15 ha groß sind, einbezogen. Eine Korrektur wird deshalb als nicht erforderlich erachtet.</p> <p>Alle in der 5. Regionalplanänderung betroffenen Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe ... sind im Umweltbericht berücksichtigt. Da die besagte Fläche bei Schömberg nicht Gegenstand der Erweiterung des</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Bodenerhaltung oder Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege einbeziehen. Diese Gebiete werden seither nur im Rahmen von Flächennutzungsplänen behandelt. Es handelt sich dabei z. B. um Flächen in Schömberg, die für die Ansiedlung eines Unternehmens aus Ratshausen vorgesehen sind. Wir regen an, auch diese Areale im Rahmen dieses Änderungsverfahrens zu behandeln – nicht zuletzt, damit die aus Naturschutzsicht unverantwortliche Inanspruchnahme von über 140 ha Freifläche allein im Zollernalbkreis ausreichend dokumentiert wird.</p> <p>2. Anmerkungen zu einzelnen Vorhaben</p> <p>a. <u>Bisingen/Balingen, Schwerpunkt Bisingen Nord</u>. Gesamtfläche 35,5 ha: Der Gewerbeschwerpunkt Bisingen soll gemeinsam mit Balingen interkommunal weiterentwickelt werden. Dazu ist eine Erweiterung im Westen um 35,5 ha geplant. Ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und ein Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) sollen hierfür zurückgenommen werden. Dies kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Im Norden des bestehenden GE Bisingen Nord sind noch mehr als 10 ha unbebaute Gewerbeflächen vorhanden.</p> <p>b. <u>Hechingen/Nachbargemeinden - Schwerpunkt Nasswasen/Killberg</u>: Gesamtfläche: 24,0 ha neu, Rücknahme 15,8 ha: Anstelle eines Teils der seitherigen Planungen in diesem Bereich soll ein Gewerbegebiet am Killberg entwickelt werden. Dazu wird der regionale Grünzug (VRG) südlich angrenzend an die Nasswasen-Fläche um 15 ha zurückgenommen und der Gewerbeschwerpunkt in diesen Bereich hinein erweitert. Wir begrüßen die Rücknahme der bandartig entlang der B 27 angeordneten Gewerbe- und Industriegebietsflächen.</p> <p>Es verbleiben aber 8,2 ha tatsächliche Neuausweisungen mit einem Verlust von 2,8 ha Schutzgebietsflächen "Vorrang für Landwirtschaft". Die Überplanung von Streuobstarealen kann nicht nachvollzogen werden. Dasselbe gilt für Integration von Schutzgebietsstrukturen (Gewässerlauf mit Gewässerrandstreifen und Biotope) in das VRG SP IGD. Die Flächen entlang des Ettenbaches spielen eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit dem Biotopverbund. Deshalb sollten sie u. E. einschließlich angemessener Pufferstreifen komplett aus der Planung herausgenommen werden. Dasselbe gilt für die betroffenen FFH-Mähwiesenareale.</p>	<p>Schwerpunktes ist, wird sie nicht in die Umweltprüfung einbezogen.</p> <p>Die als Gewerbeschwerpunkt festgelegten Flächen im Norden des bestehenden Schwerpunkts sind zwar im Regionalplan festgelegt, jedoch noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt und stehen damit aktuell nicht zur Verfügung. Die geplante Erweiterung des Gewerbeschwerpunkts dient der interkommunalen Nutzung durch die Gemeinde Bisingen und die Stadt Balingen. Dabei sind die interkommunalen Flächen vorrangig zu entwickeln. Dazu wird mit den betroffenen Kommunen ein raumordnerischen Vertrag geschlossen, in dem festgelegt wird, dass eine Erweiterung nur interkommunal erfolgen kann. Der genannte Sachverhalt wird in der Begründung zur 5. Regionalplanänderung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme An den regionalplanerischen Festlegungen werden keine Änderungen vorgenommen. Gleichwohl wird die Erhaltung der Flächen entlang des Ettenbaches auch von Seiten des Regionalverbands befürwortet. Dem ist bereits im Umweltbericht Rechnung getragen. Für diesen Bereich werden bei einer Überplanung mit Gewerbeflächen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt prognostiziert (Tab. 5 Seite 11, Tabelle A 4 im Anhang Seite 46). Im Monitoring, das auch in den Textteil der 5. Regionalplanänderung übernommen ist, wird auf Seite 17 Folgendes gefordert: <i>Die höhere Raumordnungsbehörde bringt die Belange des Naturschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping ein. Ziel ist es, den Feuchtgebietskomplex einschließlich des Ettenbaches innerhalb des Gewerbegebietes zu erhalten bzw. zu entwickeln. Damit sollen auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Belangen des Naturschutzes erfolgen.</i></p> <p>Dies korrespondiert mit den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 26.</p> <p>Der Hinweis wird, wie folgt, zusätzlich in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen. „Beim Schwerpunkt Nasswasen/ Kill-</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Kritisch anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass der Regionalverband, seinerzeit unter Vorsitz des vormaligen Hechinger Bürgermeisters Roth, komplett entgegen raumplanerischen Vorgaben eine bandartige Bebauung - ausgehend von Bodelshausen - entlang der B 27 vorgesehen hatte und es damit der Stadt Hechingen ermöglichte, mit dem „GE Nasswasen“ die natürliche Grenze der L 410 zu „überspringen“. Der ehemals fast drei Kilometer lange Regionale Grünzug zwischen Hechingen und Bodelshausen ist, nachdem auch an der Gemarkungsgrenze zu Bodelshausen die Bebauung weiter geht, nun auf ca. einen Kilometer "Grünzäsur" geschrumpft. Entgegen ursprünglicher Festlegung einer aufgelockerten, landschaftsverträglichen Bebauung hat der Regionalverband zudem durch die Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags eine massive Bebauung mit - wie sich jetzt zeigt - verheerenden landschaftlichen Auswirkungen ermöglicht. Zugleich wurde hierdurch das Vertrauen der seinerzeit am „Runden Tisch“ vertretenen Naturschutzgruppierungen in Kontinuität und Sachbezogenheit regionalplanerischer Festsetzungen erschüttert.</p> <p>c. <u>Neuer regionaler Gewerbeschwerpunkt: Meßstetten/interkommunal (Industriepark Zollernalb)</u>: Gesamtfläche: 45,9 ha: Der Regionalverband schreibt: „Zur Nachnutzung der ehemaligen Zollernalb-Kaserne als interkommunaler Industrie- und Gewerbepark wurden Gespräche mit dem Regionalmanagement des Konversionsraums Alb und der Stadt Meßstetten geführt. Die Fläche soll zukünftig ein weiterer interkommunaler Schwerpunkt im Regionalplan werden. Beteiligte Kommunen sind: Meßstetten, Albstadt, Balingen, Nusplingen, Obernheim. Dazu gibt es Gemeinderatsbeschlüsse. Hier sind auch Industrieflächen möglich, die es in der Region selten gibt.“</p> <p>Wie wir wissen, ist die BIMA nicht bereit, das eigentliche Kasernengelände (abgesehen von den Sportflächen und der Sporthalle) zu verkaufen. Diese Flächen stehen also gar nicht für eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung zur Verfügung. Allein schon von daher ist es sehr zweifelhaft, hier den Begriff „Konversion“ überhaupt zu verwenden.</p> <p>Die vorgelegte Planung ist aus Gründen der Rücksichtnahme auf seither unverbaute Landschaft überhaupt nicht nachvollziehbar. Hier sollen insgesamt 2,2 ha ausgewiesener Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) und 10,2 ha Gebiete für Bodenerhaltung (VBG) entfallen sowie 18,4 ha Gebiete für Erholung (VBG) im Süden des Standorts gestrichen</p>	<p>berg sind im Rahmen der Bauleitplanung die Vorgaben der Regionalplanänderung bzgl. des Ettenbaches, seiner Aue und angrenzender gesetzlich geschützter Biotope zu beachten.“</p> <p>Nach Berechnungen des Regionalverbands (siehe Umweltbericht Tab. A 4 im Anhang) liegen im Bereich der Erweiterungsfläche des Schwerpunktes Nasswasen/Killberg zwei Streuobstwiesen mit einer Größe von 1,0 ha und 0,1 ha. Auch die Betroffenheit des nahe gelegenen Wohngebietes Killberg ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln.</p> <p>Kenntnisnahme Siehe dazu auch allgemeine Ausführungen oben.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Regionalverband liegen andere Hinweise vor, die konkreten Planungen fallen in die Zuständigkeit der Stadt Meßstetten bzw. des neu gegründeten Zweckverbandes. Im Umweltbericht zur 5. Regionalplanänderung sind die natur- und umweltbezogenen Betroffenheiten überschlüssig behandelt. Beim Schutzgut Boden wird eine erhebliche Betroffenheit festgestellt, beim Schutzgut Wasser wird nachträglich die Betroffenheit des Wasserschutzgebietes, Zone II, auf erheblich geändert. Bezüglich des</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>werden. Auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne sind umfangreiche überbaute und inzwischen nicht mehr genutzte Flächen vorhanden, die sich für eine Umnutzung eignen würden. Eine nachvollziehbare Begründung für diesen massiven Flächenverbrauch wird nicht gegeben. Damit wird neuem Flächenverbrauch in der noch relativ unberührten Landschaft des Großen Heubergs Tür und Tor geöffnet. Die Naturschutzverbände lehnen daher die geplante Erweiterung in den Bereich außerhalb des eigentlichen Kasernengeländes ab.</p> <p>d. <u>Balingen: Zollernalbkrankenhaus</u>: 9,9 ha: Der Kreistag des Zollernalbkreises hat unter drei möglichen Standorten den Bereich „Firstäcker“ zwischen Balingen-Dürrwangen und Albstadt-Laufen als Standort für ein Zentralkrankenhaus beschlossen. Der geplante Standort befindet sich auf einer 9,9 ha großen Fläche auf Gemarkung Balingen im Anschluss an die bestehende Siedlung. Von der Planung sind jeweils ca. 6 ha regionaler Grünzug (Vorranggebiet) und Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet) betroffen. Die damit verbundenen Rücknahmen von Flächenausweisungen werden aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen, zumal darüber hinaus auch in ein Vogelschutzgebiet massiv eingegriffen wird, was auch aus den Darstellungen des Umweltberichts zu ersehen ist. Völlig unverständlich erscheint eine Planung an dieser Stelle unter Verzicht auf eine an der Sache orientierte Alternativenprüfung. So würde z. B. der Standort „Kellereger“ eine sehr viel bessere Anbindung an den ÖPNV ermöglichen und es wären abgesehen von kleinen Biotopbereichen keine Schutzgebiete tangiert. Es ist zu vermuten, dass die Standortfestlegung hauptsächlich vor dem Hintergrund lokaler „Eitelkeiten“ erfolgte. Hier erfüllt der Regionalverband u. E. seine Aufgaben völlig unzureichend. Die Naturschutzverbände lehnen deshalb die geplante Änderung von Festlegungen der Freiraumstruktur in der Raumnutzungskarte an dieser Stelle ab.</p> <p>3. Nachbemerkung Auf der Internet-Seite des Regionalverbandes lesen wir: „(...) Er ist für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region verantwortlich. Seine Aufgabe ist es, die Ansprüche der Menschen wie Baugebiete, Verkehrswege, Freizeit-, Erholungs- und Versorgungseinrichtungen mit den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft in Einklang zu bringen.“ (https://www.rvna.de/Startseite/Regionalverband/Aufgaben.html) Sowohl in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie als auch in den Zielen der Landes Baden-Württemberg steht die Reduzierung des Landschaftsverbrauchs an prominenter Stelle. Diese Ziele sehen wir in der vorgelegten Planung im Wesentlichen nicht berücksichtigt. Im Gegenteil: Solange der Eindruck entsteht, der Regionalverband suche in erster Linie nach Möglichkeiten, die Begehrlichkeiten von Städten und Gemeinden sowie von Industrie und Gewerbe - oft genug verbunden mit lokalpolitisch motivierten Egoismen – erfüllen zu helfen, ist es schwer, das Vertrauen in die Sachbezogenheit der Regionalplanung bzw. der Entscheidungen der Regionalversammlung aufrecht zu erhalten.</p>	<p>Flächenbedarfs siehe oben (Gewerbeflächenstudie). Die Gründe für die Flächeninanspruchnahme im Süden des Kasernengeländes werden in der Begründung zur 5. Regionalplanänderung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme Bei der 5. Regionalplanänderung wird kein Standort für das Zollernalbkrankenhaus geplant. Es werden Freiraumfestlegungen, die einem Krankenhaus entgegenstehen, zurückgenommen. Die Rücknahme in diesem Bereich basiert auf einem Beschluss des Kreistages Zollernalbkreis, in dem verschiedene Alternativen intensiv beraten wurden und den auf dieser Basis eingeleiteten Bauleitplanungsverfahren der Stadt Balingen. Der Regionalverband richtet sich nach diesem Beschluss. In der Begründung wird, wie folgt, ergänzt: „Generell sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung die Schutzgüter gemäß UVPG zu berücksichtigen. ... Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen. Aufgrund der nahen Lage des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.“</p> <p>Kenntnisnahme Siehe dazu oben allgemeine Ausführungen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
NABU Eutingen i. G., NABU Rot- tenburg a. N. 28.09.2020	<p>Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) und wir als dessen lokale Vertreter fühlen uns dazu verpflichtet, unsere Natur zu erhalten, nicht nur im Interesse der hier lebenden Menschen, sondern vor allem der Tiere und Pflanzen wegen, die auf unseren Schutz angewiesen sind. Wir erfüllen somit einen Teil der öffentlichen Aufgaben. Aufgrund dieses Auftrages erheben wir Einspruch gegen den Beschluss der Regionalversammlung vom 26. 5. 2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar Alb 2013 bezüglich der Umwandlung VRG regionaler Grünzug in Vorbehaltsgebiet 40,7 ha Flugfeld Baisingen.</p> <p>Begründungen:</p> <p>1. <u>Ausgangspunkt</u> Das Planungsgebiet ist ein Teil des ehemaligen Flugplatzes mit angrenzenden Äckern. Im Jahre 1998 untersuchten Mitglieder der ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Horb-Tübingen das Flugfeld Eutingen-Baisingen-Ergenzingen. Im Lauf eines Jahres wurden insgesamt 148 Vogelarten als überfliegend, rastend und brütend gezählt. Insbesondere während der Zugzeit im Frühjahr und Herbst rasteten z. B. hunderte Schafstelzen, verschiedene Pieper-Arten und Kiebitze auf den offenen und kurzrasigen Flächen des Flugplatzes. Auf der Liste befinden sich auch sehr seltene Arten wie Mornellregenpfeifer oder Spornpieper. Aktuelle Daten scheinen auch in diesem Gebiet einen Rückgang der Anzahl an Vogelarten und der Individuenzahlen zu belegen. Die Ursachen sind über die Landesgrenzen hinaus feststellbar und vielfältig (Versiegen der Nahrungsquellen durch Rückgang von Insekten/das Insektensterben, Störungen und Zerstörungen der Brutreviere u. a. durch die intensivere Bewirtschaftung der Felder/Intensivierung der Landwirtschaft, Bejagung beim Vogelzug u. a.). Umso wichtiger wäre es, dieses naturschutzfachlich wichtige Gebiet im Rahmen der Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds wieder aufzuwerten, zumal in dem Bereich Teilflächen als Kernflächen des Biotopverbunds Mittlerer Standorte ausgewiesen sind.</p> <p>2. <u>Derzeitige Situation</u> Das Flugfeld Eutingen-Baisingen stellt ein Gebiet von hohem natur- und artenschutzfachlichen Wert dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen einer vom NABU Eutingen i. G. beauftragten Untersuchung im Jahr 2018, die von Landschaftsökologe (BVDL) Martin Salcher durchgeführt wurde, wurden während der Zugzeit im Frühjahr und Herbst und der Brutsaison 61 Vogelarten, darunter 16 Brutvogelarten, festgestellt. • Aufgrund der unverbauten, nahezu kulissenfreien Kuppenlage ist das Flugfeld für durchziehende Vogelarten ein regional bedeutsamer Rastplatz. • Für Offenland bewohnende Vogelarten wie die in der aktuellen Roten Liste Baden-Württembergs als „gefährdet“ und nach BNatSchG besonders geschützte Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) stellt das Gebiet ein wichtiges Brut-, Rast- und Überwintungsgebiet dar. • Das Planungsgebiet ist Lebensraum auch des landesweit vom Aussterben bedrohten Rebhuhns. [Die neuesten Meldungen kamen vor etwa 3 Wochen (6 Junghühner) aus unmittelbarer Umgebung des Planungsgebiets. Im vergangenen Jahr wurden am Rande des NABU-Geländes 9 Hühner zweimal gesichtet. Zudem gibt es weitere Beobachtungen von Rebhuhn- 	<p>Kenntnisnahme Gemäß § 2 Raumordnungsgesetz sind in Raumordnungsplänen, zu denen der Regionalplan zählt, ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das macht deutlich, dass die Anforderungen an die Regionalplanung vielfältig und anspruchsvoll sind. Zum Teil widersprüchliche Interessen und Sachlagen müssen „unter eine Hut gebracht“, also abgewogen werden. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb berät als demokratisches Parlament die Festlegungen im Regionalplans und beschließt sie mehrheitlich. Dem Regionalverband ist einerseits der Schutz des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen wichtig, andererseits legt er Wert darauf, dass den Städten und Gemeinden in der Region Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dafür setzt der Regionalplan einen Rahmen, der im Rahmen der Bauleitplanung ausgestaltet wird (kommunale Planungshoheit). Auch überörtliche Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenplanungen von Bund, Land) sind in der Regionalplanung zu beachten. Die Entscheidung über die Änderungen der 5. Regionalplanänderung bzgl. der Gewerbeentwicklung basiert auf einer Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018 und 2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Dabei wurden neben Potenzialen im Außenbereich auch Innenentwicklungspotenziale sowie Baulücken erhoben und bewertet sowie Bedarfe ermittelt und in die Abwägung einbezogen, sofern eine Flächenverfügbarkeit bestand. Mit den Vorgaben „möglichst ebene Fläche“ und „keine bis geringe Hangneigung“ für die Erweiterung von Gewerbegebieten bestehen entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Durch die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans, neue Baugebiete an bestehende Siedlungsflächen anzubinden, ergeben sich, wenn überhaupt, alternative Erweiterungsflächen allenfalls in der unmittelbaren Umgebung bestehender Gewerbeflächen. Bei prinzipiell geeignet erscheinenden Flächen wurde, wenn keine unüberwindlichen Hindernisse erkennbar waren und eine Bedarf erkennbar war, zugunsten der Gewerbeentwicklung abgewogen. Bei der 5. Regionalplanänderung ist zu unterscheiden zwischen der Umwandlung bzw. Rücknahme von Freiraumfestlegungen und der Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe Für erstere ergibt sich keine Pflicht zur Umweltprüfung, für letztere wurde eine</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Ketten im Winter sowie von rufenden Hähnen während der Brutzeit.] 9Feldvögel wie das Rebhuhn zählen zu den am stärksten zurückgehenden Arten in ganz Europa wie auch in Baden-Württemberg.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere das als Grünland bewirtschaftete bzw. als Flugplatz genutzte Teilgebiet des Flugfeldes wird von Rot- und Schwarzmilanen (<i>Milvus milvus</i>, <i>M. migrans</i>), die in der nahen und weiteren Umgebung brüten, regelmäßig zur Nahrungssuche frequentiert. Die beiden Milan-Arten sind ebenso wie die traditionell im Gebiet überwinterte Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>) nach BNatschG streng geschützt und in Anhang 1 der EU-VSchRL aufgeführt. Ein Feldgehölz wird im Herbst als Sammel- und Schlafplatz von Rot- und Schwarzmilanen genutzt. • Das kleinflächig auch extensiv genutzte und brach gefallene, artenreiche Grünland hat einen hohen Wert für Insekten. In der Saison 2018 wurden 28 Tagfalter- und drei Widderchenarten, darunter vier in BW bzw. im Naturraum „gefährdete“ Rote Listen-Arten, nachgewiesen. • Im Untersuchungszeitraum wurden auf der Flugfeldbrache und auf an die Ziegenweide angrenzenden Bereichen sowohl adulte als auch subadulte Exemplare der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und nach BNatSchG streng geschützten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) nachgewiesen. • Auch unter den Gefäßpflanzen des Gebiets finden sich gefährdete Arten, wie z. B. die in BW „stark gefährdete“ (RL 2) Gras-Platterbse (<i>Lathyrus nissolia</i>), die in der nationalen und landesweiten Roten Liste aufgeführt sind. <p>Die oben aufgeführten Arten zeigen beispielhaft die hohe ökologische Wertigkeit des Gebiets. Insbesondere für die Avifauna hat es überregionale Bedeutung als Brut-, Rast- und Überwinterungsquartier.</p> <p>3. <u>Zur gesellschaftspolitischen Einschätzung</u> Große Teile der Bevölkerung, vermutlich die große Mehrheit, sehen unter den gegenwärtigen Krisen die ökologische (Klimakollaps und Artensterben) als die bedrohlichste. Wir als NABU warnten schon in den 90er Jahren als Teil einer Minderheit vor einer solchen Entwicklung. Durch die für Jedermann spürbaren drastischen Auswirkungen derselben fordern viele Mitbürger eine Umkehr beim Flächenverbrauch oder in den landwirtschaftlichen Produktionsweisen hin zu einem Klima und Ressourcen schonenden Verhalten im privaten und öffentlichen Bereich. Die Mandatsträger sind deshalb stärker denn je gefragt, auf welche Weise sie die richtigen Weichen für eine gute Zukunft stellen werden. Dem hat das Land mit der Verabschiedung des Gesetzentwurfs zur Stärkung der Biodiversität am</p>	<p>Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p> <p>Konkrete Vorgaben zur Planung und Ausgestaltung der Gewerbegebiete unterliegen der kommunalen Planungshoheit.</p> <p><u>Zu 1. und 2.</u> Kenntnisnahme Verschiedene Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 5. Regionalplanänderung haben auf die Bedeutung des Gebietes für die Vogelwelt verwiesen. Sollte es zur Planung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich kommen, so ist unter anderem die Betroffenheit der Vogelwelt zu untersuchen.</p> <p>Nach Datenlage des Regionalverbands liegen im Bereich des Flugfeldes Baisingen keine Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes. Der Regionalverband hat die Stadt Rottenburg am Neckar auf die Betroffenheiten hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise werden, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Rechtsbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgebracht: Freirauminanspruchnahme, Lage in Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten (insbesondere Rebhuhn, auch Feldlerche, Braunkehlchen, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Zauneidechse, Gras-Platterbse, evtl. Dicke Trespe sowie Tagfalter- und Widderchen-Arten). Die Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p> <p>Kenntnisnahme Auch der Regionalverband setzt sich für einen Biotopverbund ein. Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 sind die Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege als regionaler Biotopverbund festgelegt. Sie nehmen mehr als 30 % der Regionsfläche ein.</p> <p>Das Flugfeld Baisingen hat keinen Anteil an Kernflächen und 200 m-Verbundraumflächen des landesweiten Biotopverbundes. Im Westen kommt es bei den rein rechnerisch ermittelten 500 m- und 1.000 m-Verbundraumflächen zu einer Überschneidung (ca. 1,8 ha), wobei in diesem Bereich der Verbundraum endet</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	22.07.2020 Rechnung getragen. Die Weichen dafür, dass dies gelingen kann, müssen jetzt auch auf regionaler und lokaler Ebene gestellt werden. Wir fordern deshalb dieses Gebiet nicht durch den Bau eines Gewerbegebietes zu zerstören, sondern es im Rahmen der Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds als wichtige Kernflächen zu sichern und weiter aufzuwerten.	(„Sackgasse“). Den landesweiten Biotopverbund sehen wir an dieser Stelle nicht als Argument gegen eine Gewerbegebietsentwicklung.
Zweckverband Bodensee-Was- serversorgung 02.07.2020	Die uns zugesandten Unterlagen haben wir geprüft. Innerhalb des Planbereiches befinden sich Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung. Wir sind durch die Umwandlung zweier Grünzüge südlich und südöstlich von Mössingen betroffen. In der Anlage erhalten Sie eine Übersichtskarte, aus der die Lage ersichtlich ist. Wir stimmen dem Verfahren zu. Beigefügt erhalten Sie noch unser aktuelles Sicherheitsmerkblatt, welches innerhalb unseres Schutzstreifens verbindlich zu beachten ist.	Kenntnisnahme Hinweis: Durch die Änderung der regionalen Grünzüge von einem Vorbehaltsgebiet in ein Vorranggebiet werden Freiflächen gegen vor Bebauungen gesichert. Damit ergeben sich bzgl. der Anlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung keine Änderungen. Für erforderliche Infrastrukturbauten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Anlagen stehen, können im regionalen Grünzug Ausnahmen gem. Plansatz 3.1.1 Z (5) in Frage kommen.
Zweckverband Landeswasser- versorgung 30.06.2020	Belange der Landeswasserversorgung sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
Zweckverband Steinlach-Was- serversorgung 22.09.2020	Wir teilen Ihnen mit, dass der Zweckverband Steinlach-Wasserversorgung hiervon nicht betroffen ist.	Kenntnisnahme
Zweckverband Wasserversor- gung Ammertal- Schönbuch- gruppe 25.06.2020	Keine Einwände	Kenntnisnahme
Beteiligung der Öffentlichkeit	Stellungnahmen aus Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 12 Abs. 3 LplG	
Nr. 1 (1 Pers.) 28.07.2020	Ich bin sehr entschieden gegen dieses neu geplante Gewerbegebiet zwischen Göttelfingen und Ergenzingen!!!! Wir haben ein riesiges Gewerbegebiet!!! Unsere Natur hier verkraftet nicht noch ein Gewerbegebiet.	In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Der Schutz von Freiräumen ist dem Regionalverband Neckar-Alb wichtig. Aus diesem Grund werden im Rahmen der 5. Regionalplanänderung im Bereich Ergenzingen Flächen, die im Regionalplan bislang einer Siedlungsentwicklung zugänglich waren, mit Festlegungen belegt, die eine Siedlungsentwicklung verhindern, wobei die Tauschflächen deutlich größer sind, als die Rücknahmen im Bereich Flugfeld Baisingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich und mit dem Naturschutzrecht vereinbar ist, wird ggf. im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht.
Nr. 2 (2 Pers.) 10.08.2020	Mit einiger Verwunderung haben wir die Pläne zur Umwidmung von Grünflächen auf dem Höhnisch gelesen. Als wir 2016 unser Grundstück im Kastanienweg kauften, wurde uns von Seiten der Gemeinde Dußlingen noch mitgeteilt, dass es	Kenntnisnahme Hinweis: Die betreffende Fläche liegt nicht auf Gemarkung Dußlingen, sondern auf Gemarkung Nehren. Die wirtschaftliche Entwicklung der

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>hier überhaupt keine Planungen gäbe und man davon ausgehen könne, dass sich daran auch nichts ändert. Wir möchten hier ganz explizit nicht pauschal gegen Erweiterungen der Gemeinde oder einem Ausbau der Industrie- und Dienstleistungsgebiete reden. Eine Gemeinde muss Wachstumspotentiale aufzeigen, das ist klar.</p> <p>Für die konkrete Planung ergeben sich für uns aber Fragen und ein paar Anmerkungen.</p> <p>Ein Hauptfaktor werden die konkrete Bebauungsplanung und die Verkehrssteuerung sein. Wird der Verkehr über die Robert-Wörner-Straße (mitten durchs Wohngebiet) geleitet? Oder an den Gymnasien vorbei (und damit durch Gomaringen oder durch Nehren)? Bereits jetzt ist die Lärmbelastung durch LKW auf der Robert-Wörner-Straße recht hoch, eine weitere Steigerung wäre schwierig. Und wie eng und hoch sollen Gebäude in dem neuen Gebiet zugelassen werden? Welche Lautstärken werden toleriert? Eine tendenziell niedrige Bebauung mit bspw. Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistern könnte belebend wirken, eine Bebauung mit lauten Industrieanlagen wäre dagegen furchtbar - und auch für den Schulbetrieb sicherlich nicht förderlich. Auch eine hohe oder enge Bebauung hätte deutlich negative Auswirkungen.</p> <p>Uns wäre sehr daran gelegen, wenn hier bereits im Vorfeld der Planung - also vor Verabschiedung der Regionalplanung - entsprechende Maßnahmen und Planungen zugesichert werden können.</p> <p>Keine der beteiligten Gemeinden - und v. a. nicht Dußlingen - kann daran gelegen sein, die Wohngebiete in Nachbarschaft der geplanten neuen Industriefläche zu entwerten. Fehler oder Kurzsichtigkeit bei der Planung neuer Industrieflächen könnten aber genau das erreichen: Sie kosten Vertrauen in die Gemeinde, in die politische und ökologische Nachhaltigkeit des Wachstums. Damit könnten Dußlingen und Nehren ihre eigenen Wachstumspläne sabotieren. Die Gemeinden sind dafür auf junge Familien angewiesen, die ihrerseits immer kritischer werden.</p> <p>Wir sehen aktuell mehrere Trends, die hier von Seiten der Gemeinden mitgedacht werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Digitalisierung 2. Aktivere und wichtigere Gründerszenen 3. Regionalisierung der Versorgung <p>Zu 1) Die Digitalisierung wird hohe Anforderungen an bspw. Netzwerkanbindungen fordern (Glasfaserausbau), gleichzeitig aber vermutlich kurzfristig auch Marktverwerfungen mit sich bringen (mehr Dienstleister weniger klassische produzierende Gewerbe etc.).</p> <p>Zu 2) Auch die Unterstützung neuer Firmen und Gründerkonzepte wäre wichtig: Shared Spaces, Gründerzentren, Denkerwerkstätten.</p> <p>Zu 3) Die Verstärkung der Regionalisierungstendenzen und der ökologischen Trends würde auch eine Versorgung mit Ladengeschäften (v. a. im Bio/Öko-Bereich) und mit Dienstleistungsanbietern verlangen. Beides sind auch mit Blick auf die anstehenden Automatisierungsentwicklungen (vgl. Digitalisierung) relevante Arbeitsplatzsicherungen.</p>	<p>Jahre 2010 – 2019 hat zu einer unerwarteten Gewerbeflächenentwicklung geführt. Von Seiten der Regionalplanung wird durch die Änderung ein Rahmen für eine Gewerbeentwicklung der Gemeinden Dußlingen, Gomaringen und Nehren gesetzt, den diese im Rahmen der Bauleitplanung ausformen können, aber nicht müssen.</p> <p>Dazu gibt es aktuell keine Planungen. Dies wird im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geschehen. Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsverband Steinlach-Wiesaz (Gemeinden Dußlingen, Gomaringen, Nehren) wird ein Rahmen festgelegt, der in einem oder mehreren Bebauungsplänen – die Zuständigkeit liegt hier bei der Gemeinde Nehren - konkretisiert wird. Auf dieser Ebene sind eine Umweltprüfung, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Untersuchungen und Antworten zu den vorgetragenen Punkte erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme, Adressat sind, wie genannt, die Gemeinden.</p> <p>Die vorgebrachten Punkte sind nachvollziehbar. Deren Behandlung fällt maßgeblich in die Zuständigkeit der kommunalen Planungshoheit. Im Regionalplan wird lediglich festgelegt, dass im besagten Bereich aus raumordnerischer Sicht ein Vorrang für die Ansiedlung von Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen besteht. Konkrete Planungen dazu gibt es nicht. Diese erfolgen erst auf Ebene der Bauleitplanung. Erst wenn diese vorliegen, kann eine Untersuchung unterschiedlicher Betroffenheiten stattfinden. Auch auf dieser Planungsebene besteht für die Öffentlichkeit Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Der Regionalverband regelt übergeordnet die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels (regionales Zentren- und Märktekonzept). Er hat dabei die gesamte Region Neckar-Alb</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Zu den Kritikpunkten bzw. Fragen:</p> <p>* Weg ins Grüne * Betrachtet man die "Form" des Wohngebietes rund um die Robert-Wörner-Straße, so ist diese bereits jetzt "Schlauchförmig" - eingekesselt durch das bestehende Industriegebiet auf dem Höhnisch und die Eisenbahngleise. Dies würde durch die neue Planung noch einmal verstärkt. Für die Einwohner ergibt sich damit auch, dass der "Weg ins Grüne" noch einmal verlängert wird - und die Nähe zu Grünflächen ist einer der wesentlichen Vorteile des Wohnens in einer kleinen Gemeinde. Auch bspw. für Hundebesitzer wird der Spaziergang mit dem Hund erschwert. Bereits jetzt beschweren sich Anwohner, dass zu viele Hunde auf der Wiese bei den Schulen oder im Wohngebiet Gassi geführt werden, das würde durch die Erweiterung des Industriegebietes sicherlich noch einmal verstärkt. Auch der Ausblick aus dem Wohngebiet würde eingeschränkt bzw. zerstört. Bei gutem Wetter kann man jetzt noch bis "in die Berge" schauen, eine hohe Bebauung an der Stelle würde dem ein Ende bereiten. Welche Bauhöhen und Abstände sind hier geplant?</p> <p>* Wind * Das Wohngebiet und insbesondere die Randgrundstücke sind bereits jetzt stark von Wind betroffen - die Lage erzeugt eine Art "Kesseleffekt", Wind wird sehr stark in die Robert-Wörner-Straße "gezwängt". Durch den Ausbau könnte sich dies noch einmal deutlich verstärken - insbesondere bei dichter oder hoher Bebauung.</p> <p>* Verkehrsführung * Bereits jetzt geht der Verkehr in die benachbarte bestehende Industriefläche zum größten Teil durch die Robert-Wörner-Straße - die Lärmbelastung für die Anwohner ist nicht unwesentlich. Die Anpassung der Höchstgeschwindigkeit auf der Straße auf 30 km/h hat dies etwas entspannt, aber bislang halten sich nur die wenigsten Autofahrer daran - und Lastwagen sind weiterhin extrem laut. Eine Verkehrsführung "von Nehren oder Gomaringen kommend" wäre für das angrenzende Wohngebiet deutlich besser und würde dort auch nicht unmittelbar durch Wohngebiete führen. Allerdings wäre dafür eine Sperrung der Robert-Wörner-Straße für den Lastverkehr erforderlich. Welche Verkehrskonzepte haben die beteiligten Gemeinden bisher geplant?</p>	<p>(Landkreise Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis) im Blick. Dem Regionalverband ist an einem sparsamen Umgang mit Freifläche sehr gelegen. Im Rahmen des EU-Projektes AGORA werden derzeit in Kooperation mit ausgewählten Gemeinden Konzepte für eine nachhaltige Entwicklung und ökologische Gestaltung von Gewerbegebieten untersucht. (https://www.rvna.de/Startseite/Mitteilungen/mitteilung+07_07_20+14_29.html) Die Ergebnisse werden nach Abschluss des Projektes den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hinweise zu einzelnen Punkten:</p> <p>Weg ins Grüne: Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu beantworten, ob eine Verlängerung des Weges ins Grüne um maximal 350 m zumutbar ist.</p> <p>Wind: Dem Regionalverband liegen keine Untersuchungen zu den lokalen Windverhältnissen im Bereich Höhnisch vor. Auch dieses Thema ist im Rahmen der Bauleitplanung ist zu behandeln.</p> <p>Verkehrsführung: Es liegen noch keine konkreten Planungen für die Ansiedlung von Unternehmen vor, die eine Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zulassen. Dieses Fragestellung muss im Zuge der Bauleitplanung bearbeitet werden.</p> <p>Lärm durch Industrie: Die planungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen Maltschach I" und „Maltschach II“ (Gemeinde Dußlingen) und „Musburg-Höhnisch“ (Gemeinde Gomaringen) schließen die Ansiedlung von emittierenden Industrien aus. Gewerbebetriebe sind zulässig. Die überschlägige Umweltprüfung zur 5. Regionalplanänderung kommt zum Ergebnis, dass beim Schwerpunkt Unipro Gewerbepark/ Höhnisch erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch (Gesundheit) möglich sind. Deshalb wird von Seiten der Regionalplanung gefordert, dass die höhere Raumordnungsbehörde die Belange des Immissionsschutzes im Falle von Bauleitplanverfahren in das Scoping einbringt und damit Sorge getragen wird, dass auf dieser Planungsebene Untersuchungen zur Betroffenheit und zum Umgang mit den Immissionsschutzbelangen erfolgen.</p> <p>Alternative Nutzung: Generell wird diesbezüglich auf die kommunale Planungshoheit verwiesen. Aus regionalplanerischer Sicht wird der Entwicklung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ein Vorrang eingeräumt. Die Festsetzung</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>* Lärm durch Industrie *</p> <p>Die bereits jetzt angesiedelte Industrie ist z.T. relativ laut - bspw. Befüllung oder Entleerung von Metallschrottcontainern z.T. morgens vor 07 Uhr. Das Wohngebiet wird durch einen Wall geschützt, was die Lärmbelastung niedrig genug hält. Sind für die neue Industriefläche entsprechende Maßnahmen oder Lärmschutzvorschriften geplant?</p> <p>* Alternative Nutzung *</p> <p>Für die vorgesehene Fläche wäre - sofern eine Erweiterung an der Stelle notwendig ist - eine Bebauung mit niedrigeren Gebäuden mit ausreichend Abstand sinnvoll. Wohngebäude, Dienstleister, regionale Versorgung wären sinnvolle Angebote - auch mit Blick auf die Befürchtungen bzgl. Lärm, Wind und Verkehr.</p> <p>Alternativ ließen sich die Flächen für andere Zwecke nutzen - es fehlt an Freizeitangeboten in Dußlingen, Nehren und Gomaringen. Gleichzeitig sind Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche aber ein wesentlicher Entscheidungsgrund für junge Familien, wohin sie ziehen möchten. Die Nutzung für bspw. Skaterparks, Kletterlandschaften oder Ähnliches könnte für die Gemeinden daher deutlich sinnvoller sein. Auch eine Kombination aus Angeboten für Unternehmensgründer (Shared Space, Denkerwerkstätten etc) sowie Freizeitangeboten könnte interessant sein und zumindest langfristig zukunftssicherer als es klassische Industrieflächen sind.</p> <p>Ein solcher Ausbau könnte auch mit Blick auf die geplante Regionalstadtbahn interessant sein. Dußlingen/Nehren/Gomaringen würden dann als Wohn- und Gründergebiete für den Landkreis Tübingen wesentlich spannender. Die Technicansiedlungen an der Uni verbunden mit der Flächenknappheit in Tübingen lassen attraktive Wohn- und Gründergebiete vielversprechend erscheinen.</p> <p>* Alternative Lage für eine Industriefläche *</p> <p>Mit Blick auf diese Punkte wäre unserer Meinung nach ein Ausbau der Industrie- und Gewerbeflächen entlang der B 27 sinnvoller. Diese liegen verkehrstechnisch deutlich geschickter, es sind weniger bis gar keine Wohnflächen in der Nähe und die verfügbare Fläche erlaubt auch größere Gebäude und eine flexiblere Bauplanung. Was spricht gegen einen Aufbau neuer Industriefläche entlang der B 27 und erforderlichenfalls eine Nutzung der hier ausgeschriebenen Fläche für Freizeitangebote, Dienstleister, Gründerszene oder als Wohngebiet?</p>	<p>für das Maß der baulichen Nutzung (z. B. Höhe von Gebäuden) fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde im Rahmen des Bebauungsplans.</p> <p>Alternative Lage für eine Industriefläche: Die Gewerbeentwicklung im Bereich des Steinlachtales im Norden von Dußlingen fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Dußlingen. Im Rahmen der 5. Regionalplanänderung wird hier weiterer Raum für die Entwicklung der Gemeinde Dußlingen eingeräumt. Eine weitere Ausdehnung nach Norden hin ist aus Gründen des Hochwasserschutzes (HQ₁₀₀-Überschwemmungsflächen), des Naturschutzes (gesetzlich geschützte Biotope) und des Gewässerschutzes (Steinlach) nicht möglich.</p> <p>Der Unipro Gewerbepark ist ein interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Dußlingen, Gomaringen, Nehren. Es handelt sich um den kleinsten Gewerbeschwerpunkt in der Region. Eine Erweiterung im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Gewerbeschwerpunkt nach Süden hin ist aus topographischen und Denkmalschutzgründen (Hügelgräber) nicht möglich. Unabhängig davon sind aus regionalplanerischer Sicht eine bandartige Siedlungsentwicklung und ein weiteres Zusammenwachsen der des Unipro Gewerbeparks mit Nehren zu vermeiden. In der Nachbarschaft kommt aus Sicht der Raumordnung nur die Erweiterungsfläche im Süden von Dußlingen in Frage. Sie schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an und Schutzgebiete sind nicht unmittelbar betroffen. Außerdem eignet sie sich aus topographischen Gründen.</p>
Nr. 3 (1 Pers.) 29.08.2020	Ich bin entsetzt, wie Planungen stattfinden, ohne vorher (!!), mit den betroffenen Bürgern zu sprechen. Wir müssen den weiteren Verkehr, die eingeschränkte Frischluftzufuhr, die Probleme beim Schutz vor Hochwasser und die weitere Verringerung der landwirtschaftlichen Flächen hinnehmen. Wir werden das nicht akzeptieren. Ich hoffe sehr, dass Sie die Folgen für uns prüfen und dieser Bebauung nicht zustimmen. Machen Sie sich bitte ein persönliches Bild, wie sehr unser Ort bereits jetzt belastet ist. (Anm.: betrifft Baisingen, Ergenzingen)	Kenntnisnahme Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit frühzeitig in die Planung einzubeziehen. die geschieht im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens, bei dem im vorliegenden Fall der 5. Regionalplanänderung ein Entwurf der geplanten Änderungen der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 20.07. – 18.09.2020 zur Stellungnahme vorliegt. Im Rahmen der Regionalplanänderung wird an diesem Standort kein Gewerbegebiet festgelegt. Im Bereich des Flugfeldes Baisingen werden die regionalplanerischen Festlegungen so geändert,

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>dass diese aus raumordnerischer Sicht einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich nicht entgegenstehen.</p> <p>Ob es tatsächlich zu den befürchteten Beeinträchtigungen und Belastungen kommen kann, ist bei konkreten Planungen eines Gewerbegebietes auf Ebene der Bauleitplanung zu untersuchen. Die Zuständigkeit liegt hierbei bei den betreffenden Gemeinden. Im Rahmen einer Umweltprüfung ist ggf. die Betroffenheit der Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit), Tiere/ Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Fläche zu untersuchen und zu bewerten. Rechtlich erforderliche Grenzwerte bzw. Vorgaben müssen ggf. eingehalten werden.</p> <p>Dem Regionalverband ist starke Betroffenheit von Ergänzungen durch Verkehrs- und Gewerbeinfrastruktur bekannt. Die Einbeziehung von Umweltbelangen ist auch aus regionalplanerischer Sicht ein zu beachtender Punkt bei geplanten weiteren Entwicklungen in diesem Gebiet. Im Rahmen der Aufstellung der 5. Regionalplanänderung hat sich der Regionalverband intensiv mit der raumordnerischen Situation vor Ort befasst und ist zum Schluss gekommen, dass die Öffnung des regionalen Grünzuges (Vorranggebiet) im Bereich des Baisinger Flugfeldes aus regionalplanerischer Sicht vertretbar ist, wenn auf Gemarkung Eutingen bzw. auf Seiten der Region Nordschwarzwald entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies gilt vorbehaltlich der Betroffenheit der Umweltgüter und darüber hinausgehender Naturschutzbelange. Diese sind im Falle konkreter Planungen detailliert zu untersuchen. Im Rahmen des sog. Scoping im Zusammenhang mit konkreten Planungen, bei dem der Rahmen, Umfang und Detailliertheitsgrad der Umweltuntersuchungen festgelegt werden, besteht die Möglichkeit, die hier vorgebrachten Umweltaspekte einzubringen.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 4 (6 Pers.) 29.08.2020</p>	<p>... erhebt Einspruch gegen den Beschluss der Regionalversammlung vom 26. 5. 2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Umwandlung VRG regionaler Grünzug in Vorbehaltsgebiet 40,7 ha Flugfeld Baisingen (S.105).</p> <p>Das Gebiet Flugfeld Baisingen dient heute zur/als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naherholungsgebiet - Frischluftschneise - Rückzugsgebiet für bedrohte Arten - Nahrungsmittelerzeugung - Wasserspeicher und Hochwasserschutz 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung der 5. Regionalplanänderung hat sich der Regionalverband intensiv mit der raumordnerischen Situation vor Ort befasst und ist zum Schluss gekommen, dass die Öffnung des regionalen Grünzuges (Vorranggebiet) im Bereich des Baisinger Flugfeldes aus regionalplanerischer Sicht vertretbar ist, wenn auf Gemarkung Eutingen bzw. auf Seiten der Region Nordschwarzwald entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies gilt vorbehaltlich der Betroffenheit der</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Diese wichtigen Funktionen gilt es zu bewahren und vor weiterer Bebauung, Verdichtung und Versiegelung zu schützen.</p> <p>Die vom Regionalverband genannten Ausgleichs- bzw. Tauschfläche stellen keinen adäquaten ökologischen Ersatz dar, da diese Ersatzflächen nicht zusammenhängen, sondern zerstückelt zwischen Wohnbebauung, Autobahn und Gewerbegebiet liegen.</p> <p>Die Bevölkerung von Ergenzingen und Baisingen ist bereits heute stark durch Verkehr, Lärm und Lichtverschmutzung belastet. Die Entwicklung der Ortschaften bezüglich bezahlbarem Wohnraum ist stark eingeschränkt. Die Infrastruktur wurde in den letzten Jahren nicht entsprechend dem Bevölkerungswachstum und den entstandenen Gewerbegebieten ausgebaut.</p> <p>Wir fordern den Regionalverband Neckar-Alb auf, stärker die Belange der betroffenen Menschen, der Natur und der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Die Änderungen der Regionalversammlung sollten die Vorgaben der Bundesregierung zur nachhaltigen Flächenentwicklung auf den Regionalplan anwenden. Das bedeutet, gewerbliche und industrielle Brachen zu reaktivieren und bestehende Gewerbe- und Industriegebiete effizienter zu nutzen.</p>	<p>Umweltgüter und darüber hinausgehender Naturschutzbelange.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanänderung werden die regionalplanerischen Festlegungen im Bereich Baisinger Flugfeld so geändert, dass diese aus raumordnerischer Sicht einer Siedlungsentwicklung nicht entgegenstehen. Gemäß Planatz 3.1.1 G (5) soll in dem von der Regionalplanänderung betroffene Bereich durch die Träger der Bauleitplanung ggf. vor Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraumschutzes und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden. Es ist also nicht der Regionalverband, der eine bauliche Nutzung dort plant. Außerdem stellen die regionalplanerischen Tauschflächen keine kein ökologisches Eingriffs-Ausgleichskonzept dar; es handelt sich um raumordnerische Ausgleiche. Die konkreten Planungen fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Kommunen.</p> <p>Die formulierte starke Betroffenheit von Ergenzingen durch Verkehrs- und Gewerbeinfrastruktur ergibt sich aus der Lagegunst der Ortschaft an der Autobahn, deren Auf- und Zufahrtsstraße sowie auch der Gäubahn samt örtlichem Bahnhof. Die Einbeziehung von Umweltbelangen, zu denen auch diese Betroffenheiten gehören, ist auch aus regionalplanerischer Sicht ein zu beachtender Punkt bei geplanten weiteren Entwicklungen in diesem Gebiet. Ob es tatsächlich zu den befürchteten Beeinträchtigungen und Belastungen kommen kann, ist bei konkreten Planungen eines Gewerbegebietes zu untersuchen. Im Rahmen einer Umweltprüfung ist ggf. die Betroffenheit der Schutzgüter Menschen (einschließlich Gesundheit), Tiere/ Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Fläche zu untersuchen und zu bewerten. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 5 (1 Pers.) 02.09.2020</p>	<p>Der Unipro-Gewerbepark Höhnisch soll i. R. der 5. Änderung des Regionalplans auf Markung Gomaringen in südlicher Richtung ausgeweitet werden. Am südlichen Ortsrand Dußlingen ist ebenfalls eine Erweiterung um 9,3 ha vorgesehen. Dagegen werden folgende Einwendungen erhoben:</p> <p>I. Unipro Gewerbepark: Blick zurück: Nach meinem Kenntnisstand war die Freifläche im Bereich „Unipro Gewerbepark Höhnisch“ auf Markung Gomaringen in den früheren Regionalplänen 1978 und 1993 als „landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen. Und das regionalplanerisch völlig zu Recht. Zur Sicherung dieser landwirtschaftlichen Flächen und zum Ausschluss der Bebaubarkeit wäre es besser gewesen, einen regionalen Grünzug festzusetzen. Bei der</p>	<p>Bei den Darstellungen in den Regionalplänen 1978 und 1993 der landwirtschaftlichen Flächen handelt es sich nicht um regionalplanerischen Festlegungen, sondern um nachrichtliche Übernahmen. Diese tätigen keine rechtliche Wirkung. Gemäß § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Aufgabe und Leitvorstellung der</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Aufstellung des Regionalplans 2013 wurde diese landwirtschaftliche Fläche durch Betreiben der federführenden Gemeinde Gomaringen durch den Begriff des „regionalbedeutsamen Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ersetzt. Was für ein regionalplanerischer Kontrast?</p> <p>Aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan verdeutlicht sich eindrücklich die verfehlte Regional- und Gemeindeplanung mit Blick auf die regionalplanerisch bedeutsamen Belange der Freihalteflächen und dem Ziel der Vermeidung des Zusammenwachsens von Gemeinden. Genau diese Zielverfehlung ist nun eingetreten: Wie mit einem Bügeleisen wurde die Freifläche zwischen Gomaringen, Dußlingen und Nehren mit dem Unipro Gewerbepark durchschnitten und unwiederbringlich zerstört. Die Filmsequenz auf der Homepage des Unipro Gewerbeparks (www.unipro-gewerbepark.de) verdeutlicht die Situation sehr eindrücklich.</p> <p>Hinzu kommt, dass der Abstand des Gewerbeparks zum Schulgelände Dußlingen nur noch minimal ist. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum neben dem Schulzentrum auch diese völlig unberührte Freifläche östlich der Landessstraße zwischen den Gemeinden Gomaringen, Dußlingen und Nehren in einen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe umgewandelt wurde. Eine konsequente Regionalplanung sieht anders aus. Diese Freifläche hätte unter allen Umständen durch regionalplanerische Festlegungen z.B. als regionaler Grünzug erhalten bleiben sollen. Damit hat der Regionalverband vor mehr als 20 Jahren leider seine planerischen Möglichkeiten nicht genutzt, die landwirtschaftlichen Flächen der Gewerbeentwicklung geopfert und die Schleusen zur Zersiedelung der bis dahin unberührten Freifläche und Landschaft zwischen Gomaringen, Nehren und Dußlingen für die dann in den FNP aufgenommene Gewerbebaufläche und heute vorhandene Enklave „Unipro Gewerbepark Höhnisch“ geöffnet.</p> <p>Ein hochschulnaher Gewerbepark sollte mit Zustimmung der Fachbehörden entstehen. Im Jahr 2000 hat der frühere Gomaringer Bürgermeister Schmiderer den hochschulnahen Gewerbepark „Musburg-Höhnisch“ überschwänglich bezeichnet als</p> <ul style="list-style-type: none"> - regionale Idee über DuGoNe hinaus, - wirtschaftlich sinnvoll, - überzeugende Idee, die vom Wirtschaftsministerium finanziell gefördert wird (finanzieller Schwerpunkt des Landes), - konkrete Interessenten seien schon da, es wird schnell Geld in die Kasse zurückfließen. 11 Jahre später versieht BM Schmiderer den Gewerbepark Unipro mit einem Fragezeichen (Steinlachbote 9.9.2011). Leider eine späte und vor allem zu späte Einsicht. <p>Was ist entstanden? Lange Zeit gab es überhaupt keine Nachfrage an Ansiedlungswünschen für dieses mit großen Ambitionen begonnene Projekt des hochschulnahen Gewerbeparks. Nach Jahren der Stagnation der Nachfrage und letztlich dem Scheitern der Zielsetzung eines hochschulnahen Gewerbeparks ist nun fernab jedes Siedlungszusammenhangs in einer bis zur Bebauung völlig intakten, landschaftlich reizvollen Freifläche, ein „normales“ und ohne städtebaulichen Bezug gebildetes Gewerbegebietes entstanden. Für die Betreibergesellschaft drohte im Jahr 2007 sogar die Insolvenz. So schreibt der Reutlinger General-Anzeiger am 10.3.2007:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unipro – Interkommunaler Gewerbepark wirft nichts ab, 	<p>Raumordnung, den Gesamttraum der BRD und seine Teilräume durch Raumordnungspläne (dazu zählen Regionalpläne) zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die Regionalplanung befasst sich dabei mit den geänderten Rahmenbedingungen und Situationen in der Region und vor Ort. Planungen allgemein implizieren i. d. R. Änderungen. Die Regionalpläne 1978, 1993 und 2013 wurden der jeweiligen Verbandsversammlung als von einem demokratischen Parlament mehrheitlich beschlossen und von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde genehmigt. Sie setzen einen Rahmen für die Entwicklung der Region Neckar-Alb für einen Zeitraum von 15 – 20 Jahren. Dies beinhaltet u. a. Abwägungen zwischen den zahlreichen Raumnutzungsansprüchen, die sich aus den Belangen der Anforderungen der Gesellschaft an die Siedlungsentwicklung, den Belangen des Freiraumschutzes, des Natur- und Landschaftschutzes, der Landwirtschaft und der Forstflächen, wie auch der verkehrlichen und sonstigen infrastrukturellen Entwicklung ergeben. Hierbei sind Abwägungen zu treffen, die immer auch zu Lasten eines dieser Belange gehen können. Sie werden dabei sorgfältig im Rahmen der Planerstellung und -beschlussfassung abgewogen. hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung auf Kosten des Freiraumes. Die demokratisch gewählten Gremien auf kommunaler Ebene entscheiden über die „Ausgestaltung“ dieses Rahmens. Aus regionalplanerischer Sicht handelt es sich nicht um eine verfehlte Planung. Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>- Gewerbegebiet kümmert vor sich hin, - Ohne Kapitalaufstockung droht Insolvenz, - Keine Erlöse, dafür hohe Verzinsung, - Unipro ein einziges Verlustgeschäft</p> <p>Nur durch Erhöhung der Eigenbeteiligung und Änderung der Finanzstruktur in Form der Kapitalaufstockung der Betreiber-gesellschaft konnte die Insolvenz abgewendet werden. Das ehrgeizig betriebene Projekt des „Hochschulnahen Gewerbe-parks“ ist gescheitert und die begonnene Landschaftszersiede-lung und Freiraumzerstörung eingetreten. Stand heute muss festgestellt werden, dass es sich um eine gravierende kommu-nalpolitische Fehleinschätzung und Fehlentwicklung durch die zuständigen Gremien und Behörden an der Westflanke der Gomaringer Markung gehandelt hat. Leider auch zu Lasten des Landschaftsbildes und der Landschaftszersiedelung als nicht hörbare, stumme Zeitzeugen.</p> <p>Bedauerlicherweise hat der Regionalverband seine Steue-rungsmöglichkeiten nicht genutzt und den „entscheidenden Beitrag“ zur Zersiedelung der Landschaft durch den Verzicht auf den in diesem Fall vollkommen berechtigten Freihaltebe-reich (für landwirtschaftliche Zwecke und zwischen den Ge-meinden) geschaffen. Das entspricht weder landesplaneri-schen noch regionalplanerischen Zielsetzungen.</p> <p>Aus meiner Sicht war es ein schwerer regionalplanerischer Fehler und Sündenfall zuzulassen, dass mitten in die Land-schaft ein Gewerbegebiet hineingepflastert wurde (genauso wie das Gewerbegebiet Nasswasen entlang der B 27, Mar-kung Hechingen) mit den sich nun ergebenden Folgen einer zersiedelten Landschaft. Dieses Beispiel zeigt bedauerlicher-weise eine Praxis der Regionalplanung und städtebaulichen Planung der damals handelnden Personen und Gremien wie sie gerade nicht sein sollte. Und nun dazu die aktuelle Aus-sage von Verbandsdirektor Dirk Seidemann zur 5.Fortschrei-bung des Regionalplans: „der Regionalverband hat es sich nicht leicht gemacht, denn der Freiraum ist uns ein hohes Gut“. Leider wurde dieses hohe Gut des Freiraumes zwischen Go-maringen und Nehren nicht ernst genommen, sondern durch die Unterlassungen der regionalplanerischen Möglichkeiten des Regionalverbandes Neckar-Alb zerstört. Die Abwägung zwischen Freihalteflächen und Gewerbeflächen hätte in die-sem konkreten Fall und an diesem Standort niemals zu Gun-ten der Gewerbeentwicklung ausfallen dürfen.</p> <p>II. Erweiterung des interkommunalen Schwerpunkts Unipro-Gewerbepark:</p> <p>Nun soll das Plangebiet um 4,8 ha nach Süden erweitert wer-den. Vermutlich nach dem Motto, das Gewerbegebiet bzw. das mit dem Etikett „regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Indust-rie, Gewerbe und Dienstleistungen“ (die Wirklichkeit ist ein nor-males Gewerbegebiet) versehene Gebiet ist nun einmal da, auch der (mögliche) Bedarf zur Erweiterung und deshalb sollte der Regionalplan diese Entwicklung fördern und nicht aufhal-ten. Mit dieser Argumentation sollte die Erweiterung aber nicht begründet werden. Das wäre eine weitere Maßnahme der Frei-raumzerstörung zwischen Gomaringen und Nehren. Es sind dann nur noch wenige hundert Meter vom Ende des Unipro-Gewerbeparks bis zum Aussiedlerhof und dem Gewerbegebiet in Nehren.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise werden zur Kennt-nis genommen.</p> <p>Die Regionalplanung und die Bauleitplanung hat sich mit entgegenstehenden bzw. widerspre-chenden Interessen bzgl. der infrastrukturellen Entwicklung der Region und der Sicherung von Freiräumen zu befassen und abzuwägen. Der Regionalverband setzt sich dabei für die Gewer-beflächenentwicklung im Bestand ein. Wenn die Flächenpotenziale dort perspektivisch nicht aus-reichen, werden der potenzielle Flächen Außen-bereich geprüft.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Dem Regionalplan 2013 ist unter Nr.3 „Regionale Freiraumstruktur“ folgendes zu entnehmen:</p> <p><i>„Die steigenden Ansprüche an die Landschaft durch Flächenumwidmung für bauliche Zwecke (einschließlich Verkehr und technische Infrastruktur), Erholung und verstärkte Nutzung der Naturgüter haben zu einer erheblichen Verminderung der naturnahen Freiräume in der Region Neckar-Alb geführt. Die Ansprüche an den Freiraum werden weiter zunehmen und damit die Konflikte zwischen den einzelnen Nutzungsansprüchen und den ökologischen Funktionen.</i></p> <p><i>Die Unterstützung des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Freiraum ist daher eine der zentralen Aufgaben der Landes- und Regionalplanung. Dies ist ein Aspekt des Prinzips der Nachhaltigkeit, an dem sich die Entwicklung der Region ausrichtet. Bei der Befriedigung der sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche sind die natürlichen Lebensgrundlagen schonend zu behandeln, um ein hohes Maß an Lebens- und Umweltqualität zu erhalten. Die Inanspruchnahme von Freiraum für Siedlungen, Verkehrswege und Infrastruktureinrichtungen ist durch Konzentration, Bündelung, Ausbau vor Neubau sowie Wiedernutzung von Siedlungsbrachen auf das für die weitere Entwicklung notwendige Maß zu begrenzen. Notwendige Siedlungserweiterungen sollen sich in die Landschaft einfügen und in flächensparender Form verwirklicht werden.</i></p> <p><i>Die Flächeninanspruchnahme wird insbesondere dort zum Problem, wo die Gefahr des Zusammenwachsens von einzelnen Orten zu ungegliederten, bandartigen Siedlungskörpern besteht. Die Folgen sind behinderter Luftaustausch und zunehmende Smogbelastungen. Davon sind insbesondere die verdichteten Siedlungsräume und die Tallagen betroffen. Dort werden die Belastungen (Wärme, Smog) infolge des Klimawandels noch verstärkt.“</i></p> <p><i>Zielsetzung 3.1.1 Regionalplan: „Große zusammenhängende Freiräume in der Region sind gemeindeübergreifend langfristig zu erhalten. Sie sind als regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.“</i></p> <p><i>Grundsatz 3 (1) Regionalplan: „In der Region Neckar-Alb sind zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen - auch in den verdichteten Siedlungsräumen und Tallagen - ausreichend große Freiräume zu erhalten.“</i></p> <p><i>Begründung dazu: „Die steigende Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen (Wohnen, Gewerbe, Verkehr, Freizeit) und die zunehmenden Belastungen der Umwelt haben negative Auswirkungen auf einzelne Naturgüter, auf die Balance des Naturhaushalts und auf das Landschaftsbild. Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und eine nachhaltige Nutzung der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen ist ein tragendes Element nachhaltiger Regionalentwicklung.</i></p> <p><i>Die Sicherung der Freiräume darf nicht ausschließlich auf die dünn besiedelten Gebiete der Region beschränkt werden. Gerade auch innerhalb der verdichteten Regionsteile müssen ausreichende Freiräume zur Regeneration des Naturhaushalts, insbesondere in siedlungsklimatischer Hinsicht und für die Erholung der Bevölkerung, erhalten bleiben.“</i></p>	<p>Die vorliegende Planänderung ermöglicht einerseits die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets nach Süden hin. Dabei wurde das Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG berücksichtigt; die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche wurde als Erweiterungsfläche für den Schwerpunkt für Industrie ... festgelegt. Mit der separate Erweiterungsfläche im Süden von Dußlingen wird die Gewerbeflächenentwicklung auch von Nehren berücksichtigt, welches aktuell keine mobilisierbaren Flächenpotenziale mehr hat. Bereits im aktuell gültigen Regionalplan lassen die Festlegungen in diesem Bereich einer Siedlungsentwicklung nicht entgegen. Die Ausformung richtet sich an der aktuellen Siedlungsgrenze aus.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Flächeninanspruchnahme wird in der Begründung zur 5. Regionalplanänderung folgender Hinweis übernommen: „Der im Regionalplan festgelegte Schwerpunkt „Unipro Gewerbepark“ ist ein Interkommunales Gewerbegebiet der Gemeinden Dußlingen, Gomaringen, Nehren und Reutlingen. Mit bisher 9 ha handelt es sich um den kleinsten regionalplanerischen Gewerbeschwerpunkt. Die Flächen sind fast vollständig belegt, laut Gewerbeflächenstudie besteht ein Bedarf an Entwicklungsmöglichkeiten. In der Gemeinde Nehren bestehen zudem keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten in ihren eigenen Gewerbegebieten. Der interkommunale Gewerbeschwerpunkt in der Randzone um den Verdichtungsraum soll mit der Vergrößerung gestärkt werden. Die Erweiterung des Schwerpunkts umfasst dafür bereits im FNP vorgesehene Gewerbeflächen sowie eine weitere Fläche, die bisher bereits der kommunalen Abwägung zugänglich ist.“</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Markung Dußlingen abgegrenzt wird. Sowohl die Albstraße als auch die Robert-Wörner-Straße bilden eine Zäsur für die vorhandene Bebauung. Der bisher vorhandene VBG Grünzug sollte erhalten und ggf. durch ein VBG Grünzug ersetzt werden.</p> <p>IV. Gebiete für die Landwirtschaft sollen nach Ziff.3.2.3 des Regionalplans geschützt werden. Sie sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Eine solche Schonung ist aber nur dann möglich, wenn die Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben und nicht, wie in der Vergangenheit mit der Begründung „Wachstum“ üblich, der gewerblichen Entwicklung geopfert werden.</p> <p>V. Deshalb meine Bitte und dringende Anregung, die Fehlplanung des Unipro Gewerbeparks nicht weiter zu führen und den noch vorhandenen Freiraum regionalplanerisch zu erhalten und auf die Erweiterung zu verzichten. Die 5. Änderung des Regionalplans hat in diesem Bereich die Zielsetzung „mehr Platz für Gewerbe“. Wichtiger ist aus meiner Sicht die Zielsetzung „mehr Platz bzw. Erhaltung für die Freiflächen“ zwischen Gomaringen, Dußlingen und Nehren.</p> <p>Anregungen und Antrag:</p> <p>1. Die jetzt noch vorhandenen Freiflächen zwischen Gomaringen, Dußlingen und Nehren sollten im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung vor weiteren Bebauungen geschützt werden und der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Es wird angeregt, diese Flächen im Regionalplan als Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen.</p> <p>2. Verzicht auf die Neufestlegung (Erweiterung um 4,8 ha nach Süden) Vorranggebiet SP IGD Unipro Gewerbepark Gomaringen und damit dessen Erweiterungsmöglichkeit. Stattdessen Erhalt der Freiflächen als nicht der Abwägung zugängliches Vorranggebiet. Anpassungspflicht des FNP an die Regionalplanung.</p>	<p>Inanspruchnahme dieser Fläche im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bei Abwägung zu Gunsten einer Siedlungsentwicklung war damit bisher schon möglich.</p> <p>Zur Verdeutlichung der Abwägung zugunsten der Gewerbeentwicklung wird, wie folgt, in die Begründung aufgenommen: „Zu Belangen der Landwirtschaft: Die Entscheidung über die Rücknahme von Gebieten für Landwirtschaft im Bereich der Erweiterungsflächen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen basiert auf der Gewerbeflächenstudie für die gesamte Region Neckar-Alb, die in den Jahren 2018/2019 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erstellt wurde. Demnach gibt es für die Erweiterung von Gewerbegebieten mit einer möglichst ebenen Fläche und mit keiner bis geringer Hangneigung entscheidende Kriterien, die vielfach Flächen betreffen, die auch für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Der Landesentwicklungsplan und der Regionalplan 2013 sehen für neue Baugebiete eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen vor, so dass von , alternative Erweiterungsflächen, wenn überhaupt, dann im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen vorhanden sind. Weitere Belange, die in die Abwägung einfließen sind die Nähe zu Wohnbebauung, umweltbezogene Restriktionen (z. B. Schutzgebiete, Überschwemmungsflächen), Anbindung an überörtliche Verkehrswege. Nicht an jeder Stelle ließen sich gleichwertige Tauschflächen für die Gebiete für Landwirtschaft finden. Eine Überprüfung der Rücknahme- und Tauschflächen bzgl. ihrer landwirtschaftlichen Wertstufe aus der Wirtschaftsfunktionenkarte ergibt eine positive (Landkreise Reutlingen und Tübingen) bzw. weitgehend ausgeglichene (Landkreis Zollernalbkreis) Gesamtbilanz. Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell die Betroffenheit des Schutzgutes Boden im Allgemeinen und bzgl. seiner Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.“</p> <p>Die bisherigen Änderungen im Bereich des Schwerpunktes Unipro Gewerbepark/Höhnisch werden beibehalten. Die vorgebrachte Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Die Erweiterungsfläche des Schwerpunktes um 4,8 ha nach Süden ist bereits im Flächennutzungsplan enthalten. Die Fläche kann auch ohne Regionalplanänderung bebaut werden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	3. Verzicht auf die Rücknahme VBG Grünzug und Verzicht Neufestlegung (9,3 ha am südlichen Ortsrand von Dußlingen auf Markung Nehren) des Vorranggebietes SP IGD Dußlingen und damit dessen Erweiterungsmöglichkeit. Stattdessen Erhalt der Freiflächen als nicht der Abwägung zugängliches Vorranggebiet.	
Nr. 6 (1.130 P., davon 1.063 durch persönliche Abgabe durch Aktionsbündnis Flugfeld Baisingen am 18.09.2020 und 67 per Post) (Karten unterschiedlich datiert)	Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld! <i>(Postkarten ohne zusätzliche handschriftliche Hinweise)</i>	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.
Nr. 7 (1 Pers.) 09.09.2020	Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld! <i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Zerstörung des Wassereinzugsgebietes	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die 5. Regionalplanänderung bewirkt im Bereich Flugfeld Baisingen keine Zerstörung des Wassereinzugsgebietes. Inwiefern bei einer geplanten Gewerbeentwicklung die Belange des Schutzgutes Wasser (Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) betroffen sind, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren untersucht. Die genannte Betroffenheit wird in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 8 (1 Pers.) 07.09.2020	Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“:	Kenntnisnahme

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Nr. 10 (1 Pers.) ohne Datum Nr. 22 (1 Pers.) 06.09.2020	Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!. <i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Keine Flächenversiegelung mehr Keine weitere Flächenversiegelung	Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit auch Beeinträchtigungen in Folge von Flächenversiegelung. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die Betroffenheiten „Freirauminanspruchnahme“ und „Hochwassergefahr“ werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 9 (1 Pers.) 07.09.2020 Nr. 21 (1 Pers.) 06.09.2020	Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!. <i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche(n)	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist u.a. in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage zu untersuchen. Aus Sicht des Regionalverbands sollten zudem ggf. die Auswirkungen auf die Agrarstruktur untersucht werden. Die Betroffenheiten „Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen“ werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 11 (1 Pers.) 09.09.2020	Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen,

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Erhaltung der Natur</p>	<p>die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Außerdem ist die Betroffenheit streng geschützter Arten zu untersuchen. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die genannte Betroffenheit wird in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 12 (1 Pers.) 07.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Mehr Autoverkehr, mehr versiegelte Flächen</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit auch Beeinträchtigungen in Folge von Flächenversiegelung und Verkehrsaufkommen. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 13 (1 Pers.) 10.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Erhaltung der Natur und Verkehrsaufkommen</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit auch Beeinträchtigungen in Folge des Verkehrsaufkommens. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 14 (1 Pers.) 09.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Verkehrsaufkommen, Versiegelung von Ackerboden</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit auch Beeinträchtigungen in Folge von Flächenversiegelung und Verkehrsaufkommen. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist u.a. in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage zu untersuchen. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Aus Sicht des Regionalverbands sollten zudem ggf. die Auswirkungen auf die Agrarstruktur untersucht werden.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 15 (1 Pers.) 09.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Grünflächen sind lebenswichtig, was nützt uns Reichtum, wenn wir keinen Lebensraum mehr haben.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Rechtliche Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind hierbei rahmengebend und einzuhalten. Ggf. sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich von Umweltbeeinträchtigungen erforderlich. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 16 (1 Pers.) 09.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Umweltbelastungen, Lärm, Naherholungsgebiet</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit auch die Themen Lärm und Naherholung. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 17 (1 Pers.) 06.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Erhalt der Natur und Landwirtschaft. Es gibt schon genug Gewerbegebiete in der Umgebung!</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit auch die Themen Lärm und Naherholung. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist u.a. in seiner Funktion als landwirtschaftliche</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Produktionsgrundlage zu untersuchen. Aus Sicht des Regionalverbands sollten zudem ggf. die Auswirkungen auf die Agrarstruktur untersucht werden. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 18 (1 Pers.) 06.09.2020	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Grundwasserversickerung gefährdet, Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen, keine Flächenversiegelung mehr, Lärm und Verkehrsbelästigung würden zunehmen</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit auch die Themen Lärm und Naherholung. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Inwiefern bei einer geplanten Gewerbeentwicklung die Belange des Schutzgutes Wasser (Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) betroffen sind, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren untersucht. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist u.a. in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage zu untersuchen. Aus Sicht des Regionalverbands sollten zudem ggf. die Auswirkungen auf die Agrarstruktur untersucht werden. Die Themen Lärm und Verkehrsbelastungen sind unter dem Schutzgut Mensch (Gesundheit) subsummiert. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
Nr. 19 (1 Pers.) 05.09.2020	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Für den Erhalt unserer/meiner Land(wirt)schaft!</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser,</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft sind ggf. einzuhalten. Die Betroffenheit des Schutzgutes Boden ist u.a. in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage zu untersuchen. Aus Sicht des Regionalverbands sollten zudem ggf. die Auswirkungen auf die Agrarstruktur untersucht werden. Die Themen Lärm und Verkehrsbelastungen sind unter dem Schutzgut Mensch (Gesundheit) subsummiert.</p> <p>Die genannte Betroffenheit wird in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 20 (1 Pers.) 06.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Verkehrslärmpegel wird unerträglich!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Die Themen Lärm und Verkehrsbelastungen sind unter dem Schutzgut Mensch (Gesundheit) subsummiert. Rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft sind ggf. einzuhalten.</p> <p>Die genannte Betroffenheit wird in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 23 (1 Pers.) 11.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Umwelt, Natur, Wasserschutz</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Außerdem ist die Betroffenheit streng geschützter Arten zu untersuchen. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 24 (1 Pers.) 16.09.2020 Nr. 25 (1 Pers.) 16.09.2020	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Der kopierten Postkarte ist folgender Text aus einem „Flugblatt“ angehängt, in welchem darauf hingewiesen wird, dass das Thema Flugfeld Baisingen Rottenburg behandelt wird:</i></p> <p>Lebensqualität heißt: Leben mit der Natur und nicht gegen sie! Der Regionalverband Neckar-Alb hat in seiner Versammlung am 26. Mai 2020 das Gebiet Flugfeld Baisingen-Ergenzingen von einem „Vorranggebiet“ in ein „Vorbehaltsgebiet“ umgewandelt. Dadurch wird ein „Interkommunales Gewerbegebiet“ mit einer Größe von über 70 Hektar - fast 41 Hektar auf Rottenburger Gebiet, der Rest in Eutingen - möglich. Die Gesamtfläche ist dreimal so groß wie das gescheiterte Gewerbegebiet Galgenfeld. Dagegen können Einzelpersonen bis zum 18. September, Gremien bis zum 2. Oktober 2020 Widerspruch beim Regionalverband einlegen. Wir wollen die weitere schädliche Versiegelung der Natur verhindern! Bis jetzt dient das schöne Gebiet</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Ackerbaufläche mit sehr wertvollen Böden für Landwirte zur Erzeugung von Nahrungsmitteln - darüber war der Regionalverband nicht informiert - als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der gesamten Umgebung und Naturschutz mit großer Artenvielfalt (Tiere und Pflanzen) - als Wasserspeicher für Grund- und Trinkwasser, der wegen Hitze und Dürre immer wichtiger wird - als Hochwasserschutz (besonders für Ergenzingen) bei immer häufigeren Sturzfluten - als Frischluftschneise von der Hochfläche auf niedriger liegende Ortschaften wie Ergenzingen <p>Schon jetzt wird die Bevölkerung durch viele Logistikbetriebe, durch das DHL-Frachtzentrum mit über 400 LKW täglich, durch den Verkehr auf der Bundesstraße B 28 und der A 81 mit (nächtlichem) Lärm und Lichtverschmutzung stark gestört. Die Ausgleichs- und Tauschflächen, die der Regionalverband vorschlägt, sind zerstückelt und stellen keinen ökologischen Ersatz dar. Der Nachhaltigkeitsbeschluss der Bundesregierung sieht vor, 2020 bundesweit höchstens 30 Hektar, 2050 gar keine neuen Flächen mehr zu versiegeln. Seit 1974 hat allein Ergenzingen 180 Hektar (18 Prozent seiner Gesamtfläche) an guten Böden verloren. Leider haben Rottenburgs Bürgermeister die Bevölkerung über die gravierende Veränderung bis</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die im Text genannten Aspekte sind allesamt in die Umweltprüfung einzubeziehen. Dies betrifft die Böden in ihrer Funktion als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage, die Bedeutung des Gebietes als Naherholungsfläche, die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes, die Bedeutung für den Grund-(Trink)wasserschutz und den Hochwasserschutz sowie für die Frischluftzufuhr der nahe gelegenen Ortschaften. Ebenso müssen die Themen Lärm und Verkehr bearbeitet werden. Weitere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Tatsache, dass im Regionalplan Neckar-Alb das betreffende Gebiet als Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt ist, zeigt, dass dem Regionalverband bekannt war, dass dieses eine wichtige Funktion als landwirtschaftliche Nutzfläche einnimmt. - Die im Zuge der 5. Regionalplanänderung vorgenommenen Tauschflächen sind keine Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffs-Ausgleichsregelung. - Die Hinweise bzgl. des Nachhaltigkeitsbeschlusses der Bundesregierung sind im Zuge der Bauleitplanung zu bearbeiten. - Nach Kenntnis des Regionalverbands gab es seit Jahren und gibt es verschiedene Möglichkeiten für die Bevölkerung, sich in dieser Sache zu informieren.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>heute nicht informiert, Beschlüsse in Ortschaften und im Gemeinderat fanden nicht statt.</p> <p>Wir treten ein für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - breite Information der Öffentlichkeit auf Bürgerversammlungen in allen Ortschaften – - Fristverlängerung für alle Betroffenen für diese Beratungen durch den Regionalverband - Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch - Boden - Wasser- Hochwasserschutz - Artenschutz- Erhalt kostbarer Ackerböden - Anwendung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung auf den Regionalplan <p>Erklärung der Fraktionen Bürger für Ergenzingen und CDU/ Unabhängige Bürger im Ortschaftsrat Ergenzingen (Auszug) „Von dieser Änderung sind auch die Rottenburger Stadtteile Ergenzingen und Baisingen betroffen. (..) Im Osten und Süden ist Ergenzingen von der A 81, im Norden und Westen von der B 28 und der L 1361 eingeschlossen. Außerdem ist Ergenzingen umgeben von den Gewerbegebieten Ergenzingen-Ost, Höllsteig, Eutingen Hummelberg, dem DHL-Standort Eutingen und dem Bondorfer Gewerbegebiet Am Römerfeld. (..) Der Ortschaftsrat und die Bevölkerung sehen sich aktuell nicht ausreichend informiert. Wie bereits im Statement von 2018 dargelegt, stehen der Ortschaftsrat und die Ergenzinger Einwohnerschaft dieser Änderung des Regionalplans Neckar-Alb mit großer Skepsis bis strikter Ablehnung gegenüber.“</p>	<p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 26 (631 Personen, in Listen unterschiedlich datiert) Persönliche Abgabe durch Aktionsbündnis Flugfeld Baisingen am 18.09.2020</p>	<p>Unterschriftenlisten des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p>
<p>Nr. 27 (1 Pers.) 12.10.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld!.</p> <p><i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Erst vorhandene Gebiete nutzen!</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Der Schutz des Freiraums ist auch dem Regionalverband ein Anliegen. Im Regionalplan wird vorrangig die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gefordert. In seinen Stellungnahmen zu Vorhaben der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung im Außenbereich legt der Regionalverband regelmäßig großen Wert auf nachvollziehbare Bedarfsnachweise.</p>
<p>Nr. 28 (1 Pers.) 17.09.2020</p>	<p>Hiermit möchte ich mich, wie viele Andere, gegen eine Umwidmung des Flugfeldes in ein IKG aussprechen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p>
<p>Nr. 29 (1 Pers.) 10.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2013 für den Bereich Rottenburg-Baisingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ folgenden Einspruch:</p> <p>Eine Bebauung würde das Landschaftsbild großräumig dominieren. Die Wohnqualität in den umliegenden Ortschaften würde stark abnehmen (mehr Lärm, Lichtverschmutzung sowie Verlust einer wichtigen Kaltluftschneise).</p> <p>Ich bin gegen die Zerstörung des Landschaftsbildes sowie Tötung und Gefährdung von streng geschützten Tierarten, u. a. über 100 Vogelarten, die sich vor allem auf dem Fluggelände sowie auf den umliegenden Flächen ausruhen.</p> <p>Verlust von landwirtschaftlich, wie auch freizeithlich genutzter Fläche</p> <p>Verlust von Flora, die unter anderem dazu beiträgt für uns lebenswichtigen Sauerstoff zu produzieren (Nicht jeder muss dem schlechten Beispiel eines Bolsonaro folgen und unsere Lebensgrundlage zu Geld machen).</p> <p>Stagnation des Wirtschaftswachstums (bzw. Resignation) in den nächsten Jahren und folglich kein Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete ist im Rahmen der Bauleitplanungen ein Bedarfsnachweis erforderlich. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 30 (1 Pers.) 10.09.2020	Hiermit erhebe ich gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2013 für den Bereich Rottenburg-Baisingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ folgenden Einspruch: Ich bin gegen die Zerstörung des Landschaftsbildes sowie Tötung und Gefährdung von streng geschützten Tierarten, u. a. über 100 Vogelarten, die sich vor allem auf dem Fluggelände sowie auf den umliegenden Flächen ausruhen.	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 31 (1 Pers.) 14.09.2020	Hiermit erhebe ich gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2013 für den Bereich Rottenburg-Baisingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ folgenden Einspruch: Eine Bebauung würde das Landschaftsbild großräumig dominieren. Die Wohnqualität in den umliegenden Ortschaften würde stark abnehmen (mehr Lärm, Lichtverschmutzung sowie Verlust einer wichtigen Kaltluftschneise). Ich bin gegen die Zerstörung des Landschaftsbildes sowie Tötung und Gefährdung von streng geschützten Tierarten, u. a. über 100 Vogelarten, die sich vor allem auf dem Fluggelände sowie auf den umliegenden Flächen ausruhen.	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 32 (1 Pers.) 17.09.2020	Die Argumente von Herrn Norbert Ziegler in der Rottenburger Post vom 17.9.2020 (Rathausrunde) haben mich voll überzeugt. Ich schließe mich daher seinen Argumenten gegen die Zersiedlung durch ein interkommunales Gewerbegebiet auf dem Flugfeld bei Baisingen an.	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>[Wortlaut des Beitrags von Norbert Ziegler im Schwäbischen Tagblatt vom 17.09.2020: Gegen die Zersiedelung Die Stadt Rottenburg plant in Kooperation mit der Gemeinde Eutingen auf dem Flugfeld bei Baisingen und Ergenzingen ein interkommunales XXL-Gewerbegebiet. Das erste Hindernis dabei wird gerade aus dem Weg geräumt: Auf Wunsch der Stadt hebt der Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) den Schutz dieser Flächen auf. Aus einem regionalen Grünzug und Gebiet für Landwirtschaft, Bodenerhaltung und Naturschutz wird in Zukunft ein Vorbehaltsgebiet, wodurch eine Nutzung dieser Flächen möglich wird. Jeder kann beim Regionalverband bis morgen, 18. September, per Mail an info@rvna.de oder per Brief Einspruch erheben. Wir Grüne haben bereits 2018 klargestellt, dass wir eine Bebauung des Flugfelds ablehnen. Und dazu stehen wir weiter. Durch die exponierte Lage des Flugfelds würde eine Bebauung zu einer Zersiedelung führen. Ergenzingen würde eingeklemt zwischen zwei großen Gewerbegebieten und der Autobahn. Ein bebautes Flugfeld bedeutet für die Bevölkerung weniger Zugang zur freien Landschaft und einen Wegfall von Naherholungsflächen. Die Wohnqualität in den umliegenden Ortschaften nimmt ab: Noch mehr Lärm, Lichtverschmutzung und der Verlust einer wichtigen Kaltluftschneise. Große landwirtschaftlich genutzte Flächen gingen verloren. Weniger Grünflächen wandeln weniger CO₂ um und beschleunigen so die Erderwärmung. Das Gelände ist seit 1995 Teil der Rottenburger Biotopvernetzung, hier liegt das Nabu-Biotop, circa 100 Vogelarten kommen hier vor, Bodenbrüter haben ihre Ruhe und Zugvögel können sich ausruhen. Flächenversiegelung bedeutet weniger Versickerungsfläche und verringert so die Grundwasserbildung. In Zeiten zunehmender Trockenheit und sinkender Grundwasserspiegel sollten wir alles unterlassen, was unsere Wasserversorgung gefährdet. Der Boden ist eine unserer Lebensgrundlagen und nicht vermehrbar. Wir sollten sparsam damit umgehen und vorhandene Gewerbeflächen besser nutzen, also dichter und höher bebauen. Das spart Erschließungskosten und generiert mehr Gewerbesteuer auf weniger Fläche.</p>	<p>regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 33 (1 Pers.) 12.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2013 für den Bereich Rottenburg-Baisingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ folgenden Einspruch: Eine Bebauung würde das Landschaftsbild großräumig dominieren. Die Wohnqualität in den umliegenden Ortschaften würde stark abnehmen (mehr Lärm, Lichtverschmutzung sowie Verlust einer wichtigen Kaltluftschneise). Ich bin gegen die Zerstörung des Landschaftsbildes sowie Tötung und Gefährdung von streng geschützten Tierarten, u. a. über 100 Vogelarten die sich vor allem auf dem Fluggelände sowie auf den umliegenden Flächen ausruhen. Wertverlust meines Elternhauses in Eutingen. Zerstörung zweier Flugsportvereine mit über 200 Mitgliedern, da die Start- & Landebahn nicht mehr betrieben werden kann. Hier werden seit Jahrzehnten ehrenamtlich Jugendliche (Schüler, Auszubildende, Studenten) zu Piloten ausgebildet. Das</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>stellt nicht nur ein sehr spannendes Freizeitangebot dar, sondern lehrt die jungen Menschen eigenverantwortliches Handeln: Den Segelflugschein darf man mit 16 Jahren erwerben. Mit 14 Jahren beginnt die Ausbildung. Da der Segelflieger sein ganzes Wochenende auf dem Flugplatz verbringt, hält es Jugendliche besonders von Alkohol, Drogen und Computerspielsucht ab. Der Standort des Flugplatzes kann aus mehreren Gründen nicht verlegt werden: Es ist keine Ausgleichsfläche für einen neuen „Sonderlandeplatz“ geplant. Alle Infrastruktur wurde ehrenamtlich erbaut. Dies ist nicht innerhalb weniger Jahre möglich. Jugendliche können mit dem Fahrrad nicht 30 km bis zum nächsten Fluggelände fahren.</p>	<p>sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Der Regionalverband Neckar-Alb schätzt und befürwortet das Engagement vieler ehrenamtlichen Vereine in der Region – auch und insbesondere im Bereich der Jugendarbeit. Ob und unter welchen Bedingungen ein Sonderlandeplatz mit einem Gewerbegebiet vereinbar ist, ist ggfs. im Zuge der Bauleitplanung zu prüfen Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 34 (2 Pers.) 17.09.2020</p>	<p>Was soll das. Seid Ihr alle senil oder warum habt Ihr immer noch nicht kapiert, dass wir nur eine Erde haben. Ihr dürft nicht alles zerstören und dann sagen, Ihr habt ja nichts gewusst. Ihr wisst genau, dass Ihr unser Erbe grundlos zerstört! <i>(Anm.: betrifft Baisingen, Ergenzingen)</i></p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p>
<p>Nr. 35 (1 Pers.) 17.09.2020</p>	<p>Ich möchte hiermit Einspruch einlegen gegen die geplante Aufhebung des Schutzes der Flächen in o.g. Gebiet. In der Kernstadt Rottenburg konnte durch das Engagement der Bürger ein Gewerbegebiet verhindert werden. Nun sollen die Bürger und die Natur im Gebiet Ergenzingen belastet werden. Meines Wissens hat sich der Gemeinderat in Ergenzingen klar gegen die Erweiterung des Gewerbegebiets ausgesprochen. Es ist für mich vollkommen unverständlich, wie weiterhin daran festgehalten wird, Flächen zu versiegeln, mehr Straßen zu bauen. Die alarmierende Situation, was unser Klima und unsere Umwelt angeht, scheint hier im Kreis völlig ausgeblendet zu werden zu Gunsten von Gewerbesteuerentnahmen. Wir befinden uns in einer Situation, in der Weitblick gefragt ist, ein Umdenken stattfinden muss und nicht immer weiter ein Baugebiet nach dem anderen und ein Gewerbegebiet nach dem anderen ausgewiesen werden. Neue Ideen und neue Wege unter Berücksichtigung unserer Ressourcen! Global denken, lokal handeln, darf nicht nur ein Werbeslogan sein. Wenn es einen Schutz für Flächen gibt, dann gibt es dafür einen Grund, dann ist das zurecht so und nötiger denn je!! Was ist das für ein Schutz, der "einfach so" und gerade in diesen Zeiten aufgehoben werden kann?!</p> <p>Ich wünsche mir und erwarte von einer Behörde (vom Regionalverband), dass diese die Verantwortung für eine lebenswerte Zukunft der Bürger, unsere Umwelt, unsere Ressourcen wahr und ernst nimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Relevante Natur- und Umweltbetroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Nr. 36 (1 Pers.) 10.09.2020	<p>Hiermit erheben ich Einspruch gegen die Planung von Gewerbeflächen auf dem Gebiet Flugfeld Eutingen aus folgenden Gründen:</p> <p>a) Vernichtung von Natur zugunsten kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen</p> <p>b) Es gibt derzeit genug andere, nicht ausgenutzte Gewerbegebiete, in Rottenburg und Ergenzingen</p> <p>c) Vernichtung von Lebensraum seltener Flora und Fauna</p> <p>Zudem finde ich verantwortungslos von der Politik, sich für ein solches Projekt stark zu machen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Der Schutz des Freiraums ist auch dem Regionalverband ein Anliegen. Im Regionalplan wird vorrangig die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gefordert. In seinen Stellungnahmen zu Vorhaben der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung im Außenbereich legt der Regionalverband regelmäßig großen Wert auf nachvollziehbare Bedarfsnachweise.</p> <p>Die genannte Betroffenheit wird in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
Nr. 37 (1 Pers.) 17.09.2020	<p>Zu der in Ihrem Änderungsentwurf enthaltenen Planung für ein mögliches IKG auf dem Flugfeld bei Baisingen (Seite 105 ff.) habe ich folgende verkehrstechnische Einwände (siehe anhängender Kartenausschnitt):</p> <p>Die Verbindung zur AS-Rottenburg/Ergenzingen über die B 28 ist durch das DHL Postfrachtzentrum, die einmündende L 1361 und die angrenzenden Industriegebiete in der Hauptverkehrszeit bereits stark ausgelastet.</p> <p>Die Nutzung der A 81 in Richtung Singen ist nur über einen bedeutenden Umweg über Schnellstraßen möglich. Der Verkehr macht hier praktisch eine Rundfahrt um Ergenzingen und erreicht dann nach ca. 15 km fast wieder den Ausgangspunkt. (siehe Pfeildarstellung in Abbildung).</p> <p>Die bei Horb am Neckar im Bau befindliche Hochbrücke könnte als Ersatzverbindung in südlicher Richtung dienen, bedingt jedoch die Ortsdurchfahrten von Eutingen im Gäu und Bildechingen. Hier sind noch keine Planungen für Ortsumfahrungen absehbar.</p> <p>Das in der Nähe befindliche DHL-Postfrachtzentrum und das Norma-Logistikzentrum können ihre Nachfrage nach Arbeitskräften im Niedriglohnsektor nur mit einer hohen Einpendler-Quote bedienen. Das geplante IKG würde keine Reduzierung von Auspendlern, sondern nur eine weitere Erhöhung der Einpendler bedingen. Handwerksbetriebe in den angrenzenden Gemeinden suchen bereits jetzt händeringend nach Arbeitskräften, ein weiteres Gewerbegebiet müsste fast ausschließlich durch Einpendler mit Arbeitskräften versorgt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft ggf. auch die verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes an die überörtlichen und örtlichen Straßen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Die zweifelhafte verkehrstechnische Lage und die zu erwartenden hohen Pendleraktivitäten sprechen m. E. zumindest aus verkehrstechnischer Sicht gegen die derzeitigen Pläne. In der Darstellung finden Sie exemplarisch eine besonders für den LKW-Fehrverkehr besser erreichbare Lage eingezeichnet (blau).</p> <p>5. Änderung-Regionalplan: S. 105 ff. - Verkehrstechnischer Einwand</p>  <p>Quelle: openstreetmap.org</p>	
<p>Nr. 38 (1 Pers.) 21.09.2020</p>	<p>Wir sind als Anwohner in Ergenzingen, die den Eutinger Flugplatz als Bereicherung der Region sehen, gegen ein Gewerbegebiet beim Eutinger Flugplatz/DHL-Gelände.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. dies betrifft auch Belange bzgl. des Flugplatzes Eutingen. Die genannte Betroffenheit wird in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 39 (1 Pers.) 17.09.2020 Nr. 40 (1 Pers.) 17.09.2020</p>	<p>Ich erhebe Einspruch gegen das geplante Gewerbegebiet „Flugfeld Eutingen/Baisingen/Ergenzingen“. BEGRÜNDUNG : Zersiedelung der Landschaft, schlechtere Wohnqualität in Ergenzingen! Ich wohne in Ergenzingen ... und bin direkt betroffen von der Bebauung durch schlechtere Windverhältnisse und Verlust einer wichtigen Kaltluft-Schneise!</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Dies betrifft auch die Zersiedelung der Landschaft und die Luftqualität in Ergenzingen. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 41 (1 Pers.) 10.09.2020	Ich erhebe Einspruch zu der Planung für das "Flugfeld" in Eutingen als Gewerbegebiet zu nutzen. Zu viele Landschaftsflächen gingen schon an die Großkonzerne verloren. Entweder entstehen überbebaute Bauplätze oder ein Gewerbegebiet. Dadurch geht ein weiteres Stück Land verloren, mit samt der Artenvielfalt an Tieren und Pflanzen. Landschaftlich passt das Gewerbegebiet nicht an dieser Stelle hinein. Arbeitsplätze zu schaffen ist wichtig aber nicht so.	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 42 (1 Pers.) 17.09.2020	Als frühere, langjährige ... Gemeinderätin bin ich über die Überlegungen und Modalitäten solcher Vorhaben durchaus im Bild. Die Ausführungen von Norbert Ziegeler, als Mitglied des Rottenburger Gemeinderats in der Rathausrunde, heute in der Rottenburger Post, kann ich nur unterstreichen und ich bin absolut gegen eine weitere Zersiedelung des "Flugfeldes". Der Bericht über die Gemeinderatssitzung in Eutingen mit 9 zu 5 Stimmen spricht doch Bände. Der vielleicht zu erwartende Mammon - für was? - und welchen zukünftigen Folgen sind ausgeblendet. Es sind Entscheidungen nicht für die derzeitige Generation, sondern für die Zukunft der Kinder! Wollen wir die Wälder weiter brennen und die Polkappen schmelzen lassen? Die Erde, so wie wir sie verbrauchen, ist nicht vermehrbar. Pläne, die irgendwann geschmiedet wurden, und "Herzensanliegen" weniger Nichtbetroffener! sind, können vernünftigerweise still im geduldigen Papierkorb entsorgt werden. Schlingnatter, Feldhamster, vielleicht auch ein Juchtenkäfer und viele Andere werden es Ihnen danken. Kein neues Gewerbegebiet auf dem Eutinger Flugfeld! Sehe auf über ... Lebensjahre zurück, da sind glücklicherweise schon manche als sicher geglaubte Pläne sang- und klanglos verschwunden, weil sie im Laufe der Zeit unsinnig geworden waren!	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Auch eine Prüfung zur Betroffenheit streng geschützter Arten ist ggf. erforderlich. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Relevante Natur- und Umweltbetroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 43 (1 Pers.) 10.09.2020	Ich erhebe Einspruch gegen die Bebauung des Flugfeldes der Stadt Rottenburg und der Gemeinde Eutingen im Gäu. Dieses große Grünflächen-Gebiet auf der Höhe zwischen Eutingen und Rottenburg dient der Natur, den Tieren, die hier ausruhen und brüten können. Durch den Erhalt der Natur profitieren wir Menschen am allermeisten. Wir müssen sie bewahren, denn	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	die Tiere und Pflanzen können nur von dem leben, was wir ihnen übrig lassen und das darf nicht immer weniger werden.	Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Auch eine Prüfung zur Betroffenheit streng geschützter Arten ist ggf. erforderlich. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 44 (1 Pers.) 17.09.2020 Nr. 58 (1 Pers.) 17.09.2020	Gegen die o.g. Änderung erhebe ich Einspruch. <i>(Anm.: betrifft Baisingen, Ergenzingen)</i> Begründung: Die regionalen Grünzüge als große zusammenhängende Freiräume und Grünzäsuren als kleinere Freiräume, sind von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Mit den Grünzäsuren wird dafür gesorgt, dass Siedlungen nicht zusammenwachsen und siedlungsnahe Freiflächen erhalten bleiben. Immer noch werden zu viele Flächen versiegelt. Boden stellt aber ein knappes Gut dar und ist nicht vermehrbar. Die o. g. Änderung dient dazu, den Weg für ein Interkommunales Gewerbegebiet auf der Gemarkung Rottenburg a.N. und Eutingen zu ebnen. Dagegen richtet sich meine Sorge. Die EU will die Klimaziele verschärfen. Die Wirtschaft - insbesondere die Autobranche - befindet sich in einer Krise. Wir müssen neue Postwachstumsstrukturen schaffen und nicht immer neue Gewerbegebiete ausweisen. Die geplante Änderung des o.g. Grünzuges in ein Vorbehaltsgebiet lehne ich deshalb ab.	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Der Schutz des Freiraums ist auch dem Regionalverband ein Anliegen. Im Regionalplan wird vorrangig die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gefordert. In seinen Stellungnahmen zu Vorhaben der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung im Außenbereich legt der Regionalverband regelmäßig großen Wert auf nachvollziehbare Bedarfsnachweise. Relevante Natur- und Umweltbetroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 45 (2 Pers.) 10.09.2020	Wir erheben Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.20 zur 5. Änderung des Regionalverbandes Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG: 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ein 65 ha großes interkommunales Gewerbegebiet auf dem Flugfeld in Baisingen darf es nicht geben. Frischlufschneise im Westen von Ergenzingen, Hochwasser im Göttelfinger Tal, Licht- und Luftverschmutzung, wertvolle Ackerflächen gingen verloren, Verkehrsaufkommen in und um	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Ergenzingen, Naherholungsgebiet ging für immer verloren, geschützte Vogelarten und Insekten werden verschwinden. Der Klimawandel ist nicht mehr zu übersehen. Unsere regionale Versorgung muss gewährleistet bleiben. Ein weiter so, macht uns Menschen krank. Was wir Menschen in Ergenzingen brauchen, ist weniger Verkehr, weniger Autobahnlärm, und kein neues interkommunales Gewerbegebiet auf dem Flugfeld in Baisingen. Wir möchten, dass unsere Kinder und Enkelkinder eine Zukunft haben. Ohne schädliche Umwelteinflüsse. Eine intakte Natur und eine saubere Luft zum Atmen, dass gilt es zu erhalten.</p>	<p>beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch die Luftqualität in Ergenzingen, Licht- und Luftverschmutzung, Hochwassergefährdung, landwirtschaftliche Nutzflächen, Verkehrsaufkommen und Naherholung. Auch eine Prüfung zur Betroffenheit streng geschützter Arten ist ggf. erforderlich. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 46 (1 Pers.) 17.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Aufhebung des bisherigen Schutzstatus des Gebietes "Flugfeld bei Baisingen/Ergenzingen" und die Neueinstufung als Vorbehaltsgebiet. Ich möchte gar nicht versuchen, eigene Argumente zu formulieren, das haben schon andere für mich getan. Nicht akzeptabel ist:</p> <p>Immer neue Gewerbegebiete zu bauen und dadurch Grünflächen zu zerstören, in Zeiten des Klimawandels nicht den immensen Wert von Natur und Bepflanzungen zu erkennen, Landschaften immer mehr zu zersiedeln, Kaltluftschneisen zu verbauen, landwirtschaftliche Flächen zu reduzieren, Wasser-Versickerungsflächen zu reduzieren und dadurch den Grundwasserspiegel zu senken, Lebensraum der Tiere / Insekten zu zerstören, Erholungsräume für Menschen zu reduzieren, wirtschaftliche Belange vor die Erhaltung der Lebensgrundlage für künftige Generationen zu stellen. Aus diesen Gründen erhebe ich Einspruch.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch Flächenverbrauch, Landschaftszersiedelung, die Luftqualität in Ergenzingen, landwirtschaftliche Nutzflächen, Grundwasserbeeinträchtigungen, Beeinträchtigung von Lebensräumen für Tiere und Naherholung. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 47 (1 Pers.) 08.09.2020</p>	<p>Fristgerecht möchte ich hiermit Einspruch erheben gegen die geplante Umwandlung "VRG Grünzug in VGB Grünzug" in Rottenburg-Baisingen (S. 105/106 der 5. Änderung des Regionalplans 2013). Die Umwandlung erfolgt mit der klaren Absicht, den Weg frei zu machen für das interkommunale Gewerbegebiet Rottenburg/Eutingen. Es ist absehbar, dass sich hier in erster Linie Speditionen ansiedeln werden, wie dies bereits in Ergenzingen aufgrund der Autobahnnähe der Fall ist. Dies bedeutet einen hohen Flächenverbrauch bei geringer Schaffung von Arbeitsplätzen und zusätzlichen LKW-Verkehr. Das heutige Flugfeld</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>und sein Umland ist für uns ein Naherholungsgebiet, wo wir - ohne ins Auto steigen zu müssen - gerne spazieren gehen und Fahrrad fahren. Unvorstellbar, dass diese schöne Naturlandschaft mit Gewerbehallen zugebaut wird. Als langjähriges Mitglied des NABU und Hobbyfotograf bin ich auch häufig auf diesem Gelände unterwegs, um Zugvögel bei einer Rast zu fotografieren. Wir würden mit einem weiteren großen Gewerbegebiet (Eutingen Bahnhof West und Ost sowie das große DHL Verteilerzentrum sind ja bereits existent) Natur zerstören, die wir für uns und unsere nachfolgenden Generationen dringend benötigen. Lebensqualität darf man nicht dem Kommerz opfern!</p>	<p>umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch Flächenverbrauch, Beeinträchtigungen von Naherholung und von Lebensräumen für Tiere. Auch eine Prüfung zur Betroffenheit streng geschützter Arten ist ggf. erforderlich. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Welches Gewerbe sich ggf. dort ansiedelt, entscheiden die zuständigen kommunalen Gremien.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 48 (1 Pers.) 10.09.2020</p>	<p>Einspruch gegen Änderung des Regionalplans aus gegebenem Anlass, der geplanten Änderung des Regionalplans durch den RVNA gegen die Aufhebung des Schutzes der Flächen für das geplante Gewerbegebiet Flugfeld Eutingen/Ergenzingen/Baisingen. Die Auswirkungen auf die Natur sind so gravierend, dass hier großer, nicht mehr umzukehrender Schaden entstehen würde. Sowohl die Bodenversiegelung, die Auswirkung auf Grundwasser, Ackerböden, Luft und Licht und die Frischluftzufuhr für die umliegenden Dörfer sind nicht hinnehmbar. Die Auswirkung auf die Tierwelt sind gravierend, denn mehrere geschützte Tierarten, die entweder hier leben oder wie einige Vogelarten das Gelände als Rastplatz nutzen, sind für diese Arten vernichtend. Die Zerstörung des Naherholungsgebietes für die Bewohner der Ortschaften ist ein Skandal. Wenn man diese Auswirkungen in Bezug zum erwarteten Gewinn bringt, ist eine Abwägung bisher offensichtlich noch nicht geschehen. Der Gewinn wird ausschließlich darin bestehen, daß man irreversible Eingriffe vornimmt, um Industrie anzusiedeln, obwohl man ausreichend Fläche u. a. im Bereich Ergenzingen-Ost zur Verfügung hatte. Diesen Ausbau zurückzunehmen, der schon weit geplant war, um in Ergenzingen-West ein Gebiet zu erschließen, das so erhaltenswert wäre, ist ein Betrug an den Bürgern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch Bodenversiegelung, landwirtschaftliche Nutzflächen, Auswirkungen auf Grundwasser, Frischluftzufuhr, Tierwelt und Naherholung. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Welches Gewerbe sich ggf. dort ansiedelt, entscheiden die zuständigen kommunalen Gremien. Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete ist im Rahmen der Bauleitplanungen zudem ein Bedarfsnachweis erforderlich.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 49 (2 Pers.) 07.09.2020</p>	<p>Hiermit legen wir gegen die 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 fristgerecht Einspruch ein.</p> <p>Zur Begründung: Als Einwohner der Stadt Rottenburg im Stadtteil Ergenzingen ... sind wir maßgeblich von den Änderungen betroffen. Aufgrund der starken wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Rottenburg sowie der gesamten Region in den vergangenen Jahren, hat sich der Stadtteil Ergenzingen durch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Gewerbeansiedlungen und Straßenbau stark verändert. Im Osten und Süden ist Ergenzingen von der A 81, im Norden und Westen von der B 28 und der L 1361 eingeschlossen. Außerdem ist Ergenzingen umgeben von den Gewerbegebieten Ergenzingen-Ost, Höllsteig, Eutingen Hummelberg (wir sind hier direkte Anwohner mit einer Luftlinie von ca. ... m), dem DHL-Standort Eutingen und dem Bondorfer Gewerbegebiet Am Römerfeld. Eine Weiterentwicklung von Gewerbeflächen mit notwendiger verkehrstechnischer Anbindung, aber außerhalb von Ortschaften, muss unter Berücksichtigung von ökologischen Aspekten und belasteten Faktoren für anliegende Siedlungen kritisch betrachtet werden.</p> <p>Das Flugfeld ist bisher als regionaler Grünzug ausgewiesen und stellt ein Gebiet für Landwirtschaft, Bodenerhaltung und Naturschutz dar. Durch eine großflächige Industrie- bzw. Gewerbeansiedlung im Westen von Ergenzingen befürchten wir nicht nur Beeinträchtigungen der Frischluftzufuhr für Ergenzingen, sondern auch deutlich erhöhte Belastungen durch noch mehr Verkehr, verbunden mit Lärm und Luftverschmutzung. Die großflächige Versiegelung der Hochfläche im Westen verschärft zudem die bestehende Regenwasserproblematik in Ergenzingen und kann in Zusammenhang mit zunehmenden Starkregen zu einer erhöhten Überschwemmungsgefahr für den Ort führen. Darüber hinaus wird eine großflächige Neuversiegelung sich in der Regel auf den Grundwasserspiegel auswirken. Außerdem wird das „Flugfeld Baisingen“ als bedeutender Brut- und Rastplatz für gefährdete Vogelarten und als eine Oase für Artenvielfalt gesehen. Dies wird vom NABU wissenschaftlich beobachtet. Der Verlust dieses Biotops wäre aus Sicht des Naturschutzes nicht vertretbar. Das bislang unbebaute Areal auf der Hochfläche an der Gemarkungsgrenze im Westen von Ergenzingen ist der wichtigste Frischluftkorridor für die Ortschaft. Aufgrund der obigen Ausführungen lehnen wir die 5. Änderung des Regionalplanes ab!</p>	<p>Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch die Luftqualität in Ergenzingen aufgrund eventuell veränderter Frischluftzufuhr, Belastungen durch zusätzlichen Verkehr, Hochwassergefährdung, Auswirkungen auf das Grundwasser sowie die Tierwelt. Auch eine Prüfung zur Betroffenheit streng geschützter Arten ist ggf. erforderlich. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 50 (1 Pers.) 17.09.2020</p>	<p>Hiermit lege ich Einspruch gegen das geplante Gewerbegebiet "Flugfeld Baisingen / Ergenzingen" ein.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht.</p>
<p>Nr. 51 (1 Pers.) 10.09.2020</p>	<p>Für die geplante Umwandlung "VRG Grünzug in VGB Grünzug" in Rottenburg-Baisingen Seite 105/106 der Änderung des Regionalplans 2013 mache ich hiermit meine Einspruch geltend. Dies möchte ich auch wie folgt begründen: Im gesamten oberen Gäu erleben wir die letzten 30 Jahre einen sehr starken Eingriff in die Natur. Dies wurde mit der Ansiedlung von großen Logistikunternehmen beschleunigt. Die umliegenden Ortschaften wachsen durch die Erweiterungen der Industriegebiete zusammen. Versand- und Lagerhallen prägen inzwischen unser Landschaftsbild. Aus meiner Sicht</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>kann man in dieser Region solch starke Eingriffe in die Natur nicht weiter vornehmen. Wir sollten aus den Fehlern lernen, die in Stuttgart und Reutlingen gemacht wurden. Dort wurden Luftkorridore abgeschnitten, Äcker und Wiesen, die als CO₂-Speicher dienen, dem Flächenfraß geopfert. Das sind nur einige Gründe, warum wir weiteres Speditions-gewerbe nicht mehr in unserer Region haben wollen. Auch die Lärm- und Schadstoffbelastung von immer mehr LKWs, die täglich durch unseren Ort fahren, wollen wir nicht weiter ertragen. Daher ein klares NEIN zu einer weiteren Ansiedlung von Logistik-unternehmen in unserem Gäu.</p>	<p>Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Luftqualität aufgrund eventuell veränderter Frischluftzufuhr und Belastungen durch zusätzlichen Verkehr. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Welches Gewerbe sich ggf. dort ansiedelt, entscheiden die zuständigen kommunalen Gremien.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 52 (1 Pers.) 19.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Änderung des Regionalplans Neckar-Alb, durch die eine gewerbliche Nutzung des alten Flugfeldes bei Göttelfingen ermöglicht werden soll. Angesichts der Besorgnis erregenden Dynamik des vom Menschen verursachten Klimawandels ist es dringend erforderlich, gerade solche Gebiete vor weiteren großen Eingriffen durch den Menschen zu schützen, gerade im Hinblick auf die zukünftigen Generationen. Eine derartige Flächenversiegelung trägt dazu bei, dass Ökosysteme zerstört und Tiere und Pflanzen noch mehr zurückgedrängt werden. Ebenso wird die Landschaft zerstört, verliert an Attraktivität, wenn sie immer mehr den Industriegebieten in den Vorstädten angeglichen wird.</p> <p>Kurzfristige Gewinnmaximierung ist hier unhaltbar, vielmehr ist nachhaltiges Handeln gefordert, um den natürlichen Reichtum unseres blauen Planeten zu bewahren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch mögliche Auswirkungen auf das Klima, Lebensräume von Tieren und Pflanzen, die Landschaft, das Landschaftsbild und die Naherholung. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 53 (1 Pers.) 13.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Beschluss der Regionalversammlung vom 26.5.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Umwandlung von Vorranggebiet „regionaler Grünzug“ und „Fläche für Landwirtschaft“ in Vorbehaltsgebiet „regionaler Grünzug“ 40,7 ha Flugfeld Baisingen (S. 105 - 108).</p> <p>Das Gebiet Flugfeld Baisingen dient heute:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Naherholungsgebiet - als Frischluftschneise für das gesamte „Obere Gäu“ - als Rückzugsgebiet für bedrohte Arten - zur Produktion von regionalen hochwertigen Lebensmittel - als Versickerungsfläche zur Grundwasserneubildung - dem Hochwasserschutz. 	<p>Der Regionalverband bedankt sich für die ausführliche Stellungnahme und nimmt die vorgebrachten Argumente zur Kenntnis. Gleichzeitig wird der die detaillierten Ausführungen im weiteren Verfahren an die betroffenen Behörden und Kommunen weiterleiten, damit diese Berücksichtigung finden können.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass in der Regionalplanänderung im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt wird. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Ich sehe durch die geplante Umwidmung folgende Schutzgüter bedroht bzw. verletzt:</p> <p>Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier durch erhebliche Lärm- und Lichtemissionen und dem Verlust des einzigen größeren Offenraumes auf den Gemarkungen Ergenzingen und Baisingen,</p> <p>Schutz des Arten- und Naturschutzes durch eine dauerhafte Vernichtung wertvoller Rückzugsräume von Vögeln, Insekten und Säugetieren,</p> <p>Schutz der Grundwasserneubildung durch Vernichtung der letzten regional möglichen Trinkwassernotgewinnung, der Edelmannfassung im Göttelfinger Tal,</p> <p>Schutz vor Hochwasserereignissen vorzugsweise von Ergenzingen, aber auch der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Göttelfinger Tal und der Kläranlage Ergenzingen.</p> <p>Auf die beiden letztgenannten Punkte möchte ich als betroffener Landwirt besonders eingehen.</p> <p><u>Grundwasserneubildung:</u> Das geplante Gewerbegebiet Flugfeld befindet sich in Mitten des rund 8.988 ha großen Wasserschutzgebietes Bronnbachquelle. Das Schutzgebiet wurde bereits 1992 festgesetzt, seither gelten für die Landwirtschaft besondere Bewirtschaftungsvorgaben. Im Bereich Göttelfinger Tal und somit unmittelbar am Flugfeld befindet sich dazu eine aktive Wasserfassung (Edelmannfassung), welche aus oberflächennahen Erdschichten Wasser sammelt und nach Ergenzingen führt. Diese hat zwei Sammlerstränge, einen kurzen Sammler in Richtung Baisingen mit knapp ca. 1/4 bis 1/3 der Gesamtschöpfung, ein zweiter führt zu den Gewannen Weiher / Jauchert / Großer Acker zum Gebiet des Flugfeldes. Diese schöpft 2/3 bis 3/4 der Gesamtwassermenge und bezieht diese Schöpfung somit im Wesentlichen aus dem Herz des Bereiches des Flugfeldes. Durch die unvermeidlich eintretende Beeinträchtigung dieser Sammler fällt gerade für Ergenzingen eine sehr wichtige Wasserquelle weg, ist man gerade in Ergenzingen und Baisingen derzeit fast vollständig von der Versorgung mit Bodenseewasser abhängig. In der jüngsten Vergangenheit kam es bereits mehrfach zu vorübergehenden Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Liefermengen seitens der Bodenseewasserversorgung an die Gäuwasserversorgung. Die Bevorratung von Löschwasser im Vorratsbehälter Baisinger Str./Horber Str. mit über 130 m³ Fassungsvermögen in Ergenzingen würde ebenfalls akut gefährdet. Eine neuzubauende Wasserrückhaltung im Bereich Flugfeld/Göttelfinger Tal könnte dies in keinem Fall ausgleichen. Die Uni Kassel hat im Auftrag des Umwelt- und Landwirtschaftsministerium in einer Studie festgestellt, dass Ackerboden pro Jahr so viel Regenwasser aufnimmt, dass von ca. 870 mm Niederschlag p.a. rund 170 mm der Grundwasserneubildung zugeführt wird. Diese wichtigen Funktionen gelten es im hiesigen Fall unbedingt zu bewahren und zu schützen!</p> <p><u>Hochwasserereignisse:</u> Als aktiver Landwirt musste ich, wie auch meine Kollegen, in der Vergangenheit bereits immer wieder Überschwemmungen auf Teilen meiner / unserer landwirtschaftlichen Flächen „ersatzlos“ hinnehmen. Zuletzt geschehen war dies in meinem konkreten Fall am 10.08.2019, aber auch am 19.01.2018, im Frühsommer 2016, am 12.07.2015, am 05.08.2011, am 29.07.2011 und am 22.07.2011, um nur</p>	<p>Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch mögliche Auswirkungen auf die in der Stellungnahme vorgetragene Aspekte.</p> <p>Im Regionalplan besteht auch mit der 5. Änderung im Bereich des Flugfeldes Baisingen mit dem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) nach wie vor eine Festlegung zum Schutz des Freiraumes, die keiner Prüfung der genannten Umweltaspekte bedarf. Erst im Falle von kommunalen Planungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes ist eine Prüfung der Umweltschutzgüter erforderlich.</p> <p>Der Schutz des Freiraums ist auch dem Regionalverband ein Anliegen. Im Regionalplan wird vorrangig die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gefordert. In seinen Stellungnahmen zu Vorhaben der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung im Außenbereich legt der Regionalverband regelmäßig großen Wert auf nachvollziehbare Bedarfsnachweise. Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete ist im Rahmen der Bauleitplanungen ein Bedarfsnachweis erforderlich.</p> <p>Relevante Natur- und Umweltbetroffenheiten werden, wie folgt, in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen: „Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Rechtsbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgetragen: Freirauminanspruchnahme, Lage in Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten (insbesondere Rebhuhn, auch Feldlerche, Braunkehlchen, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Zauneidechse, Gras-Platterbse, evtl. Dicke Trespe sowie Tagfalter- und Widderchen-Arten), Zugvogelrastgebiet. Die</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>die letzten 10 Jahre zu benennen. Bei diesen Ereignissen kam es auch mehrfach zum Austritt von Fäkalien und mit anderen Stoffen belastetes Abwässern aus der Schmutzwasserkanalisation zwischen der Ortschaft und der Kläranlage Ergenzingen, welches sich dann, wenn auch stark verdünnt, auf den Flächen ausgebreitet und seinen Niederschlag gefunden hat. Durch die mittlerweile weitere Vergrößerung des Gewerbegebietes in Ergenzingen Ost, die geplante und bereits beschlossene Erweiterung des Gewerbegebiet Höllsteig 2, den Wohngebieten Baisinger Weg, Öchsner 1 und 2 in Ergenzingen, den Wohngebieten Röteweg, Hinter dem Schlossgarten, Tannensteigstraße, Untere Wiesen Erweiterung und Wohn- und Gewerbegebiet Ahnengärten wird sich dies noch verstärken. Hinzu kommt, dass aktuell auch in Göttelfingen, Vollmaringen und Wolfenhausen neue Wohngebiete erschlossen werden und deren Entwässerung ebenfalls nach Ergenzingen abgeführt wird. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, dass sich trotz dem Bau von weiteren Rückhaltebecken die Situation weiter verschlimmern wird! Ebenfalls ist die dadurch die nachhaltige Produktion von regional erzeugten Lebensmitteln in Gefahr! Im Jahr 2017 stand weltweit jedem Menschen nach Angaben der FAO und Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes rund 2.000 m² Ackerfläche zu seiner Ernährung zur Verfügung, dies wird sich bis im Jahr 2050 auf ca. 1.500 m², also um ca. 25 % verringern. Blickt man in das Jahr 1970 zurück, standen jedem Weltbürger noch rund 3.800 m² zur Verfügung. Die Getreideerntemengen in Deutschland sind von 2014 bis heute um rund 10 Mio. Tonnen auf nunmehr ca. 42 Mio. Tonnen (ca. 22,8 %) kontinuierlich auf gerade mal 500 kg pro Einwohner inkl. der Verwertung als Tierfutter gesunken. Gleichzeitig steigen die Ansprüche nach umweltschonenderer Bewirtschaftungsweisen der Bevölkerung immer weiter, was im krassen Widerspruch zum immer noch fortwährenden Flächenentzug (ca. 56 ha/Tag in Deutschland) der Landwirtschaft steht. Das wichtigste Ziel politischen Handelns auf allen Ebenen muss die Sicherung der Ernährung und Versorgung mit sauberem Trinkwasser der Bevölkerung sein. Ich fordere hiermit den Regionalverband Neckar-Alb auf, die genannten Belange der Natur und Landwirtschaft zu berücksichtigen und von der Umwidmung der Fläche im Flugfeld abzusehen. Die Regionalversammlung sollten mindestens die Vorgaben der Bundesregierung zur nachhaltigen Flächenentwicklung auf den Regionalplan anwenden. Das bedeutet, vorrangig gewerbliche und industrielle Brachen (z.B. das Queck-Areal) zu reaktivieren und bestehende Gewerbe- und Industriegebiete effizienter zu nutzen.</p>	<p>Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p>
<p>Nr. 54 (1 Pers.) Nr. 55 (1 Pers.) 08.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch für das geplante Gewerbegebiet beim Flugfeld zwischen Ergenzingen und Eutingen. Aus Natur- und Luftverschmutzungsgründen halte ich es für unverantwortlich, hier nochmals ein Gewerbegebiet in Grenznähe zu Ergenzingen entstehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 56 (1 Pers.) 18.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Beschluss der Regionalversammlung vom 26. 5. 2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bezüglich der Umwandlung von Vorranggebiet „regionaler Grünzug“ und „Fläche für Landwirtschaft“ in Vorbehaltsgebiet „regionaler Grünzug“ 40,7 ha Flugfeld Baisingen (S. 105 - 108).</p> <p>Das Gebiet Flugfeld Baisingen dient heute:</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Naherholungsgebiet - als Frischluftschneise für das gesamte „Obere Gäu“ - als Rückzugsgebiet für bedrohte Arten <p><u>Hochwasserereignisse:</u> Als aktiver Landwirt musste ich, wie auch meine Kollegen, in der Vergangenheit bereits immer wieder Überschwemmungen auf Teilen meiner/unserer landwirtschaftlichen Flächen „ersatzlos“ hinnehmen. Zuletzt geschehen war dies in meinem konkreten Fall am 10.08.2019, aber auch am 19.01.2018, im Frühsommer 2016, am 12.07.2015, am 05.08.2011, am 29.07.2011 und am 22.07.2011 um nur die letzten 10 Jahre zu benennen. Bei diesen Ereignissen kam es auch mehrfach zum Austritt von Fäkalien und mit anderen Stoffen belastetes Abwässern aus der Schmutzwasserkanalisation zwischen der Ortschaft und der Kläranlage Ergenzingen, welches sich dann, wenn auch stark verdünnt auf den Flächen ausgebreitet und seinen Niederschlag gefunden hat. Durch die mittlerweile weitere Vergrößerung des Gewerbegebietes in Ergenzingen Ost, die geplante und bereits beschlossene Erweiterung des Gewerbegebiet Höllsteig 2, den Wohngebieten Baisinger Weg, Öchsner 1 und 2 in Ergenzingen, den Wohngebieten Röteweg, Hinter dem Schlossgarten, Tanensteinstraße, Untere Wiesen Erweiterung und Wohn- und Gewerbegebiet Ahnengärten wird sich dies noch verstärken. Hinzu kommt, dass aktuell auch in Göttelfingen, Vollmaringen und Wolfenhausen neue Wohngebiete erschlossen werden und deren Entwässerung ebenfalls nach Ergenzingen abgeführt wird. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, dass sich trotz dem Bau von weiteren Rückhaltebecken die Situation weiter verschlimmern wird! Ebenfalls ist die dadurch die nachhaltige Produktion von regional erzeugten Lebensmitteln in Gefahr!</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Produktion von regionalen hochwertigen Lebensmitteln - als Versickerungsfläche zur Grundwasserneubildung - dem Hochwasserschutz <p>Ich sehe durch die geplante Umwidmung folgende Schutzgüter bedroht bzw. verletzt:</p> <p>Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier durch erhebliche Lärm- und Lichtemissionen und dem Verlust des einzigen größeren Offenraumes auf den Gemarkungen Ergenzingen und Baisingen</p>	<p>Der Regionalverband bedankt sich für die ausführliche Stellungnahme und nimmt die vorgebrachten Argumente zur Kenntnis. Gleichzeitig wird der die detaillierten Ausführungen im weiteren Verfahren an die betroffenen Behörden und Kommunen weiterleiten, damit diese Berücksichtigung finden können.</p> <p>Wir verweisen darauf, dass in der Regionalplanänderung im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt wird. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch mögliche Auswirkungen auf die in der Stellungnahme vortragenen Aspekte.</p> <p>Im Regionalplan besteht auch mit der 5. Änderung im Bereich des Flugfeldes Baisingen mit dem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) nach wie vor eine Festlegung zum Schutz des Freiraumes, die keiner Prüfung der genannten Umweltaspekte bedarf. Erst im Falle von kommunalen Planungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes ist eine Prüfung der Umweltschutzgüter erforderlich.</p> <p>Der Schutz des Freiraums ist auch dem Regionalverband ein Anliegen. Im Regionalplan wird vorrangig die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gefordert. In seinen Stellungnahmen zu Vorhaben der Wohnbauflächen- und Gewerbeflächenentwicklung im Außenbereich legt der Regionalverband regelmäßig großen Wert auf nachvollziehbare Bedarfsnachweise.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Schutz des Arten- und Naturschutzes durch eine dauerhafte Vernichtung wertvoller Rückzugsräume von Vögeln, Insekten und Säugetieren</p> <p>Schutz der Grundwasserneubildung durch Vernichtung der letzten regional möglichen Trinkwassernotgewinnung, der Edelmannfassung im Göttelfinger Tal</p> <p>Schutz vor Hochwasserereignissen vorzugsweise von Ergenzingen, aber auch der landwirtschaftlichen Flächen zwischen Göttelfinger Tal und der Kläranlage Ergenzingen.</p> <p>Die Uni Kassel hat im Auftrag des Umwelt- und Landwirtschaftsministerium in einer Studie festgestellt, dass Ackerböden pro Jahr so viel Regenwasser aufnehmen, dass von ca. 870 mm Niederschlag p.a. rund 170 mm der Grundwasserneubildung zugeführt wird. Diese wichtigen Funktionen gilt es im hiesigen Fall unbedingt zu bewahren und zu schützen!</p> <p>Von dem Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch auf 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 zu senken und bis zum Jahr 2050 auf Null, sind wir weit weg. Sie als Regionalverband haben die Aufgabe, auch wenn der Regionalverband viele Mitglieder die Bürgermeister sind hat (die Kommunale Eigeninteressen vertreten), die Beschlüsse der Bundesregierung umzusetzen. Deshalb sollte vor einer Ausweisung neuer Gewerbegebiete, gewerbliche und industrielle Brachen reaktiviert werden und bestehende Gewerbe- und Industriegebiete effizienter genutzt werden. Themen wie Klimaschutz, Ressourcenschutz, und die Verantwortung für nachfolgende Generationen sollten bei den Beratungen mehr Gehör finden. Wir dürfen so mit dem Flächenverbrauch nicht weitermachen.</p> <p>Im Jahr 2017 stand weltweit jedem Menschen nach Angaben der FAO und Berechnungen des Deutschen Bauernverbandes rund 2.000 m² Ackerfläche zu seiner Ernährung zur Verfügung, dies wird sich bis im Jahr 2050 auf ca. 1.500 m², also um ca. 25 % verringern. Blickt man in das Jahr 1970 zurück, standen jedem Weltbürger noch rund 3.800 m² zur Verfügung. Die Getreideerntemengen in Deutschland sind von 2014 bis heute um rund 10 Mio. Tonnen auf nunmehr ca. 42 Mio. Tonnen (ca. 22,8 %) kontinuierlich auf gerade mal 500 kg pro Einwohner inkl. der Verwertung als Tierfutter gesunken. Gleichzeitig steigen die Ansprüche nach umweltschonenderer Bewirtschaftungsweisen der Bevölkerung immer weiter, was im krassen Widerspruch zum immer noch fortwährenden Flächenentzug (ca. 56 ha/Tag in Deutschland) der Landwirtschaft steht. Das wichtigste Ziel politischen Handeln auf allen Ebenen muss die Sicherung der Ernährung und Versorgung mit sauberem Trinkwasser der Bevölkerung sein.</p> <p>Ich fordere hiermit den Regionalverband Neckar-Alb auf, die genannten Belange der Natur und Landwirtschaft zu berücksichtigen und von der Umwidmung der betroffenen Flächen abzusehen.</p>	<p>Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete ist im Rahmen der Bauleitplanungen ein Bedarfsnachweis erforderlich.</p> <p>Relevante Natur- und Umweltbetroffenheiten werden, wie folgt, in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen: „Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von Seiten der Rechtsbehörden und des ehrenamtlichen Naturschutzes folgende Vorbehalte gegen die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes vorgetragen: Freirauminanspruchnahme, Lage in Wasserschutzgebiet, Erhöhung der Hochwassergefahr, Verlust von Bodenfunktionen, Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, Beeinträchtigung der Frischluftzufuhr, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht, Vorkommen streng geschützter Arten (insbesondere Rebhuhn, auch Feldlerche, Braunkehlchen, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Steinschmätzer, Wiesenpieper, Zauneidechse, Gras-Platterbse, evtl. Dicke Trespe sowie Tagfalter- und Widderchen-Arten), Zugvogelrastgebiet. Die Betroffenheiten sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.“</p>
Nr. 57 (1 Pers.) 17.09.2020	Ich bin gegen das XXL Gewerbegebiet Baisingen/Ergenzingen!!!	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht.
Nr. 59 (1 Pers.) 17.09.2020	Hiermit erhebe ich gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2013 für den Bereich Rottenburg-Baisingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ folgenden Einspruch: Eine Bebauung würde das Landschaftsbild großräumig dominieren. Die Wohnqualität in den umliegenden Ortschaften würde stark abnehmen (mehr Lärm, Lichtverschmutzung sowie Verlust einer wichtigen Kaltluftschneise). Ich bin gegen die Zerstörung des Landschaftsbildes sowie Tötung und Gefährdung von streng geschützten Tierarten, u. a. über 100 Vogelarten, die sich vor allem auf dem Fluggelände sowie auf den umliegenden Flächen ausruhen.	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch die in der Stellungnahme genannten Aspekte. Im Falle einer Gewerbegebietesplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.
Nr. 60 (1 Pers.) 17.09.2020	Gegen die Aufhebung des Schutzes des ehemaligen Flugfeldes bei Baisingen und Ergenzingen durch den Regionalverband Neckar-Alb möchte ich hiermit Einspruch einlegen.	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht.
Nr. 61 (1 Pers.) 15.09.2020 (Anhang 12.09.2020)	Mit dieser E-Mail möchte ich Einspruch gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2013 einlegen. Insbesondere gegen den Plan, das Fluggelände Eutingen im Gäu zu einem Gewerbegebiet umzuwandeln. Das Fluggelände ist sehr wichtig. Die große Grünfläche und die Bäume bieten vielen Tierarten Schutz- und Lebensraum. Es umzuwandeln würde diesen Lebensraum für die Tiere unwiederbringlich zerstören und die am Platz ansässigen Vereine vor eine große Existenzfrage und Herausforderung stellen. Der Flugplatz ist für die beiden ansässigen Vereine seit Jahrzehnten ein Zuhause und ein wichtiger kultureller und freizeittlicher Anlaufpunkt, für Luftsportfreunde in der ganzen Region. Ihn zu einem Gewerbegebiet umzuwandeln würde den anwesenden Vereinen den Boden unter den Füßen wegziehen.	Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Luftsportvereine funktionieren nur, wenn sie einen Flugplatz haben. Außerdem sind Flugplatzfeste, wie die "Mobilen Legenden" eine exzellente Werbung für die Region, da sie viele Gäste von außerhalb anlocken.</p> <p>Ich möchte sie bitten diesen Teil des Regionalplans zu überdenken und ihre Pläne in Bezug auf das Fluggelände Eutingen im Gäu zu revidieren.</p> <p>Anhang: Hiermit erhebe ich gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2013 für den Bereich Rottenburg-Baisingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ folgenden Einspruch: Ich bin gegen die Zerstörung des Landschaftsbildes sowie Tötung und Gefährdung von streng geschützten Tierarten, u. a. über 100 Vogelarten, die sich vor allem auf dem Fluggelände sowie auf den umliegenden Flächen ausruhen.</p>	<p>betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch die in der Stellungnahme genannten Aspekte. Im Falle einer Gewerbegebiet-splanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Der Regionalverband Neckar-Alb schätzt und befürwortet das Engagement vieler ehrenamtlichen Vereine in der Region. Ob und unter welchen Bedingungen ein Sonderlandeplatz mit einem Gewerbegebiet vereinbar ist, ist ggfs. im Zuge der Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 62 (1 Pers.) 17.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Aufhebung des Schutzes der Flächen im und rund um das Flugfeld Baisingen und Ergenzingen. Besonders um die zusammenhängende Grünflächen für die Natur, die Insekten und auch selten gewordenen Vögel wie der Feldlerche zu erhalten und deren Lebensraum nicht weiter einzuschränken.</p> <p>Zudem wurden bereits im Gewerbegebiet von Ergenzingen weniger Arbeitsplätze geschaffen als vielmehr großflächige Lagerhallen mit sicherlich viel Automatisierung gebaut, die viel Platz verbrauchen. Der zusätzliche Lastverkehr hat die Asphaltdecke des Zubringers zur Autobahn schon beschädigt und die wild parkenden Lastwagenfahrer vermüllen die Landschaft. Das auf dem Land günstige Bauland lockt meines Erachtens nur weitere Firmen an die großflächige Lagerkapazitäten suchen. Ich bitte diesen meinen Einspruch zu vermerken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch die in der Stellungnahme genannten Aspekte. Im Falle einer Gewerbegebiet-splanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Welches Gewerbe sich ggf. dort ansiedelt, entscheiden die zuständigen kommunalen Gremien. Bei der Entwicklung neuer Gewerbegebiete ist im Rahmen der Bauleitplanungen zudem ein Bedarfsnachweis erforderlich.</p> <p>Relevante Natur- und Umweltbetroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 63 (1 Pers.) 10.09.2020 Nr. 64 (1 Pers.) 10.09.2020</p>	<p>Hiermit erhebe ich gegen den Regionalplan Neckar-Alb 2013 für den Bereich Rottenburg-Baisingen auf dem sog. Flugfeld bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ folgenden Einspruch: Eine Bebauung würde das Landschaftsbild großräumig dominieren. Die Wohnqualität in den umliegenden Ortschaften würde stark abnehmen (mehr Lärm, Lichtverschmutzung sowie Verlust einer wichtigen Kaltluftschneise).</p> <p>Ich bin gegen die Zerstörung des Landschaftsbildes sowie Tötung und Gefährdung von streng geschützten Tierarten, u. a.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>über 100 Vogelarten, die sich vor allem auf dem Fluggelände sowie auf den umliegenden Flächen ausruhen. Das Gewerbegebiet würde eine weitere Belastung durch klimaschädliches CO₂-Treibhausgas bei Bau und Betrieb bedeuten.</p>	<p>Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch die in der Stellungnahme genannten Aspekte. Im Falle einer Gewerbegebietesplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. In die Begründung zur 5. Regionalplanänderung wird aufgenommen, dass im Rahmen der Bauleitplanung mögliche Beeinträchtigungen der Frischluftzufuhr und des Landschaftsbildes, zusätzliche Belastungen durch Lärm, Verkehr und Licht sowie mögliche Betroffenheiten streng geschützter Arten, u. a. Vogelarten, zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Nr. 65 (1 Pers.) 08.09.2020</p>	<p>Gegen die Änderung Planteil Rottenburg Baisingen, Plan Seite 106 möchte ich hiermit Einspruch erheben. Begründung: 1. Die Umwidmung des Geländes Flugfeld Baisingen von VRG in VBG würde der Stadt Rottenburg eine Überplanung des Geländes in ein Interkommunales Gewerbe-Gebiets gemeinsam mit der Gemeinde Eutingen ermöglichen. Es kann also ein planbares Areal, vom jetzigen Gewerbegebiet Eutinger Bahnhof, in Erweiterung zur B 14 mit der neuen Flugfeldfläche, und dazu das jetzige Briefverteilungszentrum plus gegenwärtiger Erweiterung entstehen. Dieses komplexe Gewerbe- und Industriegebiet wird unsere Landschaft und Lebensraum total verändern. Wir sind schon jetzt umgeben von Gewerbe und Industrie (Ergenzingen Ost) und wir können einen neuen Komplex dieser Größenordnung nicht mehr akzeptieren. Unser Lebensraum (das Gäu) hätte sein Gesicht und seine Funktion als Naherholungsgebiet verloren. 2. Das für eine mögliche Planung freigegebene Gebiet von ca. 70 ha bedeutet auch eine Versiegelung von Boden und wäre als Fläche, wo Regen versickern kann, verloren. Das Gelände ist zwar kein Wasserschutzgebiet, aber Wassereinzugsgebiet. Die Grundwasserströme verlaufen vom Scheitelpunkt Fluggelände einmal in Richtung Bronnbachquelle und in westlicher Richtung zur Talmühlenquelle im Eutinger Tal. Dieses wurde in den 80er Jahren bei der Planung des Tanklagers Eutinger Bahnhof festgestellt. Die Einwirkung auf unsere lokale Wasserversorgung wäre spürbar. Vor einer Weiterplanung muss dieser Aspekt durch ein Gutachten festgestellt oder entlastet werden. Ein Aufschub der Umwidmung würde der Sache dienen.</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und somit auch die in der Stellungnahme genannten Aspekte. Im Falle einer Gewerbegebietesplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten. Die genannten Betroffenheiten werden in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 66 (2 Pers.) 09.09.2020</p>	<p>Postkartenaktion des „Aktionsbündnisses Flugfeld Baisingen“: Einspruch gegen den Beschluss vom 26.05.2020 zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bez. Umwandlung VRG (regionaler Grünzug) in VBG; 40,7 ha am Flugfeld Baisingen (S. 109). Ich erhebe/Wir erheben Einspruch gegen ein interkommunales Gewerbegebiet von rund 70 Hektar auf dem Gebiet Flugfeld! <i>Zusätzliche handschriftliche Hinweise:</i> Wegen unsäglichem Frevel an der Natur!</p>	<p>Kenntnisnahme Hinweis: In der Regionalplanänderung wird im Bereich des Flugfeldes Baisingen kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei den beteiligten Kommunen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit). Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die genannte Betroffenheit wird in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen.</p>
<p>Nr. 67 (2 Pers.) 24.09.2020 Nr. 68 (2 Pers.) 24.09.2020</p>	<p>Wir sind gegen eine Umwandlung des betroffenen Gebietes in gewerbliche Bauflächen und wollen aus triftigen Gründen, dass die Nutzung dieses Gebietes auch in Zukunft so bleibt, wie es jetzt ist. In einem Schreiben vom 25.10.2019, das allen Stadträten und dem Bürgermeister von Trochtelfingen zugegangen ist, haben Bürgerinnen und Bürger von Trochtelfingen und Steinhilben mit fast 100 Unterschriften ihren Willen und ihre grundlegenden Bedenken gegen die geplante Nutzungsänderung dieses Gebietes kundgetan. Diese fast 100 Unterschriften wurden innerhalb 1 Woche gesammelt. Wir schreiben stellvertretend und im Interesse dieser Bürgerinnen und Bürger und nehmen wie folgt Stellung Nr. 1 - 6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das beabsichtigte Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an ein reines Wohngebiet mit Familien und Kindern. Es bedeutet für die Bewohner einen starken Eingriff in ihre Lebensqualität. 2. An das beabsichtigte Gewerbegebiet grenzt an das Wasserschutzgebiet Seckachtal. Durch Brand oder sonstige unvorhersehbaren, nicht kalkulierbaren Ereignisse, wie Auslaufen von Gefahrgut, wären das Trinkwasser und Grundwasser von Trochtelfingen gefährdet. 3. Da über das Jahr meist eine Südwest-Luftströmung vorherrscht, kommt es voraussichtlich zu einer starken, schädlichen Luftbelastung für die Anwohner. Die Luftqualität, auch für weiter entfernt wohnende Bürger, nimmt ab, auch wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. 4. Dieser gesamte Naturraum ist ein absolut wertvolles Gut mit Brutgebieten von Rotmilanen, Landeplätze für Zugvögel, schützenswerten Wildtierkorridoren und Luftstromkorridoren, der für unsere Region erhalten werden muss. 5. Das gesamte Wander- und Erholungsgebiet wird stark beeinträchtigt. Der attraktive, ländliche Charakter des Ortes mit seinem wundervollen Panorama wird zerstört. 6. Durch weitere Ausschöpfung von Kapazitäten südlich vom Gewerbegebiet Mühlburren I, die Möglichkeiten Richtung Harthausen entlang der Kreisstraße 6738 und im Gewerbegebiet Haid könnte dieses beabsichtigte Gewerbegebiet entfallen und so schützenswerte Natur und Landschaft erhalten werden. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird westlich Steinhilben kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei der Stadt Trochtelfingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit die in der Stellungnahme vorgetragene Punkte. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die Stadt Trochtelfingen muss für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen den Rechtsbehörden ein Bedarfsnachweis führen.</p>
<p>Nr. 69 (2 Pers.) 28.09.2020 Nr. 70 (1 Pers.) 28.09.2020 Nr. 71 (1 Pers.) ohne Datum Nr. 72 (1 Pers.) 26.09.2020 Nr. 73 (2 Pers.) ohne Datum</p>	<p>Wir sind gegen eine Umwandlung des betroffenen Gebietes in gewerbliche Bauflächen und wollen aus triftigen Gründen, dass die Nutzung dieses Gebietes auch in Zukunft so bleibt, wie es jetzt ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das beabsichtigte Gewerbegebiet grenzt unmittelbar an ein reines Wohngebiet mit Familien und Kindern. Es bedeutet für die Bewohner einen starken Eingriff in ihre Lebensqualität. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird westlich Steinhilben kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei der Stadt Trochtelfingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
Nr. 74 (1 Pers.) 28.09.2020 Nr. 75 (2 Pers.) 28.09.2020 Nr. 76 (1 Pers.) 25.09.2020 Nr. 77 (1 Pers.) 25.09.2020 Nr. 78 (2 Pers.) 26.09.2020 Nr. 79 (2 Pers.) 24.09.2020 Nr. 80 (1 Pers.) 25.09.2020 Nr. 81 (2 Pers.) ohne Datum Nr. 82 (2 Pers.) 28.09.2020 Nr. 96 (2 Pers.) 25.09.2020 7 weitere Schreiben (7 Pers.) ohne An- gabe einer Ad- resse	<p>2. An das beabsichtigte Gewerbegebiet grenzt das Wasser- schutzgebiet Seckachtal. Durch Brand oder sonstige unvorher- sehbaren, nicht kalkulierbaren Ereignisse, wie Auslaufen von Gefahrgut, wären das Trinkwasser und Grundwasser von Trochtelfingen gefährdet.</p> <p>3. Da über das Jahr meist eine Südwest-Luftströmung vor- herrscht, kommt es voraussichtlich zu einer starken, schädli- chen Luftbelastung für die Anwohner. Die Luftqualität, auch für weiter entfernt wohnende Bürger, nimmt ab, auch wenn die ge- setzlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p>4. Dieser gesamte Naturraum ist ein absolut wertvolles Gut mit Brutgebieten von Rotmilan, Landeplätze für Zugvögel, schützenswerten Wildtierkorridoren und Luftstromkorridoren, der für unsere Region erhalten werden muss.</p> <p>5. Das gesamte Wander- und Erholungsgebiet wird stark be- einträchtigt. Der attraktive, ländliche Charakter des Ortes mit seinem wundervollen Panorama wird zerstört.</p> <p>6. Durch weitere Ausschöpfung von Kapazitäten südlich vom Gewerbegebiet Mühlburren I, die Möglichkeiten Richtung Hart- hausen entlang der Kreisstraße 6738 und im Gewerbegebiet Haid könnte dieses beabsichtigte Gewerbegebiet entfallen und so schützenswerte Natur und Landschaft erhalten werden.</p>	<p>Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleit- planverfahren (Flächennutzungsplan, Bebau- ungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit die in der Stellungnahme vorgetragene Punkte. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtli- che Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Na- tur zu beachten.</p> <p>Die Stadt Trochtelfingen muss für die Entwick- lung von neuen Gewerbeflächen den Rechtsbe- hörden ein Bedarfsnachweis führen.</p>
Nr. 83 (1 Pers.) 28.09.2020	<p>Der „Flächenfraß“ in Deutschland hat nach aktueller Statistik einen Höchststand an Überbauung von Land und Natur einge- nommen. Demokratie sollte von „Außen“ nach „Innen“ erfol- gen, leider habe ich das Gefühl, dass dies auch in der geplan- ten Festlegung/Umwandlung zum Gewerbegebiet nicht erfolgt ist. Die Stadt Trochtelfingen hat einfach mal mit der Planung losgelegt, ohne die Besitzer der Grundstücke und Bürger zu fragen. Des Weiteren liegt keine Nutzwertanalyse vor, also ein Plan, ob Gewerbeflächen in dieser Größenordnung benötigt werden und ob die Stadt und vor allem deren Bürger einen Nutzen daraus ziehen können. Die Umlegung eines Gewerbe- gebietes ist für die Stadt defizitär. Die Umlegungskosten/Pla- nungskosten können nicht zu 100 % auf den Kaufpreis der Ge- werbeflächen umgelegt werden. Im Gewerbegebiet in Trochtel- fingen gibt es noch viele frei Gewerbeflächen. Ich schätze, dass dies etwa 3 ha Gewerbeflächen sind. Es werden auch ein- ige Gebäude/Hallen nicht genutzt, diese stehen einfach leer! Bevor neue Flächen „umgelegt“ werden, sollten doch beste- hende Gewerbeflächen genutzt werden. Die Stadt Trochtelfin- gen könnte ja mit den Eigentümern sprechen. Der Ortsteil Steinhilben ist ein Alldorf mit (noch) ländlichem Charakter. Durch das geplante Gewerbegebiet würden diese Charakterei- genschaft und auch wertvolle Ackerfläche verloren gehen. Aus den genannten Gründen bin ich gegen eine Umwandlung des betroffenen Gebietes für eine gewerbliche Flächennut- zung.</p>	<p>Die Aussage ist nicht richtig! Nach aktuellen An- gaben des Umweltbundesamtes ist die Inan- spruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr in Deutschland seit 2000 erheblich zu- rückgegangen. So betrug der täglich Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in den Jahren 1997 – 2000 im Schnitt 129 ha. Demgegenüber ging der durchschnittliche tägliche Anstieg in den Jahren 2015 – 2018 auf 56 ha zurück. https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche- boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-ver- kehrsflaeche#-das-tempo-des-flachen-neuver- brauchs-geht-zurueck</p> <p>Baden-Württemberg hat im Bundesvergleich we- nig Flächen verbraucht. Die Bemühungen der Kommunen, Flächen im Bestand zu nutzen, scheitern häufig an der fehlenden Mitwirkungs- bereitschaft der Eigentümer.</p> <p>Das für die Regionalplanung maßgebliche Raumordnungsgesetz sieht gem. § 9 Abs. 1 vor, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstel- lung eines Regionalplans zu unterrichten. Dies geschah bei der 5. Regionalplanänderung durch Berichte in der regionalen Presse im April 2020 – also noch vor Vorliegen eines Entwurfes. Be- reits zu diesem Zeitpunkt gab es Gelegenheit, beim Regionalverband eine Stellungnahme ein- zureichen. Gem. § 9 Abs. 2 wurde der Öffent- lichkeit im Zeitraum vom 20.07. - 18.09.2020 eingeräumt, zu dem dann vorliegenden Entwurf der 5. Regionalplanänderung Stellung zu</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>nehmen. Die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 10.07.2020 im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und in den regionalen Tageszeitungen. Die von Ihnen vorgelegte Stellungnahme ist auf den 28.09.2020 datiert und am 30.09.2020 beim Regionalverband eingegangen. Trotz der Fristüberschreitung wird die Stellungnahme im weiteren Verfahren behandelt.</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird westlich Steinhilben kein Gewerbegebiet festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in diesem Bereich liegt bei der Stadt Trochtelfingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Gewerbegebiet dort umweltverträglich entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft u. a. die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Fläche, Landschaft, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Fläche und Mensch (Gesundheit) und damit die in der Stellungnahme vorgetragene Punkte. Im Falle einer Gewerbegebietsplanung sind rechtliche Vorgaben zum Schutz von Umwelt und Natur zu beachten.</p> <p>Die Stadt Trochtelfingen muss für die Entwicklung von neuen Gewerbeflächen den Rechtsbehörden ein Bedarfsnachweis führen.</p>
<p>Nr. 84 (1 Pers.) 17.09.2020 18.09.2020</p>	<p>Schreiben, datiert auf 17.09.20</p> <p>I. Der im raumordnerischen Verfahren vorgesehene Bereich für ein Zentralklinikum auf der Gemarkung Firstäcker (Balingen-Dürrwangen) ist deshalb abzulehnen, weil es sich im Rahmen der vorhandenen Alternativen nicht um den geeignetsten Standort für ein Großklinikum handelt. Es bestehen schwerwiegende Gegenargumente in den Bereichen: a) Landschaft, b) Naturschutz, c) Landwirtschaft, d) Verkehrsanbindung, e) Standortimmanente Nachteile.</p> <p>II. Das bisherige Verfahren weist auf mehreren Verwaltungsebenen erhebliche Defizite auf. Betroffen davon sind: a) die Stadt Balingen, b) das Landratsamt Zollernalbkreis und der Kreistag, c) der Regionalverband Neckar-Alb.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis: In der Regionalplanänderung wird kein Standort für das Zentralklinikum Zollernalb festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Rücknahmen bzw. Umwandlungen in diesem Bereich basieren auf einem Beschluss des Kreistages Zollernalbkreis, in dem verschiedene Alternativen intensiv beraten wurden und den auf dieser Basis eingeleiteten Bauleitplanungsverfahren der Stadt Balingen. Der Regionalverband richtet sich nach diesem Beschluss.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines entsprechenden Sondergebietes in diesem Bereich liegt bei der Stadt Balingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Zentralklinikum dort entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft auch die Behandlung landschaftlicher, naturschutzbezogener, landwirtschaftlicher und verkehrlicher und weiterer Belange.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>zu I: Allgemein:</u> Bei einem Bauprojekt einer solchen Größenordnung (im dreistelligen Millionen-Euro-Bereich) ist von einer verantwortungsvollen Verwaltung zu fordern.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die auf sachlichen Kriterien beruhende Suche nach dem besten Standort 2. Ein die Bürger mit einbeziehender transparenter Entscheidungsprozess <p>Beides (1 und 2) wurde beim Zustandekommen des Standorts Firstäcker missachtet.</p> <p><u>zu 1a: Landschaft:</u> Im Jahr 1999 lehnte der Ortschaftsrat Frommern ein Gewerbegebiet auf Firstäcker ab. Statt dessen sollte dieser landschaftlich exponierte Ort am Beginn des sich verengenden Eyachtales un bebaut bleiben. Dieses Ziel zu erhalten, nannte einer der Ortschaftsräte, Notar Sailer, „ein Gebot der Ethik“.</p> <p><u>zu 1b: Naturschutz:</u> Ca. 4,2 ha der ca. 9,9 ha großen Sondergebietsfläche Zentralklinikum gehören zu einem Natura 2000 Vogelschutzgebiet. Direkt angrenzend – auf der anderen Straßenseite der B 463 befinden sich FFH-Areale. Beides unterstreicht – auch gerade im Verbund miteinander – die absolut herausragende ökologische Bedeutung des Gebietes. Alle Klinik-Alternativstandorte werden damit bei weitem(!) im naturschutzfachlichen Wert übertroffen. In umgekehrter Betrachtungsweise: Ein Klinikum auf Firstäcker verursacht die größtmögliche Naturzerstörung!</p> <p><u>zu 1c: Landwirtschaft:</u> Es handelt sich – wie im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung fachlich bestätigt – bei Firstäcker um sehr gutes Ackerland („Fürstenäcker“). Zudem ergänzen sich die Ziele des Naturschutzes und der Landwirtschaft in geradezu idealer Weise: Die Landwirtschaft erhält sowohl die dem Waldrand vorgelagerten Streuobstwiesen und schafft im Anschluss daran eine offene Fläche, die im Biotopmosaik des zu großen Teilen aus Wald bestehendem Vogelschutzgebietes von Nutzen ist. Auf den FFH-Flächen ist wiederum durch die Landwirtschaft eine Mähwiesenpflege möglich.</p> <p><u>zu 1d: Verkehrsanbindung:</u> Durch die topographische Lage im engen Eyachtal ist von Osten (von Albstadt) her ausschließlich die B 463 als Verkehrsanbindung vorhanden. Unfälle dort führen zu weiträumigen und zeitintensiven Umleitungen - mit entsprechenden Nachteilen für Rettungsdiensteinsätze. Nach Westen (in Richtung Balingen) erscheint die Situation zwar auf den ersten Blick besser – durch die Möglichkeit der Ortsdurchführung Frommern-Dürrwangen. Real sind aber auch hier große Zeitverzögerungen hinzunehmen durch Ampeln und Seitenstraßenabzweigungen. Somit ist – was den Straßenverkehr betrifft – Firstäcker deutlich störanfälliger als die Alternativstandorte Kelleregert und Bisingen-Nord was eine (bisher nicht vorhandene) Stresstest-Simulation beweisen würde. Die Bahnlinie befindet sich auf der gegenüberliegenden Eyachtalseite, so dass auch dieses Segment des ÖPNV ungünstig plaziert ist. Auch ein Hubschrauberlandeplatz ist aufgrund des nahegelegenen Albtraufs schlechter geeignet als bei den</p>	<p>Der Regionalverband trägt die im Verfahren der 5. Regionalplanänderung vorgetragene Argumente gegen den Standort Firstäcker der Stadt Balingen vor.</p> <p>Die Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Hinweis: Umwelt- und naturschutz- und landschaftsschutzbezogene Untersuchungen sind im Zuge der Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die verkehrliche Anbindung ist im Zuge der Bauleitplanung zu untersuchen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>anderen Klinikstandorten – ganz zu schweigen von den sich durch die Steilwände der Berge ergebenden Echoeffekten mit einer erheblichen Steigerung des Hubschrauberlärms – auch eine Störung für das Vogelschutzgebiet.</p> <p><u>zu Ie: Standortimmanente Nachteile:</u> Die nach Süden weisenden Krankenzimmer liegen direkt über der viel befahrenen B 463, was umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen mittels Schallwänden erforderlich macht, die der Gesamtanlage das Flair eines Ghettos verleihen. Die nahen und hohen Berge verursachen – besonders im Winterhalbjahr einem – gegenüber den Alternativstandorten – verspäteten Sonnenaufgang und einen verfrühten Sonnenuntergang – was gegenüber der sonnigen Weite von Kelleregert einen weiteren deutlichen Nachteil von Firstäcker darstellt.</p> <p><u>Zusammenfassung von Ia – Ie:</u> Die verschiedenen Aspekte zeigen, dass Firstäcker im (noch nicht geänderten) bisherigen Regionalplan genau richtig behandelt wird: als Vorranggebiet für die Landwirtschaft – im Einklang mit den Natura 2000-Zielen – und als die Landschaft erhaltender Regionaler Grünzug, so dass eine Umwandlung in ein Großklinikum absolut kontraindiziert ist.</p> <p><u>zu II: Allgemein:</u> Das bisherige Verfahren zur Erzielung der Firstäckerbebauung – zunächst für ein Gewerbegebiet, jetzt für ein Krankenhaus – hat nichts mehr mit ehrlicher Demokratie zu tun, sondern stellt eine unwürdige Klüngelei hinter verschlossenen Türen dar, die immer dann Probleme bekommt, wenn sie sich öffentlich bekennen soll – wie das im Folgenden Dargelegte ausführt:</p> <p><u>Zu IIa: Stadt Balingen:</u> Nach dem oben erwähnten gescheiterten Versuch von 1999, Firstäcker in ein Gewerbegebiet zu verwandeln, unternimmt die Stadt Balingen im Jahr 2014 einen neuen Versuch. Schon damals bestand – wie jetzt auch wieder – eine Alternative im „Gewerbegebiet Kelleregert“ – das allerdings – kurioserweise – trotz seiner verkehrstechnisch</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden, wie folgt, in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung übernommen: „Generell sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung die Schutzgüter gemäß UVPG zu berücksichtigen. Aufgrund der nahen Lage des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen. Das Straßenbauamt des Zollernalbkreises weist darauf hin, dass der zukünftige Standort des Zentralklinikums durch einen neuen Verkehrsanschluss an die B 463 bei Balingen-Dürnwangen neu erschlossen werden soll, wodurch Änderungen gegenüber der bisherigen Verkehrssituation notwendig werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Fachplanung. Zudem sei ergänzend ein entsprechendes Verkehrsgutachten zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf die zukünftigen Auswirkungen der neuen Verkehrssituation erforderlich.“</p> <p>Die Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>hervorragenden Lage an der B 463 in der Bewertungstabelle die schlechteste Note (4) in Punkto Verkehrsanbindung bekam. Auch damals (wie heute) wollte die Stadt Balingen schon unbedingt Firstäcker als Standort für ein Gewerbegebiet haben. In der vergleichenden Bewertungstabelle führte dieser Wunsch – ebenso kurioserweise – zu einer Aufwertung vom „eigentlichen“ Platz 5 auf Platz 2 mit der bizarren Begründung: „In einer ... Bewertung aller untersuchten Gewerbeflächen ergibt sich für das Plangebiet Firstäcker, vorbehaltlich einer Beseitigung der relevanten Restriktionen, Rang 2“. - Mit anderen Worten: Wenn man von den Nachteilen absieht, bleiben nur die Vorteile: Diese Philosophie findet nun wieder beim Zentralklinikum auf Firstäcker Anwendung. In der Realität ließen sich jedoch nicht alle „relevanten Restriktionen beseitigen“, so dass auch dieser zweite Anlauf für ein Gewerbegebiet auf Firstäcker im Jahr 2016 scheiterte. In Balingen aktuell folgendermaßen ausgedrückt: Das erste Problem liege (im) Vogelschutzgebiet ... zweitens müsste eine sehr aufwendige Erschließung erfolgen“. Schon hier wird das dritte Problem unterschlagen: Die Stadt erfährt im Zuge des beabsichtigten Grunderwerbs, dass insbesondere die Firma ... auf keinen Fall (!) gewillt ist, ihr Grundstück zu verkaufen.</p> <p>Vor dem Kreistagsbeschluss zugunsten des Standorts Firstäcker am 11.12.2017 verschweigt die Stadt Balingen alle drei Probleme und unterlässt es damit, die abstimmenden Kreisräte wahrheitsgetreu zu informieren. Von Seiten der Stadt aus betrachtet, mag es sich als geschickter Schachzug darstellen, ein kaum noch bebaubares Gebiet über die Hintertür eines „Sondergebietes Zentralklinikum“ doch noch zu verwerten. Der Weg dorthin führte neben der Ignorierung des sich im Ortschaftsratsbeschluss von 1999 manifestierten Willens der Bürgerschaft von Frommern-Dürnwangen zudem auch über die Tatsachenverschleierung der Vorgeschichte der Firstäckerbebauungsversuche.</p> <p><u>Zu IIb: Landratsamt Zollernalbkreis und Kreistag:</u> Auf der Internetseite des Landratsamtes finden sich – eng benachbart – zwei sich widersprechende Aussagen zur entscheidenden Kreistagssitzung vom 11.12.2017: [Variante A:] – sofort ersichtlich – „Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag: ... Der Standort „Firstäcker“ als zukünftiger Standort für (ein) ... Zentralklinikum ...“. [Variante B] – nach Öffnen der Anhänge – „Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag: ... Der Standort „Kellereger“ als zukünftiger Standort für (ein) ... Zentralklinikum...“. Variante B entspricht der Wahrheit!</p> <p>Ein solch beispielloses Verwirrspiel, das durchaus das Prädikat „Täuschung der Öffentlichkeit“ verdient, belegt eindrücklich den nicht hinnehmbaren Verfahrensverlauf. Zudem werden in der Beschlussvorlage zwei weitere erhebliche Falschangaben gemacht: Das betroffene Areal des Vogelschutzgebietes wird von real 4,2 ha auf 2,9 ha herabgesetzt – psychologisch gesehen von 4 auf 2 halbiert. Dass sich im 200 m-Wirkraum auch noch ein FFH-Gebiet befindet, wird gänzlich verschwiegen – ebenso wie die direkte FFH-Betroffenheit durch die Verkehrsanbindung. Es handelt sich hierbei um Fehl- bzw. Nichtinformation in einem solchen Ausmaß, dass dem darauf basierende Abstimmungsergebnis – zugunsten des Klinikstandorts Firstäcker – die Legitimation abgesprochen werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p><u>Zu IIc: Regionalverband Neckar-Alb:</u> In konsequenter Fortsetzung der Informations suppression von Stadt und Landratsamt verfährt auch der Regionalverband: Im Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalverbands Neckar-Alb wird das Thema „Sondergebiet Zentralklinikum“ mit keinem Wort erwähnt. Unter Pkt. 7.3 „Betroffenheit von Natura 2000 -Gebieten ist zu lesen: Keine der ... Erweiterungsflächen greift unmittelbar auf ein Natura 2000-Gebiet über“ (nur die indirekte Betroffenheit im Umkreis von 200 m wird bei vier Vorhaben aufgeführt). Das bedeutet: Außer beim „Sondergebiet Zentralklinikum“ gibt es bei der gesamten 5. Regionalplanänderung keine weitere direkte Natura 2000-Betroffenheit und es bedeutet auch: Das Vorhaben mit den stärksten negativen Auswirkungen auf die Natura 2000- Verordnung – sowohl direkt auf 4,2 ha Vogelschutzgebiet als auch indirekt im 200 m Bereich an Firstäcker angrenzenden FFH-Flächen wird im Umweltbericht komplett unterschlagen – zudem die erhebliche direkte FFH-Betroffenheit durch die Straßenplanung (seit 2002 dem RP bekannt). Der Umweltbericht muss daher als in wesentlichen Teilen unvollständig betrachtet werden, was ihn als Ganzes ungültig macht und eine Neuerstellung desselben erfordert, verbunden mit einem weiteren Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren. Auch ein bisher in der öffentlich ausgelegten Fassung der 5. Änderung des Regionalplans gänzlich fehlender Textteil, welcher die beabsichtigte Einrichtung eines Sondergebietes Zentralklinikum auf Firstäcker begründet, wäre dringendst nachzuholen: Denn ohne einen solchen kann sich der einsichtnehmende Bürger kein substantielles Urteil über die Berechtigung des Vorhabens bilden, was für eine echte Bürgerbeteiligung – die nicht nur – wie geschehen zur Farce degradiert wird – unabdingbar ist. Bei intensiven Recherchen findet sich unter Dokument X-18/1 ein kurzer Textteil:</p> <p>a) „Der Kreistag hat auf Grundlage eines umfangreichen Abwägungsprozesses...“: Richtig ist: Der Kreistag hat entgegen eines umfangreichen Abwägungsprozesses (dessen Ergebnis ein Klinikum auf Kelleregert war!) für die vom Landrat aufgezogene zweite Wahl gestimmt.</p> <p>b) „zwischen Balingen – Dürrwangen und Albstadt-Laufen“: Richtig ist: direkt angrenzend an Dürrwangen, ca. 2 km entfernt von Albstadt-Laufen. Hier wird auf die aberwitzige Gebietstauschidee angespielt, das Areal – wohlgemerkt als Exklave der Gemarkung Albstadt zuzuschlagen!</p> <p>c) „über Tauschflächen ... eine ausgeglichene Bilanz: Beurteilung: Diese Tauschflächen (VRL) wurden bezeichnenderweise zum Konkurrenzstandort Kelleregert verlegt.</p> <p>d) „Gewerbeflächenentwicklung“: Beurteilung: Hieraus kann man die Bestätigung ableiten, dass auf Kelleregert – mindestens teilweise – Gewerbeflächen entstehen sollen.</p> <p>Frage an die Verantwortlichen: „Ist das der rechte Weg?“</p> <p>eMail vom 18.09.2020 Nachreichung zu meinem Schriftsatz vom 17.9.20 Die folgende Einwendung betrifft die RV-Drucksache Nr.X-18/1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Umweltbericht zur Regionalplanänderung fehlt jegliche Erwähnung der Sondergebietsfläche Zollernalbklinikum. 2. Dieses nirgends direkt erklärte Fehlen kann in Zusammenhang gebracht werden mit der in obiger Drucksache unter 	<p>Die Meinung wird zur Kenntnis genommen. Der Vorwurf wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans sind nur Festlegungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben laut Anlage 1 UVPG einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die 5. Regionalplanänderung sieht im Bereich Firstäcker mit dem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgelände) weiterhin einen Freiraumschutz vor. Diese Festlegung unterliegt nicht der UVP-Pflicht. Dies gilt ebenso für die Natura 2000-Verträglichkeit und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Bzgl. der Zuständigkeit für die Planung eines Sondergebietes und entsprechende Umweltuntersuchungen siehe oben.</p> <p>Über die Rechtmäßigkeit der Regionalplanänderung und des Umweltberichtes befindet abschließend die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.</p> <p>Die Hinweise werden, wie folgt, in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung aufgenommen: „Generell sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung die Schutzgüter gemäß UVPG zu berücksichtigen. Aufgrund der nahen Lage des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen. Das Straßenbauamt des Zollernalbkreises weist darauf hin, dass der zukünftige Standort des Zentralklinikums durch einen neuen Verkehrsanschluss an die B 463 bei Balingen-Dürrwangen neu erschlossen werden soll, wodurch Änderungen gegenüber der bisherigen Verkehrssituation notwendig werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Fachplanung. Zudem sei ergänzend ein entsprechendes Verkehrsgutachten zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf die zukünftigen Auswirkungen der neuen Verkehrssituation erforderlich.“</p> <p>Siehe dazu oben</p> <p>Siehe dazu oben; es fand keine willkürliche Auswahl von Untersuchungsflächen statt. Bei der 5.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Pkt.3 gemachten Aussage : "Relevant für die Plan-Umweltprüfung, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung [...] sind nur [...] Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen." Implizit geht daraus hervor, dass der RV ein Sondergebiet als für die Plan-Umweltprüfung und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung irrelevant erachtet. Für eine solche Betrachtungsweise werden jedoch vom RV weder Begründungen herangeführt, noch lassen sich im Gesetzestext Passagen finden, die ein derartiges Vorgehen einer willkürlichen Auswahl von relevant und nicht relevant legitimieren.</p> <p>3. Nach Paragraph 3 Abs.2 BauBG muss der Öffentlichkeit die Verfahrensbeteiligung durch Zurkenntnisbringung der Umweltauswirkungen eines Bauvorhabens ermöglicht werden. Das ist bezüglich des Sondergebiets Zollernalbkllinikum nicht geschehen. Somit sind sowohl der Beschluss vom 26.5.2020, wie auch die Fortsetzung des Verfahrens hinfällig.</p> <p>4. Ein Sondergebiet ist nach Paragraph 11 Abs.2 BauNVO juristisch definiert und korrekterweise auf ein Klinikareal anzuwenden. Ein " Sonderfall ", wie in Drucksache X-18/1 unter Pkt .2.4 genannt , ist demgegenüber eine nicht legitime Erfindung des RV und ist insofern bezeichnend für die Insuffizienz des Verfahrens .</p> <p>Eine juristische Klärung wird ggf. nachgereicht .</p>	<p>Regionalplanänderung ist zu unterscheiden zwischen der Umwandlung bzw. Rücknahme von Freiraumfestlegungen und der Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe Für erstere ergibt sich keine Pflicht zur Umweltprüfung, für letztere wurde eine Umweltprüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.</p> <p>Bei der Regionalplanänderung wird kein Bauvorhaben festgelegt. Ansonsten siehe oben. Über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens befindet abschließend die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.</p> <p>Der Begriff „Sonderfall Zollernalbkllinikum“ steht im Kontext der anderen Änderungen der 5. Regionalplanänderung, die sich auf Einzelhandel und Gewerbe beziehen und nicht im Kontext der BauNVO.</p>
<p>Nr. 85 (1 Pers.) 17.09.2020</p>	<p>Mit dem „Fördertopf“ kam 2017 eine neue Chance, die „Atempause“ am Ortsrand von Dürrwangen doch noch zu bebauen. Nach zwei gescheiterten Versuchen, dort ein Gewerbegebiet anzusiedeln, ist nun das „Zentralklinikum“ Mittel zum Zweck geworden, um für Firstäcker eine Baugenehmigung zu erlangen und über ein „Sondergebiet“ alle Hürden zu eliminieren. Das ist schon ziemlich erbärmlich, wenn nicht das Projekt selbst im Mittelpunkt steht, sondern vorteilhaftiges stadtplanerisches Kalkül. Dafür wurde schon bei der Kreistagsabstimmung nachgeholfen. Eine „politische“ Entscheidung nannte es ein aufgebrachter Abstimmungsberechtigter. Und eigentlich wurde nur über Firstäcker abgestimmt! Ist gut gelaufen!? Daneben hat ein Dürrwanger Bürger noch Anstand, der zwar seine Parzelle auf Firstäcker verkaufen will, aber dennoch sagt, dass natürlich Kelleregert der bessere Standort ist. Jeder objektive Betrachter kann zu keiner anderen Meinung kommen: Kelleregert besitzt Weite, Licht, Ebenheit, Geborgenheit und hat einfach alle guten Voraussetzungen für ein solches Vorhaben. Ein Zentralklinikum dort befindet sich gewissermaßen auf dem Präsentierteller und soll doch auch für sich selbst werben: dass die Leute positive Gefühle dafür entwickeln! Firstäcker ist für ein solches Großprojekt völlig ungeeignet. Der Platz ist nicht groß, die Topografie eng, der fruchtbare Boden wird zerstört, des weiteren muss viel abgegraben werden (was Herr xxx schon 1999 stark bemängelte). Darüber hinaus wirft der Himmel Schatten auf Firstäcker, nämlich den Hörnleschatten, was sich besonders zur dunklen Jahreszeit deutlich bemerkbar macht.</p> <p>Eine traurige Geschichte: Die wohltuende Atmosphäre auf Kelleregert wird den Patienten vorenthalten – zugunsten eines Gewerbewohngebietes, der stille Charme auf Firstäcker wird dahingegeben, die Landschaft und Natur dort sinnlos zerstört – wofür? Damit irgendeine Partie Vorteile zieht, aus denen</p>	<p>Die Meinung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	kein Segen wächst! OR Herr ... meinte 1999: „Der Ethik wegen sei man verpflichtet, dieses Stück Natur zu belassen.“	
Nr. 86 (2 Pers.) 10.09.2020	<p>Wir halten eine Änderung des Regionalplanes wegen des Standortes Firstäcker für nicht erforderlich und schlagen vor, das Verfahren in diesem Punkt nicht fortzuführen.</p> <p>Unser ... liegt mitten im Gelände, das für das zukünftige Klinikum vorgesehen ist. Wir haben allen Beteiligten, Herrn Landrat Pauli, Herrn Oberbürgermeister Helmut Reitemann und auch Herrn Oberbürgermeister Klaus Konzelmann mehrfach mitgeteilt, dass wir ... nicht aufgeben wollen und auch an keinen anderen Standort verlegen wollen. Dazu muss man wissen, dass wir vor Jahren unseren Betrieb im ... angesiedelt hatten und damals wegen ... an den jetzigen Standort gegangen sind, der nach mühsamem Suchen gefunden wurde..</p> <p>2002 gab es bereits eine umfangreiche Klinikdiskussion mit Standortbewertungen. Damals war der am besten bewertete Standort Kelleregert, der von der Stadt Balingen vorgeschlagen wurde. An letzter Stelle rangierte Firstäcker (siehe Anlage 1). Das gilt heute noch. Landrat Pauli hat mehrfach versichert, dass an Enteignung nicht gedacht ist. Wenn es so weit käme, würden wir alle Rechtsmittel ausschöpfen. Uns wird gesagt, dass bei drei möglichen benannten Standorten kein Gericht einer Enteignung zustimmen würde.</p> <p>Noch Anmerkungen zum Standort Kelleregert: Er wurde im Verfahren 2017 vom Balingen Oberbürgermeister Reitemann in Absprache mit Herrn Oberbürgermeister Konzelmann, Albstadt, nicht mehr vorgeschlagen. Albstadt hat überhaupt keinen Standort gemeldet. Die Herren Oberbürgermeister haben verabredet, Dürrwanger Gelände auf Firstäcker mit Gelände auf Laufener Markung zu tauschen. Laufen gehört zu Albstadt, so dass das Zentralklinikum sowohl auf Balingen als auch auf Albstädter Markung liegen würde. Der Gemeinderat war am Verfahren nicht beteiligt, die Fraktionsvorsitzenden wurden wohl irgendwann informiert. Kelleregert ist erst durch den Kreistag des Zollernalbkreises wieder auf den Tisch gekommen und hatte bei der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss des Kreistages auch eine Mehrheit. Im Kreistag votierte dann leider eine knappe Mehrheit gegen Kelleregert. Kelleregert erhält eine direkte Anbindung an die B 463. Der Bebauungsplan befindet sich in der Aufstellung und sollte 2018/19 zur Rechtskraft geführt sein. Danach soll sich das Planfeststellungsverfahren 2019/20 anschließen. Die bauliche Umsetzung könnte 2024/25 erfolgen (siehe Anlage 2). Auch der Bahnanschluss ist bei Kelleregert gegeben. Die Kelleregert-Grundstücke seien zu 60 % im Besitz der Stadt Balingen. Die Erreichbarkeit von Firstäcker ist problematisch. Es laufen Untersuchungen für einen Kreisverkehr auf der B 463 auf der Höhe des Ziegelhofes. Das Eyachtal wäre (ist) hier sehr hinderlich. Deswegen sind die Planungen einer Abschleifung von der B 463 nach Dürrwangen seinerzeit aufgegeben worden. Ein weiterer Punkt, der für Kelleregert spricht. Ein Bahnanschluss für Firstäcker ist wegen des Eyachtals unmöglich. Heutzutage eigentlich ein Ausschlusskriterium.</p>	<p>Der Vorschlag, das Verfahren im Bereich „Firstäcker“ abzubrechen, wird nicht angenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden, wie folgt, in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung übernommen: „Generell sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung die Schutzgüter gemäß UVPG zu berücksichtigen. ... Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen. Das Straßenbauamt des Zollernalbkreises weist darauf hin, dass der zukünftige Standort des Zentralklinikums durch einen neuen Verkehrsanschluss an die B 463 bei Balingen-Dürrwangen neu erschlossen werden soll, wodurch Änderungen gegenüber der bisherigen Verkehrssituation notwendig werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Fachplanung. Zudem sei ergänzend ein entsprechendes Verkehrsgutachten zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf die zukünftigen Auswirkungen der neuen Verkehrssituation erforderlich.“</p>
Nr. 87 (2 Pers.) 15.09.2020	Wir, als landwirtschaftliche Bewirtschafter und Eigentümer von einzelnen Flurstücken, der Flächen im geplanten „Sondergebiet Zentralklinikum auf Firstäcker“ und direkt betroffene Anwohner des geplanten Neubaus fordern die Beibehaltung des Vorranggebietes für die Landwirtschaft sowie die Erhaltung	Kenntnisnahme In der Regionalplanänderung wird kein Standort für das Zentralklinikum Zollernalb festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>des Gesichtes für Landschaft und Natur. Sowie die Respektierung der Vogelschutzgebiete in diesem Bereich.</p> <p>Im Umweltbericht zur 5. Änderung des Regionalplanes wurde das geplante Sondergebiet-Zentralklinikum nur in der Überschrift erwähnt, bei einer Bebauung von ca. 12 ha Land in einem bisher unberührten Land würden hier erhebliche Umwelteinwirkungen stattfinden. Außerdem muss für Verkehrsanbindung und weitere Infrastrukturmaßnahmen auch außerhalb des geplanten Gebietes in die Natur eingegriffen werden. Hierzu fordern wir einen Umweltbericht anzufertigen!</p> <p><u>Landwirtschaft:</u> Zur Bewirtschaftung gehört die Pflege unserer zum Teil schwierig zu bewirtschaftenden hängigen Baumwiesen, welche unser Landschaftsbild in Dürrwangen prägen. Um einigermaßen wirtschaftlich arbeiten zu können und um die schwierig zu bewirtschaftenden Grundstücke zu kompensieren, braucht ein Landwirt in Frommern-Dürrwangen Grundstücke die eine gute Ackerzahl haben und möglichst große Bewirtschaftungseinheiten bilden. Dies trifft auf Firstäcker zu. Dieses Gleichgewicht zwischen gut zu bewirtschaftenden Flächen und schwierig zu bewirtschaftenden Flächen sehen wir bei Ausweisung des Sondergebietes Zentralklinikum als nicht mehr gegeben. Die Tauschflächen, die neu als Vorrangfläche Landwirtschaft ausgewiesen werden, sind reine Grünlandflächen und selbst wenn das Umbruchverbot ausgehebelt würde, wären die Flächen aufgrund der Topografie oder Bodenart nicht als Ackerland nutzbar. Deshalb sollte, wie bereits im Regionalplan Neckar-Alb festgelegt, die Fläche als Landwirtschaftliche-Vorrangfläche bestehen bleiben.</p> <p><u>Landschaftsschutz:</u> Der Ort Dürrwangen fängt mit sanfter, niedriger Bebauung an/ Konz-Textil und Landschaftsgärtner Sellner, leichte Wohnbebauung und Friedhof. Das Zentralklinikum wäre wie ein Ort vor dem Ort. Hierzu möchten wir kurz ein Beispiel nennen: Wir haben im Jahr ... eine Bauvoranfrage für den Bau eines Einfamilienhauses ... gestellt, als Bestandsschutz galt ein Bäuerliches-Wohnhaus Bj. ... zusammen mit dem Ökonomieteil. Für den Neubau sollte der Wohnteil abgerissen werden und 20 m – 30 m südwestlich ein Einfamilienhaus gebaut werden, die Stadt-Balingen lehnte dies mit der Begründung: „Die Hofstelle werde zersiedelt“ ab. Wir mussten auf gleichem Grund wie das bestehende Wohnhaus neu bauen. Das Zentralklinikum auf Firstäcker wäre eine Zersiedelung des ganzen Ortes. Es entsteht eine große Baulücke auf Gewann Finsterwiesen.</p> <p><u>Flächenverbrauch:</u> Auch im Hinblick auf die aktuellen klimapolitischen Diskussionen stellt sich die Frage, ob ein Zentralklinikum, welches in Verbindung mit einer großen Flächenversiegelung und Zerstörung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Produktion von Lebensmitteln einhergeht, vertretbar ist.</p> <p><u>Verkehr:</u> Es wird von guter Verkehrsanbindung gesprochen. Wir beobachten täglich den Verkehr an dieser Stelle. Es muss sicherlich viel Steuergeld in die Hand genommen werden, um eine akzeptable Lösung umzusetzen. Auch hierzu werden wiederum Flächen versiegelt, welche zusätzlich im FFH-Gebiet</p>	<p>Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Rücknahmen bzw. Umwandlungen in diesem Bereich basieren auf einem Beschluss des Kreistages Zollernalbkreis, in dem verschiedene Alternativen intensiv beraten wurden und den auf dieser Basis eingeleiteten Bauleitplanungsverfahren der Stadt Balingen. Der Regionalverband hat diese Beschlusslage auf Grundlage des seitens der Stadt Balingen eingeleiteten Bauleitplanungsverfahrens aufgenommen. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines entsprechenden Sondergebietes in diesem Bereich liegt bei der Stadt Balingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Zentralklinikum dort entwickelt werden kann, wird im Rahmen der Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft auch die Behandlung landschaftlicher, naturschutzbezogener, landwirtschaftlicher und verkehrlicher und weiterer Belange.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans sind nur Festlegungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben laut Anlage 1 UVPG einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die 5. Regionalplanänderung sieht im Bereich Firstäcker mit dem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) weiterhin einen Freiraumschutz vor. Diese Festlegung unterliegt nicht der UVP-Pflicht. Dies gilt ebenso für die Natura 2000-Verträglichkeit und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.</p> <p>Die Hinweise werden, wie folgt, in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung übernommen: „Generell sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung die Schutzgüter gemäß UVPG zu berücksichtigen. Aufgrund der nahen Lage des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen. Das Straßenbauamt des Zollernalbkreises weist darauf hin, dass der zukünftige Standort des Zentralklinikums durch einen neuen Verkehrsanschluss an die B 463 bei Balingen-Dürrwangen neu erschlossen werden soll, wodurch Änderungen gegenüber der bisherigen Verkehrssituation notwendig werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Fachplanung. Zudem sei ergänzend ein entsprechendes Verkehrsgutachten zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf die</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>liegen. Diese Flächen sind teilweise in ... Besitz. Einen Kreisverkehr mit 5 Zu- und Abfahrten wird den Verkehr in den Stoßzeiten zum Erliegen bringen und für lange Staus sorgen. In dieser Situation wird kein Krankenwagen das Klinikum anfahren können. Außerdem besteht nahe Firstäcker keine Möglichkeit eine Bahnverbindung zu schaffen, da das Eyachtal komplett dazwischen liegt. Der Bahnhof Laufen ist ca. 2 km und der Bahnhof Frommem ebenfalls 2 km entfernt, eine Buspendelverbindung bringt ein nur noch höheres Verkehrsaufkommen.</p> <p><u>Fazit:</u> Aus genannten Gründen sind wir gegen die Lösung, das Zentralklinikum auf Firstäcker umzusetzen. Zumal besser bewertete Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Hinzu kommt die hohe Steuergeldverschwendung: Zur teuren Verkehrsanbindung, Lärmschutzmaßnahmen, Sicherung der Hanglagen, muss auf Firstäcker eine Hochspannungsleitung umverlegt werden. Außerdem ist am Ortseingang keinerlei Infrastruktur wie Abwasser, Strom und Internet vorhanden, welches einem Klinikum genügen würde. Daher stellen wir unsere Grundstücke nicht für die Bebauung zur Verfügung! Sondern möchten diese weiterhin im Sinne der Landwirtschaft, des Naturschutzes und des Vogelschutzes bewahren. Unsere Erkenntnis aus Gesprächen mit der Bürgerschaft zeigt keinesfalls, dass es ausschlaggebend ist, auf welcher Gemarkung ein Krankenhaus steht - hier handelt es sich lediglich um ein Politikum zwischen zwei Bürgermeistern, koste es was es wolle.</p>	<p>zukünftigen Auswirkungen der neuen Verkehrssituation erforderlich.“</p>
<p>Nr. 88 (1 Pers.) 15.09.2020</p>	<p>Auf o .g. Öffentlichkeitsbeteiligung möchte ich als Anwohner vom Gewinn Firstäcker meine Bedenken anmelden, weil es keinerlei stichhaltige Argumente gibt, die für den Bau des Zentralklinikums auf Firstäcker sprechen. Laut der Bewertung durch den Landkreis aus dem Jahr 2002, wo nach einem geeigneten Platz für ein mögliches Zentralklinikum gesucht wurde, war Firstäcker auf Platz 17 (von 17 untersuchten Standorten) gelandet. Trotz dieser Tatsache und entgegen der Empfehlung des Verwaltungs- und Finanzausschusses hat der Kreistag des Zollernalbkreises in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 folgende Priorisierung der möglichen Standorte für ein Zentralklinikum beschlossen: 1 – Firstäcker, 2 – Kellereggert, 3 - Bisingen-Nord. Die Priorisierung wurde festgelegt, weil nicht absehbar war, welcher Standort letztendlich verwirklicht werden kann. Wenn Standort 1 - Firstäcker nicht möglich wäre, soll zügig der Standort 2 - Kellereggert angegangen werden. Wenn auch dieser Standort nicht möglich wäre, käme Standort 3 Bisingen-Nord infrage. Diese Priorisierung ist allerdings nicht nachvollziehbar, denn der mit Priorität 2 verfolgte Standort Kellereggert, der nur 700 m weiter in Richtung Balingen liegt, lag in der Bewertung aus dem Jahr 2002 auf Platz 1. Das Klinikum auf Firstäcker errichten zu wollen, ist rein kommunalpolitisch motiviert und fußt auf einer Absprache zwischen den Bürgermeistern der Städte Albstadt und Balingen, den Herren Konzelmann und Reitemann, die gemeinsam den Standort Bisingen verhindern wollen. Und Bürgermeister Konzelmann ist für ein Zentralklinikum nur zu haben, wenn dieses, zumindest teilweise auf Albstädter Gemarkung steht. Dazu wäre dann im Vorfeld noch ein Grundstückstausch der beiden Städte notwendig. Ein absoluter Witz, wenn man sich die Vorteile des</p>	<p>Die sachlichen Hinweise und die Meinung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Regionalplanänderung wird kein Standort für das Zentralklinikum Zollernalb festgelegt. Es werden Festlegungen zum Schutz des Freiraumes zurückgenommen, die bislang einer Siedlungsentwicklung aus regionalplanerischer Sicht entgegenstehen. Die Rücknahmen bzw. Umwandlungen in diesem Bereich basieren auf einem Beschluss des Kreistages Zollernalbkreis, in dem verschiedene Alternativen intensiv beraten wurden und den auf dieser Basis eingeleiteten Bauleitplanungsverfahren der Stadt Balingen. Der Regionalverband richtet sich nach diesem Beschluss. Die Zuständigkeit für die Entwicklung eines entsprechenden Sondergebietes in diesem Bereich liegt bei der Stadt Balingen. Ob bzw. unter welchen Voraussetzungen ein Zentralklinikum dort entwickelt werden kann, wird ggf. im Rahmen von Bauleitplanverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) untersucht. Dies betrifft auch die Behandlung landschaftlicher, naturschutzbezogener, landwirtschaftlicher und verkehrlicher und weiterer Belange.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Standortes Kelleregert ansieht, wie Nutzwert des Grundstücks, das Mehr an Fläche, die Erweiterbarkeit und auch die günstigere Topographie. Außerdem ist die Erreichbarkeit auf Kelleregert sehr viel besser gegeben, denn dieser Standort liegt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Frommem. Des Weiteren könnten die Krankenzimmer in Richtung Süden, abgewandt von der viel befahrenen Bundesstraße B 463, ausgerichtet werden. Aufgrund dieser Tatsachen sollte das neue Zentralklinikum am Standort 2 - Kelleregert gebaut werden.</p> <p>Bei der vorgesehenen 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb sind Flächen des Standortes 2 - Kelleregert als Tauschfläche für belastete Gebiete des Standortes 1 - Firstäcker vorgesehen. Dies wäre eine unnötige Belastung des Standortes Kelleregert und würde möglicherweise eine erneute Änderung des Regionalplanes erforderlich machen. Ich schlage vor, die Flächen Kelleregert nicht zu belasten und eine andere Tauschfläche zu suchen, damit die Festlegungen der kommunalen Gremien umgesetzt werden könnten.</p> <p>Außerdem stelle ich fest, dass die Regionalplanung in ihrem Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sich in keinsten Gedanken um die Umweltbelange in Bezug auf das geplante Zentralklinikum Zollernalb macht. Zumindest geht dieser Punkt nicht aus dem Umweltbericht hervor. Es wird weder auf das direkt im Standort 1 - Firstäcker gelegene Vogelschutzgebiet, noch auf das direkt angrenzende FFH-Gebiet eingegangen?!</p>	<p>Der Regionalverband hat die Betroffenheit des Bereichs Kelleregert durch die Tauschflächen geprüft. Sie fällt in den Bereich der sog. planerischen Unschärfe. Das heißt, dass im Falle einer Überplanung der Alternativfläche „Kelleregert“ die Festlegungen der 5. Regionalplanänderung dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden.</p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans sind nur Festlegungen zu UVP-pflichtigen Vorhaben laut Anlage 1 UVPG einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die 5. Regionalplanänderung sieht im Bereich Firstäcker mit dem regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) weiterhin einen Freiraumschutz vor. Diese Festlegung bzw. Änderung unterliegt nicht der UVP-Pflicht. Dies gilt ebenso für die Natura 2000-Verträglichkeit und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.</p> <p>Die Hinweise werden, wie folgt, in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung übernommen: „Generell sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung die Schutzgüter gemäß UVPG zu berücksichtigen. Aufgrund der nahen Lage des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen.“</p>
<p>Nr. 89 (1 Pers.) 08.09.2020</p>	<p>Der Kreistag des Zollernalbkreises hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Priorisierung der möglichen Standorte beschlossen: 1- Firstäcker, 2 – Kelleregert, 3 - Bisingen-Nord. Die Priorisierung wurde festgelegt, weil nicht absehbar ist, welcher Standort letztlich verwirklicht werden kann. Wenn Standort Nr. 1 Firstäcker nicht möglich ist, soll zügig der Standort Nr. 2 - Kelleregert angegangen werden können. Wenn auch dieser Standort nicht möglich wäre, käme der Standort Nr. 3 - Bisingen Nord infrage.</p> <p>Bei der vorgesehenen 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb sind Flächen des Standortes 2 - Kelleregert als Tauschfläche für belastete Gebiete des Standortes 1- Firstäcker vorgesehen. Dies wäre eine unnötige Belastung des Standortes Kelleregert und würde möglicherweise eine erneute Änderung des</p>	<p>Der Regionalverband hat die Betroffenheit des Bereichs Kelleregert durch die Tauschflächen geprüft. Sie fällt in den Bereich der sog. planerischen Unschärfe. Das heißt, dass im Falle einer Überplanung der Alternativfläche „Kelleregert“ die Festlegungen der 5. Regionalplanänderung dem Vorhaben nicht entgegenstehen werden.</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	Regionalplanes erforderlich machen. Ich schlage vor, die Flächen in Kellereggert nicht zu belasten und eine andere Tauschfläche zu suchen, damit die Festlegungen der kommunalen Gremien umgesetzt werden könnten.	
Nr. 90 (1 Pers.) 21.09.2020	<p>Was ich hier auf diesen Seiten finde, entmutigt mich, mich in der Sache zu äußern. Dieser Bürokratismus schreckt mich ab. Das ist für mich als Normalo völlig unverständlich. Allerdings habe ich gemerkt, dass hier Gesetze zum Schutz der Umwelt einfach durch Verordnungen geändert wurden und eine solche Veränderung jetzt wieder ansteht, um bestimmte Interessen durchzusetzen. Aber nichts desto trotz habe ich als Bürgerin in einer Demokratie das Recht und die Pflicht, in einer derartigen Situation (Ökosystem kurz vor dem Kollaps) meine Meinung zu sagen.</p> <p>Sie, politisch Verantwortliche für den Zollernalbkreis, wollen Gewerbegebiete erweitern und ein Großklinikum bauen. Sie verkaufen uns das als zukunftsweisend, unumstößlich und diskussionslos. Ich gehe davon aus, obwohl ich davon wenig merke, dass Sie auch schon den Klimawandel erfahren und hinter Ihrer Politikerfassade vielleicht auch schon mal Angst verspürt haben. Sicher gehen Sie in der Freizeit wandern oder spazieren und sehen die drastischen Auswirkungen der vergangenen Dürrejahre und anhaltenden Trockenheit: Absterbende Bäume, ausgetrocknete Vegetation, Niedrigwasser in Bächen und Flüssen. Und das hat ursächlich mit dem, was Sie bisher geschaffen haben, und Ihren weiteren Plänen zu tun. Dazu möchte ich Artikel in Septemberausgaben des ZAK anführen. ZAK 5.09.2020: „Hechingen braucht wenig Bodensee.“ Daraus entnehme ich, dass Neuansiedlung von Firmen ein Mehrbedarf an Wasser bedeutet; der Bodensee-Wasserversorgungsverband seinen Mitgliedern aber keine höheren Kontingente einräumen will. Die Stadt Hechingen triumphiert ob ihrer eigenen Quellen, allerdings muss damit gerechnet werden, dass diese über kurz oder lang versiegen, wie in Wiggenbach im Oberallgäu geschehen. Weiter wird im Artikel die Gemeinde Pleidelsheim angeführt, deren Wasserbedarf durch Ansiedlung neuer Industrie gestiegen ist. Auch hier lehnte der Zweckverband eine Erhöhung des Kontingentes ab. Zum Schluss wird gesagt, dass es internationale Vereinbarungen dazu gibt, wieviel Wasser aus Seen und Gewässern entnommen werden darf; denn der Klimawandel sei zu spüren. Die Zeiten, als Gletscher und Schneefelder zuverlässig und gleichmäßig in Richtung See abfließen, sei vorbei. Weiter heißt es auf der Titelseite der Ausgabe vom 9.09.2020: Umweltamt: Flusspegel im Südwesten sehr niedrig. Es wird berichtet, dass mehrere Landkreise um Zurückhaltung der Wasserentnahme bitten, denn die Wasserstände in vielen Flüssen und Bächen seien auf kritische Werte gesunken. Uwe Bergdolt von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUWB) führt das als Folgen auf den Klimawandel zurück und ergänzt: „Alles, was verhindert, dass Grundwasser gebildet wird, ist verschärfend.“ Als Beispiel nennt der Experte die Flächenversiegelung, sei es durch Straßen und Gebäude oder durch Steingärten. Auch Pools schlucken schnell ein paar Tausend Liter. Zitat Ende.</p> <p>Nun meine Fragen an Sie: Wie sind Ihre Pläne mit der Wasserknappheit zu vereinbaren bzw. haben Sie das überhaupt bedacht!?</p>	<p>Kenntnisname</p> <p>Gemäß § 2 Raumordnungsgesetz sind in Raumordnungsplänen, zu denen der Regionalplan zählt, ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das macht deutlich, dass die Anforderungen an die Regionalplanung vielfältig und anspruchsvoll sind. Zum Teil widersprüchliche Interessen und Sachlagen müssen „unter eine Hut gebracht werden“. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb berät als demokratisches Parlament die Festlegungen im Regionalplans und beschließt sie mehrheitlich.</p> <p>Dem Regionalverband ist einerseits der Schutz des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen wichtig, andererseits legt er Wert darauf, dass den Städte und Gemeinden in der Region Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dafür setzt der Regionalplan einen Rahmen, der dann im Rahmen der Bauleitplanung ausgestaltet wird (kommunale Planungshoheit). Auch überörtliche Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenplanungen von Bund, Land) sind in der Regionalplanung zu beachten.</p> <p>Bezüglich des sparsamen Umgangs mit Außenflächen und des Themenkomplexes „Grundwasser, Wasserversorgung“ gibt es im Regionalplan verschiedene Festlegungen in den Kapiteln 2, 3.1.1, 3.1.2, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.5, 3.3 und 3.4, die einen Rahmen für Planungen und Maßnahmen setzen. Die entsprechenden Inhalte sind einsehbar unter https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/Regionalplan+2013.html</p> <p>Die Hinweise werden, wie folgt, in die Begründung zur 5. Regionalplanänderung übernommen: „Generell sind im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Bauleitplanung die Schutzgüter gemäß UVPG zu berücksichtigen. Aufgrund der nahen Lage des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“ ist auf Ebene der Bauleitplanung eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das Kreislandwirtschaftsamt des Zollernalbkreises weist auf den möglichen Verlust landwirtschaftlicher Flächen aufgrund Bebauung und evtl. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sowie auf die Betroffenheit des Betriebsstandortes einer Baumschule hin. Im Rahmen der Bauleitplanung sind diese Betroffenheiten zu berücksichtigen. Das Straßenbauamt des Zollernalbkreises weist darauf hin, dass der zukünftige Standort des Zentralklinikums durch einen neuen</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Warum wollen Sie weiter Raubbau betreiben; die im Plan erwähnten sog. Ausgleichsflächen bedeuten nicht, dass es eine Fläche doppelt gibt..!</p> <p>Gibt es Verordnungen im Zollernalbkreis zur Einsparung von Wasser - gewerblich und privat – wann werden sie verpflichtend!?</p>	<p>Verkehrsanschluss an die B 463 bei Balingen-Dürrwangen neu erschlossen werden soll, wodurch Änderungen gegenüber der bisherigen Verkehrssituation notwendig werden. Voraussetzung ist eine entsprechende Fachplanung. Zudem sei ergänzend ein entsprechendes Verkehrsgutachten zur fachlichen Beurteilung der Auswirkungen auf die zukünftigen Auswirkungen der neuen Verkehrssituation erforderlich.“</p>
<p>Nr. 91 (1 Pers.) 28.09.2020</p>	<p>Wie ich heute im GEA lesen und, auf verschiedenste Weise mich grob informierend, zur Kenntnis nehmen musste, soll der auf einer ehemaligen ausgewiesenen Landwirtschaftsfläche in die Landschaft geplante und gebaute „Unipro-Gewerbepark“ erneut erweitert. Wenn ich richtig informiert bin 4,8 ha südwestlich von Gomaringen und 9,3 ha südlich von Dußlingen beim Schulzentrum Höhnisch. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass gleichzeitig noch die vierspurige Endelbergtrasse zur Umleitung der Gemeinde Oftringen gebaut werden soll mit enormem Verbrauch von Frei- und landwirtschaftlichen Flächen. Abgesehen davon wird auch in meiner Heimatgemeinde Gomaringen ständig geplant, wo noch mal ein Baugebiet ausgewiesen werden soll (derzeit nordöstlich der Engelhagstraße und sonstige Freiflächen).</p> <p>Es sollte den Akteuren dieser Planungen der Film von Sabine Winkler „Kein schöner Land“ bekannt sein, der in eindrücklicher Weise den enormen Flächenfraß und die Zerstörung von freien Flächen für Landwirtschaft, vielfältige Natur und Naherholung in der Region Reutlingen-Tübingen aufzeigt und mit diesem krebstartigen Wachstum dieser „parkartigen“ Industrielandschaften nun auch die noch einigermaßen lebens- und lebenswerten Landschaften in und um unsere Heimatgemeinden im Steinlach- und Wiesaztal auffrisst. Es wird zwar großpolitisch von Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Schutz der Artenvielfalt, Bewahrung der Schöpfung, Menschenrechten, Schutz des Lebens, Demokratie und Mitbestimmung geworben, aber wenn's lokal wird, dann gilt das nicht mehr, dann sind „wir gezwungen“ auf die „Realitäten“ zu reagieren und diese Realitäten haben viel damit zu tun, dass man damit Geld verdienen kann, aber andere - nichtökonomische - Lebensqualitäten geopfert werden.</p> <p>Es wäre eine ganz neue Variante, wenn im Regionalplan die Renaturierung von überbauten Flächen auftauchen würde. Ich möchte unseren Enkelgenerationen sagen können, ich habe mich dafür eingesetzt dass diese unsere lebenswerte vielartige Landschaft, die sichere Grundlage für Euer Leben ist und das bedeutet derzeit Schutz des Bodens, Bewahrung der vielfältigen Schöpfung und ein Moratorium für Flächenfraß.</p>	<p>Kenntnisname</p> <p>Gemäß § 2 Raumordnungsgesetz sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Das macht deutlich, dass die Anforderungen an die Regionalplanung vielfältig und anspruchsvoll sind. Zum Teil widersprüchliche Interessen und Sachlagen müssen „unter eine Hut gebracht werden“. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb berät als demokratisches Parlament die Festlegungen im Regionalplan und beschließt sie mehrheitlich. Dem Regionalverband ist einerseits der Schutz des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen wichtig, andererseits legt er Wert darauf, dass den Städte und Gemeinden in der Region Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Dafür setzt der Regionalplan einen Rahmen, der dann im Rahmen der Bauleitplanung ausgestaltet wird (kommunale Planungshoheit). Auch überörtliche Infrastrukturmaßnahmen (z. B. Straßenplanungen von Bund, Land) sind in der Regionalplanung zu beachten.</p> <p>Die Planung im besiedelten Bereich – und damit auch der Rückbau und die Entsiegelung von Siedlungsflächen - fällt überwiegend in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden.</p>
<p>Nr. 92 (1 Pers.) 06.09.2020</p>	<p>Für den Ortsteil Bechtoldsweiler ist die einzige Entwicklungsmöglichkeit für die nächsten 15 Jahre der Bereich „Mittelwies“, welcher im rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthalten ist und für den derzeit ein freiwilliges Umlegungsverfahren durchgeführt wird. Weitere Baulandentwicklungsflächen sind nach der derzeitigen Flächennutzungsplanfortschreibung 2035 nicht gegeben (vergl. Anlage 1). Zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2035 möchte ich für die weitere bauliche Entwicklung von Bechtoldsweiler folgende Bedenken und Anregungen vortragen:</p>	<p>Kenntnisname</p> <p>Die Regionalplanung setzt einen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung und stimmt diesen mit den betroffenen Kommunen ab. Dies trifft auch für die Stadt Hechingen zu, die dem Regionalverband ein Gesamtentwicklungskonzept für die Stadt und ihre Ortsteile vorgelegt hat. Demnach lässt der planerische Rahmen der 5. Regionalplanänderung ausreichend Raum für die künftige Gewerbeentwicklung. Die</p>

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
	<p>Künftige Entwicklungsflächen</p> <p>Das bestehende Baugebiet „Kirchweg“ ist an der Einfahrt von der Kreisstraße K 7107 in den Kirchweg auf einer Länge von ca. 50 m nur einseitig bebaut (vergl. Anlagen 1 + 2). Alle Erschließungskomponenten sind in diesem Straßenabschnitt vorhanden. Hier könnte durch Einbeziehung weiterer Flurstücke in den vorhandenen Bebauungsplanbereich mindestens 5 weitere Bauplätze je nach Bedarf und Flächeneinteilung entstehen und zudem die dortige fehlende Ortsrandeingrünung mit einem Streuobstbaumgürtel versehen werden. Mittels Zielabweichungsverfahren und Flächennutzungsplananpassung wäre eine Bebauungsplanergänzung für den in den Anlagen dargestellten Bereich möglich. Dieses umso mehr, da im westlichen Bereich der Nachbargemeinde Bodelshausen zwecks Gewerbegebietserweiterung ebenfalls die Rücknahme von Grünzäsurflächen geplant ist (vergl. Anlage 3 + 4).</p> <p>Im Wege des Gleichbehandlungsgrundsatz ist deshalb auch im östlichen Bereich von Bechtoldsweiler die Rücknahme der Grünzäsur aus regionalplanerischer Sicht für eine ergänzende bzw. moderate Erweiterungsfläche vertretbar! (vergl. Anlage 1 + 2 + 5).</p> <p>Die vorhandenen Wohnbauflächen „Mittelwies“ befinden sich derzeit im freiwilligen Umlegungsverfahren. Ich prognostiziere, dass aufgrund des Bauzwangs der Stadt Hechingen von 3 Jahren und der großen Nachfrage nach Bauplätzen in Bechtoldsweiler dieses Baugebiet im 1. Bauabschnitt in den nächsten ca. 5 Jahren größtenteils bebaut sein wird, so dass der II. Bauabschnitt zwangsläufig folgen wird. Somit wird in ca. 10 Jahren das gesamte Baugebiet „Mittelwies“ vollständig bebaut sein.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist bis 2035 ausgelegt. Spätestens 2030 wird dieser F-Plan nicht mehr den Baubedürfnissen im Stadtteil Bechtoldsweiler entsprechen, so dass noch vor Ablauf der Flächennutzungsplanfortschreibung 2035 weitere Bauflächen notwendig werden. Durch die vorgeschlagene Erweiterungsfläche wäre somit für die nächsten Jahrzehnte eine weitere bauliche Entwicklung gegeben.</p>	<p>Ausgestaltung des Rahmens fällt in die Zuständigkeit der Stadt Hechingen (kommunale Planungshoheit).</p>
<p>Nr. 94 (1 Pers.) 04.09.2020</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebe Einspruch als betroffener Mitbürger, dass die 5. Änderung nur im Internet veröffentlicht wurde! 2. Durch Corona hat sich die Lage hinsichtlich Gesundheitsversorgung und Haushaltslage von Bund/Ländern/Gemeinden/Sozialwesen derart verändert, dass eine Neubewertung erforderlich ist. Fordere Sie auf, alle Maßnahmen aus o. g. Gründen einzustellen, die Auswertungen abzuwarten und nicht weitere H.H.Mittel einzusetzen 3. Als Standort sollte der Bauplatz, wenn erst notwendig, eingeplant werden, der den geringsten Eingriff bringen würde. 4. Erwarte einen belegbaren Bescheid. 	<p>Kenntnisname</p> <p>Die öffentlich Bekanntmachung der 5. Regionalplanänderung erschien am 10.07.2020 gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und in den Veröffentlichungsorganen der Landkreise (i. d. R. die regionalen Tageszeitungen). In diesen wurde u. a. darüber informiert, dass die Unterlagen zur 5. Regionalplanänderung in der Zeit vom 20.07. bis einschließlich 18.09.2020 zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten ausliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen - Landratsamt Reutlingen, Schulstr. 26, 72764 Reutlingen, Kreisbauamt - Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen, Abt. Recht u. Naturschutz, Zimmer C1 09 - Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Bauamt, Zimmer 331.

Beteiligter Stellungnahme vom	Inhalt (Stellungnahmen)	Behandlung
		<p>Dem Regionalverband liegen Bestätigungen der Landratsämter vor, dass die Offenlage vor-schriftsmäßig erfolgte. Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht konnte während des genannten Zeitraums zusätzlich im Internet unter www.rvna.de eingesehen und abgerufen werden.</p> <p>Eine Neubewertung aufgrund von „Corona“ wird nicht als erforderlich geachtet. Bereits jetzt zeichnet sich in den relevanten Wirtschaftszweigen eine konjunkturelle Erholung ab. Der Regionalverband setzt mit der 5. Regionalplanänderung einen Rahmen, der im Rahmen der erst kommunalen Bauleitplanung konkretisiert wird. Auf dieser Planungsebene sind Bedarfsnachweise für Siedlungsentwicklungen erforderlich. Im Rahmen einer Umweltprüfung werden die geplanten Eingriffe untersucht, bewertet und fließen somit in die Abwägung mit ein.</p>
<p>Nr. 95 (2 Pers.) 29.08.2020</p>	<p>Hiermit legen wir als Personen des Privatrechts ... Widerspruch gegen den Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans ... ein. Wir sind gegen eine Umwandlung von VRG Grünzeug in VBG Grünzug bzw. ... in eine Gewerbefläche, um vor allem ... mit Lärm und Verkehr zu stören Dies würde für uns einen erheblichen Wertverlust unseres Grundstücks bedeuten, ... Wir bitten Sie deshalb, dieses Teilgrundstück ... aus dieser Planung herauszunehmen. Es kann doch nicht sein, dass Wohnhäuser und Gewerbegrundstücke direkt beieinanderliegen, ...</p>	<p>Der Maßstab der Raumstrukturkarte des Regionalplans beträgt 1 : 50'000. Die Festlegungen sind nicht parzellenscharf sondern gebiets-scharf. Flurstücke und Eigentumsverhältnisse sind somit nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die regionalplanerischen Festlegungen orientieren sich einerseits an der Landesplanung (Landesentwicklungsplan) und andererseits an Flächennutzungsplänen. Bezüglich der Entwicklungen der Gemeinden finden in aller Regel Abstimmungen mit den betreffenden Kommunen statt.</p> <p>Eine wichtige Maßgabe des Bundes und auch des Landes Baden-Württemberg und damit auch für die Regionalplanung ist „Innenentwicklung vorrangig vor Außenentwicklung“, um Flächen im Außenbereich vor Inanspruchnahme durch Siedlung zu schonen. Auch Flächen im Randbereich von Siedlungen, die eine Arrondierung der bebauten Fläche zulassen, sind einer spornartigen Siedlungsentwicklung vorzuziehen.</p> <p>Die Gemeinde Pfronstetten hat beim Regionalverband einen Gewerbeflächenbedarf angemeldet, dem im besagten Bereich potenzieller Raum eingeräumt wurde. Die Betroffenheiten vor Ort sind im Rahmen der Bauleitplanung zu untersuchen.</p>

Regionaler Gewerbeschwerpunkt Bisingen/Balingen

Entwurf Stand: 22.04.2021

Raumordnerischer Vertrag
zwischen
der Gemeinde Bisingen
und
der Stadt Balingen
und
dem Regionalverband Neckar-Alb

I Vorbemerkung

In der Gemeinde Bisingen gibt es mit „Bisingen Nord“ einen regionalplanerisch festgelegten „Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ (Gewerbeschwerpunkt). Der Gewerbeschwerpunkt liegt direkt an der B 27 und umfasst aktuell ca. 52 ha (in der Raumnutzungskarte dargestellte Fläche gemäß Regionalplan Neckar-Alb 2013).

Gewerbeschwerpunkte dienen der Neuansiedlung und Verlagerung von überörtlich bedeutsamen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen. Sie sollen unter der Prämisse der interkommunalen Zusammenarbeit geplant oder erweitert werden (PS 2.4.3.1 G (5) Regionalplan Neckar-Alb 2013).

Als Folge des Arbeitsplatzwachstums der vergangenen Jahre gibt es im Zollernalbkreis einen Bedarf an Gewerbeflächen. Die Stadt Balingen (Mittelzentrum) kann auf eigener Gemarkung kaum mehr Gewerbeflächen anbieten.

Im Rahmen der aktuell anstehenden 5. Regionalplanänderung besteht die Möglichkeit, die Voraussetzung für zusätzliche Gewerbeflächen für den aktuellen und zukünftigen Bedarf zu schaffen. Indem z. B. Vorranggebiete (z. B. Regionaler Grünzug (VRG) gemäß PS 3.1.1. Z (2) oder Gebiet für Landwirtschaft (VRG) gemäß PS 3.2.3 Z (3)) zurückgenommen werden, können neue Gewerbeflächen ermöglicht werden.

Im Bereich des Gewerbeschwerpunkts „Bisingen Nord“ könnten weitere Gewerbeflächen entwickelt werden. Diese würden allerdings den kommunalen Bedarf der Gemeinde Bisingen (Kleinzentrum) übersteigen. Die Gemeinde Bisingen und die Stadt Balingen planen deshalb in Gespräche über die gemeinsame interkommunale Weiterentwicklung des Gewerbeschwerpunkts Bisingen Nord einzusteigen.

Interkommunale Gewerbegebiete sind ein Instrument, mit dem einem ungezügelter Flächenverbrauch entgegengewirkt werden kann und soll. Mit ihnen soll über Gemeindegrenzen hinweg ermöglicht und vertraglich geregelt werden, dass nicht an beliebig vielen Orten der Region Gewerbegebiete entstehen. Stattdessen sollen an (infra-)strukturell besonders geeigneten Stellen gebündelte Schwerpunkte entstehen, während andernorts die Natur und die bestehende Flächennutzung geschont werden. Der jeweilige Aufwand und Ertrag sollen gerecht geteilt werden.

Damit das interkommunale Gewerbegebiet Bisingen-Balingen diesen Zweck erfüllen kann, steht es weiteren Städten und Gemeinden im Zollernalbkreis zum Beitritt offen. Der Regionalverband Neckar-Alb wacht im Rahmen seiner Beurteilung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen darüber und weist betroffene Städte und Gemeinden in geeigneter Weise darauf hin.

Dies wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Bisingen am 20.04.2021 und vom Gemeinderat der Stadt Balingen am ... beschlossen.

Westlich des bestehenden Gewerbeschwerpunkts soll deshalb auf einer Fläche von ca. 35,5 ha der regionale Grünzug (VRG) und das Gebiet für Landwirtschaft (VRG) zurückgenommen und die Erweiterung des Gewerbeschwerpunkts um 38,5 ha im Regionalplan und in der Raumnutzungskarte festgelegt werden. Die Regionalplanänderung mit der entsprechenden Änderung des Gewerbeschwerpunkts (Beteiligungsentwurf) wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 28.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Um die Flächeninanspruchnahme zu kompensieren, werden auf Gemarkung Bisingen insgesamt ca. 1,5 ha regionaler Grünzug (Vorranggebiet) in ein Vorranggebiet umgewandelt und ein Gebiet für Landwirtschaft (VRG) um 26,3 ha erweitert. Auf Gemarkung Balingen-Ostdorf wird 8,6 ha regionaler Grünzug (VBG) in ein Vorranggebiet umgewandelt. In Balingen-Engstlatt wird ein regionaler Grünzug (VRG) mit 6,9 ha neu festgelegt. Darüber hinaus erfolgt die Neufestlegung eines Gebietes für Landwirtschaft (VRG) im Umfang von 8,5 ha. Damit tragen beide Partner wesentlich zum Flächentausch im Regionalplan bei.

Die bestehende Fläche (ca. 52 ha) bleibt wie bisher bei der Gemeinde Bisingen.

Der Gemeinde Bisingen steht die bisher im Flächennutzungsplan enthaltene Fläche (A) mit 33 ha weiterhin zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Im bisherigen Gewerbeschwerpunkt besteht darüber hinaus die mit C bezeichnete Fläche im Norden, für die es noch keinen Flächennutzungsplan gibt. Der Gemeinde Bisingen steht die Fläche C weiterhin zur alleinigen Nutzung zur Verfügung.

Interkommunal entwickelt wird Fläche B.

Der interkommunale Gewerbeschwerpunkt soll flächenschonend und nachhaltig entwickelt werden. Die Unterzeichnenden verpflichten sich, im Rahmen der weiteren vertrags- und planungsrechtlichen Schritte, insbesondere und spätestens bei der Erstellung des Flächennutzungs- und des Bebauungsplans, eine Nutzung und Bauweise vorzuschreiben, die den nach Stand der Technik geringstmöglichen Schaden für die betroffenen Menschen, die Umwelt und das Klima haben.

II Regelung

Mit der Absichtserklärung der Gemeinde Bisingen und der Stadt Balingen zur interkommunalen Zusammenarbeit plant der Regionalverband die Vergrößerung des Gewerbeschwerpunkts um ca. 38,5 ha im Westen. Die Fläche liegt auf Gemarkung Bisingen. Dazu sollen der regionale Grünzug (VRG) und das Gebiet für Landwirtschaft (VRG) zurückgenommen werden (siehe Karte).

Die Erweiterung des Gewerbeschwerpunkts ist nur unter der Prämisse der interkommunalen Kooperation möglich.

Sollte keine interkommunale Kooperation zustande kommen, wird die Regionalplanänderung im Bereich Bisingen Nord nicht wirksam. Die geplante Fläche steht dann für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung.

III Bindungswirkung

Dieser Vertrag begründet keinen Anspruch auf Aufstellung oder Änderung des Regionalplans, eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Unbeschadet der in der Vorbemerkung beschriebenen Bindungswirkung sehen die Vertragsparteien diese Vereinbarung als Maßnahme der Vertrauensbildung und Transparenz und fühlen sich ausdrücklich an diese gebunden, unbeschadet gegebenenfalls bestehender rechtlicher Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit einzelner Bestandteile. Soweit Teile des Vertrages nicht umsetzbar sein sollten, verpflichten sich die Stadt Balingen und die Gemeinde Bisingen und der Regionalverband Neckar-Alb eine Lösung zu erarbeiten, die dem ursprünglich gewünschten Ziel am Nächsten kommt.

Unterschriften

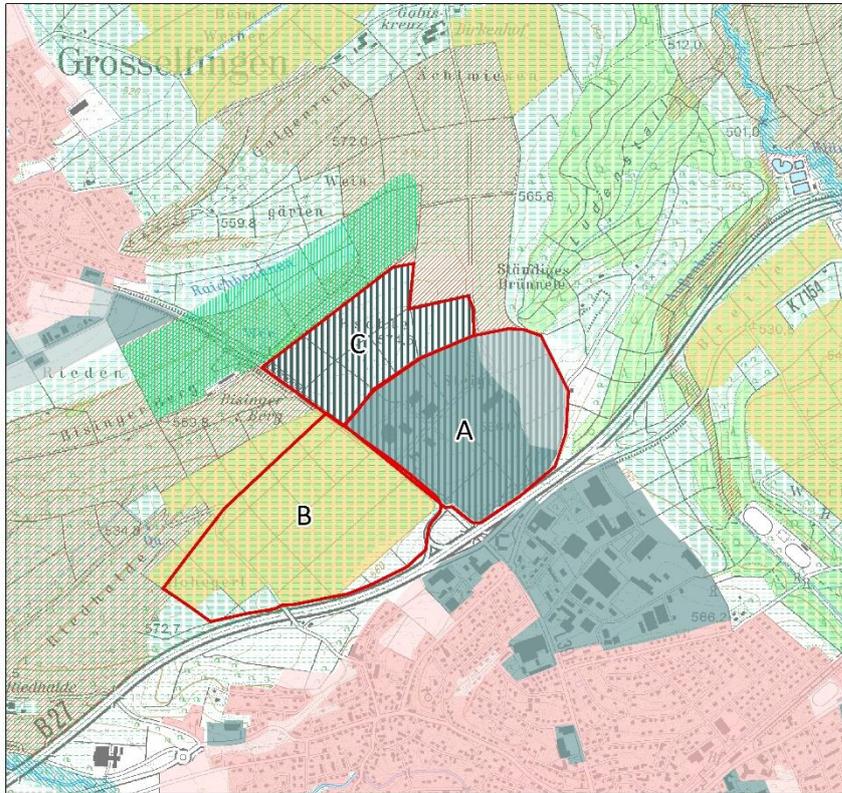
Für die Gemeinde Bisingen

Für die Stadt Balingen

Für den Regionalverband Neckar-Alb

Anlage: Karte

Flächen im Gewerbeschwerpunkt Bisingen / Balingen



A - Fläche bisher im FNP
 B - zukünftige interkommunale Fläche
 C - Fläche bisher nicht im FNP

- Siedlung Bestand
- Siedlung Planung
- Gewerbe Bestand
- Gewerbe Planung
- VRG Schwerpunkt I, G, D
- VRG Grünzäsur
- VRG Grünzug
- VBG Grünzug
- VRG Naturschutz
- VRG Landwirtschaft

1:10.000

0 250 500 m



Interkommunales Gewerbegebiet

„Flugfeld“ Rottenburg am Neckar-Baisingen – Eutingen im Gäu

ENTWURF Stand: 26.04.2021

Raumordnerischer Vertrag
zwischen
der Stadt Rottenburg am Neckar
und dem Regionalverband Neckar-Alb

I Vorbemerkung

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat einen Bedarf an Gewerbeflächen und plant in Kooperation mit der Gemeinde Eutingen auf dem „Flugfeld“ bei Baisingen im Anschluss an die dortigen Gewerbegebiete „DHL“, „Neuer Bahnhof West“ und „Neuer Bahnhof Ost“ der Gemeinde Eutingen im Gäu ein interkommunales Gewerbegebiet. Dabei ist das Anbindegebot gem. PS 3.1.9 Landesentwicklungsplan (LEP 2002) zu beachten. Eine Entwicklung der Flächen kann nur zusammen mit einer Entwicklung in der Region Nordschwarzwald, ausgehend vom DHL-Areal bzw. den Gewerbegebieten am Bahnhof Eutingen im Gäu auf Gemarkung Eutingen, stattfinden. Die Stadt Rottenburg am Neckar und die Gemeinde Eutingen im Gäu planen eine gemeinsame, interkommunale Gewerbeentwicklung im Bereich des „Flugfelds“.

Im Rahmen der aktuell anstehenden 5. Regionalplanänderung des Regionalplans Neckar-Alb besteht die Möglichkeit, die Voraussetzungen für zusätzliche Gewerbeflächen für den aktuellen und zukünftigen Bedarf zu schaffen. Indem z. B. Vorranggebiete (z. B. Regionaler Grünzug (VRG) gemäß PS 3.1.1. Z (2) Regionalplan Neckar-Alb 2013 oder Gebiete für Landwirtschaft (VRG) gemäß PS 3.2.3 Z (3) Regionalplan Neckar-Alb 2013) zurückgenommen werden, können neue Gewerbeflächen ermöglicht werden.

Im Bereich des „Flugfelds“ bei Baisingen können durch die Umwandlung eines regionalen Grünzugs (VRG) in einen regionalen Grünzug (Vorbehaltsgebiet) und durch die Rücknahme eines Gebiets für Landwirtschaft (VRG) Gewerbeflächen im Umfang 40,7 ha entwickelt werden (siehe beigefügten Karten 1 und 2).

Die Regionalplanänderung mit den entsprechenden Änderungen in der regionalen Freiraumstruktur (Beteiligungsentwurf) wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb am 28.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Für die beabsichtigte interkommunale gewerbliche Weiterentwicklung ist auch die Rücknahme von Vorranggebieten auf der Gemarkung der Gemeinde Eutingen im Gäu erforderlich. Dies hat die Gemeinde im September 2020 beschlossen. Der dort zuständige Regionalverband Nordschwarzwald

betreibt derzeit das erforderliche Verfahren für die Neuaufstellung des Regionalplans Nordschwarzwald. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Rücknahme von Vorranggebieten vorgesehen.

Das Gebiet soll nur für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen und flächenschonend und nachhaltig entwickelt werden. Eine solche nachhaltige gewerbliche Entwicklung beinhaltet auch die Umsetzung von Anlagen und Betrieben zur Gewinnung und Speicherung erneuerbarer Energien. Wegen des großen Flächenverbrauchs sollen daher Betriebe, die ausschließlich der Logistik, der Lagerhaltung und dem Versandhandel dienen, für eine zukünftige Entwicklung ausgeschlossen werden.

II Regelung

Mit der Absichtserklärung der Stadt Rottenburg zur interkommunalen Gewerbeentwicklung plant der Regionalverband die Rücknahme von Vorranggebieten in Rottenburg am Neckar-Baisingen gemäß Karte 1 und 2.

Sollte keine interkommunale Kooperation bei der Gewerbeentwicklung zustande kommen, soll die Fläche im Umfang von 40,7 ha beim „Flugfeld“ in Rottenburg-Baisingen von Besiedlung freigehalten werden. Zur Besiedlung zählen Vorhaben, die bauliche Anlagen und Flächenversiegelung nach sich ziehen. Betriebe, die ausschließlich der Logistik, der Lagerhaltung und dem Versandhandel dienen, werden für eine zukünftige Entwicklung ausgeschlossen.

III Bindungswirkung

Dieser Vertrag begründet keinen Anspruch auf Aufstellung oder Änderung des Regionalplans, eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen (§1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Unbeschadet der in der Vorbemerkung beschriebenen Bindungswirkung sehen die Vertragsparteien diese Vereinbarung als Maßnahme der Vertrauensbildung und Transparenz und fühlen sich ausdrücklich an diese gebunden, unbeschadet gegebenenfalls bestehender rechtlicher Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit einzelner Bestandteile. Soweit Teile des Vertrages nicht umsetzbar sein sollten, verpflichten sich die Stadt Rottenburg und der Regionalverband Neckar-Alb und ggf. weitere Vertragspartner, eine Lösung zu erarbeiten, die dem ursprünglich gewünschten Ziel am nächsten kommt.

Datum und Unterschrift

Für die Stadt Rottenburg am Neckar

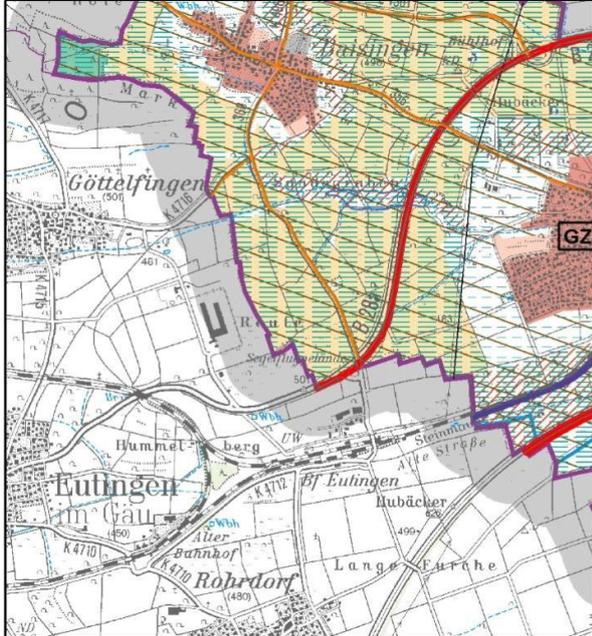
Für den Regionalverband Neckar-Alb

Anlage: Karten

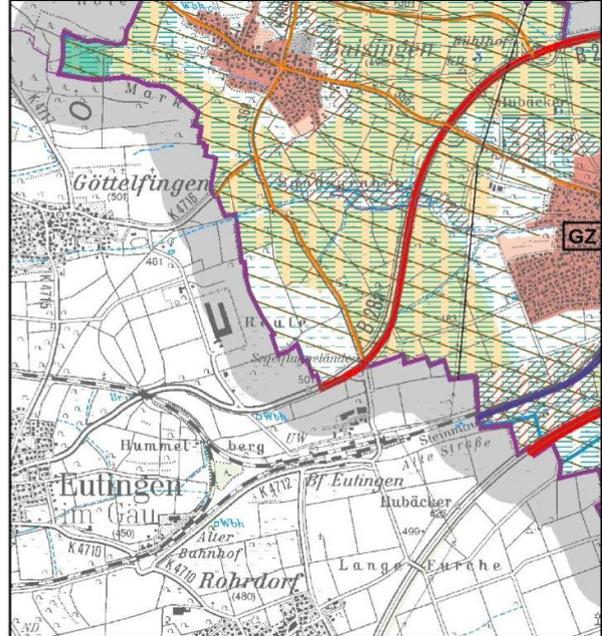
Karte 1

Flächen Rottenburg am Neckar-Baisingen

Festlegungen im Regionalplan 2013



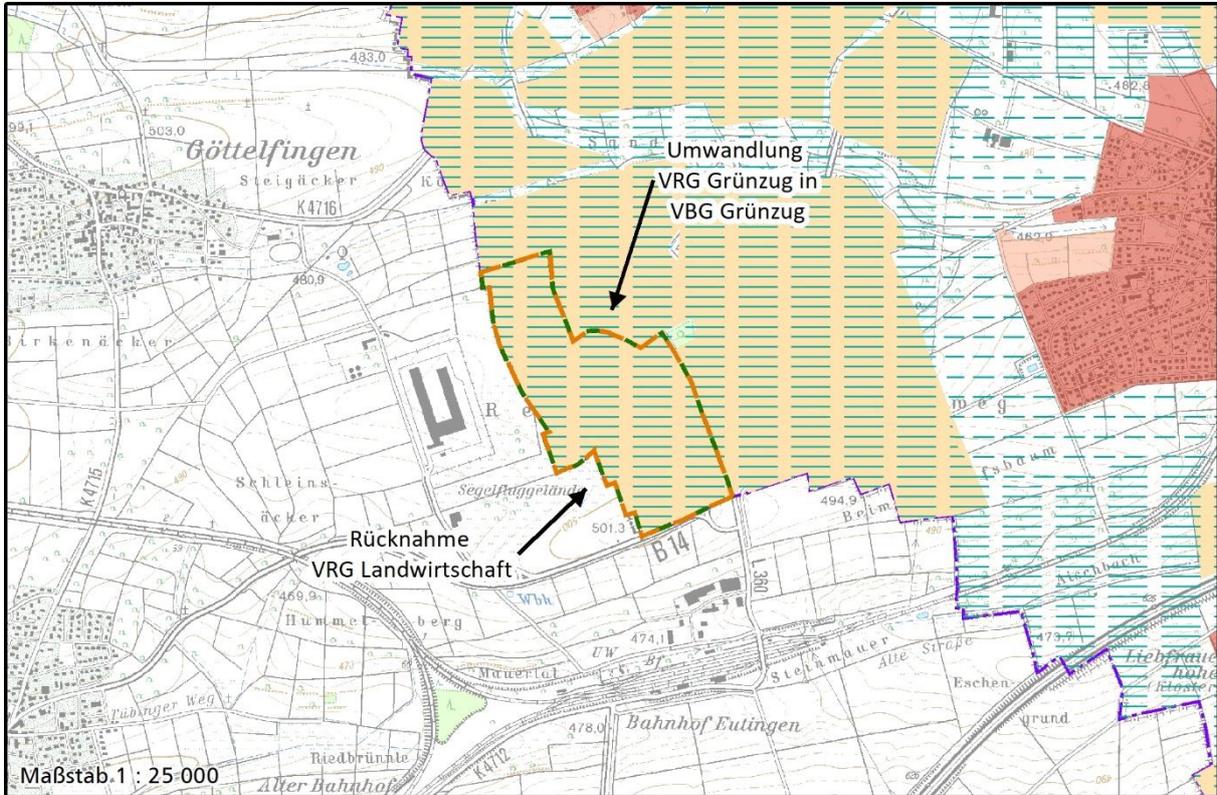
Festlegungen 5. Änderung Regionalplan



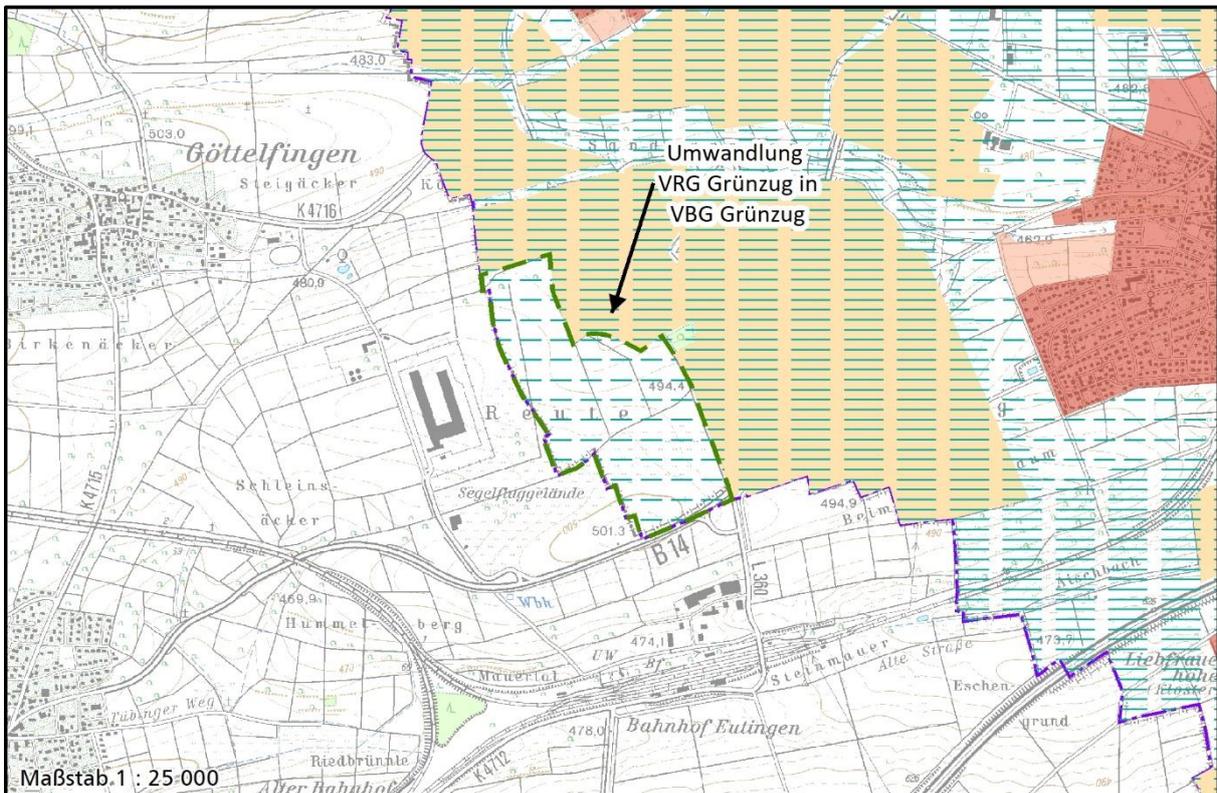
Karte 2

Detailausschnitt Rottenburg-Baisingen

Änderungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



Neue Festlegungen in der 5. Änderung des Regionalplans 2013:



Zollernalbkrankenhaus Zollernalb

ENTWURF Stand: 06.04.2021

Raumordnerischer Vertrag
zwischen
der Stadt Balingen
und
dem Regionalverband Neckar-Alb

I Vorbemerkung

Der Zollernalbkreis plant im Bereich „Firstäcker“ die Errichtung eines Zentralklinikums. Der Standort befindet sich auf Gemarkung der Stadt Balingen im Ortsteil Frommern im Bereich eines regionalen Grünzugs (VRG), eines Vorranggebiets für Landwirtschaft (VRG) und berührt ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Rahmen der aktuell anstehenden 5. Regionalplanänderung besteht die Möglichkeit, neben Voraussetzung für zusätzliche Gewerbeflächen auch Voraussetzungen für die geplante Fläche für das Zentralklinikum zu schaffen. Indem z. B. Vorranggebiete [z. B. Regionaler Grünzug (VRG) gemäß PS 3.1.1. Z (2) oder Gebiet für Landwirtschaft (VRG) gemäß PS 3.2.3 Z (3) oder Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) gemäß PS 3.2.1 Z(3)] zurückgenommen werden, können Siedlungsflächen ermöglicht werden.

Um die raumordnerischen Voraussetzungen für das geplante Zentralklinikum zu schaffen, werden ein regionaler Grünzug (VRG) im Umfang von 6,3 ha südl. Dürrwangen in ein Vorbehaltsgebiet (VBG) umgeändert sowie ein Gebiet für Landwirtschaft (VRG) mit 6,3 ha sowie ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) mit 0,1 ha zurückgenommen (siehe Karte 1 und 2 in der Anlage).

Die Regionalplanänderung mit den entsprechenden Änderungen in der regionalen Freiraumstruktur (Beteiligungsentwurf) wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbands am 28.05.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Die geplante Fläche im Bereich „Firstäcker“ soll nur als Standort für das Zentralklinikum und dem Zentralklinikum zuzuordnende Einrichtungen und Nutzungen zur Verfügung stehen. Sollte das Klinikum hier nicht entstehen, soll eine andere Siedlungsentwicklung, z. B. als Gewerbegebiet oder für Wohnbauflächen, ausgeschlossen werden.

Das Gebiet soll flächenschonend und nachhaltig entwickelt werden.

II Regelung

Aufgrund der Absicht des Zollernalbkreises zur Errichtung eines neuen Zentralklinikums im Bereich „Firstäcker“ plant der Regionalverband die Rücknahme von Vorranggebieten. Die Fläche liegt auf Gemarkung Balingen-Frommern. Dazu soll der regionale Grünzug (VRG) mit 6,3 ha, das Gebiet für Landwirtschaft (VRG) mit 6,3 ha und ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) mit 0,1 ha zurückgenommen für werden.

Die Rücknahme von Vorranggebieten an diesem Standort ist nur für das geplante Zentralklinikum und dem Zentralklinikum zuzuordnende Einrichtungen und Nutzungen vorgesehen. Die geplante Fläche steht für eine sonstige Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung.

III Bindungswirkung

Dieser Vertrag begründet keinen Anspruch auf Aufstellung oder Änderung des Regionalplans, eines Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Unbeschadet der in der Vorbemerkung beschriebenen Bindungswirkung sehen die Vertragsparteien diese Vereinbarung als Maßnahme der Vertrauensbildung und Transparenz und fühlen sich ausdrücklich an diese gebunden, unbeschadet gegebenenfalls bestehender rechtlicher Bedenken im Hinblick auf die Wirksamkeit einzelner Bestandteile. Soweit Teile des Vertrages nicht umsetzbar sein sollten, verpflichten sich die Stadt Balingen, das Landratsamt Zollernalbkreis und der Regionalverband Neckar-Alb eine Lösung zu erarbeiten, die dem ursprünglich gewünschten Ziel am nächsten kommt.

Unterschriften

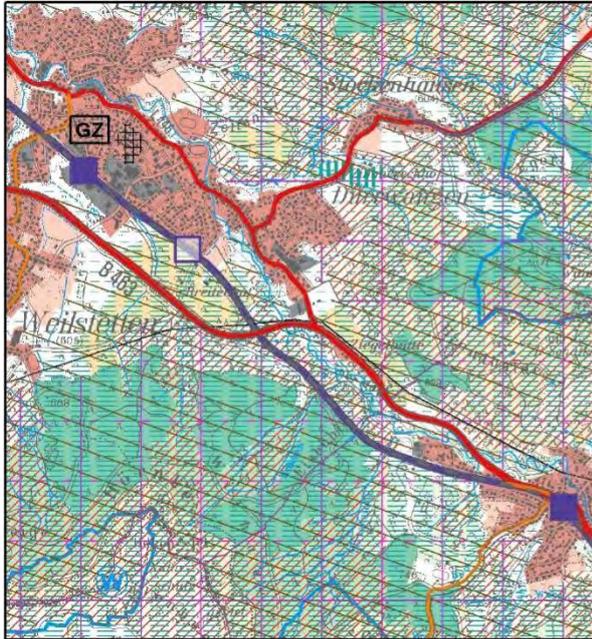
Für die Stadt Balingen

Für den Regionalverband Neckar-Alb

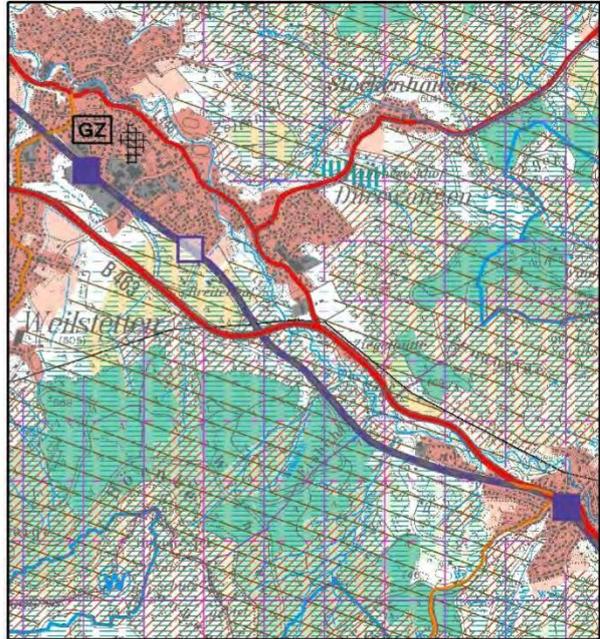
Anlagen: Karten

Karte1

Festlegungen im Regionalplan 2013



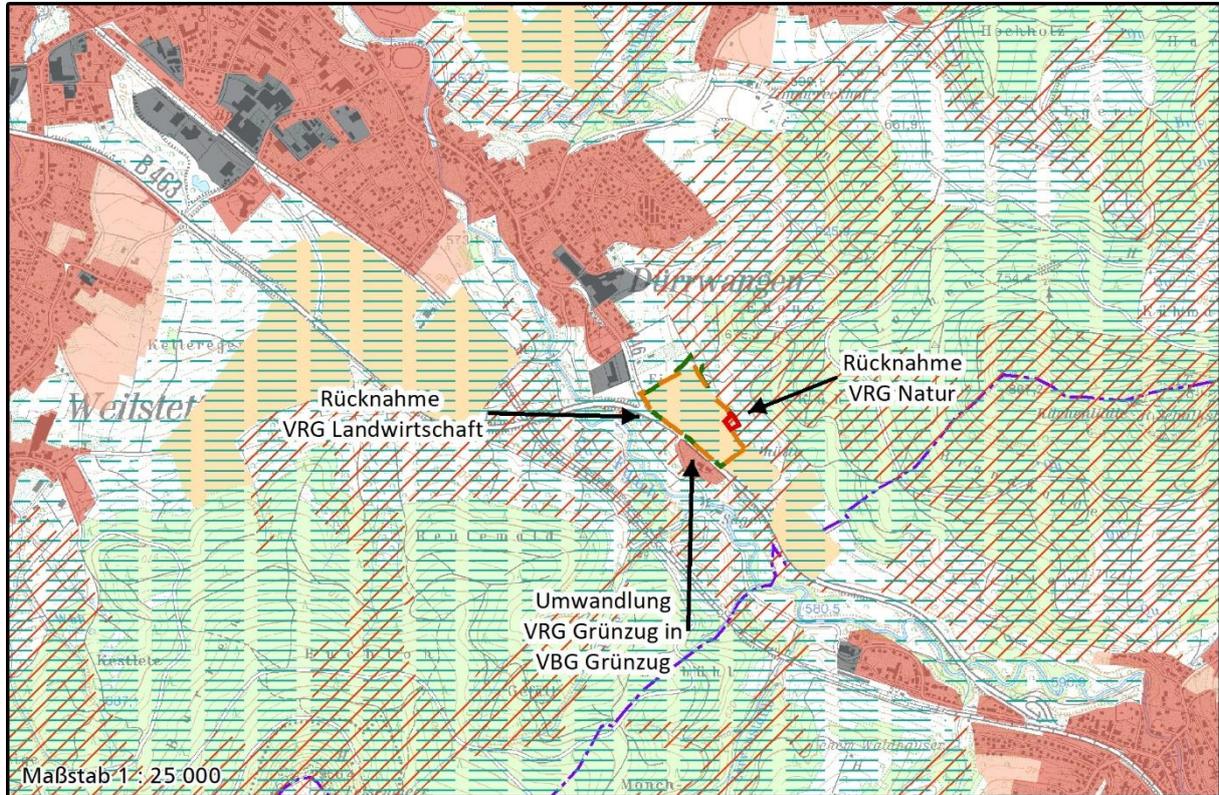
Festlegungen 5. Änderung Regionalplan



Karte 2

Detailausschnitt Balingen-Frommern/Albstadt-Laufen

Änderungen von Festlegungen im Regionalplan 2013:



Neue Festlegungen in der 5. Änderung des Regionalplans 2013:

